



**Studienordnung**

**für die Lehramtsstudiengänge**

**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 12. November 2008**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-140.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-140.pdf))

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Studiendauer .....	8
§ 3 Studienbeginn .....	9
§ 4 Studienvoraussetzungen .....	9
§ 5 Ziele des Studiums .....	9
§ 6 Studieninhalte .....	10
§ 7 Studienabschnitte .....	10
§ 8 Prüfungen .....	11
§ 9 Studienplan .....	12
§ 10 Selbst- und Fernstudium .....	12
§ 11 Anrechenbarkeit von Studienleistungen .....	13
§ 12 Studienfachberatung .....	13
§ 13 Erziehungswissenschaftliches Studium (EWS-Bereich) .....	14
§ 14 PRAKTIKA .....	27
§ 15 Didaktik der Grundschule .....	50
§ 16 Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen..	77
§ 17 Arbeitslehre .....	111
§ 18 Deutsch .....	115
§ 19 Englisch .....	121
§ 20 Erdkunde .....	126
§ 21 Ethik .....	131
§ 22 Französisch .....	135
§ 23 Geschichte .....	140
§ 24 Kunst .....	142
§ 25 Musik .....	145
§ 26 Evangelische Religionslehre .....	148
§ 27 Katholische Religionslehre .....	152
§ 28 Sozialkunde .....	157
§ 29 Deutsch .....	162
§ 30 Englisch .....	171
§ 31 Erdkunde .....	175
§ 32 Französisch .....	181
§ 33 Geschichte .....	185
§ 34 Griechisch .....	188
§ 35 Italienisch .....	190
§ 36 Latein .....	195
§ 37 Philosophie/Ethik .....	197
§ 38 Katholische Religionslehre .....	204
§ 39 Russisch .....	209
§ 40 Sozialkunde .....	213
§ 41 Spanisch .....	221
§ 42 Sozialpädagogik .....	227
§ 43 Fächerverbindungen und Erweiterungen .....	231
§ 44 Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt .....	231
§ 45 Qualifikation als Beratungslehrkraft .....	236
§ 46 In-Kraft-Treten .....	240

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Studienordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657) und der Zwischenprüfungsordnung der Universität Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1992 (KWMBI II S.398) –in der jeweils geltenden Fassung – (Zwischenprüfungsordnung) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für die folgenden Lehramtsstudiengänge an der Universität Bamberg:

#### **(1) Lehramt an Grundschulen**

1. Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst:
  - a) das erziehungswissenschaftliche Studium,
  - b) das Studium der Didaktik der Grundschule,
  - c) das Studium eines Unterrichtsfaches.
2. Das Studium der Didaktik der Grundschule kann an der Universität Bamberg mit dem Studium eines der folgenden Unterrichtsfächer verbunden werden:
  - a) Deutsch,
  - b) Englisch,
  - c) Erdkunde,
  - d) Geschichte,
  - e) Kunst,
  - f) Musik,
  - g) Evangelische Religionslehre,
  - h) Katholische Religionslehre,
  - i) Sozialkunde.
3. Das Studium für das Lehramt an Grundschulen kann an der Universität Bamberg erweitert werden durch:
  - a) ein Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt,

- b) das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule,
  - c) das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Nr. 2 oder der Ethik,
  - d) das Studium der Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt, das - außer im Fall der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) - an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfaches im Sinne der Nr. 2 tritt.
4. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist darüber hinaus durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation gemäß §110 a Abs.1 LPO I in folgenden Sprachen möglich:
- Englisch
  - Französisch
  - Italienisch
  - Portugiesisch
  - Russisch
  - Spanisch
  - Tschechisch
  - Türkisch.

## **(2) Lehramt an Hauptschulen**

1. Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen umfasst:
  - a) das erziehungswissenschaftliche Studium,
  - b) das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen,
  - c) das Studium eines Unterrichtsfaches.
2. Das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschulen kann an der Universität Bamberg mit dem Studium eines der folgenden Unterrichtsfächer verbunden werden:
  - a) Arbeitslehre,
  - b) Deutsch,
  - c) Englisch,
  - d) Erdkunde,
  - e) Geschichte,
  - f) Kunst,
  - g) Musik,
  - h) Evangelische Religionslehre,
  - i) Katholische Religionslehre,
  - j) Sozialkunde.
3. Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen kann an der Universität Bamberg erweitert werden durch:
  - a) ein Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt,
  - b) das Studium der Didaktik der Grundschule,
  - c) das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Nr. 2 oder der Ethik,

- d) das Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt, das –außer im Fall der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG – an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfaches im Sinne der Nr. 2 tritt,
4. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist darüber hinaus durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 110a Abs. 1 LPO I in folgenden Sprachen möglich:
- Englisch
  - Französisch
  - Italienisch
  - Portugiesisch
  - Russisch
  - Spanisch
  - Tschechisch
  - Türkisch.

### **(3) Lehramt an Realschulen**

1. Das Studium für das Lehramt an Realschulen umfasst:
- a) das erziehungswissenschaftliche Studium,
  - b) das Studium von zwei Unterrichtsfächern.
2. Das Studium für das Lehramt an Realschulen ist an der Universität Bamberg in folgenden Fächerverbindungen möglich:
- a) Deutsch, Englisch,  
 Deutsch, Erdkunde \*,  
 Deutsch, Französisch \*,  
 Deutsch, Geschichte \*,  
 Deutsch, Kunst \*,  
 Deutsch, Musik \*,  
 Deutsch, Evangelische Religionslehre,  
 Deutsch, Katholische Religionslehre,
  - b) Englisch, Erdkunde \*,  
 Englisch, Französisch \*,  
 Englisch, Geschichte \*,  
 Englisch, Kunst \*,  
 Englisch, Musik \*,  
 Englisch, Evangelische Religionslehre,  
 Englisch, Katholische Religionslehre,
  - c) Musik, Evangelische Religionslehre \*,  
 Musik, Katholische Religionslehre \*.

---

\* Aufgrund der Stundentafeln der Realschule bzw. des Gymnasiums bzw. der Besonderheiten der Unterrichtsfächer kommt der Erweiterung durch ein drittes vertieft studiertes Fach bei den in Nr. 2 mit \* gekennzeichneten Fächerverbindungen eine besondere Bedeutung zu.

3. Das Studium für das Lehramt an Realschulen kann an der Universität Bamberg erweitert werden durch:
  - a) das Studium eines dritten Faches der unter Nr. 2 aufgeführten Fächer oder durch das Studium der Ethik,
  - b) das Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt,
  - c) das Studium der Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt, das – außer im Fall der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG - an die Stelle des zweiten Faches tritt in den in Nr. 2 Buchst. b genannten Fächerverbindungen.
  
4. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist darüber hinaus durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 110a Abs. 1 LPO I in folgenden Sprachen möglich:
  - Englisch
  - Französisch
  - Italienisch
  - Portugiesisch
  - Russisch
  - Spanisch
  - Tschechisch
  - Türkisch.

#### **(4) Lehramt an Gymnasien**

1. Das Studium für das Lehramt an Gymnasien umfasst:
  - a) das erziehungswissenschaftliche Studium
  - b) das vertiefte Studium von zwei Fächern
  
2. Das Studium für das Lehramt an Gymnasien ist an der Universität Bamberg in folgenden Fächerverbindungen möglich:
  - a) Deutsch, Englisch,  
 Deutsch, Erdkunde \*,  
 Deutsch, Französisch \*,  
 Deutsch, Geschichte \*,  
 Deutsch, Latein,  
 Deutsch, Katholische Religionslehre,  
 Deutsch, Sozialkunde \*,
  - b) Englisch, Erdkunde \*,  
 Englisch, Französisch,

---

\* Aufgrund der Stundentafeln der Realschule bzw. des Gymnasiums bzw. der Besonderheiten der Unterrichtsfächer kommt der Erweiterung durch ein drittes vertieft studiertes Fach bei den in Nr. 2 mit \* gekennzeichneten Fächerverbindungen eine besondere Bedeutung zu.

- Englisch, Geschichte \* ,  
 Englisch, Italienisch \* ,  
 Englisch, Latein,  
 Englisch, Psychologie (mit schulpsychologischem Schwerpunkt),  
 Englisch, Katholische Religionslehre,  
 Englisch, Russisch \* ,  
 Englisch, Sozialkunde \* ,  
 Englisch, Spanisch \* ,  
 c) Französisch, Latein \* ,  
 Französisch, Spanisch \* ,  
 d) Griechisch, Latein \*  
 e) Latein, Psychologie (mit schulpsychologischem Schwerpunkt),  
 Latein, Katholische Religionslehre.
3. Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann an der Universität Bamberg erweitert werden durch:
- das vertiefte Studium eines dritten Faches, wobei nur eines der in Nr. 2 genannten Fächer oder Philosophie/Ethik gewählt werden kann,
  - das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, soweit dieses Studium nicht schon im Rahmen der Fächerverbindung gewählt worden ist,
  - das Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt.
4. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist darüber hinaus durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 110a Abs. 1 LPO I in folgenden Sprachen möglich:
- Englisch
  - Französisch
  - Italienisch
  - Portugiesisch
  - Russisch
  - Spanisch
  - Tschechisch
  - Türkisch.

#### **(5) Lehramt an beruflichen Schulen**

- Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen umfasst:
  - das erziehungswissenschaftliche Studium,
  - das vertiefte Studium einer beruflichen Fachrichtung,
  - das Studium eines Unterrichtsfaches.

---

\* Aufgrund der Stundentafel des Gymnasiums bzw. der Besonderheiten der Unterrichtsfächer kommt der Erweiterung durch ein drittes vertieft studiertes Fach bei den in Nummer 2 mit \* gekennzeichneten Fächerverbindungen eine besondere Bedeutung zu.

2. Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen ist an der Universität Bamberg in folgenden Fächerverbindungen möglich:
- Sozialpädagogik, Biologie<sup>1)</sup>,
  - Sozialpädagogik, Deutsch,
  - Sozialpädagogik, Englisch,
  - Sozialpädagogik, Evangelische Religionslehre,
  - Sozialpädagogik, Katholische Religionslehre,
  - Sozialpädagogik, Kunst,
  - Sozialpädagogik, Musik,
  - Sozialpädagogik, Sozialkunde,
  - Sozialpädagogik, Sport<sup>1)</sup>.
3. Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen kann an der Universität Bamberg erweitert werden durch:
- a) das Studium eines dritten Faches, wobei eines der Fächer Arbeitslehre, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Geschichte, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Sozialkunde gewählt werden kann,
  - b) das Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt.
4. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist darüber hinaus durch das Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt und das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 110a Abs. 1 LPO I in folgenden Sprachen möglich:
- Englisch
  - Französisch
  - Italienisch
  - Portugiesisch
  - Russisch
  - Spanisch
  - Tschechisch
  - Türkisch.

## § 2 Studiendauer

### (1) <sup>1)</sup>Die Mindeststudienzeit beträgt

- |                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| 1. für das Lehramt an Grundschulen | 6 Semester, |
| 2. für das Lehramt an Hauptschulen | 6 Semester, |
| 3. für das Lehramt an Realschulen  | 6 Semester, |

---

<sup>1)</sup> In Kooperation mit der Universität Erlangen-Nürnberg. Interessentinnen und Interessenten für diese Kombinationen (Sozialpädagogik/Biologie bzw. Sozialpädagogik/Sport) können sich an der Universität Bamberg für das Fach Sozialpädagogik und an der Universität Erlangen-Nürnberg für das Zweitfach (Biologie und Sport) einschreiben.

4. für das Lehramt an Gymnasien 8 Semester,
5. für das Lehramt an beruflichen Schulen 8 Semester,  
soweit nicht gemäß § 1 LPO I für das Fach Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt  
anderweitige Bestimmungen bestehen.

<sup>2</sup>Um den Studierenden die Möglichkeit zu eröffnen, die Erste Staatsprüfung unmittelbar nach Absolvierung der Mindeststudienzeit abzulegen, sind die Studieninhalte auf sechs bzw. acht Semester verteilt.

<sup>3</sup>Auf die Möglichkeit des Freiversuchs nach § 13a Abs. 1 LPO I bzw. die Unterschreitung der Mindeststudienzeit nach § 31 Abs. 2 Satz 3 LPO I wird hingewiesen.

## **(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt**

1. für das Lehramt an Grundschulen 7 Semester,
2. für das Lehramt an Hauptschulen 7 Semester,
3. für das Lehramt an Realschulen 7 Semester,
4. für das Lehramt an Gymnasien 9 Semester,
5. für das Lehramt an beruflichen Schulen 9 Semester,  
soweit nicht gemäß § 17 LPO I für das Fach Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt  
anderweitige Bestimmungen bestehen.

<sup>2</sup>Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit und die Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ein. <sup>3</sup>Auf die Verlängerung der Mindeststudienzeit und Regelstudienzeit gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 LPO I bzw. § 31 Abs. 3 Satz 1 LPO I wird hingewiesen.

## **§ 3 Studienbeginn**

<sup>1</sup>Das Studium kann an der Universität Bamberg in der Regel sowohl zu Beginn des Wintersemesters, als auch des Sommersemesters aufgenommen werden. <sup>2</sup>Aus den Bestimmungen der einzelnen Fächer (in den Abschnitten B, C, D, E, F, G) geht hervor, ob das Studium nur zum Wintersemester aufgenommen werden kann.

## **§ 4 Studienvoraussetzungen**

Für die Qualifikation gelten die allgemeinen Bestimmungen. Sofern für das Studium einzelner Fächer darüber hinaus besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vorausgesetzt werden, ist dies in den Bestimmungen für das jeweilige Fach angegeben.

## **§ 5 Ziele des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Durch das Studium sollen die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen sowie erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, wie sie die Ausübung des Lehramts an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien bzw. beruflichen Schulen erfordert.

<sup>2</sup>Die fachspezifische Beschreibung der Studienziele erfolgt in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer (Abschnitt II).

- (2) <sup>1</sup>Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt gemäß der Lehramtsprüfungsordnung I abgeschlossen. <sup>2</sup>Die bestandene Abschlussprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt.

## § 6 Studieninhalte

- (1) <sup>1</sup>Das Studium für ein Lehramt beinhaltet

1. das wissenschaftliche oder künstlerische Studium der Unterrichtsfächer,
2. fachdidaktische Studien und entsprechende Schul- bzw. Betriebspraktika,
3. erziehungswissenschaftliche Studien.

<sup>2</sup>Das Nähere ist in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer geregelt.

- (2) <sup>1</sup>Die Lehramtsstudiengänge haben unter sich und zu Magister- und zu Diplomstudiengängen inhaltliche Berührungspunkte. <sup>2</sup>Das Nähere, insbesondere die gegenseitige Anrechenbarkeit von Studienleistungen und Leistungsnachweisen, ist in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer geregelt.

## § 7 Studienabschnitte

- (1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in einen viersemestrigen Ersten und einen zwei- bzw. viersemestrigen Zweiten Studienabschnitt. <sup>2</sup>In vertieft studierten Fächern wird der Erste Studienabschnitt (Grundstudium) mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen; eine Zwischenprüfung entfällt beim Studium der Unterrichtsfächer für die Lehrämter Grund-, Haupt-, Realschulen sowie für berufliche Schulen. <sup>3</sup>Die Aufnahme in ein zum Zweiten Studienabschnitt gehörendes Hauptseminar ist nur nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung bzw., soweit eine solche nicht vorgeschrieben ist, nach erfolgreich bestandener Hauptseminaraufnahmeprüfung möglich. <sup>4</sup>Der Zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

- (2) <sup>1</sup>Die Verteilung der Studieninhalte (§ 6) auf den Ersten und Zweiten Studienabschnitt ist in den besonderen Bestimmungen (§ 13 ff.) geregelt. <sup>2</sup>Für die Erreichung der angestrebten Studienziele werden Lehrveranstaltungen in folgenden Formen angeboten und abgehalten:

Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Proseminare (PS), Hauptseminare (HS), Oberseminare (OS), Praktika und Exkursionen.

- (3) <sup>1</sup>Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, sind in der Zwischenprüfungsordnung und der Lehramtsprüfungsordnung I bestimmt. <sup>2</sup>Die Bestimmungen für die einzelnen Fächer und die sonstigen Studien regeln, ob darüber hinaus der Besuch näher bezeichneter Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu im Einzelnen aufgeführten Lehrveranstaltungen ist. <sup>3</sup>Die erfolgreiche Teilnahme wird nachgewiesen durch schriftliche Prüfungen und/oder Referate, sofern in den besonderen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist. <sup>4</sup>Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen gemäß Sätzen 1 und 2 können innerhalb der für die Meldung zur jeweiligen Prüfung festgelegten Frist (vgl. § 8) zweimal wiederholt werden.

## § 8 Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nach der Lehramtsprüfungsordnung I müssen die Studierenden die Erste Staatsprüfung ablegen. <sup>2</sup>Die Prüfungen können nur in den Fächern und Fächerverbindungen sowie in den im Rahmen einer Erweiterung des Studiums gewählten Fachgebieten abgelegt werden, die in der Lehramtsprüfungsordnung I genannt sind.
- (2) Eine Zwischenprüfung ist in allen vertieft studierten Fächern abzulegen nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung bzw. nach § 26 LPO I für das vertieft studierte Fach Katholische Religionslehre.
- (3) <sup>1</sup>Zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt kann sich die Bewerberin bzw. der Bewerber frühestens nach einem ordnungsgemäßen Studium von mindestens sechs Semestern für die Lehramter an Grund-, Haupt- und Realschulen und von mindestens acht Semestern für die Lehramter an Gymnasien und beruflichen Schulen melden. <sup>2</sup>Studienbegleitende Leistungsnachweise nach Maßgabe der Bestimmungen für die Unterrichtsfächer können frühestens zu einem Prüfungstermin abgelegt werden, der 3 Semester vor dem in Satz 1 genannten Termin liegt, und spätestens zu dem Prüfungstermin, zu dem erstmals die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im betreffenden Fach erfolgt (vgl. § 28a Abs. 1 Satz 2 LPO I). <sup>3</sup>Auf Antrag kann die Erste Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften zu einem vorgezogenen Prüfungstermin gemäß § 31 Abs. 7 LPO I abgelegt werden. <sup>4</sup>Dieser kann frühestens ein Semester vor Ablauf der Mindeststudienzeit für das betreffende Lehramt liegen. <sup>5</sup>Auf

§ 13a Abs. 1 und 31 Abs. 2 Satz 3 LPO I über den Freiversuch bzw. die Unterschreitung der Mindeststudienzeit wird hingewiesen.

- (4) Die Regelungen zur schriftlichen Hausarbeit bestimmen sich nach § 30 Abs. 1 und 2 LPO I. \*)
- (5) <sup>1</sup>Die Prüfungsteile und ihre Bewertung richten sich nach den Vorschriften der Lehramtsprüfungsordnung I und der Zwischenprüfungsordnung. <sup>2</sup>Das Ergebnis der staatlichen Zwischenprüfung geht in das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung ein.
- (6) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Zwischenprüfung oder Erste Staatsprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Wer die staatliche Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zu dieser Prüfung zugelassen werden. <sup>3</sup>Die akademische Zwischenprüfung kann nur in einem Fach und zum nächsten regulären Prüfungstermin ein zweites Mal wiederholt werden. \*\*) <sup>4</sup>Sowohl bei Ablegung der Ersten Staatsprüfung als auch bei der vorgezogenen Ablegung des Faches Erziehungswissenschaften ist unter den Voraussetzungen des § 13a LPO I ein Freiversuch möglich.
- (7) <sup>1</sup>Die Erste Staatsprüfung und die staatliche Zwischenprüfung werden jeweils mindestens sechs Monate vor Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfungsarbeiten im Bayerischen Staatsanzeiger unter Hinweis auf die Meldefrist, auf den Prüfungszeitraum und auf die Zulassungsvoraussetzungen ausgeschrieben. <sup>2</sup>Der Prüfungsbeginn und die Meldefrist für die akademische Zwischenprüfung werden spätestens zwei Monate vorher durch Aushang an den ortsüblichen Anschlagtafeln bekannt gegeben.

## § 9 Studienplan

<sup>1</sup>Der Studienplan gibt, gegliedert nach Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf, macht für jede Lehrveranstaltung detaillierte Angaben, insbesondere über den Themenkreis und enthält Literaturhinweise oder eine Leseliste. <sup>2</sup>Näheres ist in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer festgelegt. <sup>3</sup>Die Studienpläne werden durch Aushang oder andere Formen der Öffentlichkeit (Internet, schriftliche Information) bekannt gemacht.

## § 10 Selbst- und Fernstudium

– zurzeit gegenstandslos –

---

\*) Nähere Angaben enthält das „Merkblatt für die schriftliche Hausarbeit“ (siehe Seite 51f.).

\*\*) Im Übrigen gilt § 16 der Zwischenprüfungsordnung.

## § 11 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfächern, an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslandes erbracht worden sind, gilt Art. 4 BayLBG in Verbindung mit §§ 19 und 20 LPO I und § 6 der Zwischenprüfungsordnung.
- (2) Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen auf die durch die Studienordnung und die Prüfungsordnung geforderten Leistungen stellen die zuständigen Lehrstühle erforderlichenfalls entsprechende Bescheinigungen zur Vorlage beim Prüfungsamt aus.
- (3) In den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer ist geregelt, bis zu welchem Fachsemester ein Auslandsstudium spätestens abgeleistet sein soll.

## § 12 Studienfachberatung

- (1) <sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Professorinnen und Professoren der am Lehramtsstudium beteiligten Fakultäten durchgeführt. <sup>2</sup>Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt. <sup>3</sup>Die Studentin bzw. der Student sollte die Fachstudienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
  1. bei Aufnahme des Studiums,
  2. für den Fall, dass fachspezifische Studienvoraussetzungen bestehen (z.B. Erfordernis des Lateinums), die bei Studienbeginn noch nicht nachgewiesen werden können,
  3. in allen Fragen der Studienplanung, insbesondere in Fächern, bei denen der Studienplan flexibel ist,
  4. nach nicht bestandenen Prüfungen,
  5. vor der Wahl von Schwerpunkten und Studienrichtungen,
  6. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.
- (2) <sup>1</sup>Die Zentrale Studienberatung an der Universität Bamberg erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. <sup>2</sup>Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
  1. vor Studienbeginn,
  2. bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
  3. bei Erweiterung der Fächerverbindung,

4. bei Fragen im Zusammenhang mit der Wahl der Gebiete im erziehungswissenschaftlichen Studium.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINZELNEN FÄCHER

### A. Erziehungswissenschaftliches Studium und Praktika

#### § 13 Erziehungswissenschaftliches Studium (EWS-Bereich)

##### (1) Allgemeine Bestimmungen

###### 1. Studienziel

Das erziehungswissenschaftliche Studium will – zusammen mit den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien – die Studierenden befähigen, ihre Aufgaben in Erziehung und Unterricht verantwortlich zu erfüllen.

###### 2. Studienumfang und Pflichtstundenzahl

- a) Beim Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und beruflichen Schulen beträgt die Richtzahl für das erziehungswissenschaftliche Studium 32 Semesterwochenstunden (SWS).

Die Pflichtstundenzahl für die einzelnen Fächer:

aa) Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik je 7 SWS

bb) Psychologie 12 SWS

cc) Bereich Gesellschaftswissenschaften:

Politikwissenschaft oder Soziologie oder

Volkskunde und Theologie bzw.

Philosophie (Grundschulen, Hauptschulen,

Realschulen)<sup>1</sup> 6 SWS

dd) Bereich Gesellschaftswissenschaften:

Politikwissenschaft oder Soziologie oder

Volkskunde und Berufs- und Arbeitskunde

(beruflichen Schulen)<sup>2</sup> 6 SWS

- b) Beim Studium für das Lehramt an Gymnasien umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium 20 SWS.

Die Pflichtstundenzahl für die einzelnen Fächer:

<sup>1</sup> Für das Lehramt an Grundschulen müssen mindestens zwei SWS im Fach Volkskunde, für die Lehrämter an Grundschulen und an Hauptschulen müssen mindestens 2 SWS Theologie bzw. Philosophie nachgewiesen werden.

<sup>2</sup> Für das Lehramt berufliche Schulen müssen mindestens zwei SWS Berufs- und Arbeitskunde nachgewiesen werden.

aa) Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik	je	6 SWS
bb) Psychologie		8 SWS

## (2) Pädagogik

### 1. Allgemeine Pädagogik

#### a) Studienziele:

Es werden die folgenden fachspezifischen Studien- und Lehrziele angestrebt:

- aa) Einsicht in historische, anthropologische und gesellschaftliche Bedingungsfaktoren von Erziehung und Bildung im schulischen und außerschulischen Bereich (pädagogische Theoriebildung),
- bb) Fähigkeit zur Begründung, Kritik und Korrektur von Normen für die Theorie und Praxis der Erziehung (pädagogische Zielanalyse, Deontik),
- cc) Erwerb von methodischem Wissen (Forschungsmethoden) und reflektierter Techniken, Einstellungen und Haltungen im Hinblick auf die pädagogische Praxis (pädagogische Handlungskompetenz),
- dd) Fähigkeit zur Problematisierung und Beurteilung von Vorgängen im aktuellen Bildungsgeschehen (pädagogische Sensibilität),
- ee) Kenntnis außerschulischer Erziehungsinstitutionen als Voraussetzung für spätere fallbezogene Zusammenarbeit (Verhältnis von Allgemein- und Spezialpädagogiken),
- ff) Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit (Pädagogik als "datenverarbeitende Integrationswissenschaft"),
- gg) Kenntnis der Grundlagen der Medienpädagogik (darunter Aspekte des Umgangs mit Telekommunikation und Multimedia);

#### b) Studieninhalte:

##### aa) Theorie der Erziehung:

Darstellung und Kritik von Modellen, Strategien, Problemfeldern und Methoden der Erziehung,

##### bb) Normen und Ziele von Erziehung:

Erziehungsziele in Geschichte und Gegenwart, Erziehung vor aktuellen Herausforderungen (Sozialisationserfahrungen in Familie und Gesellschaft, Freizeit- und Konsumverhalten, Ökopädagogik, interkulturelle Erziehung, Frieden, abweichendes Verhalten, Gesundheitsförderung),

##### cc) Grundlagen erzieherischen Handelns:

Erziehungsstile, -methoden, -mittel und -maßnahmen, pädagogische Handlungskompetenz, Erziehungsschwierigkeiten und -konflikte,

##### dd) Geschichte der Erziehung

Ideen-, problem-, sozial- und institutionengeschichtliche Aspekte von Erziehung und Bildung,

ee) Kenntnis der Grundlagen der Medienpädagogik (darunter Aspekte des Umgangs mit Telekommunikation und Multimedia);

c) Aufbau des Studiums

Studienabschnitt	Veranstaltungen
Grundstudium	Zwei Lehrveranstaltungen zur systematischen Pädagogik (Theorie, Normen/Ziele, Handeln, Geschichte) und ein Proseminar aus den Bereichen aa) bis dd)
Hauptstudium	Eine Lehrveranstaltung aus den Bereichen aa) bis dd) Prüfungsrepetitorium

d) Verteilung der Studieninhalte (Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und beruflichen Schulen)

aa) Grundstudium

Gegenstand	Lehrveranst.	Art	SWS
Theorie der Erziehung	P	V	2
Normen und Ziele der Erziehung	P	V	2
Proseminar zur systematischen Vorlesung: „Theorie oder Normen / Ziele oder Handeln“	WP	PS	2
Geschichte der Erziehungswirklichkeit und Erziehungswissenschaft	W	PS	2

bb) Hauptstudium

Gegenstand	WP/P	LVArt	SWS
Grundlagen erzieherischen Handelns	W	V	2
Geschichte der Erziehungswirklichkeit und Erziehungswissenschaft	P	V	1
Kolloquium für Lehramtsstudierende zur Examensvorbereitung	WP	Koll.	1

## e) Verteilung der Studieninhalte (Lehramt an Gymnasien)

## aa) Grundstudium

Gegenstand	WP/P	Art	SWS
Theorie der Erziehung	P	V	2
Normen und Ziele der Erziehung	WP	V	2
Proseminare zur systematischen Vorlesung „Theorie oder Normen / Ziele oder Handeln“	WP	PS	2
	WP	PS	2

## bb) Hauptstudium

Gegenstand	Lehrveranst.	Art	SWS
Grundlagen erzieherischen Handelns	WP	V	2
Geschichte der Erziehungswirklichkeit und Erziehungswissenschaft	P	V	1
Kolloquium für Lehramtsstudierende zur Examensvorbereitung	WP	Koll.	1

## f) Inhaltliche Berührungspunkte

Die Angebote für die Studiengänge zum Erwerb des Diploms, des M.A. und Dr. phil. in der Fachrichtung Pädagogik sind bis zur Zwischenprüfung im Wesentlichen mit dem Angebot für die Lehramtsstudiengänge identisch.

## 2. Schulpädagogik

## a) Studienziele

In der schulpädagogischen Prüfung soll die Bewerberin bzw. der Bewerber nachweisen, dass sie bzw. er mit dem wissenschaftlichen Problemstand des Faches vertraut ist und die theoretischen Erkenntnisse auf die Gegebenheiten und Aufgaben des schulischen Berufsfeldes zu beziehen weiß.

## b) Studieninhalte

## aa) Theorie der Schule als Institution und Organisation

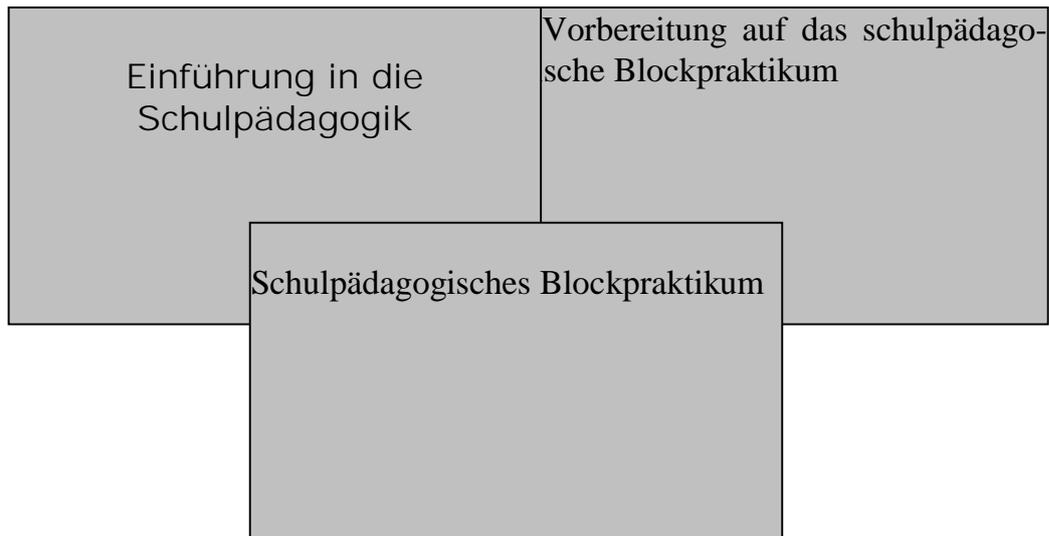
- Funktion von Schule
- Schulorganisation
- Schulgeschichte
- Schule im internationalen Vergleich
- Schulqualität und Schulentwicklung

- Lehrplantheorie und Lehrplanentwicklung
- Schultheorien und Schulforschung
- bb) Theorie des Unterrichts
  - Unterrichtstheorien
  - Unterrichtskonzeptionen/ Unterrichtsmodelle
  - Unterrichtsprinzipien
  - Strukturmomente
  - Qualitätskriterien des Unterrichts
  - Unterrichtsforschung
- cc) Planung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen
  - Vorbereitung, Organisation, Analyse und Evaluation von Unterrichtsprozessen und Lernumgebungen
  - Lehrplan als Planungselement
  - Planungstheorien
  - Überprüfung und Beurteilung von Schulleistungen
  - schulische Medienarbeit
- dd) Bildung, Erziehung, Förderung und Beratung in Schule und Unterricht
  - Aufgaben, Ziele, Methoden und Probleme der Bildung
  - Beratungs- und Führungsaufgaben in Schule und Unterricht
  - Schulleben, Schulkultur
  - Lehrerverhalten, Lehrerpersönlichkeit
  - interkulturelles Lernen
  - Förderung von Schülern mit besonderen Lern-, Sprach- und Erziehungsvoraussetzungen (z.B. Hochbegabte, Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten, Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten, Schülerinnen und Schüler mit Sprach-, Sprech- und Kommunikationsstörungen)

c) Aufbau des Studiums

# STUDIENPLAN DER SCHULPÄDAGOGIK AN DER OTTO-FRIEDRICH-UNIVERSITÄT BAMBERG

## VORLESUNGEN, SEMINARE, ÜBUNGEN



### Theorie der Schule

Grundmodul (SS)  
Aufbaumodule

### Theorie des Unterrichts

Grundmodul (WS)  
Aufbaumodule

Planung und Analyse des  
Unterrichts

Grundmodul (SS)  
Aufbaumodule

Bildung, Erziehung, För-  
derung und Beratung

Grundmodul (WS)  
Aufbaumodule

Prüfungsvorbereitung

P  
O  
R  
T  
F  
O  
L  
I  
O

Referate  
Berichte  
Lerntage-  
bücher  
Scheine

d) Inhaltliche Berührungspunkte

Das Studium der Schulpädagogik innerhalb des Studienganges Lehrerbildung im EWS-Bereich ist zum Teil identisch mit dem Studium der Schulpädagogik innerhalb der Studiengänge der Diplom-Pädagogik und des M.A.

e) Zulassungsvoraussetzung

Der Besuch einer Veranstaltung zur Vorbereitung auf das schulpädagogische Blockpraktikum ist für alle Lehrämter verpflichtend.

### (3) Psychologie

#### 1. Studienziele

<sup>1</sup>Die Studierenden sollen laut LPO I Kenntnisse „unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des angestrebten Lehramts“ erwerben. <sup>2</sup>In dem durch die LPO I vorgesehenen zeitlichen Rahmen erfordert die große Zahl der Bereiche der Psychologie eine konzentrierte Studienhaltung.

#### 2. Studieninhalte

<sup>1</sup>Inhalte des Studiums sind folgende Bereiche:

- a) Grundlagen und Grundbegriffe der Psychologie,
- b) Pädagogische Psychologie des Lernens und Lehrens,
- c) Differentielle und Persönlichkeitspsychologie im Kontext der Schule  
(z.B. kognitive, emotionale und motivationale Aspekte,
- d) Sozialpsychologie der Schule und der Familie,
- e) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters,
- f) Pädagogisch- psychologische Diagnostik,
- g) Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Kindern und Jugendlichen.

<sup>2</sup>Eine ausführliche Darstellung der Prüfungsinhalte (b) bis (g) ist der aktuellen Fassung der LPO I § 36 Abs. 3 Nr. 3. (a) bis (f) zu entnehmen.

#### 3. Verteilung der Studieninhalte

<sup>1</sup>Die Studierenden sollen sich Kenntnisse über die Grundlagen und Grundbegriffe der Psychologie durch den Besuch von entsprechenden Einführungs- und Überblicks-Vorlesungen aneignen (beispielsweise Vorlesungen zur Einführung in die Psychologie, zur Lernpsychologie, Entwicklungspsychologie, Pädagogischen Psychologie oder einem anderen schulrelevanten Teilgebiet der Psychologie).

<sup>2</sup>Die inhaltlichen Bereiche (b) bis (g) sollen durch den Besuch von mindestens 3 Lehrveranstaltungen abgedeckt werden. <sup>3</sup>Dabei sollen die Studierenden für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und beruflichen Schulen in den Inhaltsbereichen (b) und (d) vertiefte Kenntnisse erwerben.

<sup>4</sup>Insgesamt sind zur Erreichung der in Nr. 1 genannten Studienziele in § 36 Abs.1 LPO I etwa 12 Semesterwochenstunden für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und beruflichen Schulen, für das Lehramt an Gymnasien mindestens 8 Semesterwochenstunden vorgesehen.

#### (4) Gesellschaftswissenschaftliche Studien

##### 1. Politikwissenschaft

###### a) Studienziele

Das Fach Politikwissenschaft soll den Studierenden die im Hinblick auf ihre pädagogische Tätigkeit notwendigen Einsichten in Grundprobleme des politischen Denkens sowie Kenntnisse politischer und soziokultureller Strukturen vermitteln.

###### b) Studieninhalte

- aa) Politische Grundbegriffe,
- bb) Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland und im Systemvergleich,
- cc) das politische System der Bundesrepublik Deutschland.

###### c) Verteilung der Studieninhalte

Nr.	Gegenstand	P/WP	LV-Art	SWS
1	Das politische System der Bundesrepublik	WP	PS	2
2	Politische Grundbegriffe	P	PS	2
3	Geschichte des politischen Denkens	WP	V	2
4	Vergleich politischer Systeme	P	PS	2
5	Bildungspolitik im Systemvergleich	WP	PS	2

- d) <sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb) und Nr. 1 Buchst. c) Doppelbuchst. bb) in Verbindung mit Nr. 2 Buchst. a) LPO I. <sup>2</sup>Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer der Veranstaltungs-Nrn. 1 bis 5.

##### 2. Soziologie

###### a) Studienziele

Das Fach Soziologie im Rahmen des Erziehungswissenschaftlichen Studiums soll dem Studenten Grundkenntnisse über gesellschaftliche Strukturen und Prozesse vermitteln und ihn befähigen, soziologische Aspekte in der Praxis von Familie, Schule und Unterricht zu berücksichtigen.

###### b) Studieninhalte

- aa) Einführung in die Fragestellungen, Grundbegriffe und Theorien der Soziologie,
- bb) Kenntnisse aus dem Bereich der familialen und schulischen Sozialisation und der Bildungssoziologie,
- cc) Organisationssoziologische Grundkenntnisse.

## c) Verteilung der Studieninhalte

Nr.	Gegenstand	P/WP	LV-Art	SWS
1	Allgemeine Soziologie I	P	V	2
2	Allgemeine Soziologie II	P	V	2
3	Spez. Soziologie; Bildungssoziologie	WP	PS	2
4	Sozialisation, Familie, Lebensalter	WP	V	2
5	Organisationssoziologie, insbes. Soziologie der Schule	WP	PS	2

d) Fachliche Zulassungsvoraussetzung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) und Buchst. c) Doppelbuchst. bb) in Verbindung mit Nr. 2 Buchst. b) LPO I. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Lehrveranstaltungs-Nrn. 3-5.

## 3. Volkskunde

## a) Studienziele

Folgende fachspezifischen Studien- und Lehrziele werden angestrebt:

- aa) Grundlagenwissen zu europäischen Gesellschaften in historischen und gegenwärtigen kulturellen Strukturen und innerkultureller Verflechtung
- bb) Kenntnisse über die Vielfalt regionaler Kulturen unter besonderer Berücksichtigung Bayerns.

b) Studieninhalte<sup>1</sup>

Inhalte des Studiums sind:

- aa) Volkskundlich-kulturwissenschaftliche Methoden, Theorien und Analysen
- bb) Gegenstandsbereiche und kulturanalytische Problemstellungen aus den Bereichen
  - Texte der mündlichen und literarischen Überlieferung (z.B. Erzählungen, Lieder, Lese-stoffe)
  - Vorstellungswelten, Einstellungen, Handlungsabläufe (z.B. Alltags-, Fest- und Freizeitverhalten, Frömmigkeitsformen, Sitten, Bräuche, Riten)
  - Gruppengebundenes Leben „in überlieferten Ordnungen“, soziale Institutionen (z.B. Familie, Verwandtschaft, Vereine)
  - Sachgüter (z.B. Wohnung, Kleidung, Nahrung, Gerät)

<sup>1</sup>Die Aufteilung unter Buchst. b) Doppelbuchst. aa) bis Doppelbuchst. bb) entspricht keiner feststehenden Klassifikation. Im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen werden sich die aufgeführten Studieninhalte und Teilbereiche sinnvoll durchdringen.

- Problemstellungen (z.B. Norm und Verhalten, Kommunikation und Diffusion, Kulturraum und Identität, Gruppe und Individuum, Funktion und Bedeutung, Dauer und Wandel, Tradition und Transformation).

c) Verteilung der Studieninhalte

Gegenstand	P/WP	LV-Art	SWS
Einführung in die volkskundliche Kulturanalyse gemäß b) aa)	P	PS	2
Veranstaltungen zu unterschiedlichen Studieninhalten in den unter b) aa) und bb) aufgeführten Teilbereichen	WP	S/V	2/4

Die erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsveranstaltung wird für den Erwerb eines qualifizierten Scheins vorausgesetzt.

d) Inhaltliche Berührungspunkte zu anderen Studiengängen

<sup>1</sup>Zu anderen Studiengängen wie dem Diplom in Erziehungswissenschaften, Andragogik, Pädagogik, Geschichte, Geographie, Germanistik und dem Magisterstudiengang bestehen inhaltliche Berührungspunkte, insbesondere bis zu den Zwischenprüfungen am Ende des Grundstudiums.

<sup>2</sup>Innerhalb der Lehramtsstudiengänge bietet das Fach Ergänzungen für folgende Studien: Sachunterricht (Heimat- und Sachkunde), Deutsch, Katholische und Evangelische Theologie, Geschichte, Geographie, Sozialkunde, Arbeitslehre, Kunst- und Musikerziehung.

e) Fachliche Zulassungsvoraussetzung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) und Nr. 1 Buchst. c) Doppelbuchst. bb) in Verbindung mit Nr. 2 Buchst. c) LPO I

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) schreibt 6 Semesterwochenstunden in den Bereichen Gesellschaftswissenschaften (Politikwissenschaften, Soziologie oder Volkskunde) und Theologie bzw. Philosophie vor, die je nach angestrebtem Lehramt und Schwerpunktbildung Art und Umfang der zu erbringenden Leistung differenzieren (s. § 36 LPO I).

## (5) Theologie/Philosophie

### 1. Evangelische Theologie

a) Studienbedingungen und Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) und 1 Buchst. c) Doppelbuchst. bb) LPO I)

aa) <sup>1</sup>Beim erziehungswissenschaftlichen Studium sind für den Bereich Gesellschaftswissenschaften (Politikwissenschaft/Soziologie/Volkskunde) und Theologie bzw. Philosophie 6 SWS vorgesehen.

<sup>2</sup>Beim Studium für die Lehramter an Grund- und Hauptschulen muss der Bereich Theologie bzw. Philosophie mindestens 2 SWS umfassen und die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden.

- bb) Wird evangelische Religionslehre im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule gewählt, so ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS in evangelischer Theologie zu erbringen.
- cc) Für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen muss bei Fächerverbindungen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen von mindestens 4 SWS in Evangelischer Theologie nachgewiesen werden.
- dd) Für das Lehramt an beruflichen Schulen muss bei einer Fächerverbindung mit Evangelischer Religionslehre die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen von mindestens 2 SWS nachgewiesen werden.

#### b) Ziele des Studiums

Es werden folgende fachspezifische Studien- und Lernziele angestrebt:

- aa) Bedenken von Religion/ Religionen als pädagogisch- anthropologische Qualität
- bb) Grundkenntnisse theologischer Anthropologie und theologischer Ethik unter pädagogischem Aspekt,
- cc) Fähigkeit zur Reflexion anthropologischer und ethischer Probleme in biblischer, systematischer und didaktischer Sicht,
- dd) Fertigkeit, die Relevanz theologischer Inhalte im Hinblick auf Bildung und Erziehung unter Berücksichtigung von biblischer, historischer und systematischer Fragestellung aufzuzeigen;

#### c) Studieninhalte

- aa) Grundfragen der Theologie und Religionswissenschaft
- bb) Theologische Anthropologie und ihr pädagogischer Bezug unter biblischer, historischer und systematischer Fragestellung,
- cc) Theologische Ethik in biblischer, systematischer und didaktischer Sicht,
- dd) Grundfragen der Religionspädagogik in historischer und systematischer Sicht.

## 2. Katholische Theologie

### a) Studienbedingungen

<sup>1</sup>Studierende, die das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre innerhalb der Grundschuldidaktik, innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule, innerhalb der Fächerverbindungen der Grundschule, der Hauptschule, der Realschule oder der beruflichen Schulen wählen, sind verpflichtet, im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums das Fach Katholische Theologie zu studieren;

<sup>2</sup>Studierende ohne das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre können im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums das Fach Katholische Theologie studieren;

## b) Studienziele

- aa) Grundkenntnisse der theologischen Anthropologie sowie ihr pädagogischer Bezug,
- bb) Überblick über die religiösen und theologischen Aspekte von Bildung und Erziehung,
- cc) Fähigkeit zur Reflexion ethischer und moralpädagogischer Probleme aus theologischer Sicht;

## c) Studieninhalte

Inhalte des Studiums sind:

- aa) Theologische Anthropologie und ihr pädagogischer Bezug unter biblischer, historischer bzw. systematischer Fragestellung,
- bb) Religiöse und theologische Aspekte von Bildung und Erziehung unter Berücksichtigung historischer und/oder systematischer Fragestellung,
- cc) Ethische und moralpädagogische Probleme aus theologischer Sicht;

## d) Verteilung der Studieninhalte

Die Studieninhalte, die in Form von Vorlesungen und Seminaren angeboten werden, sollen in den ersten vier Studiensemestern absolviert werden;

- e) <sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. bb), Halbsatz 2 und gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) Doppelbuchst. bb), Halbsatz 3 in Verbindung mit Nr. 3 Buchst. a) LPO I (= Studierende ohne Studium des Unterrichtsfach Katholische Religionslehre)

<sup>2</sup>Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS.

- f) <sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. bb), Halbsatz 3 und 4 in Verbindung mit Nr. 3 Buchst. a) LPO I (Studierende des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre).

<sup>2</sup>Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im

Umfang von mindestens 4 SWS, wovon 2 SWS durch eine vertiefende Lehrveranstaltung (Seminar) nachzuweisen sind.

<sup>3</sup>Dabei sind zwei der unter c) genannten Studieninhalte zu berücksichtigen.

## 3. Philosophie

## a) Studienziele

<sup>1</sup>Ziel des Philosophiestudiums im Rahmen der allgemeinen erziehungswissenschaftlichen Ausbildung ist es, die einzelwissenschaftlichen Fachkenntnisse in einen größeren Zusammenhang zu stellen und sich den weiterführenden Fragen nach einem übergreifenden Verständnis des Menschen, des menschlichen Handelns und des menschlichen Wissens zu öffnen. <sup>2</sup>Vermittelt

werden grundlegende Kenntnisse philosophischer Positionen sowie einschlägige Fähigkeiten im Umgang mit philosophischen Fragestellungen, Texten und Traditionen.

b) Studieninhalte

- Grundfragen bzw. Problemfelder der philosophischen Anthropologie und der Ethik
- Grundfragen bzw. Problemfelder der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie

c) Verteilung der Studieninhalte

<sup>1</sup>Das Lehrangebot der Philosophie für das EWS-Studium richtet sich zugleich auch an Studierende anderer Studiengänge. <sup>2</sup>Neben den einschlägigen Einführungsvorlesungen zur Anthropologie, Ethik und Wissenschaftstheorie können auch Seminare zu besonderen Werken und Problemstellungen gewählt werden, die den unter a) genannten Studienzielen dienen.

d) Fachliche Zulassungsvoraussetzung

Der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Fach Philosophie erfolgt durch die Ausstellung eines unbenoteten Leistungsnachweises in der Regel aufgrund eines Kolloquiums (bei Vorlesungen) oder eines eigenen Beitrages (bei Seminaren).

## **(6) Berufs- und Arbeitskunde**

### 1. Studienziele

- a) Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die Arbeits- und Berufswelt,
- b) Sensibilisierung für Wechselwirkungen zwischen Arbeits- und Berufswelt einerseits sowie Erziehungszielen und Erziehungspraxis andererseits.

### 2. Studieninhalte

- a) Berufskunde mit (vor allem) Problemen der Berufswahl und (weiterhin) Systematik der Berufe, Berufsanforderungen, Berufsberatung sowie des Berufsbildungs- und Arbeitsrechts,
- b) Arbeitskunde mit
  - Grundlagen menschlicher Arbeit und Leistung
  - Arbeitsablauf
  - Arbeitsplatzgestaltung.

### 3. Verteilung der Studieninhalte

Nr.	Gegenstand	WP	LV-Art	SWS
1	Einführung in die Arbeits- und Berufsforschung	WP	V	2
2	Berufswahltheorien	WP	S	2
3	System der beruflichen Bildung und Weiterbildung	WP	V/Ü	2
4	Berufsanforderungen und Berufsberatung	WP	V/Ü	2
5	Einführung in die Ergonomie	WP	V	2
6	Soziologie und Psychologie der Arbeitsorganisation	WP	V	2

4. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) Doppelbuchst. bb) in Verbindung mit Nr. 4 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer der Veranstaltungen in Berufs- und Arbeitskunde.

## § 14 PRAKTIKA

### (1) Zuständigkeit

1. Die Hochschulkommission für Lehrerbildung trifft im Bereich der Universität Bamberg die grundsätzlichen Entscheidungen zu den Praktika und schulpraktischen Studien für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.
2. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Studienordnung in den schulpraktischen Studien liegt
  - a) für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen und beruflichen Schulen beim Praktikumsamt der Universität Bamberg,
  - b) für die Lehrämter an Realschulen und Gymnasien beim Praktikumsamt des jeweiligen Ministerialbeauftragten und zwar in Verbindung mit den Praktikumschulen und den dort tätigen Praktikumslehrern.
3. Die Zuständigkeit für die weiteren Praktika liegt
  - a) für ein Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt sowie für ein Studium für die Qualifikation der Beratungslehrkraft beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberfranken,

- b) für das Studium des Lehramts an beruflichen Schulen beim Lehrstuhl für Sozialpädagogik und dem Praktikumsamt an der Universität Bamberg,
- c) für das Studium des Unterrichtsfaches Arbeitswissenschaft beim Vertreter der Fachdidaktik für Arbeitslehre und zwar in Verbindung mit den Institutionen, an denen Praktika abgeleistet werden können.

## **(2) Praktikumsarten**

1. Schulpraktische Studien werden grundsätzlich in vier Formen durchgeführt:
  - a) als Betriebspraktikum in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb im Umfang von acht Wochen,
  - b) als Orientierungspraktikum vor Beginn des Studiums, spätestens jedoch vor Beginn des schulpädagogischen Blockpraktikums (§ 38 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) LPO I), in der vorlesungsfreien Zeit im Umfang von drei bis vier Wochen Dauer,
  - c) als Blockpraktikum in einem zusammenhängenden mehrwöchigen Studienteil in der vorlesungsfreien Zeit, wobei nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) und c) der LPO I auch andere Veranstaltungen (z.B. Unterrichtsmitschau) im Rahmen dieser Praktika stattfinden können,
  - d) als studienbegleitendes Praktikum in einem während eines Semesters wöchentlich einmal halbtägig stattfindenden Studienteil.
2. Für die weiteren Praktika gelten die Festlegungen in Abs. 11.

## **(3) Organisation und technische Abwicklung der schulpraktischen Studien**

<sup>1</sup>Probleme der organisatorischen und technischen Abwicklung der schulpraktischen Studien werden durch das zuständige Praktikumsamt geregelt (vgl. Abs. 1).

<sup>2</sup>Praktikumstag an der Universität Bamberg ist der Mittwoch.

## **(4) Schulpraktische Studien für das Lehramt an Grundschulen**

Studierende für das Lehramt an Grundschulen müssen folgende Praktika ableisten (siehe Anlage 1 nach § 14):

1. <sup>1</sup>ein Betriebspraktikum in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb im Umfang von acht Wochen; das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. <sup>2</sup>Das Betriebspraktikum soll einen gründlichen Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule vermitteln und vor Beginn des Hauptstudiums abgeleistet werden. <sup>3</sup>Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Betriebspraktikum ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung.
2. <sup>1</sup>ein Orientierungspraktikum von drei bis vier Wochen Dauer. <sup>2</sup>Das Orientierungspraktikum soll vor Beginn des Studiums, es muss spätestens vor Beginn des schulpädagogischen Blockpraktikums in

der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden; ein Teil im Umfang von mindestens einer Woche muss an einer Grundschule (Studienziel Lehramt an Grundschulen) absolviert werden. <sup>3</sup>Es dient dem Kennenlernen der Schulart, für die das Lehramt angestrebt wird.

3. <sup>1</sup>ein schulpädagogisches Blockpraktikum von drei Wochen Dauer mit etwa 50 Unterrichtsstunden. <sup>2</sup>Das schulpädagogische Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit, vor allem in den Monaten Februar, März, April, September und Oktober statt und soll nach dem ersten, spätestens nach dem vierten Semester abgeleistet werden. <sup>3</sup>Der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums gemäß Nr. 2 ist Voraussetzung für die Aufnahme des schulpädagogischen Blockpraktikums. <sup>4</sup>Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an einer vorbereitenden schulpädagogischen Lehrveranstaltung.
4. <sup>1</sup>ein fachdidaktisches Blockpraktikum von drei Wochen Dauer mit etwa 50 Unterrichtsstunden in einem Fach der didaktischen Kombination. <sup>2</sup>Das fachdidaktische Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit, vor allem in den Monaten Februar, März, April, September und Oktober statt und soll spätestens nach dem fünften Semester abgeleistet werden. <sup>3</sup>Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an einer vorbereitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung.
5. <sup>1</sup>ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum, im Unterrichtsfach, das in der Regel nicht vor dem dritten und nicht nach dem fünften Semester abgeleistet werden soll. <sup>2</sup>Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum findet während eines Semesters einmal jede Woche statt und umfasst dabei mindestens vier Stunden Unterricht einschließlich Besprechung pro Woche für die Dauer eines Semesters. <sup>3</sup>Zulassungsvoraussetzung ist die Anmeldung zu einer begleitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung im gleichen Semester.
6. <sup>1</sup>ein zusätzliches studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in der Grundschule, das nach Ableistung der vier vorher genannten Praktika (siehe Nrn. 2, 3, 4 und 5) durchgeführt werden soll. <sup>2</sup>Es umfasst mindestens drei Stunden Unterricht einschließlich Besprechung pro Woche für die Dauer eines Semesters und wird in der Regel in einem noch nicht gewählten Fach der didaktischen Kombination oder in der Grundschuldidaktik abgeleistet. <sup>3</sup>Dabei ist mindestens ein Unterrichtsversuch durchzuführen. <sup>4</sup>Zulassungsvoraussetzung ist die Anmeldung zu einer begleitenden fachdidaktischen oder grundschuldidaktischen Lehrveranstaltung im gleichen Semester. <sup>5</sup>Federführend für dieses Praktikum ist die Inhaberin bzw. der Inhaber des Lehrstuhls für Grundschuldidaktik.
7. <sup>1</sup>Für die Blockpraktika soll die Zahl der Teilnehmenden in der Regel nicht mehr als zwei, in den studienbegleitenden Praktika nicht mehr als sechs betragen. <sup>2</sup>Im fachdidaktischen Blockpraktikum oder in einem der studienbegleitenden Praktika ist das Fach Deutsch oder Mathematik oder Erstunterricht zu wählen.

##### **(5) Schulpraktische Studien für das Lehramt an Hauptschulen**

Studierende für das Lehramt an Hauptschulen müssen folgende Praktika ableisten (siehe Anlage 1 nach § 14):

1. <sup>1</sup>ein Betriebspraktikum in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb im Umfang von acht Wochen; das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. <sup>2</sup>Das Betriebspraktikum soll einen gründlichen Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule vermitteln. <sup>3</sup>Es soll vor Beginn des Hauptstudiums abgeleistet werden. <sup>4</sup>Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Betriebspraktikum ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung.
2. <sup>1</sup>ein Orientierungspraktikum von drei bis vier Wochen Dauer. <sup>2</sup>Das Orientierungspraktikum soll vor Beginn des Studiums, es muss spätestens vor Beginn des schulpädagogischen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden; ein Teil im Umfang von mindestens einer Woche muss an einer Hauptschule (Studienziel Lehramt an Hauptschulen) absolviert werden. <sup>3</sup>Es dient dem Kennenlernen der Schulart, für die das Lehramt angestrebt wird.
3. <sup>1</sup>ein schulpädagogisches Blockpraktikum von drei Wochen Dauer mit etwa 50 Unterrichtsstunden. <sup>2</sup>Das schulpädagogische Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit, vor allem in den Monaten Februar, März, April, September und Oktober statt und soll nach dem ersten, spätestens nach dem vierten Semester abgeleistet werden. <sup>3</sup>Der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums gemäß Nr. 2 ist Voraussetzung für die Aufnahme des schulpädagogischen Blockpraktikums. <sup>4</sup>Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an einer vorbereitenden schulpädagogischen Lehrveranstaltung.
4. <sup>1</sup>ein fachdidaktisches Blockpraktikum von drei Wochen Dauer mit etwa 50 Unterrichtsstunden in einem Fach der didaktischen Kombination. <sup>2</sup>Das fachdidaktische Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit, vor allem in den Monaten Februar, März, April, September und Oktober statt und soll spätestens nach dem fünften Semester abgeleistet werden. <sup>3</sup>Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an einer vorbereitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung.
5. <sup>1</sup>ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum, im Unterrichtsfach, das in der Regel nicht vor dem dritten und nicht nach dem fünften Semester abgeleistet werden soll. <sup>2</sup>Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum findet während eines Semesters einmal jede Woche statt und umfasst dabei mindestens vier Stunden Unterricht einschließlich Besprechung pro Woche für die Dauer eines Semesters. <sup>3</sup>Zulassungsvoraussetzung ist die Anmeldung zu einer begleitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung im gleichen Semester.
6. <sup>1</sup>ein zusätzliches studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in der Hauptschule, das nach Ableistung der vier vorher genannten Praktika (siehe Nrn. 2, 3, 4 und 5) durchgeführt werden soll. <sup>2</sup>Es umfasst mindestens drei Stunden Unterricht einschließlich Besprechung pro Woche für die Dauer eines Semesters und wird in der Regel in einem noch nicht gewählten Fach der didaktischen Kombination abgeleistet. <sup>3</sup>Dabei ist mindestens ein Unterrichtsversuch durchzuführen. <sup>4</sup>Zulassungsvoraussetzung ist die Anmeldung zu einer begleitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung im gleichen Semester.

7. <sup>1</sup>Für die Blockpraktika soll die Zahl der Teilnehmenden in der Regel nicht mehr als zwei, in den studienbegleitenden Praktika nicht mehr als sechs betragen.

<sup>2</sup>Im fachdidaktischen Blockpraktikum oder in einem der studienbegleitenden Praktika ist das Fach Deutsch oder Mathematik zu wählen.

#### **(6) Schulpraktische Studien für das Lehramt an beruflichen Schulen**

Studierende für das Lehramt an beruflichen Schulen müssen folgende Praktika ableisten (siehe Anlage 2 nach § 14):

1. <sup>1</sup>ein Orientierungspraktikum von drei bis vier Wochen Dauer. <sup>2</sup>Das Orientierungspraktikum soll vor Beginn des Studiums, es muss spätestens vor Beginn des schulpädagogischen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden; ein Teil im Umfang von mindestens einer Woche muss an einer beruflichen Schule (Studienziel Lehramt an beruflichen Schulen) absolviert werden. <sup>3</sup>Es dient dem Kennenlernen der Schulart, für die das Lehramt angestrebt wird.
2. <sup>1</sup>ein schulpädagogisches Blockpraktikum von drei Wochen Dauer mit etwa 50 Unterrichtsstunden ohne Berücksichtigung der Fächerverbindung. <sup>2</sup>Das schulpädagogische Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit, vor allem in den Monaten Februar, März, April, September und Oktober statt und soll nach dem ersten, spätestens nach dem zweiten Semester abgeleistet werden. <sup>3</sup>Der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums gemäß Nr. 1 ist Voraussetzung für die Aufnahme des schulpädagogischen Blockpraktikums. <sup>4</sup>Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an einer vorbereitenden schulpädagogischen Lehrveranstaltung.
3. <sup>1</sup>ein fachdidaktisches Blockpraktikum von drei Wochen Dauer mit etwa 50 Unterrichtsstunden im Unterrichtsfach. <sup>2</sup>Das fachdidaktische Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit, vor allem in den Monaten Februar, März, April, September und Oktober statt und soll frühestens nach dem vierten, spätestens nach dem siebten Semester abgeleistet werden. <sup>3</sup>Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an einer vorbereitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung.
4. <sup>1</sup>ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in der beruflichen Fachrichtung (d.h. in Bamberg Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften) im Umfang von vier Stunden Unterricht einschließlich Besprechung pro Woche für die Dauer eines Semesters, das möglichst nicht vor dem fünften und nicht nach dem siebten Semester abgeleistet werden soll. <sup>2</sup>Zulassungsvoraussetzung ist die Anmeldung zu einer begleitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung im gleichen Semester.

#### **(7) Schulpraktische Studien für das Lehramt an Realschulen**

Studierende für das Lehramt an Realschulen müssen folgende Praktika ableisten (siehe Anlage 3 nach § 14):

1. <sup>1</sup>ein Betriebspraktikum in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb im Umfang von acht Wochen; das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. <sup>2</sup>Das Betriebspraktikum soll einen gründlichen Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule vermit-

teiln. <sup>3</sup>Es soll vor Beginn des Hauptstudiums abgeleistet werden. <sup>4</sup>Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Betriebspraktikum ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung.

2. <sup>1</sup>ein Orientierungspraktikum von drei bis vier Wochen Dauer. <sup>2</sup>Das Orientierungspraktikum soll vor Beginn des Studiums, es muss spätestens vor Beginn des schulpädagogischen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden; ein Teil im Umfang von mindestens einer Woche muss an einer Realschule (Studienziel Lehramt an Realschulen) absolviert werden. <sup>3</sup>Es dient dem Kennenlernen der Schulart, für die das Lehramt angestrebt wird.
3. <sup>1</sup>ein schulpädagogisches Blockpraktikum von drei Wochen Dauer mit etwa 50 Unterrichtsstunden ohne Berücksichtigung der Fächerverbindung. <sup>2</sup>Das schulpädagogische Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit, vor allem in den Monaten Februar, März, April, September und Oktober statt und soll nach dem ersten, spätestens nach dem vierten Semester abgeleistet werden. <sup>3</sup>Der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums gemäß Nr. 1 ist Voraussetzung für die Aufnahme des schulpädagogischen Blockpraktikums. <sup>4</sup>Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an einer vorbereitenden schulpädagogischen Lehrveranstaltung.
4. <sup>1</sup>ein fachdidaktisches Blockpraktikum von drei Wochen Dauer mit etwa 50 Unterrichtsstunden in einem der beiden Fächer der studierten Kombination. <sup>2</sup>Das fachdidaktische Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit, vor allem in den Monaten Februar, März, April, September und Oktober statt und soll spätestens nach dem fünften Semester abgeleistet werden. <sup>3</sup>Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an einer vorbereitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung in einem Fach der Fächerkombination.
5. <sup>1</sup>ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum im Umfang von mindestens vier Stunden Unterricht einschließlich Besprechung pro Woche für die Dauer eines Semesters, das möglichst nicht vor dem dritten und nicht nach dem fünften Semester abgeleistet werden soll. <sup>2</sup>Zulassungsvoraussetzung ist die Anmeldung zu einer begleitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung zu mindestens einem dieser beiden Fächer im gleichen Semester.

## **(8) Schulpraktische Studien für das Lehramt an Gymnasien**

Studierende für das Lehramt an Gymnasien müssen folgende Praktika ableisten

(siehe Anlage 4 nach § 14):

1. <sup>1</sup>ein Betriebspraktikum in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb im Umfang von acht Wochen; das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. <sup>2</sup>Das Betriebspraktikum soll einen gründlichen Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule vermitteln. <sup>3</sup>Es soll vor Beginn des Hauptstudiums abgeleistet werden. <sup>4</sup>Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Betriebspraktikum ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung.

2. <sup>1</sup>ein Orientierungspraktikum von drei bis vier Wochen Dauer. <sup>2</sup>Das Orientierungspraktikum soll vor Beginn des Studiums, es muss spätestens vor Beginn des schulpädagogischen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden; ein Teil im Umfang von mindestens einer Woche muss an einem Gymnasium (Studienziel Lehramt an Gymnasien) absolviert werden. <sup>3</sup>Es dient dem Kennenlernen der Schulart, für die das Lehramt angestrebt wird.
3. <sup>1</sup>ein schulpädagogisch-fachdidaktisches Blockpraktikum von fünf Wochen Dauer mit etwa 80 Unterrichtsstunden. <sup>2</sup>Das schulpädagogisch-fachdidaktische Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit, vor allem in den Monaten Februar, März, April, September und Oktober statt und soll nach dem ersten, spätestens nach dem fünften Semester abgeleistet werden. <sup>3</sup>Der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums gemäß Nr. 1 ist Voraussetzung für die Aufnahme des schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikums. <sup>4</sup>Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an einer Einführung in das schulpädagogisch-fachdidaktische Blockpraktikum.
4. <sup>1</sup>ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum im Umfang von mindestens vier Stunden Unterricht einschließlich Besprechung pro Woche für die Dauer eines Semesters in einem Fach der studierten Kombination, das möglichst während des fünften, sechsten oder siebten Semesters abgeleistet werden soll. <sup>2</sup>Zulassungsvoraussetzung ist die Anmeldung zu einer begleitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung zu mindestens einem dieser beiden Fächer im gleichen Semester.

#### **(9) Schwerpunktbildung und Mehrfachbetreuung in den schulpraktischen Studien**

<sup>1</sup>Bei Praktika, welche einen fachlichen Schwerpunkt haben, muss die bzw. der Studierende hauptsächlich (aber nicht ausschließlich) im entsprechenden Unterrichtsfach hospitieren sowie Unterrichts- und Lehrversuche darin ableisten. <sup>2</sup>Ferner muss sich die Nachbesprechung auf dieses Fach konzentrieren. <sup>3</sup>Soweit die bzw. der Studierende im Rahmen eines fachgebundenen Praktikums im Unterricht mehrerer Fächer hospitiert, kann ein solches Praktikum auch von verschiedenen Fachdidaktikern betreut werden.

#### **(10) Praktikum im Studium für die Qualifikation der Beratungslehrkraft**

<sup>1</sup>Studierende, welche die Qualifikation der Beratungslehrkraft anstreben, müssen außer den schulpraktischen Studien in der vorlesungsfreien Zeit ein sechswöchiges Praktikum an einer Einrichtung der Schulberatung ableisten. <sup>2</sup>Dieses sechswöchige Praktikum beinhaltet zwei Hospitationen von je einwöchiger Dauer bei Stellen der Berufsberatung und der Erziehungsberatung. <sup>3</sup>Ferner ist der Nachweis über Hospitationen von je einwöchiger Dauer an einer Grundschule und einer Hauptschule, einer Förderschule, einer Berufsschule, einer Realschule und einem Gymnasium zu erbringen. <sup>4</sup>Bei Hospitationen in Gesamtschulen müssen die entsprechenden Differenzierungen berücksichtigt werden.

<sup>5</sup>Das schulpädagogische Blockpraktikum nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) der LPO I oder das schulpädagogisch-fachdidaktische Blockpraktikum nach § 38 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b) der LPO I wird voll angerechnet.

**(11) Weitere Praktika für das Lehramt an Hauptschulen, beruflichen Schulen sowie für das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt**

1. Studierende im nicht vertieft studierten Fach Arbeitswissenschaft müssen außer den schulpraktischen Studien in der vorlesungsfreien Zeit ein vierwöchiges Wirtschafts- und Sozialpraktikum absolvieren, § 41 Abs. 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 6 LPO I.
2. <sup>1</sup>Studierende für ein Lehramt an beruflichen Schulen müssen außer den schulpraktischen Studien nach § 92 Abs. 1 Satz 1 LPO I in der vorlesungsfreien Zeit ein gelenktes Berufspraktikum von insgesamt 12 Monaten an verschiedenen Institutionen ableisten. <sup>2</sup>Davon sollen drei Monate bereits vor Aufnahme des Studiums und sechs Monate bis zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden, § 92 Abs. 1 Satz 2 LPO I.
3. <sup>1</sup>Studierende der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt müssen außer den schulpraktischen Studien in der vorlesungsfreien Zeit nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) und b) LPO I drei sechswöchige Praktika an verschiedenen Institutionen ableisten. <sup>2</sup>Das fachdidaktische Blockpraktikum entfällt bei einer Erweiterung durch Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c), Halbsatz 2 LPO I.

**(12) Ersatz durch andere Praktika für die Lehrämter an Realschulen, an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Grund- und Hauptschulen**

1. Beim Studium für das Lehramt an Grundschulen kann das Orientierungspraktikum nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) LPO I mit zwei bis drei Wochen an vorschulischen Bildungseinrichtungen abgeleistet werden.
2. Beim Studium für das Lehramt an Gymnasien kann das Orientierungspraktikum mit zwei bis drei Wochen an einer anderen Schule oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe abgeleistet werden, § 38 Abs. 3 Nr. 2 LPO I.
3. <sup>1</sup>Beim Studium für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen können die gesamten Blockpraktika sowie das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum für Realschulen und die studienbegleitenden fachdidaktischen Praktika für Grund- und Hauptschule ersetzt werden durch eine das gesamte Schuljahr umfassende Tätigkeit als Fremdsprachenassistent an einer ausländischen Schule im Rahmen des offiziellen pädagogischen Austauschdienstes. <sup>2</sup>Entsprechende Nachweise sind vorzulegen, § 38 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a) LPO I.
4. <sup>1</sup>Beim Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen können das Orientierungspraktikum, das schulpädagogische Blockpraktikum und das fachdidaktische Blockpraktikum im Unterrichtsfach bzw. in der zweiten vertieft studierten beruflichen Fachrichtung ersetzt werden durch eine das gesamte Schuljahr umfassende Tätigkeit als Fremdsprachenassistent an einer ausländischen Schule im Rahmen des offiziellen pädagogischen Austauschdienstes. <sup>2</sup>Entsprechende Nachweise sind vorzulegen, § 38 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b) LPO I.

5. <sup>1</sup>Beim Studium für das Lehramt an Gymnasien können das Orientierungspraktikum, das schulpädagogisch-fachdidaktische Blockpraktikum und das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ersetzt werden durch eine das gesamte Schuljahr umfassende Tätigkeit als Fremdsprachenassistent an einer ausländischen Schule im Rahmen des offiziellen pädagogischen Austauschdienstes. <sup>2</sup>Entsprechende Nachweise sind vorzulegen, § 38 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c ) LPO I.
6. <sup>1</sup>Als Ersatz für die Blockpraktika sowie für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum (Lehramt an Realschulen) können auch Praktika anerkannt werden, die im Rahmen eines Studiums für ein Lehramt außerhalb Bayerns abgeleistet wurden, sofern sie den Bestimmungen des § 38 Abs. 2 der LPO I genügen. <sup>2</sup>Anträge zur Anerkennung dieser Praktika sind für das Lehramt an Realschulen an das beim Ministerialbeauftragten für Realschulen in Niederbayern eingerichtete Praktikumsamt zu richten.
7. <sup>1</sup>Als Ersatz für das schulpädagogisch-fachdidaktische Blockpraktikum sowie für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum (Lehramt an Gymnasien) können auch Praktika anerkannt werden, die im Rahmen eines Studiums für ein Lehramt außerhalb Bayerns abgeleistet wurden, sofern sie den Bestimmungen der LPO I genügen. <sup>2</sup>Anträge zur Anerkennung dieser Praktika sind an das zuständige Praktikumsamt zu richten (Praktikumsamt des jeweiligen Ministerialbeauftragten).
8. <sup>1</sup>Als Ersatz für die Blockpraktika sowie für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum (Lehramt an beruflichen Schulen) können auch Praktika anerkannt werden, die im Rahmen eines Studiums für ein Lehramt außerhalb Bayerns abgeleistet wurden, sofern sie den Bestimmungen des § 38 Abs. 2 der LPO I genügen, § 38 Abs. 4 Nr. 2 LPO I. <sup>2</sup>Anträge zur Anerkennung der Praktika für das Lehramt an beruflichen Schulen sind an das Praktikumsamt der Universität Bamberg zu richten.
9. <sup>1</sup>Als Ersatz für die Blockpraktika sowie für die studienbegleitenden Praktika können auch Praktika (Lehramt an Grund- und Hauptschulen) anerkannt werden, die im Rahmen eines Studiums für ein Lehramt außerhalb Bayerns abgeleistet wurden, sofern sie den Bestimmungen der LPO I genügen. <sup>2</sup>Anträge zur Anerkennung der Praktika für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sind an das Praktikumsamt der Universität zu richten.

### **(13) Leistungsnachweise**

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Betriebspraktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien, § 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LPO I.
2. Der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums ist Voraussetzung für die Aufnahme des schulpädagogischen Blockpraktikums für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, Beruflichen Schulen und Realschulen und für die Aufnahme des schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikums für das Lehramt an Gymnasien gemäß § 38 Abs. 2 und 3 LPO I.
3. <sup>1</sup>Für die Ausstellung der Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung des Praktikums ist neben der vollen und im Verhinderungsfalle nachgeholt Teilnahme die aktive Mitarbeit im Praktikum er-

forderlich. <sup>2</sup>Art und Umfang der Aufgaben und Ziele ergeben sich aus § 38 LPO I. <sup>3</sup>Entspricht der Beitrag der bzw. des Studierenden nicht den Anforderungen des jeweiligen Praktikums, so ist der Praktikumsschein zu verweigern. <sup>4</sup>Im Falle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums gilt die Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung des Praktikums nur in Verbindung mit der Bescheinigung über den Besuch der begleitenden Lehrveranstaltungen.

4. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am schulpädagogischen Blockpraktikum ist Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen und beruflichen Schulen, § 38 Abs. 2 Nr. 4 LPO I.
5. Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikum und am studienbegleitenden Praktikum gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4 LPO I sind Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien.
6. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den fachdidaktischen Blockpraktika und an den studienbegleitenden fachdidaktischen Praktika ist beim Studium für alle Lehrämter Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung, § 38 Abs. 2 Nr. 4 LPO I.
7. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den zusätzlichen studienbegleitenden Praktika ist Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, § 38 Abs. 2 Nr. 4 LPO I.

#### **(14) Studienziele und -aufgaben**

##### 1. Allgemeine Studienziele:

<sup>1</sup>Aufgaben und Ziele der Praktika sind die Einführung und die erste Einübung des Studierenden in die Schulpraxis der einzelnen Schularten und in die Fachpraxis der einzelnen Unterrichtsfächer.

<sup>2</sup>Über selbst gewonnene und vermittelte pädagogische Erfahrungen soll eine möglichst enge Verbindung von Studium und Unterricht angestrebt werden.

<sup>3</sup>Im Besonderen dienen die Praktika der ständigen Überprüfung der Berufseignung und Berufstätigkeit.

<sup>4</sup>Die Inhalte der Praktika sind in enger Beziehung zu den Studieninhalten des erziehungswissenschaftlichen Studiums, der Fachwissenschaften und Fachdidaktiken zu sehen.

##### 2. Aufgaben und Ziele des Betriebspraktikums:

<sup>1</sup>Das Betriebspraktikum soll einen gründlichen Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule vermitteln. <sup>2</sup>Es soll vor Beginn des Hauptstudiums abgeleistet werden. <sup>3</sup>Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Betriebspraktikum gemäß Nr. 1 ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

##### 3. Aufgaben und Ziele des Orientierungspraktikums:

<sup>1</sup>Das Orientierungspraktikum dient dem Kennenlernen der Schulart, für die das Lehramt angestrebt wird, aus der Sicht der Lehrerin bzw. des Lehrers und der ersten Überprüfung der Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf. <sup>2</sup>Es ist mindestens im Umfang von einer Woche an einer Schule

dieser Schulart abzuleisten. <sup>3</sup>Der andere Teil kann auch an einer anderen Schule oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, beim Studium für das Lehramt an Grundschulen auch an vorschulischen Bildungseinrichtungen, abgeleistet werden.

#### 4. Aufgaben und Ziele des schulpädagogischen Blockpraktikums:

<sup>1</sup>Im schulpädagogischen Blockpraktikum haben die Studierenden folgende Aufgaben und Studienziele:

- a) Beobachtung der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihres Lern- und Sozialverhaltens in der Klasse,
- b) Beobachtung des Unterrichtsstils und der erzieherischen Wirksamkeit der Lehrerin bzw. des Lehrers (in Verbindung mit vorbereitenden und auswertenden Besprechungen mit der zuständigen Lehrkraft),
- c) Kenntnis der unterrichtlichen und erzieherischen Probleme,
- d) Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und eigene Unterrichtsversuche.

<sup>2</sup>Gegen Ende des schulpädagogischen Blockpraktikums ist mit den Studierenden jeweils ein ausführliches Beratungsgespräch zu führen, in dem die mit der Betreuung beauftragten Lehrkräfte die Beobachtungen während des Praktikums zusammenfassend darstellen. <sup>3</sup>Dieses Gespräch soll den Studierenden helfen, ihre Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf realistisch einzuschätzen.

#### 5. Aufgaben und Ziele des fachdidaktischen Blockpraktikums:

Im fachdidaktischen Blockpraktikum haben die Studierenden folgende Aufgaben und Studienziele:

- a) Kenntnis der fachspezifischen Aufgaben und Ziele des jeweiligen Lehrplans,
- b) Unterrichtsbeobachtung im Hinblick auf verschiedene Verfahren zur Erreichung von Lernzielen, im Hinblick auf Medieneinsatz und auf Kontrollverfahren,
- c) Analyse der fachspezifischen Lernschwierigkeiten für die Schülerinnen und Schüler, Kenntnis der erzieherischen Wirkung des Unterrichts im gewählten Fach,
- d) Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und eigene Unterrichtsversuche.

#### 6. Aufgaben und Ziele des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums:

<sup>1</sup>Im studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum haben die Studierenden folgende Aufgaben und Studienziele:

- a) Kenntnis fachspezifischer Arbeitsweisen anhand einzelner Unterrichtsmodelle, Unterrichtsbeispiele und Unterrichtsprojekte in verschiedenen Jahrgangsstufen,
- b) Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und eigene Unterrichtsversuche.

<sup>2</sup>Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den Blockpraktika und am studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum sind Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung, § 38 Abs. 2 Nr. 4 LPO I.

#### 7. Aufgaben und Ziele des schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikums und des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums für die Studierenden des Lehramts an Gymnasien:

<sup>1</sup>In diesen Praktika haben die Studierenden folgende Aufgaben und Studienziele:

- a) Beobachtung der Schüler hinsichtlich ihres Lern- und Sozialverhaltens in der Klasse bzw. Kursgruppe,

- b) Beobachtung des Unterrichtsstils und der erzieherischen Wirksamkeit der Lehrkraft (in Verbindung mit vorbereitenden und auswertenden Besprechungen mit der zuständigen Lehrkraft),
- c) Unterrichtsbeobachtung im Hinblick auf verschiedene Verfahren zur Erreichung von Lernzielen, im Hinblick auf Medieneinsatz und auf Kontrollverfahren,
- d) Kenntnis der unterrichtlichen und erzieherischen Probleme der einzelnen Altersstufen,
- e) Kenntnis der fachspezifischen Aufgaben und Ziele des jeweiligen Lehrplans,
- f) Kenntnis der erzieherischen Wirkung des Unterrichts in den gewählten Fächern,
- g) Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und eigene Unterrichtsversuche,
- h) Analyse der fachspezifischen Lernschwierigkeiten für die Schülerinnen und Schüler,
- i) Einblick in die besonderen Aufgaben und Probleme des Unterrichts in der Oberstufe.

<sup>2</sup>Gegen Ende des schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikums ist mit den Studierenden jeweils ein ausführliches Beratungsgespräch zu führen, in dem die mit der Betreuung beauftragten Lehrkräfte die Beobachtungen während des Praktikums zusammenfassend darstellen. <sup>3</sup>Dieses Gespräch soll den Studierenden helfen, ihre Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf realistisch einzuschätzen. <sup>4</sup>Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikum und am studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung, § 38 Abs. 3 Nr. 3 Satz 3 LPO I.

## Anlage 1

**Praktika nach der LPO I  
GRUNDSCHULE/HAUPTSCHULE**

## I. ALLGEMEINE SCHULISCHE PRAKTIKA

§ 38 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 40 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 LPO I
---

BLOCKPRAKTIKA				STUDIENBEGLEITENDE PRAKTIKA	
Art	<b>Orientierungspraktikum</b>	<b>Schulpäd. Blockpraktikum nach erfolgreicher Ableistung des Orientierungspraktikums</b>	<b>Fachdid. Blockpraktikum nach Ableistung des schulpäd. Blockprakt.</b>	<b>Studienbegl. fachdidakt. Praktikum nach Ableistung des fachdidakt. Blockprakt.</b>	<b>Studienbegl. zusätzliches fachdidakt. Praktikum nach Ableistung der vier vorher genannten Praktika</b>
Zeit	in der vorlesungsfreien Zeit	in der vorlesungsfreien Zeit (Monate Februar, März, April, September, Oktober)	in der vorlesungsfreien Zeit (Monate Februar, März, April, September, Oktober)	während des Semesters Praktikumstag = <b>Mittwoch</b>	während des Semesters Praktikumstag = <b>Mittwoch</b>
Wann	<b>vor</b> Beginn des Studiums, spätestens vor Beginn des schulpädagogischen Blockpraktikums	<b>nach</b> dem 1., spätestens nach dem 4. Semester	spätestens nach dem 5. Semester	nicht vor dem 3. und nicht nach dem 5. Semester	nach Ableistung der vier vorher genannten Praktika
Umfang	3 bis 4 Wochen Dauer mit Bestätigung der Schule bzw. der sonstigen Einrichtung	drei Wochen mit etwa 50 Unterrichtsstunden	drei Wochen mit etwa 50 Unterrichtsstunden in <b>einem</b> Fach der Didaktik-Kombination	4 Stunden Unterricht einschließl. Besprechung pro Woche in einem Semester im gewählten <b>Unterrichtsfach</b>	4 Stunden Unterricht einschließl. Besprechung pro Woche in einem Semester in einem noch nicht gewählten Fach der Didaktik-Kombination oder (bei LA GS: in GS-Didaktik)
Voraussetzung	Kennenlernen der Schulart, für die das Lehramt angestrebt wird	Einführungsveranstaltung in das schulpädagogische Blockpraktikum obligatorisch	<b>praktikumsvorbereitende</b> fachdidaktische Lehrveranstaltung	fachdidaktische Lehrveranstaltung im <b>gleichen</b> Semester	fachdidaktische Lehrveranstaltung im <b>gleichen</b> Semester

**Zusätzliche Anforderungen:**

a) Das Fach **DEUTSCH** (GS/HS) muss entweder im fachdidaktischen Blockpraktikum (B) oder in einem der studienbegleitenden Praktika (C oder D) gewählt werden. Das Fach **MATHEMATIK** (GS/HS) muss entweder im fachdidaktischen Blockpraktikum (B) oder im zusätzlichen studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum (D) abgeleistet werden.

Nur für GS: Statt **DEUTSCH** oder **MATHEMATIK** kann im D-Praktikum auch **ERSTUNTERRICHT** gewählt werden.

b) Kath./ev. Theologie als Fach der Did.-Kombination: Ableistung eines fachdidaktischen Praktikums (B oder D) in kath./ev. Theologie erforderlich.

**ANMELDESCHLUSS**

**für die Praktika im Frühjahr und im Sommersemester: 01.12., für die Praktika im Herbst und im Wintersemester: 01.06.**

**II. ZUSÄTZLICH VORGESCHRIEBENE PRAKTIKA**

a) **Lehramt an Grund- und Hauptschulen § 38 Abs. 1 Nr. 1 LPO I:**

ein **Betriebspraktikum** in einem Produktions-, Weiterverarbeitungsbetrieb, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb im Umfang von 8 Wochen;

das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. Es soll einen gründlichen Einblick in die Berufswelt **außerhalb** der Schule vermitteln und vor Beginn des Hauptstudiums abgeleistet werden. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Betriebspraktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

b) **Arbeitslehre, § 41 Abs. 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 6 LPO I:**

ein vierwöchiges Wirtschafts- oder Sozialpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit, das im Rahmen der Fachdidaktik von der Hochschule organisiert wird.

c) **Beratungslehrkraft, § 109 LPO I:**

ein sechswöchiges Praktikum an einer Einrichtung der Schulberatung (davon je 1 Woche bei einer Berufsberatung und einer Erziehungsberatung).

d) **Schulpsychologie, § 108 LPO I:**

drei sechswöchige Praktika an einer Schule/einem Schülerheim und in angegebenen alternativen Institutionen.

**Das fachdidaktische Blockpraktikum entfällt gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. c der LPO I. In diesem Fall kann Mathematik (GS/HS) im studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum gewählt werden.**

**Merkblatt**  
**zu den schulischen Praktika**  
**für das Lehramt an beruflichen Schulen**

<b>Art:</b>	<b>Orientierungspraktikum</b>	<b>Schulpädagogisches Blockpraktikum</b>	<b>Fachdidaktisches Blockpraktikum</b>	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum <b>(nach der Zwischenprüfung)</b>
Wann:	In der vorlesungsfreien Zeit, <b>vor</b> Beginn des Studiums, spätestens <b>vor</b> Beginn des schulpäd. Blockpraktikums	Vorlesungsfreie Zeit (Februar, März/April - September/Oktober) nach dem 1., spätestens nach dem 2. Sem.	Vorlesungsfreie Zeit (Februar, März/April - September/Oktober) frühestens nach dem 4., spätestens nach dem 7. Sem.	während eines Semesters, einmal jede Woche; möglichst nicht vor dem 5., nicht nach dem 7. Semester
Dauer:	3 bis 4 Wochen mit Bestätigung der Schule bzw. der sonstigen Einrichtung	drei Wochen mit etwa 50 Unterrichtsstunden	drei Wochen mit etwa 50 Unterrichtsstunden	mindestens 4 Stunden Unterricht einschließlich Besprechung (einmal jede Woche am <b>Mittwoch</b> )
Fach-ein-tei-lung:		<b>Ohne Berücksichtigung der Fächerverbindung</b> (möglichst im sozialen Bereich)	<b>Im Zweitfach</b>	<b>In der beruflichen Fachrichtung</b> (die Ableistung ist nur im Wintersemester möglich)
Wie:		Während dieses Praktikums wird die Studentin/der Student einer/einem von der Leiterin bzw. dem Leiter der Schule bestimmten Lehrerin/Lehrer zugeteilt, die/der als Koordinatorin/Koordinator für dieses Praktikum wirkt, die Studentin/den Studenten bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben und Studienziele unterstützt und auf ausreichende Möglichkeiten der Teilnahme als Hörerin/als Hörer am Unterricht achtet. Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und eigene Unterrichtsversuche. <b>Nähere Regelungen und Aufgaben siehe Organisationsbestimmungen</b>	Während dieses Praktikums wird die Studentin/der Student einer/einem von der Leiterin bzw. dem Leiter der Schule bestimmten Lehrerin/Lehrer zugeteilt, die/der sie/ihn als Hörerin/als Hörer am Unterricht teilnehmen lässt und ihr/ihm bei der Erreichung der Praktikumsziele behilflich ist. Die Lehrerin bzw. der Lehrer ist der Studentin/dem Studenten außerdem bei der Unterrichtsvorbereitung behilflich und leitet sie/ihn zu ersten selbständigen Lehrversuchen an. Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und eigene Unterrichtsversuche. <b>Nähere Regelungen und Aufgaben siehe Organisationsbestimmungen</b>	Die Studierenden nehmen an der Praktikumschule am Unterricht des Praktikumslehrers teil oder sie nehmen an den Praktikumschulen am Unterricht einer von der Dozentin/dem Dozenten der fachdid. Lehrveranstaltung in der betreffenden Fachrichtung übernommenen Klasse teil oder sie nehmen am Unterricht der/des Vertr. der Fachdidaktik teil, die/der in entspr. Lehrveranstaltungen an der Hochschule den Unterricht in der betreffenden Fachrichtung vorbereitet und im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter und der Praktikumslehrerin/dem Praktikumslehrer in der von dieser/diesem geführten Klassen erprobt und vorführt.

<b>Art:</b>	<b>Orientierungspraktikum</b>	<b>Schulpädagogisches Blockpraktikum</b>	<b>Fachdidaktisches Blockpraktikum</b>	<b>Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (nach der Zwischenprüfung)</b>
Wo:		Öffentliche Berufsschule oder Berufsfachschule oder Fachschule	An einer Schule, die auch zu einem mittleren Bildungsabschluss führt (BFS) oder an der (auch) eine Hochschulzugangsberechtigung erworben werden kann (FOS, BOS, FAK, FS)	Berufsfachschule für Kinderpflege oder Sozialpflege, Fachakademie (in der Fachrichtung Sozialpädagogik), Fachoberschulen/Berufsoberschulen
Inhalte u. Ziele:	Kennenlernen der Schulart, für die das Lehramt angestrebt wird bzw. anderer Einrichtungen	Beobachtung der Schülerin/des Schülers hinsichtlich ihres/seines Lern- und Sozialverhaltens in der Klasse, Beobachtung d. Unterrichtsstils und des erzieherischen Wirkens der Lehrerin/des Lehrers (in Verbindung mit vorbereitenden und auswertenden Besprechungen mit der zuständigen Lehrerin/dem zuständigen Lehrer), Kenntnis der unterrichtlichen und erzieherischen Probleme des berufl. Schulwesens insbesondere der Berufsschule. Gegen Ende des Praktikums ist mit der/dem Studierenden ein ausführliches Beratungsgespräch zu führen, in dem die mit der Betreuung beauftragten Lehrkräfte die Beobachtungen während des Praktikums zusammenfassend darstellen. Dieses Gespräch soll den Studierenden helfen, ihre Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf realistisch einzuschätzen.	Kenntnis der fachspezifischen Aufgaben und Ziele des jeweiligen Lehrplans, Unterrichtsbeobachtung im Hinblick auf verschiedene Verfahren zur Erreichung von Lernzielen, im Hinblick auf Medieneinsatz und Kontrollverfahren, Analyse der fachspezifischen Lernschwierigkeiten für die Schülerin/den Schüler: Kenntnis der erzieherischen Wirkung des Unterrichts im gewählten Fach.	Kenntnis fachspezifischer Arbeitsweisen anhand einzelner Unterrichtsmodelle, Unterrichtsbeispiele und Unterrichtsprojekte in verschiedenen Jahrgangsstufen, Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und eigene Unterrichtsversuche. <b>Nähere Regelungen und Aufgaben siehe Organisationsbestimmungen</b>
Vorbereitung:		Vorgeschrieben lt. Studienordnung: Vorbereitende Lehrveranstaltung „Einführung in die schulpraktische Ausbildung“	Vorgeschrieben lt. Studienordnung: Fachdidaktische Lehrveranstaltung	Vorgeschrieben lt. Studienordnung. Fachdidaktische Lehrveranstaltung an der Universität im gleichen Semester
Auswahl:	Auswahl der Schule oder Einrichtung durch den Studenten	Auswahl der Schule durch den Studenten	Bedingte Auswahl der Schule durch den Studenten	Keine Auswahl der Schule durch den Studenten

**Meldung:** Für ein Prakt. nach dem SS oder im WS bis **01.06.** im Praktikumsamt mit Vordruck  
Für ein Prakt. nach dem WS oder im SS bis **01.12.** im Praktikumsamt mit Vordruck

Bescheinigungen: werden den Praktikumschulen zweifach mit der Zuweisung vom Praktikumsamt übersandt.

## I. ALLGEMEINE SCHULISCHE PRAKTIKA

§ 38 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und Abs. 2 LPO I

BLOCKPRAKTIKA				STUDIENBEGLEITENDES PRAKTIKUM
Art	<b>Orientierungspraktikum</b>	<b>Schulpäd. Blockpraktikum nach erfolgreicher Ableistung des Orientierungspraktikums</b>	<b>Fachdid. Blockpraktikum nach Ableistung des SCHULPÄDAGOGISCHEN BLOCKPRAKTIKUMS</b>	<b>Studienbegl. fachd. Praktikum nach Ableistung der drei vorher genannten Praktika</b>
Zeit	in der vorlesungsfreien Zeit	in der vorlesungsfreien Zeit (Monate Februar, März, April, September, Oktober)	in der vorlesungsfreien Zeit (Monate Februar, März, April, September, Oktober)	während des Semesters Praktikumstag = <b>Mittwoch</b>
Wann	<b>vor</b> Beginn des Studiums, spätestens vor Beginn des schulpäd. Blockpraktikums	<b>nach</b> dem 1., spätestens nach dem 4. Semester	spätestens nach dem 5. Semester	möglichst nicht vor dem 3. und nicht nach dem 5. Semester
Umfang	3 bis 4 Wochen Dauer mit Bestätigung der Schule bzw. der sonstigen Einrichtung	drei Wochen mit etwa 50 Unterrichtsstunden	drei Wochen mit etwa 50 Unterrichtsstunden im gewählten Fach	mind. 4 Stunden Unterricht einschließl. Besprechung in <b>beiden</b> gewählten Fächern
Voraussetzung	Kennenlernen der Schulart, für die das Lehramt angestrebt wird bzw. der anderen Einrichtung	Einführung in das schulpädagogische Blockpraktikum obligatorisch	<b>praktikumsvorbereitende</b> fachdidaktische Lehrveranstaltung im gewählten Fach	fachdidaktische Lehrveranstaltung im <b>gleichen</b> Semester in mind. <b>einem</b> der beiden Fächer

## II. ZUSÄTZLICH VORGESCHRIEBENE PRAKTIKA

- a) **Lehramt an Realschulen § 38 Abs. 1 Nr. 1 LPO I:**  
ein **Betriebspraktikum** in einem Produktions-, Weiterverarbeitungsbetrieb, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb im Umfang von 8 Wochen; das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. Es soll einen gründlichen Einblick in die Berufswelt **außerhalb** der Schule vermitteln und vor Beginn des Hauptstudiums abgeleistet werden. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Betriebspraktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.
- b) **Beratungslehrkraft, § 109 LPO I:**  
ein sechswöchiges Praktikum an einer Einrichtung der Schulberatung (davon je 1 Woche bei einer Berufsberatung und einer Erziehungsberatung).
- c) **Schulpsychologie, § 108 LPO I:**  
drei sechswöchige Praktika an einer Schule/einem Schülerheim und in angegebenen alternativen Institutionen.

Bei einer Erweiterung mit Schulpsychologie entfällt das fachdidaktische Blockpraktikum (B-Praktikum) gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. c der LPO I.

### **ANMELDEFRISTEN FÜR DAS LEHRAMT AN REALSCHULEN:**

**Blockpraktikum im Frühjahr:**           spätestens 01. Dezember

**Blockpraktikum im Herbst:**           spätestens 01. Juli

**Studienbegleitendes Praktikum im Wintersemester und im darauffolgenden Sommersemester:**   spätestens 01. Juli

## I. ALLGEMEINE SCHULISCHE PRAKTIKA

§ 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 3 LPOI

BLOCKPRAKTIKA			STUDIENBEGLEITENDES PRAKTIKUM
Art	<b>Orientierungspraktikum</b>	<b>Schulpädagogisch-fachdidaktisches Blockpraktikum nach erfolgreicher Ableistung des Orientierungspraktikums</b>	<b>Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum nach Ableistung der zwei vorher genannten Praktika</b>
Zeit	in der vorlesungsfreien Zeit	in der vorlesungsfreien Zeit (Monate Februar, März, April, September, Oktober)	während des Semesters Praktikumstag = <b>Mittwoch</b>
Wann	<b>vor</b> Beginn des Studiums, spätestens vor Beginn des schulpäd.-fachdid. Blockpraktikums	<b>nach</b> dem 1., spätestens nach dem 5. Semester	möglichst während des 5., 6. oder 7. Semesters
Umfang	3 bis 4 Wochen Dauer mit Bestätigung der Schule bzw. der sonstigen Einrichtung	5 Wochen mit etwa 80 Unterrichtsstunden	mind. 4 Stunden Unterricht einschließl. Besprechung in <b>einem</b> gewählten Fach der Kombination lt. Weisung des Ministerialbeauftragten
Voraussetzung	Kennenlernen der Schulart, für die das Lehramt angestrebt wird bzw. der anderen Einrichtung.	Einführung in das schulpädagogisch-fachdidaktische Blockpraktikum obligatorisch	fachdidaktische Lehrveranstaltung im <b>gleichen</b> Semester in mind. <b>einem</b> der beiden Fächer

## II. ZUSÄTZLICH VORGESCHRIEBENE PRAKTIKA

a) **Lehramt an Gymnasien § 38 Abs. 1 Nr. 1 LPO I:**

ein **Betriebspraktikum** in einem Produktions-, Weiterverarbeitungsbetrieb, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb im Umfang von 8 Wochen; das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. Es soll einen gründlichen Einblick in die Berufswelt **außerhalb** der Schule vermitteln und vor Beginn des Hauptstudiums abgeleistet werden. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Betriebspraktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

- b) **Beratungslehrkraft, § 109 LPO I:**  
ein sechswöchiges Praktikum an einer Einrichtung der Schulberatung (davon je 1 Woche bei einer Berufsberatung und einer Erziehungsberatung).
- c) **Schulpsychologie, § 108 LPO I:**  
drei sechswöchige Praktika an einer Schule/einem Schülerheim und in angegebenen alternativen Institutionen.

**ANMELDEFRISTEN FÜR DAS LEHRAMT AN GYMNASIEN:**

**Blockpraktika:** bis spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des Praktikums beim Ministerialbeauftragten.  
**Studienbegleitende Praktika:** Die Meldung für ein Praktikum im jeweils kommenden Schuljahr bis spätestens 30. April

**ANLAGE (ZU § 8)****MERKBLATT FÜR DIE SCHRIFTLICHE HAUSARBEIT  
(vgl. § 30 Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I)**

**1. Die schriftliche Hausarbeit** kann in folgenden Fächern gefertigt werden:

**In einem Fach der gewählten Fächerverbindung:** Dabei sind Fächer im Rahmen der Lehrämter an Grund- bzw. Hauptschulen auch die Didaktik der Grundschule und die Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule.

**Im Fach Erziehungswissenschaften** bei den Lehrämtern an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und beruflichen Schulen.

Die schriftliche Hausarbeit kann auch **fächerübergreifend** gefertigt werden:

Bei den Lehrämtern an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und beruflichen Schulen in zwei der wählbaren Fächern (Erziehungswissenschaften, Didaktik der Grundschule bzw. Didaktik der Fächergruppe, Unterrichtsfach bzw. beide Unterrichtsfächer, berufliche Fachrichtung).

Beim Lehramt an Gymnasien in den beiden gewählten Fächern oder in einem gewählten Fach und Erziehungswissenschaften.

**Besonderheiten:** Im Falle einer Fächerverbindung oder Erweiterung mit Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt (ausgenommen die Erweiterung mit Schulpädagogie für das Lehramt Gymnasium und die nachträgliche Erweiterung) muss die Hausarbeit in diesem Fach gefertigt werden. Im Übrigen darf die schriftliche Hausarbeit nicht in einem Fach oder Fachgebiet gefertigt werden, das lediglich im Rahmen einer Erweiterung gewählt worden ist.

**2. Ersatz durch andere wissenschaftliche Arbeiten**

Als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit können eine bestandene Magister- oder Doktorarbeit oder eine im Rahmen eines universitären Studiengangs bestandene Diplomarbeit angenommen werden.

Einzelheiten über die Art der Arbeiten sowie die Voraussetzungen für die Annahme sind § 30 Abs. 11 LPO I zu entnehmen.

**3. Themenwahl**

Das Thema muss aus den einschlägigen Studiengebieten gewählt werden. Die einschlägigen Studiengebiete ergeben sich aus den inhaltlichen Prüfungsanforderungen des jeweiligen Faches; demgemäß ist die Fachdidaktik als einschlägiges Studiengebiet zu betrachten.

Wird die Hausarbeit im Bereich des erziehungswissenschaftlichen Studiums gefertigt, gelten als einschlägige Studiengebiete neben Allgemeiner Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie auch die Gebiete, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind.

**4. Themenvergabe**

Bei Vergabe des Themas ist darauf zu achten, dass die Aufgabe dem Zweck der Prüfung angemessen ist, die Hausarbeit studienbegleitend innerhalb der Bearbeitungsfrist angefertigt werden kann und die Beschaffung der Hilfsmittel, insbesondere der Literatur keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bereitet.

Das Thema soll sich der Bewerber spätestens ein Jahr vor der Meldung zur Prüfung von einem dafür bestimmten Prüfer geben lassen.

Erstreckt sich das Thema auf zwei Gebiete, wird das Thema von zwei Prüfern gemeinsam erteilt, soweit nicht einer von ihnen für beide Fächer zum Prüfer bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die schriftliche Hausarbeit in einem Gebiet gefertigt wird, das zwei Teilbereichen eines Faches zuzuordnen ist.

**5. Bearbeitungszeit**

Für die Bearbeitung eines Themas aus den Erziehungswissenschaften oder einem Unterrichtsfach soll ein Zeitraum von vier Monaten, bei einem Thema aus einem vertieft studierten Fach für das Lehramt an Gymnasien, einer vertieft studierten beruflichen Fachrichtung oder der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen werden; in besonderen Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers vom Prüfer bzw. von den Prüfern um bis zu drei Monate verlängert werden.

## **6. Bearbeitung**

Die Arbeit muss erkennen lassen, dass der Prüfungsteilnehmer zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist. Die Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen, soweit das Prüfungsamt nicht vorher Abweichendes genehmigt. Arbeiten aus fremdsprachlichen Fächern können in der jeweiligen Sprache abgefasst werden.

Es gelten die Formvorschriften für wissenschaftliche Arbeiten.

Am Schluss der Arbeit hat der Prüfungsteilnehmer zu versichern, dass er sie selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benützt hat. Die Stellen der Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständiger Anfertigung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Kartenskizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

Erweist sich diese Versicherung als unwahr, liegt ein Täuschungsversuch nach § 11 LPO I vor.

## **7. Ablieferung**

Der Bewerber liefert eine Ausfertigung der Arbeit fristgerecht (siehe Bearbeitungszeit) beim Prüfer bzw. den Prüfern in gebundener Ausführung vor der Meldung zur Prüfung ab. Für die Außenseite ist der im Prüfungsamt erhältliche Aufkleber zu verwenden und zu beschriften. Der Empfang der Arbeit ist vom Prüfer auf einem im Prüfungsamt erhältlichen Vordruck schriftlich zu bestätigen. Die Empfangsbestätigung ist bei der Prüfungsmeldung (letzte Meldetage: 05.08. für die Erste Staatsprüfung im darauffolgenden Frühjahr und 05.02. für die Erste Staatsprüfung im darauffolgenden Herbst) vorzulegen.

Mit schriftlicher Zustimmung des/der Prüfer(s) wird für die Abgabe der Arbeit ein Nachtermin von höchstens zwei Monaten gewährt. Die Arbeit ist dann spätestens am 05.10 bzw. 05.04. beim Prüfer abzuliefern. Die Bestätigung über die Abgabe ist bis zu diesem Termin im Prüfungsamt vorzulegen.

Wird die Bescheinigung über die Abgabe der Arbeit nicht termingemäß im Prüfungsamt vorgelegt, so wird die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung versagt (§ 22 LPO I).

## **8. Beurteilung**

Die Arbeit wird vom Prüfer bzw. den Prüfern beurteilt, der/die das Thema vergeben haben.

Es wird ein Gutachten erstellt, aus dem die Vorzüge und Schwächen deutlich hervorgehen. Die sprachliche Darstellung wird mitgewertet.

Zur Ersten Staatsprüfung wird nur zugelassen, wer mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat. Der Kandidat hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Note der schriftlichen Hausarbeit vor Abschluss der Ersten Staatsprüfung mitgeteilt wird.

## **9. Verbleib der bewerteten Arbeit**

Die Arbeit verbleibt zunächst im Prüfungsamt und wird weder an den Dozenten noch an den Kandidaten zurückgegeben.

## **10. Veröffentlichung**

Eine Veröffentlichung der Hausarbeit ist grundsätzlich erst nach Ablauf der Ersten Staatsprüfung und der Anfechtungsfrist möglich.

## B STUDIUM DER DIDAKTIK DER GRUNDSCHULE

### § 15 Didaktik der Grundschule

#### (1) Studienbereiche innerhalb der Didaktik der Grundschule

<sup>1</sup>Die Didaktik der Grundschule setzt sich aus einem Pflichtbereich (A) und einem Wahlpflichtbereich (B) zusammen. <sup>2</sup>Insgesamt (A+B) ergeben sich 7 Studien- und Prüfungsbereiche.

Bereich A

1. Grundschulpädagogik
2. Didaktik des Sachunterrichts
3. Didaktik des Schriftspracherwerbs

Bereich B

<sup>3</sup>Im Rahmen der Fächerverbindungen des Lehramts an Grundschulen sind die Didaktiken folgender Unterrichtsfächer zu wählen:

1. Deutsch
2. Mathematik
3. Musik oder Kunst oder Sport

#### (2) Besondere Bedingungen bei der Fächerwahl

<sup>1</sup>Ein im Rahmen der Didaktik der Grundschule gewähltes Fach kann nicht als Unterrichtsfach gewählt werden. <sup>2</sup>An Stelle des als Unterrichtsfach gewählten Fachs Deutsch oder Mathematik können innerhalb der Didaktik der Grundschule mit Ausnahme der Fächer Englisch, Kunst, Musik und Sport alle in § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser StO genannten Fächer gewählt werden.

<sup>3</sup>An Stelle des als Unterrichtsfach gewählten Faches Musik oder Kunst oder Sport können mit Ausnahme des Faches Englisch alle in § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser StO genannte Fächer gewählt werden.

<sup>4</sup>Dies gilt auch für eine Erweiterung des Studiums für ein Lehramt an der Grundschule.

#### (3) Pflichtbereich

1. Studienbeginn

Das Studium der Didaktik der Grundschule sollte an der Universität Bamberg in der Regel im Wintersemester aufgenommen werden.

## 2. Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Gemäß § 40 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 LPO I werden vertiefte Kenntnisse der Grundschulpädagogik, Kenntnisse in der Didaktik des Sachunterrichts sowie Kenntnisse und Fähigkeiten in der Didaktik des Schriftspracherwerbs angestrebt. <sup>2</sup>Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beziehen sich auf die in Nr. 3 genannten Studieninhalte.

## 3. Studieninhalte

Studieninhalte sind:

### a) Grundschulpädagogik

- aa) Geschichte der Grundschule in ihrer Verflechtung mit zeitgeschichtlichen, bildungspolitischen, gesellschaftlichen und pädagogischen Begründungen,
- bb) Stellung und Funktion der Grundschule im Bildungswesen des In- und Auslands,
- cc) Konzeptionen und Perspektiven einer erziehungswissenschaftlich verantworteten Theorie und Praxis der Grundschule,
- dd) pädagogische Aufgaben der Grundschule angesichts grundlegender Erziehungsziele und soziokultureller Entwicklungsbedingungen der Kinder,
- ee) gesellschaftliche Funktionen der Grundschule und der daraus erwachsenden Anforderungen an die Lehrerrolle,
- ff) Theorien und Modelle zu Verhaltens- und Lernschwierigkeiten, Ursachen, Diagnose, Interventionsmöglichkeiten und -grenzen,
- gg) spezielle pädagogische und didaktische Aufgaben beim Übergang von der Vorschulzeit in den Anfangsunterricht der Grundschule sowie beim Übertritt in weiterführende Schulen bzw. Förderschulen,
- hh) Unterrichtskonzeptionen,
- ii) Planung, Durchführung und Beurteilung von Lehr- und Lernprozessen unter dem Anspruch zielerreichenden Lernens angesichts heterogener Lernvoraussetzungen und unterschiedlicher Lernfortschritte der Kinder,
- jj) Zusammenarbeit von Grund- und Förderschulen, Integrationsmodelle und Differenzierungsmaßnahmen.

### b) Didaktik des Sachunterrichts

- aa) geschichtliche und inhaltliche Entwicklung des Sachunterrichts,
- bb) unterschiedliche Konzeptionen des Sachunterrichts und deren Begründungen,
- cc) Ziele, Inhalte, Verfahren und Medien des Sachunterrichts,
- dd) Auswahl und Anordnung der Unterrichtsinhalte sowie grundsätzliche Strukturprobleme des Sachunterrichts,
- ee) pädagogische und didaktische Theorien des Sachunterrichts und deren unterrichtspraktische Umsetzung,

- ff) Begründung, Planung, Durchführung und Beurteilung exemplarischer Unterrichtsvorhaben,
- c) Didaktik des Schriftspracherwerbs
  - aa) Darstellung, Beurteilung und Einordnung des Schriftspracherwerbs nach fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen sowie lern- und entwicklungspsychologischen Kriterien,
  - bb) Erörterung des Zusammenhangs des Schriftspracherwerbs mit dem weiterführenden Lese- und Schreibunterricht,
  - cc) Diagnose von Lernvoraussetzungen und -schwierigkeiten sowie Auswahl und Nutzung angemessener pädagogisch-didaktischer Maßnahmen,
  - dd) Individualisierung und Differenzierung sowie Handhabung gezielter Fördermaßnahmen,
  - ee) Analyse und Beurteilung von Lehr- und Lernmitteln.

#### 4. Verteilung der Studieninhalte

##### a) Grundschulpädagogik

Grundstudium (1. bis 4. Semester)	LV-Art	SWS
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten am Beispiel der Grundschulpädagogik	PS	1
Einführung in die Grundschulpädagogik I	V/PS	2
Einführung in die Grundschulpädagogik II	V/PS	2
Einführung in erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	S	2
Mittelseminar Grundschulpädagogik	S	2
Mittel- oder Hauptseminar Grundschulpädagogik	S/HS	2
Hauptstudium (5. bis 6. Semester)	LV-Art	SWS
Hauptseminar Grundschulpädagogik (Scheinerwerb gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 LPO I)	HS	2

##### b) Didaktik des Sachunterrichts

Grundstudium (1. bis 4. Semester)	LV-Art	SWS
Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts	V/PS	2
Mittelseminar zur Didaktik des Sachunterrichts	S	2
Hauptstudium (5. bis 6. Semester)	LV-Art	SWS
Hauptseminar zur Didaktik des Sachunterrichts (Scheinerwerb gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 3 LPO I)	HS	2

c) Didaktik des Schriftspracherwerbs

Grundstudium (1. bis 4. Semester)	LV-Art	SWS
Einführung in die Didaktik des Schriftspracherwerbs	V/PS	2
Mittelseminar zur Didaktik des Schriftspracherwerbs	S	2
Hauptstudium (5. bis 6. Semester)	LV-Art	SWS
Hauptseminar zur Didaktik des Schriftspracherwerbs (Scheinerwerb gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 LPO I)	HS	2

5. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung

a) Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar (2 SWS) aus dem Bereich „Grundschulpädagogik“ durch regelmäßige Anwesenheit, aktive Teilnahme sowie Präsentation eines Themas mit schriftlicher Ausarbeitung (den Standards wissenschaftlichen Arbeitens entsprechend)

b) Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 3 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar (2 SWS) aus dem Bereich „Didaktik des Sachunterrichts“ durch regelmäßige Anwesenheit, aktive Teilnahme sowie Präsentation eines Themas mit schriftlicher Ausarbeitung (den Standards wissenschaftlichen Arbeitens entsprechend)

c) Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar (2 SWS) aus dem Bereich „Didaktik des Schriftspracherwerbs“ durch regelmäßige Anwesenheit, aktive Teilnahme sowie Präsentation eines Themas mit schriftlicher Ausarbeitung (den Standards wissenschaftlichen Arbeitens entsprechend)

d) Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPO I:

<sup>1</sup>Erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus der Didaktik des Fachs Musik.

<sup>2</sup>Dieser Nachweis ist nur von denjenigen Studentinnen und Studenten zu erbringen, die Musik nicht als Unterrichtsfach oder im Rahmen der Didaktik der Grundschule gewählt haben. <sup>3</sup>Er schließt die Bewältigung elementarer musikpraktischer Aufgaben ein. <sup>4</sup>Der Lehrstuhl für Musikpädagogik und Musikdidaktik sorgt für ein geeignetes Lehrangebot.

#### **(4) Wahlpflichtbereich**

##### **1. Biologie**

###### a) Studienbeginn

Das Studium der Didaktik der Biologie sollte in der Regel im Wintersemester aufgenommen werden.

###### b) Ziele des Studiums

- aa) Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung und des aktuellen Standes des Biologieunterrichts und der Biologiedidaktik der Grundschule,
- bb) Einsicht in Selbstverständnis, Stellung und Bedeutung von Didaktik und Unterricht der Biologie in der Grundschule,
- cc) Vertrautheit mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen, Verfahren und Hilfsmitteln in einem für den Biologieunterricht der Grundschule maßgeblichen Teilbereich der Biologie,
- dd) Überblick über die fachwissenschaftlichen Grundlagen der Lerninhalte des Biologieunterrichts der Grundschule,
- ee) Fähigkeit, die Lernvoraussetzungen der Schüler für den Biologieunterricht (Wissen, Erkenntnisse, Können, Wertungen, Interessen) bei der Planung und Durchführung des Unterrichts zu berücksichtigen,
- ff) Fähigkeit, Lernziele für den Biologieunterricht in der Grundschule im Hinblick auf die Schülerinnen und Schüler, die gesellschaftlichen Anforderungen und die Fachwissenschaft Biologie begründet auszuwählen, anzuordnen und als eindeutige Feinziele zu formulieren,
- gg) Fähigkeit, den begründet ausgewählten Zielen relevante Inhalte aus der Fachwissenschaft Biologie zuzuordnen,
- hh) Fähigkeit zur Elementarisierung biologischer Lehrinhalte,
- ii) Kenntnis der Methodik des Biologieunterrichts; Einsicht in die Interdependenz von Zielen (einschließlich Inhalten), Methoden und Medien; Fähigkeit, zur Lösung biologischer Fragestellungen die adäquaten biologischen Arbeitsweisen auszuwählen und in elementarer Form im Unterricht einzusetzen; Fähigkeit, den Biologieunterricht in der Grundschule im Hinblick auf das jeweilige Lernziel und die Eigenart der Schülerinnen und Schüler adäquat zu gestalten und zu artikulieren,

- jj) Kenntnis der für den Biologieunterricht in der Grundschule relevanten Medien; Fähigkeit, sie im Hinblick auf die jeweils ausgewählten Lernziele und die Eigenart der Schülerinnen und Schüler adäquat auszuwählen und einzusetzen,
  - kk) Kenntnis wichtiger Lehrpläne und Curricula für den Biologieunterricht in der Grundschule; Fähigkeit, Lehrpläne auf Grund biologischer und biologiedidaktischer Kriterien zu analysieren und zu beurteilen,
  - ll) Fähigkeit, Unterrichtseinheiten und Unterrichtssequenzen zu entwerfen, zu erproben und rückkoppelnd zu verbessern.
- c) Inhalte des Studiums:
- aa) Geschichte und aktueller Stand des Biologieunterrichts und der Biologiedidaktik der Grundschule,
  - bb) Theorie des Biologieunterrichts in der Grundschule,
  - cc) Fachwissenschaftliche Fragestellungen, Verfahren, Hilfsmittel und Erkenntnisse eines für den Biologieunterricht in der Grundschule maßgeblichen Teilbereichs der Biologie,
  - dd) Bezüglich der Lerninhalte des Biologieunterrichts der Grundschule relevante grundlegende biologische Fragestellungen, Erkenntnisse und Methoden,
  - ee) Pädagogische und lernpsychologische Voraussetzungen des Biologieunterrichts in der Grundschule, Verfahren zur Erfassung der Lernvoraussetzungen,
  - ff) Lernzieltheorie im Hinblick auf den Biologieunterricht in der Grundschule, Verfahren der Begründung, Auswahl, Anordnung und Formulierung von Lernzielen,
  - gg) Verfahren der wechselseitigen Zuordnung von Zielen und Inhalten,
  - hh) Verfahren der Elementarisierung biologischer Lerninhalte,
  - ii) <sup>1</sup>Theorie der Methodik des Biologieunterrichts in der Grundschule; Verfahren der wechselseitigen Zuordnung von Lerninhalten (-zielen) und Unterrichtsmethoden. <sup>2</sup>Verfahren der Artikulation des Unterrichts,
  - jj) Theorie der Medien für den Biologieunterricht der Grundschule; Verfahren des Medieneinsatzes im Biologieunterricht der Grundschule,
  - kk) Lehrpläne und Curricula für den Biologieunterricht der Grundschule,
  - ll) Verfahren der Analyse, Konstruktion und Erprobung von Unterrichtseinheiten und Unterrichtssequenzen im Biologieunterricht der Grundschule; Unterrichtsmodelle für den Biologieunterricht der Grundschule.

## d) Verteilung der Studieninhalte:

<sup>1</sup>Sie ist mit dem Studienplan geregelt. <sup>2</sup>Dieser wird den Studierenden jeweils zu Beginn ihres Studiums bekannt gemacht.

## e) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 5 LPO I:

aa) Besuch von Lehrveranstaltungen in Didaktik der Biologie im Umfang von mindestens 8 SWS gemäß Studienplan.

bb) <sup>1</sup>Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer den Studiengang Didaktik der Biologie abschließenden Lehrveranstaltung gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 5 LPO I (Hauptseminar). <sup>2</sup>Der Studienplan legt fest, um welche Lehrveranstaltung es sich dabei handelt.

<sup>3</sup>Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist der stufenweise Aufbau von Qualifikationen in vorausgehenden Lehrveranstaltungen gemäß Studienplan.

<sup>4</sup>Die Art des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme wird von Fall zu Fall entsprechend den gegebenen Umständen (z.B. Zahl der Teilnehmenden, personelle, materielle und räumliche Ausstattung des Faches) festgelegt und den Teilnehmenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gemacht.

<sup>5</sup>Auf § 40 Abs. 6 LPO I wird verwiesen.

## 2. Chemie

## a) Ziele des Studiums

Die Studierenden sollen folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erlangen:

- aa) Fähigkeit, wesentliche Fragestellungen der Chemie, grundlegende fachliche Methoden und Forschungsergebnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge des Primarbereichs zu beziehen,
- bb) Kenntnis der Erziehungsziele, Bildungsaufgaben, Lernziele und Lernbedingungen chemisch orientierten Unterrichts im Bereich der Primarstufe,
- cc) Kenntnis von Unterrichtsmodellen und -verfahren im Hinblick auf bestimmte Lernziele des chemisch orientierten Unterrichts,
- dd) Kenntnis von Kriterien zur Planung, Durchführung und Analyse von Unterrichtsversuchen und -beobachtungen im Bereich des chemischen Unterrichts der Primarstufe,
- ee) Kenntnisse und Fertigkeiten zur Frage des Medieneinsatzes.

## b) Studieninhalte

aa) Chemie für die Primarstufe

- grundlegende sachliche Inhalte der Primarstufe
- Grundprobleme relevanter Themenkreise

- bb) Didaktik der Chemie in der Primarstufe
  - Grundfragen, Begründung und Konzeptionen des Chemieunterrichts für den Primarbereich
  - Didaktik und Methodik des chemisch orientierten Unterrichts in der Primarstufe
- cc) Unterrichtspraxis der Chemie in der Primarstufe
  - Analyse von Unterrichtsmodellen und Unterrichtsbeobachtungen
  - Vorbereitung und nachfolgende Revision von Unterrichtsvorhaben und -versuchen
- dd) Fachspezifische praktische Erkundungen, Besichtigungen und Exkursionen

c) Verteilung der Studieninhalte

<sup>1</sup>Die Verteilung der Studieninhalte ist im Studienplan enthalten. <sup>2</sup>Bei der Aufteilung wird zwischen Grund- und Hauptstudium unterschieden.

d) <sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 6 LPO I: Erfolgreicher Erwerb eines Seminarscheins (schriftliche Arbeit: Hausarbeit, Klausur etc.).

<sup>2</sup>Auf § 40 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

e) Studienplan

<sup>1</sup>Der Studienplan richtet sich nach den Studienzielen von Nr. 2 Buchst. a) und den Studieninhalten von Nr. 2 Buchst. b). <sup>2</sup>In ihm ist auch die Semesterwochenstundenzahl für die jeweilige Lehrveranstaltung ersichtlich. <sup>3</sup>Außerdem enthält er Hinweise auf ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen und die zu erbringenden Leistungsnachweise. <sup>4</sup>Er wird öffentlich bekannt gemacht.

<sup>5</sup>Die Mindestzahl für ein ausreichendes Studium beträgt acht Semesterwochenstunden.

### 3. Deutsch

a) Studienziele

Es werden folgende fachspezifische Studien- und Lehrziele angestrebt:

- aa) Fähigkeit, fachwissenschaftliche Methoden und Forschungsergebnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge in der Grundschule zu beziehen,
- bb) Kenntnis der Erziehungs- und Bildungsaufgaben, Lernziele und Lernbedingungen des Unterrichtsfaches Deutsch in der Grundschule,
- cc) Kenntnis der Kriterien zur Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und Unterrichtserfahrungen, z.B. im Hinblick auf Lernziele, Medieneinsatz und Kontrollverfahren,
- dd) Kenntnis von Unterrichtsmodellen und -verfahren im Hinblick auf bestimmte Lernziele,
- ee) Kenntnis der Möglichkeiten zur Vermittlung von Medienkompetenz im Unterrichtsfach Deutsch,

- ff) Bereitschaft, sich mit kontroversen fachdidaktischen Konzepten auseinanderzusetzen und sie ggf. zu erproben,
- gg) Überblick über Geschichte und Stellung des Unterrichtsfaches Deutsch im Fächerkanon der Grundschule.

b) Studieninhalte

aa) Deutschdidaktik als Theorie des Deutschunterrichts

- Grundlagen und Aufgaben des Faches
- Probleme des Spracherwerbs und der Sprachentwicklung; Abbau von Kommunikationsbarrieren
- Sprach- und literaturdidaktische Konzeptionen
- Bezüge zu den Sprach-, Literatur-, Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften.

bb) Deutschunterricht als Befähigung zur Rezeption mündlicher und schriftlicher Texte

- Weiterführendes Lesen (einschlägige Lehrmethoden)
- Abbau von Lernschwierigkeiten
- Didaktische Bedeutung der Kinder- und Jugendliteratur
- Ausgewählte Epochen und Werke der deutschen Literatur einschließlich volkspoetischer, trivialer und pragmatischer Texte als Unterrichtsgegenstände
- Nichtschriftliche und elektronische Medienangebote als Gegenstände des Deutschunterrichts
- Erarbeitung, Beurteilung und Weiterentwicklung von Modellen für den Lernbereich Sprachrezeption.

cc) Deutschunterricht als Befähigung zur kritischen Reflexion der Sprache und ihrer Verwendung

- Deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand unter diachronen, synchronen und kommunikativ-funktionalen Perspektiven
- Vermittlung und Problematisierung sprachlicher Normen im Deutschunterricht
- Vermittlung und Problematik orthographischer Normen (einschließlich Legasthenie)
- Erarbeitung, Beurteilung und Weiterentwicklung von Modellen für den Lernbereich Sprachreflexion.

dd) Deutschunterricht als Befähigung zur sprachlichen Produktion

- Schreiblernprozesse; schriftliches Arbeiten (einschlägige Lehrmethoden)
- Abbau von Schreibschwierigkeiten
- Erarbeitung sprachlicher Aktions- und Darstellungsformen zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation
- Kreative Sprachverwendung im Deutschunterricht
- Erarbeitung, Beurteilung und Weiterentwicklung von Modellen für den Lernbereich Sprachproduktion.

## c) Verteilung der Studieninhalte

P=Pflicht; WP=Wahlpflicht; W=Wahl; Sch=Scheinpflichtig; B=Belegpflichtig;

LV-Art=Lehrveranstaltungs-Art; V=Vorlesung; S=Seminarveranstaltung;

Fachsem.	Fachgebiet und Gegenstand	P/W/WP	B/Sch	LV-ART	SWS
2.-3.	(z) Einführung in die Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	P	Sch	S	2
	(z) Proseminar Literatur- oder Sprachdidaktik	WP	Sch	S	2
	Einführung in das Blockpraktikum <sup>1</sup>	WP	Sch	S	1
4.-6.	Theorie-Praxis-Veranstaltung <sup>2</sup>	P	Sch	S	2
	Studienbegleitendes Praktikum in der Grundschule gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 LPO I <sup>2</sup>				
	(+) (Haupt)-Seminar Sprach- oder Literaturdidaktik	WP	Sch	S	2
	Literatur- oder Sprachdidaktik	W	B	V/Ü	1

<sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an den mit dem Buchstaben (z) gekennzeichneten Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu der mit dem Zeichen (+) gekennzeichneten Lehrveranstaltung.

<sup>2</sup>In (Haupt)-Seminarerfolg erfolgt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in der Regel durch eine Hausarbeit.

d) <sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 LPO I: <sup>2</sup>Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem (Haupt)-Seminar Sprach- oder Literaturdidaktik.

<sup>3</sup>Auf § 40 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

<sup>1</sup> Das fachdidaktische Blockpraktikum kann nach § 38 Abs. 2 Buchst. c) LPO I auch in einem anderen Fach abgeleistet werden. Dann entfällt die Einführungsveranstaltung. Es wird jedoch dringend empfohlen, entweder dieses Praktikum oder das studienbegleitende Praktikum nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 LPO I im Zentralfach Deutsch zu absolvieren

<sup>2</sup> Falls das Praktikum in einem anderen Fach abgeleistet wird, entfällt im Fach Deutsch auch die Theorie-Praxis-Begleitveranstaltung, auf Anm. 1 wird jedoch hingewiesen.

#### 4. Erdkunde

##### a) Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- oder im Wintersemester begonnen werden.

##### b) Studienziele

Die folgenden Studienziele stützen sich auf die Vorgaben in der Lehramtsprüfungsordnung (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 LPO I) und präzisieren diese für das Studium des im Rahmen der Didaktik der Grundschule gewählten Faches Erdkunde.

- aa) Kenntnis der für den Erdkundeunterricht der Grundschule wesentlichen fachwissenschaftlichen (geographischen und sonstigen geo- und raumwissenschaftlichen) Fragestellungen, Arbeitsweisen und Methoden,
- bb) Fähigkeit, fachwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden auf den erdkundlichen Lernbereich im Rahmen des Heimat- und Sachkundeunterrichts zu beziehen und kritisch zu reflektieren,
- cc) Kenntnis und kritisches Verständnis für die Entstehungsbedingungen der allgemeinen Zielsetzungen, des Aufbaus, der Gestaltung sowie der Ziele und Inhalte des erdkundlichen Lernbereichs im aktuellen Lehrplan für das Fach Heimat- und Sachkunde,
- dd) Verständnis für die Zentrierungs- bzw. Integrations- und Qualifizierungsfunktion des erdkundlichen Lernbereichs im Heimat- und Sachkundeunterricht, um entsprechende Inhalte begründet auszuwählen, zu elementarisieren, anzuordnen und zielorientiert methodisch zu realisieren,
- ee) Kenntnis verschiedener geographiedidaktischer Ansätze und der Grundlagen für den Erdkundeunterricht an der Grundschule,
- ff) Kenntnis der für den Erdkundeunterricht an der Grundschule relevanten pädagogischen und psychologischen Grundlagen, Prinzipien, Verfahren, Formen, Medien, Arbeitsweisen, Möglichkeiten der Erfolgssicherung und Effektivitätskontrolle sowie Fähigkeit zur begründeten Abwägung bei ihrer unterrichtspraktischen Inrechnungstellung,
- gg) Fähigkeit zur Planung, Durchführung und kritischen Analyse von schulischem und außerschulischem Erdkundeunterricht an der Grundschule.

##### c) Studieninhalte

- aa) Fachwissenschaftliche Grundlagen des Erdkundeunterrichts an der Grundschule (v.a. Fragenkreise der Allgemeinen Geographie und Kartographie),
- bb) Stellung und Gliederung der Geographiedidaktik im System der Wissenschaften,
- cc) Bedeutung des erdkundlichen Lernbereichs im Heimat- und Sachkundeunterricht hinsichtlich seiner Zentrierungs- bzw. Integrations- sowie Qualifizierungsfunktion,
- dd) Allgemeine Zielsetzungen, Aufbau, Gestaltung, Ziele und Inhalte des erdkundlichen Lernbereichs im Lehrplan für das Fach Heimat- und Sachkunde sowie Möglichkeiten der schulpraktischen Umsetzung,
- ee) Grundzüge der Geographiedidaktik (Grundlagen, verschiedene Ansätze; Unterrichtsprinzipien, Unterrichtsverfahren, Unterrichtsformen, Medien und Arbeitsweisen mit

Einsatzmöglichkeiten; für den Erdkundeunterricht an der Grundschule relevante Beiträge der Psychologie und Pädagogik),

ff) Kriterien der Planung und Analyse von Erdkundeunterricht an der Grundschule (didaktische Analyse, inhaltliche Analyse, methodische Planung, Verlaufsskizze, Reflexion, Möglichkeiten der Erfolgssicherung und Effektivitätskontrollen),

gg) Aspekte der Planung, Durchführung und Auswertung außerschulischen Erdkundeunterrichts an der Grundschule (z. B. Unterrichtsgang).

d) Verteilung der Studieninhalte

P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; Sch = scheinpflichtig; B = Basiswissen; Pr = empfohlen bei Vorbereitung auf das fachdidaktische Blockpraktikum im Fach Erdkunde bzw. verpflichtend beim zusätzlichen studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum im Fach Erdkunde; LV-Art = Lehrveranstaltungsart; V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung

Grundstudium	P / WP	B / Pr / Sch	LV-Art	SWS
Einführung in die Allgemeine Geographie als Grundlage für den Erdkundeunterricht in der Grundschule	P	B	V / Ü	2
Einführung in die Didaktik der Geographie	P	B	V / Ü	2
Planung und Analyse von Geographieunterricht als Vorbereitung auf das fachdidaktische Blockpraktikum; Theorie-Praxis-Seminar zum zusätzlichen studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum	WP	Pr	Ü; S	2

Hauptstudium	P / WP	B / Pr / Sch	LV-Art	SWS
Medien des Geographieunterrichts; Außerschulischer Geographieunterricht mit geographiedidaktischen Exkursionstagen	WP	B	S	2
Geographische Themen im Unterricht der Grundschule	P	Sch	S	2

In der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung des Hauptstudiums wird auf den Inhalten der Lehrveranstaltungen 'Einführung in die Allgemeine Geographie als Grundlage für den Erdkundeunterricht der

Grundschule' und 'Einführung in die Didaktik der Geographie' aufgebaut, indem die dort erworbenen Kenntnisse erweitert und in einen größeren didaktischen Zusammenhang gestellt werden.

- e) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 7 LPO I: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus der Didaktik der Erdkunde.

Auf § 40 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

- f) Studienplan

Empfehlungen zu einer sinnvollen Anlage des Studiums des Faches Erdkunde im Rahmen der Didaktik der Grundschule können dem 'Studienplan für das geographiedidaktische Studium an der Universität Bamberg' entnommen werden.

## 5. Geschichte

- a) Ziele des Studiums

Es werden die folgenden fachspezifischen Studien- und Lehrziele angestrebt:

- aa) Fähigkeit, mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen Geschichtsunterricht innerhalb der Heimat- und Sachkunde zu analysieren und zu organisieren,  
 bb) Fähigkeit, Geschichtsbewusstsein in der Grundschule als fachübergreifende Aufgabe zu verstehen und zu organisieren;

- b) Studieninhalte

- aa) Erwerb der Vertrautheit mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen, Verfahren und Hilfsmitteln in einem für das Unterrichtsfach maßgeblichen Teilbereich der Fachwissenschaft,  
 bb) Erwerb der Fähigkeit, mit Hilfe von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien und Grundlagen Unterricht zu planen und zu beurteilen.

Dazu gehören:

- Auswahl, Identifikation, Elementarisierung und Anordnung von Lehrinhalten
- Kenntnisse über Maßnahmen zur Erfolgssicherung und Effektivitätskontrolle sowie zur Behebung von Lernschwierigkeiten und -defiziten
- Kenntnis schulart- und fachspezifischer Lehr- und Lernmittel und von Kriterien für deren fachliche und didaktische Beurteilung und deren Verwendungsmöglichkeiten
- Kenntnisse über Voraussetzungen, Wirkungen und Einordnen des elementaren Fachunterrichts.

## c) Verteilung der Studieninhalte

Gegenstand	P	LV-Art	SWS
Theoriegeschichte der historischen Bildung	P	V/S	2
Ziele, Inhalte und Aufbau des Lehrplans	P	S	2
Grundfragen der Unterrichtsmethodik	P	V/S	2
Unterrichtsplanung und -analyse	P	Ü	2

**6. Kunst**

## a) Studienbeginn:

Das Studium dieses Faches kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## b) Studienvoraussetzungen

Die Aufnahme des Studiums der Didaktik des Faches setzt unbeschadet der Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium das Interesse an der Aufnahme und Verarbeitung ästhetischer Erscheinungen, die Bereitschaft zur Aneignung von Techniken und Verfahren ästhetischen Handelns sowie grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten im Herstellen von ästhetischen Gegenständen voraus.

## c) Ziele des Studiums

Im Verlauf des Studiums werden folgende Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt:

## aa) Didaktischer Bereich einschließlich fachwissenschaftlicher Grundlagen:

- Einblick in den Bildungsauftrag des Fachs Kunsterziehung, seine Theoriebildung, in die Begründungszusammenhänge des Unterrichts und ihre geschichtliche Entwicklung (Elementar- und Grundschulbereich),
- Überblick über die entwicklungs- und umweltbedingten Voraussetzungen des Gestaltens in der Kindheit und den folgenden Altersstufen,
- Kenntnisse und Kriterien der Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht im Fach Kunsterziehung, (u.a. der Bewertung von bildnerisch - praktischen Schülerarbeiten); einschließlich der fachspezifischen Methoden in den Gestaltungsbereichen und der Werkbetrachtung.
- Grundkenntnisse aus der Kunstgeschichte bis zur Gegenwart (auch mit heimatkundlichen Bezügen).
- Grundkenntnisse über Wahrnehmungs- und Kreativitätstheorie.

## bb) Bildnerisch-praktischer Bereich

- Grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zeichnen, Malen, Drucken, Collagieren, Gestalten mit technisch-visuellen Mitteln (z.B. Computer, Foto, Video).
- Grunderfahrungen im plastischen Gestalten mit verschiedenen Materialien (z.B. Ton, Holz, Metall, Papier, Textil).
- Grunderfahrungen in der Figuren-, Masken- und Bühnengestaltung einschließlich der Spielpraxis.

## d) Verteilung der Studieninhalte

Eine Aufteilung in Grund- und Hauptstudium ist nicht angezeigt.

ster.	Fachgebiet oder Gegenstand	Pflicht-(P)/ Wahlpflicht (WP)	Lehrveran- staltungsart	SWS
1. - 3.	Einblick in den Bildungsauftrag des Fachs Kunsterziehung, Fachtheorie oder	WP	V/S	2 SWS
4. - 6.	Überblick über d. Voraussetzung d. Gestaltens i. d. Kindheit u. folgender Altersstufen	WP	V/S	2 SWS
1. - 6.	gen aus den Bereichen:			
	Gestalten mit farbigen Mitteln	P	Ü	2 SWS
	Gestalten mit graphischen Mitteln	P	Ü	2 SWS
	räumlich - plastisches Gestalten	P	Ü	2 SWS
	Szenisches Gestalten; Figuren-, Masken-, Bühnengestaltung u. Spielpraxis	P	Ü	2 SWS

## e) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- aa) einer Lehrveranstaltung zur Didaktik der Kunsterziehung und an jeweils einer Lehrveranstaltung (einschließlich didaktischer Bezüge und Aspekten der Werkbetrachtung) aus folgenden Gebieten:
- Gestalten mit farbigen Mitteln (z.B. Malen, Zeichnen, Collagieren)
  - Gestalten mit graphischen Mitteln (z.B. Zeichnen, Drucken, Bildgestaltung mit dem Computer)
  - plastisches Gestalten (z. B. mit Ton, Holz, Papier, Metall)
  - szenisches Gestalten mit Spielträgern (z.B. Figuren, Masken, Kostüme einschließlich Bühnengestaltung).

## 7. Mathematik

### a) Ziele des Studiums

Es werden die folgenden fachspezifischen Studien- und Lernziele angestrebt:

- aa) <sup>1</sup>Das Studium soll die Befähigung vermitteln, Mathematikunterricht an der Grundschule zu planen, durchzuführen und zu beurteilen. <sup>2</sup>Dies setzt eine entsprechende fachliche und damit verbundene fachdidaktische Ausbildung voraus. <sup>3</sup>Diese beiden Aspekte der Ausbildung werden in den Veranstaltungen miteinander verknüpft.
- bb) In der fachlichen Ausbildung soll die einschlägige Fachsprache vermittelt und ein Einblick in Begriffsbildungen, Fragestellungen und Arbeitsmethoden, die dem Mathematikunterricht der Grundschule zugrunde liegen, gegeben werden.
- cc) <sup>1</sup>Die fachdidaktische Ausbildung der Studierenden dient der Erschließung der mathematischen Inhalte des Lehrplanes im Hinblick auf die Bildungsaufgaben der Grundschule. <sup>2</sup>Außerdem sollen die Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler für den mathematischen Unterricht geklärt, Unterrichtsversuche vorbereitet und durchgeführt werden.

### b) Studieninhalte

Inhalte des Studiums sind:

#### aa) Mathematik

Schwerpunkte der fachlichen Ausbildung sind folgende Themenkreise:

- Grundbegriffe  
(Aussagenlogik und Mengenlehre, Relationen und Funktionen, Verknüpfungen und Verknüpfungsgebilde)
- Arithmetik  
(Zahlbegriffe und Zahldarstellungen, Zahloperationen und Rechenverfahren, elementare Zahlentheorie, Gleichungen und Ungleichungen)
- Geometrie  
(Grundbegriffe der Geometrie der Ebene und des Raumes, Symmetrie und Deckabbildungen, geometrische Größen)
- Größenbereiche und Sachrechnen  
(Größenbegriff und Rechnen mit Größen, Strategien beim Lösen von Sachaufgaben).

#### bb) Didaktik der Mathematik

Schwerpunkte der fachdidaktischen Ausbildung sind:

- Kenntnis der Lernziele und Bildungsaufgaben des Mathematikunterrichts in der Grundschule
- Kenntnis der Entwicklungs- und Lernbehinderung der Schülerin bzw. des Schülers hinsichtlich mathematischen Lernens
- Kenntnis von Möglichkeiten zur Erfolgssicherung und zur Behebung von Lernschwierigkeiten und Lerndefiziten
- Fähigkeiten, auf Grund didaktischer Analyse mathematischen Unterricht zu planen, durchzuführen und auszuwerten

-Kenntnis der Einsatzmöglichkeiten von Unterrichtsmaterialien und Medien.

- c) Verteilung der Studieninhalte
- aa) Die Mindestanzahl für das Studium der Didaktik der Grundschulmathematik beträgt 8 SWS.
- bb)<sup>1</sup>Verpflichtend ist ein 2-stündiges Hauptseminar, dessen erfolgreiche Teilnahme durch eine mit mindestens ausreichend bewertete Klausur nachgewiesen werden muss (Schein). <sup>2</sup>Dieser Seminarschein ist Nachweis gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 5 LPO I. <sup>3</sup>Die Zulassung zum Hauptseminar setzt die Teilnahme an den Veranstaltungen zu den "Mathematischen Grundlagen" voraus.
- cc) Das Studium beginnt mit einem Kurs zu den mathematischen Grundlagen der Inhalte der Grundschulmathematik, dessen Umfang 4 SWS (2V/2Ü) beträgt.
- dd) <sup>1</sup>Daran anschließend können sich die Studierenden den Studienplan nach ihren individuellen Vorstellungen erstellen. <sup>2</sup>Sie können zwischen den Bereichen Arithmetik, Geometrie und Größenbereiche/Sachrechnen wählen, die jeweils als 2-stündiges Seminar angeboten werden.
- ee) <sup>1</sup>Insgesamt können die Studierenden nach 3 Semestern Studium der Didaktik der Grundschulmathematik die Zulassungsvoraussetzungen zum Staatsexamen verlangen. <sup>2</sup>Auf § 40 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

Allgemeine Übersicht:

Studienbeginn (V/Ü - 4 SWS)	Mathematische Grundlagen der Inhalte Grundschulmathematik		
wahlweise (S - 2 SWS)	Arithmetik im Mathematik- unterricht der GS	Geometrie im Mathematik- unterricht der GS	Größenbereiche/Sach- rechnen im Mathematik- unterricht der GS
obligatorisch (HS – 2 SWS)	Ausgewählte Kapitel der Inhalte der Grundschulmathematik		

## 8. Musik

- a) Studienvoraussetzungen
- <sup>1</sup>Das Studium des Faches Musik innerhalb der Didaktik der Grundschule setzt nicht das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. <sup>2</sup>Die Studentinnen und Studenten sollten jedoch über musiktheoretische Grundkenntnisse, durchschnittliche Fertigkeiten im Instrumentalspiel, eine entwicklungsfähige Singstimme sowie über ein sensibles musikalisches Gehör verfügen. <sup>3</sup>Vor Aufnahme des Studiums wird ein Beratungsgespräch mit einer bzw. einem der hauptamtlich lehrenden Dozentinnen und Dozenten empfohlen.

## b) Studienziele und -inhalte

<sup>1</sup>Das Studium soll für die Erteilung von Musikunterricht in der Grundschule nötige Grundlagen vermitteln. <sup>2</sup>Es gliedert sich in folgende Bereiche:

- Musikpraxis
- Musiktheorie und Musikwissenschaft
- Musikpädagogik und Musikdidaktik

<sup>3</sup>Hier sollen – insbes. mit Blick auf die in § 40 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a), Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 6 Buchst. a) LPO I benannten Anforderungen und Prüfungen – folgende Qualifikationen erworben werden:

## aa) Musikpraktischer Studienbereich:

- sicherer Umgang mit einem Instrument im Hinblick auf Spieltechnik und musikalische Gestaltung  
[zugelassene Instrumente: alle Streich-, Tasten- und Blasinstrumente (Blockflöte als Instrumentenfamilie oder in Verbindung mit Gitarre als Begleitinstrument), Zupfinstrumente, Schlagwerk (einschließlich Stabspiele), Volksmusikinstrumente]
- sicherer Umgang mit der Stimme, insbesondere im Hinblick auf Intonation, Atemtechnik und musikalischen Ausdruck
- grundlegende Fähigkeiten im schulpraktischen Spiel auf einem Akkordinstrument

## bb) Musiktheoretischer und musikwissenschaftlicher Studienbereich:

- Grundkenntnisse in Allgemeiner Musiklehre und Harmonielehre (einschließlich Liedbegleitung)
- Fähigkeit zum bewussten Hören von Musik
- Grundkenntnisse in Musikgeschichte (einschließlich Volksmusik, Jazz und Populärer Musik)

## cc) Musikpädagogischer und musikdidaktischer Studienbereich:

- Grundlegende Kenntnisse in Musikpädagogik und Musikdidaktik
- Einblick in aktuelle musikdidaktische Ansätze und Unterrichtsmaterialien für den Musikunterricht in der Grundschule
- Fähigkeit zur Gestaltung unterschiedlicher Formen des Klassenmusizierens mit Instrumenten und Stimme
- Kenntnis des aktuellen Lehrplans für den Musikunterricht in der Grundschule
- Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Reflexion von Musikunterricht in der Grundschule

Zum Erwerb der benannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ist folgendes Lehrangebot vorgesehen:

Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS
Musikpraxis		
1	Instrumentalspiel	(a)
2	Begleitpraxis	(a)
3	Gesang, Stimm- und Sprecherziehung	(a)
4	Chor / Orchester / Ensemblemusizieren	(b)
Musiktheorie und Musikwissenschaft		
5	Gehörbildung	1
6	Elementare Harmonielehre	1
7	Musikgeschichte im Überblick	1
Musikpädagogik und Musikdidaktik		
8	Einführung in die Musikpädagogik und Musikdidaktik	2
9	Musikpädagogische Psychologie und Soziologie	2
10	Didaktik und Methodik des Musikunterrichts in der Grundschule	2
11	Musik und Bewegung	1
12	Schulpraktische Ensemblearbeit	1
13	Ausgewählte Themen zur Musikdidaktik	1

Anm. (a): Der Unterricht soll – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – umfassen:

- im Instrumentalspiel je Semester 1 SWS
- im Gesang je Semester 0,5 SWS
- in der Begleitpraxis je Semester 0,5 SWS

Anm. (b): Die Teilnahme an Chor, Orchester oder einem anderen Ensemble wird während des gesamten Studiums empfohlen.

## c) Studiennachweise für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

Als fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung sind gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a) LPO I im Studium folgende Nachweise zu erbringen (nebenstehend die Nrn. der Lehrveranstaltungen, in denen die entsprechenden Nachweise erworben werden können):

Ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme aus folgendem Fachgebiet:

- Didaktik und Methodik des Musikunterrichts  
(einschließlich Stimm- und Sprecherziehung) 10 + 3

Je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme aus zwei der folgenden Fachgebiete:

- Gehörbildung (einschließlich Blattsingen) 5
- Musik und Bewegung 11
- Elementare Harmonielehre (einschließlich Liedbegleitung) 6
- Schulpraktische Ensemblearbeit einschließlich kreativen  
Gestaltens mit elementaren Instrumenten und Stimme 12

## 9. Physik

### a) Ziele des Studiums

Die Studierenden sollen folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erlangen:

- aa) Fähigkeit, wesentliche Fragestellungen der Physik, grundlegende fachliche Methoden und Forschungsergebnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge des Primarbereichs zu beziehen,
- bb) Kenntnis der Erziehungsziele, Bildungsaufgaben, Lernziele und Lernbedingungen physikalisch orientierten Unterrichts im Bereich der Primarstufe,
- cc) Kenntnis von Unterrichtsmodellen und -verfahren im Hinblick auf bestimmte Lernziele des physikalisch-orientierten Unterrichts,
- dd) Kenntnis von Kriterien zur Planung, Durchführung und Analyse von Unterrichtsversuchen und -beobachtungen im Bereich des physikalischen Unterrichts der Primarstufe,
- ee) Kenntnisse und Fertigkeiten zur Frage des Medieneinsatzes.

### b) Studieninhalte

- aa) Physik für die Primarstufe
  - grundlegende sachliche Inhalte der Primarstufe
  - Grundprobleme relevanter Themenkreise.
- bb) Didaktik der Physik in der Primarstufe
  - Grundfragen, Begründung und Konzeptionen des Physikunterrichts für den Primarbereich.
  - Didaktik und Methodik des physikalisch orientierten Unterrichts in der Primarstufe.
- cc) Unterrichtspraxis der Physik in der Primarstufe
  - Analyse von Unterrichtsmodellen und -beobachtungen
  - Vorbereitung und nachfolgende Revision von Unterrichtsvorhaben und –versuchen.

- dd) Fachspezifische praktische Erkundungen, Besichtigungen und Exkursionen
- c) Verteilung der Studieninhalte  
<sup>1</sup>Die Verteilung der Studieninhalte ist im Studienplan enthalten. <sup>2</sup>Bei der Aufteilung wird zwischen einem Grund- und Hauptstudium unterschieden. <sup>3</sup>Erfolgreicher Erwerb eines Seminarscheins (schriftliche Arbeit: Hausarbeit, Klausur, etc.)
- d) <sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 6 LPO I: Erfolgreicher Erwerb eines Seminarscheins (schriftliche Arbeit: Hausarbeit, Klausur, etc.)  
<sup>2</sup>Auf § 40 Abs. 6 LPO I wird verwiesen.
- e) <sup>1</sup>Der Studienplan richtet sich nach den Studienzielen von Nr. 9 Buchst. a) und den Studieninhalten von Nr. 9 Buchst. b). <sup>2</sup>In ihm ist auch die Semesterwochenstundenzahl für die jeweilige Lehrveranstaltung ersichtlich. <sup>3</sup>Außerdem enthält er Hinweise auf ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen und die zu erbringenden Leistungsnachweise. <sup>4</sup>Er wird öffentlich bekannt gemacht.  
<sup>5</sup>Die Mindeststundenzahl für ein ausreichendes Studium beträgt acht Semesterwochenstunden.

## 10. Evangelische Religionslehre

### a) Studienbedingungen

Wenn das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre innerhalb der Grundschuldidaktik gewählt wird, so ist die bzw. der Studierende verpflichtet, im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums Evangelische Theologie zu wählen und die erfolgreiche Teilnahme von mindestens 4 SWS nachzuweisen.

### b) Ziele des Studiums

Im Verlauf des Studiums werden folgende Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt:

- aa) Fähigkeit, Theorieprobleme der Evangelischen Theologie, fachwissenschaftliche Methoden und Forschungsergebnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge innerhalb der Grundschule zu beziehen,
- bb) Kenntnis der Bildungsaufgaben, Lernziele und Lernbedingungen der Evangelischen Religionslehre in der Grundschule,
- cc) Kenntnis von Unterrichtsmodellen und -verfahren im Hinblick auf bestimmte Lernziele der Evangelischen Religionslehre sowie Kenntnis von Kriterien zur Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und -versuchen,
- dd) Überblick über Geschichte, Konzeptionen und Stellung des Religionsunterrichts im Fächerkanon der Schule; vor allem im Blick auf die Grundschule.

- c) Studieninhalte
- aa) Biblische und Systematische Theologie mit didaktischem Bezug
    - Grundfragen des Alten und Neuen Testaments anhand ausgewählter Themen
    - Grundprobleme der Dogmatik und Ethik in theologiegeschichtlicher und systematischer Sicht.
  - bb) Religionspädagogik und Grundfragen der Fachdidaktik
    - Konzeptionen, Begründungen, Funktionen und Zielsetzungen des Religionsunterrichts
    - Grundfragen religiöser Sozialisation und Erziehung
    - Grundprobleme der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts in der Grundschule.
  - cc) Unterrichtsvorbereitung und -praxis
    - Analyse von Unterrichtsmodellen und Unterrichtsbeobachtungen
    - Vorbereitung, Durchführung und nachgehende Reflexion von Unterrichtsvorhaben und -versuchen.

d) Studienleistungen

<sup>1</sup>Im Laufe des Studiums sollten aus den Inhaltsbereichen des Buchst. c) Doppelbuchst. aa) und bb) mindestens je zwei Lehrveranstaltungen besucht werden. <sup>2</sup>Gemäß den „Richtlinien für die Bevollmächtigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts“ an Grundschulen muss „im Rahmen eines Praktikums“ oder – in Ausnahmefällen – „einer didaktischen Lehrveranstaltung mindestens eine Unterrichtsstunde entworfen und erfolgreich durchgeführt werden“. <sup>3</sup>Damit ist den Anforderungen gemäß Buchst. c) Doppelbuchst. cc) Genüge getan.

e) <sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 7 LPO I:

<sup>2</sup>Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar aus den Inhaltsbereichen des Buchst. c) Doppelbuchst. aa) oder bb) oder cc). <sup>3</sup>Voraussetzung zur Teilnahme an dem Seminar ist für Studienanfängerinnen und Studienanfänger der regelmäßige Besuch eines zweistündigen "Theologisch-religionspädagogischen Propädeutikums".

<sup>4</sup>Auf § 40 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

## 11. Katholische Religionslehre

a) Studienbedingungen

Studierende, die das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre innerhalb der Grundschuldidaktik wählen, sind verpflichtet, das Fach "Katholische Theologie" im erziehungswissenschaftlichen Studium zu absolvieren und ein Schulpraktikum in Katholischer Religionslehre nachzuweisen.

- b) Studienziele
- aa) Vertrautheit mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen und Verfahren in einem Teilbereich der Theologie,
  - bb) Überblick über Theorien zur Begründung des Religionsunterrichts (RU),
  - cc) Fähigkeit, mit Hilfe von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien Unterricht zu planen und zu beurteilen.
- c) Studieninhalte
- aa) Fachwissenschaftliche (biblische oder systematische) Grundlagen der Theologie,
  - bb) Theorie und Didaktik des RU,
  - cc) Lernbedingungen, Lernziele und Lerninhalte des RU in der Grundschule unter Berücksichtigung der fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben.
  - dd) Unterrichtsverfahren und Mediendidaktik für den RU in der Grundschule
- d) Verteilung der Studieninhalte

Fach-SWS sem.	Gegenstand	P/WP	LV-ART
2.-4.	Fachwissenschaftliche Grundlagen	WP	V/S 2
	Theorie und Didaktik des RU	P	V 2
3.-6.	Lernziele, -inhalte und -bedingungen des RU in der Grundschule	P	V/S 2
	Unterrichtsverfahren und Mediendidaktik im RU in der Grundschule	P	V/S 2

- e) <sup>1</sup>Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 5 bzw. 6 LPO I:
- <sup>2</sup>Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar zur Didaktik des RU. Voraussetzung zur Teilnahme an dem Seminar ist der Besuch einer propädeutischen Lehrveranstaltung.
- <sup>3</sup>Auf § 40 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

## 12. Sozialkunde

- a) Studienbeginn
- <sup>1</sup>Das Studium dieses Faches kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Der Studienbeginn zum Wintersemester wird empfohlen.
- b) Studienziele

- aa) Fähigkeit, mit fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Kenntnissen Sozialkundeunterricht innerhalb der Heimat- und Sachkunde zu analysieren, zu planen und durchzuführen
- bb) Fähigkeit, politische Bildung in der Grundschule als fachübergreifende Aufgabe zu begreifen

c) Studieninhalte

Gegenstand	P	LV-Art	SWS
Theoriegeschichte der politischen Bildung	P	V	2
Ziele, Inhalte und Aufbau des Lehrplans	P	V/S	2
Grundfragen der Unterrichtsmethodik	P	V/S	2
Unterrichtsplanung und -analyse	P	Ü	2

<sup>1</sup>Bedingungen für die Zulassung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen:

<sup>2</sup>Der Besuch der Übung "Unterrichtsplanung..." setzt die Teilnahme an den Veranstaltungen "Ziele, Inhalte und Aufbau des Lehrplans" und "Grundfragen der Unterrichtsmethodik" voraus.

<sup>3</sup>Insgesamt sind 8 SWS zu belegen.

- d) <sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß § 40 Abs. 1 LPO I:

<sup>2</sup>Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Veranstaltung "Ziele, Inhalte und Aufbau des Lehrplans" oder an der Veranstaltung "Grundfragen der Unterrichtsmethodik".

### 13. Sport

- a) Studienvoraussetzung

<sup>1</sup>Eine Sparteignungsprüfung wird nicht verlangt. <sup>2</sup>Grundlegende sportmotorische Fertigkeiten und -fähigkeiten in den von der LPO I verlangten Sportarten werden jedoch vorausgesetzt.

- b) Studienbeginn

Das Studium sollte vorrangig im Wintersemester aufgenommen werden.

- c) Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Die Studierenden sollen die Befähigung erlangen, Sportunterricht an der Grundschule zu planen, durchzuführen und zu beurteilen, die Bedingungen des Unterrichtens und des Sports ganz allgemein zu reflektieren und zu analysieren. <sup>2</sup>Außerdem sollen sie dafür qualifiziert werden, Sport, Spiel und Bewegung im außerunterrichtlichen Bereich (Schulleben) zu arrangieren. <sup>3</sup>Dies alles setzt im Rahmen der Didaktik sowohl eine sporttheoretische als auch eine sportpraktisch-didaktische Ausbildung voraus:

- Sporttheorie:

Die Studierenden sollen befähigt werden, sportliche Inhalte und Handlungsfelder didaktisch für die Grundschule zu erschließen und dabei mit den Problemen der aktuellen didaktischen Diskussion vertraut werden, Unterrichts, Beobachtungs- und Evaluationsmethoden kennenlernen, erarbeiten und anwenden lernen, Unterrichtsversuche vor- und nachbereiten können.

- Sportpraxis:

Die Studierenden sollen Inhalte, Formen und Methoden im Bereich motorischer Fertigkeiten und Fähigkeiten in den Sportarten, die in der Grundschule vermittelt werden, in der praktischen Auseinandersetzung kennen- und altersgemäß auswählen und arrangieren lernen; sie sollen die Fähigkeit zu einer adressatenbezogenen Eigenrealisation erwerben bzw. verbessern.

d) Inhalte des Studiums

aa) Didaktik des Sportunterrichts

- Einblick in die anthropologische, pädagogische und gesellschaftliche Bedeutung des Fachs Sport im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Grundschule,
- Kenntnis der Didaktik des Sportunterrichts in der Grundschule unter Einbeziehung der Bewegungserziehung im Elementarbereich,
- Kenntnis der Grundlagen des motorischen Lernens und sportlichen Handelns,
- Kenntnis der Sportbiologie für den Sportunterricht in der Grundschule,
- Kenntnis der Grundlagen und der Bedeutung der Sicherheitserziehung sowie der Maßnahmen zur Unfallverhütung im Sportunterricht.

bb) Spezielle Didaktik der Sportarten in der Grundschule

cc) Praktisch-didaktischer Bereich

Erwerb von grundlegenden Bewegungsfähigkeiten und Techniken in den Sportarten Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen und Spiel (Sportspiele, Kleine Spiele) einschließlich ihrer methodischen Vermittlung.

## e) Verteilung der Studieninhalte

Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	SWS
Sportdidaktik	V	P	1
Spez. Didaktik I	V	P	1
Spez. Didaktik II	V	P	1
Sportbiologie	V	P	1
Bewegungs- u. Trainingslehre	V	P	1
Seminar (Sport in der GS)	S	P	1
Begleitver. z. Praktikum	S	WP	1
Turnen an Geräten	Ü	P	1
Gymn. u. Tanz	Ü	P	1
Leichtathletik	Ü	P	1
Schwimmen (I oder II)	Ü	P	1
Spiele I	Ü	P	1
Spiele II	Ü	P	1

Weitere Wahlveranstaltungen als V/Ü:

1. Sportpsychologie I, II
2. Sportförderunterricht
3. Schieds- und Kampfrichterlehre
4. Lehre des Skilaufs
5. Bewegungskünste
6. Trendsportarten
7. Rückschlagspiele

Zusätzliche Veranstaltungen:

1. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze (auch außerhalb der Universität erwerbbar);
2. Grundausbildung im Skilauf (Lehrgang - 1 Woche) oder Eislauf (1 SWS);
3. Ausbildung in erster Hilfe (auch außerhalb der Universität erwerbbar).

<sup>1</sup>Es wird empfohlen, die sportpraktischen Lehrveranstaltungen an den Beginn des Studiums zu setzen, die sportdidaktischen in die folgenden Semester zu legen. <sup>2</sup>Die sportpraktischen Prüfungen müssen bis zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgeschlossen sein.

## f) Allgemeine Regelungen

<sup>1</sup>Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme (§ 40 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c)):

<sup>2</sup>Bei allen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

<sup>3</sup>Erfolgreiche Teilnahme erfordert eine im Sinne der Veranstaltung mindestens ausreichende Leistung nach Maßgabe des Fachdozenten.

g) Studienplan

<sup>1</sup>Ratschläge für einen detaillierten Studienplan werden öffentlich bekannt gemacht.

<sup>2</sup>Auf § 40 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

## C. STUDIUM DER DIDAKTIKEN EINER FÄCHERGRUPPE DER HAUPTSCHULE

### § 16 Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen

#### (1) Kombinationen; Studienaufbau; Besonderheiten

1. <sup>1</sup>Das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen besteht aus einer Kombination von drei der folgenden Teilfächer:  
<sup>2</sup>Arbeitslehre, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Evangelische Religionslehre, Geschichte, Katholische Religionslehre, Kunsterziehung, Mathematik, Musik, Physik, Sozialkunde, Sport.  
<sup>3</sup>Die Wahl der drei Teilfächer und deren Kombination richtet sich nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 3 LPO I.  
<sup>4</sup>Die Kombinationsmöglichkeit der Teilfächer ist eingeschränkt durch die Wahl des Fachstudiums gemäß § 41 Abs. 4 und 5 LPO I. <sup>5</sup>Den Studierenden wird empfohlen, bei Bestimmung ihrer Teilfächerkombination die Allgemeine Studienberatung in Anspruch zu nehmen.
2. <sup>1</sup>Beim Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen ist ein zusätzliches studienbegleitendes Praktikum in der Hauptschule im Umfang von mindestens drei Semesterwochenstunden abzuleisten, das in enger Verbindung zu den didaktischen Lehrveranstaltungen steht. <sup>2</sup>Im Verlauf dieses Praktikums ist mindestens ein Lehrversuch in Zusammenarbeit mit der zuständigen Hochschullehrerin bzw. dem zuständigen Hochschullehrer durchzuführen. <sup>3</sup>Den Studierenden steht es frei, in welchem der gewählten Teilfächer der das Praktikum abschließende Lehrversuch durchgeführt wird.

#### (2) Studienziele und Studieninhalte

1. Das Studium einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen soll den Studierenden diejenigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich Inhalt und Methode in den gewählten Teilfächern vermitteln, die zur Ausübung eines Lehramts an Hauptschulen befähigen.
2. Die Studieninhalte der einzelnen Teilfächer ergeben sich aus den Bestimmungen in § 16 Abs. 3 Nrn. 1 – 15 dieser StO.

#### (3) Die einzelnen Fächer

Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen verteilen sich auf die einzelnen Fächer und Studienabschnitte wie folgt:

## 1. Arbeitslehre

### a) Ziele des Studiums

- Kenntnisse historischer Grundlagen zur Arbeitslehre
- Kenntnis der für die Arbeitslehre wesentlichen Gebiete der zugrundeliegenden Fachwissenschaft(en). Vertiefte Kenntnis eines fachwissenschaftlichen Teilgebiets (Berufskunde, Wirtschaftswissenschaften, Arbeitswissenschaft).
- Kenntnis der Bildungsaufgaben, Lehrziele, Lerninhalte und Lernbedingungen der Arbeitslehre in der Hauptschule
- Fähigkeit zur Analyse komplexer Tatbestände in der Wirtschafts-, Arbeits- und Berufswelt für die Aufbereitung didaktisch begründeter Unterrichtseinheiten
- Fähigkeit, fachspezifische Unterrichtsverfahren für den Unterricht im Fach Arbeitslehre zu analysieren, im Zusammenhang mit Medieneinsatz zu planen, zu gestalten und durchzuführen, auszuwerten und zu reflektieren.

### b) Studieninhalte

- Einführung in ergonomische, berufskundliche, technische und wirtschaftswissenschaftliche Fragen und Probleme
- Grundfragen der Strukturen und Entwicklungen der Arbeitswelt
- Geschichte und Theorien vorberuflicher Bildung und Erziehung
- Grundfragen der Didaktik der Berufsorientierung und der Wirtschaftslehre
- Konzeption, Curricula und Organisationsstrukturen der Arbeitslehre in den einzelnen Bundesländern unter besonderer Berücksichtigung Bayerns
- Lernziele, Lerninhalte, Unterrichtsverfahren und Medien in der Arbeitslehre
- Unterrichtsanalyse, -planung, -durchführung und -kritik in der Arbeitslehre
- Ausgewählte Gebiete über Methoden und Ergebnisse fachdidaktischer Forschung
- Reflexion der im Rahmen von Betriebspraktika gewonnenen Einblicke und Erfahrungen.

## c) Verteilung der Studieninhalte

Fachsem.	Fachgebiet oder Gegenstand	P/WP	LV-Art	SWS
—				
1.-3.	Historische Grundlagen der Arbeitslehre	P	V	2
	Aufgaben, Ziele und Inhalte der Arbeitslehre	P	V	2
	Der Lehrplan der Arbeitslehre in Bayern	P	PS <sup>1)</sup>	2
	Didaktik der Berufsorientierung der Arbeitslehre	P	S	2
	Betriebserkundung und Betriebspraktikum	WP	S	2
	System der beruflichen Bildung und Weiterbildung	WP	V/Ü	2
Fachsem.	Fachgebiet oder Gegenstand	P/WP	LV-Art	SWS
4.-6.	Technik als Bildungsaufgabe	WP	HS	1
	Berufskundlich relevante Gesetze	WP	S	2
	Didaktik der Wirtschaftslehre	WP	S	2
	Fachspezifische Unterrichtsmethoden	P	HS	2
	Mediendidaktisches Seminar	WP	S	2
	Unterrichtsanalyse, -planung, -durchführung und -kritik in der Arbeitslehre	P/WP <sup>2)</sup>	S	2
	Exkursion oder Betriebserkundung im Bereich "Betriebliche Ausbildung"	WP	E	1
	Vor- und Nachbereitungsveranstaltung zum Betriebspraktikum	WP	S	1
	Spezielle Probleme fachdidaktischer Forschung	WP	S	2
	Wirtschaftswissenschaftliche oder ergonomische oder berufskundliche Fachveranstaltung	WP	S bzw. V	2

Neben den mit „P“ gekennzeichneten Veranstaltungen sind aus dem Grundstudium (1. - 3. Sem.) und aus dem Hauptstudium (4. - 6. Sem.) mindestens je eine „WP“-Veranstaltung zu wählen.

1) Erfolgreiche Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für das HS

2) Das Seminar „Unterrichtsanalyse, -planung, -durchführung und -kritik in der Arbeitslehre ist begleitende Pflichtveranstaltung, sofern das zusätzliche studienbegleitende Praktikum in der Hauptschule in der Arbeitslehre innerhalb der didaktischen Kombination gewählt wird.

d) Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gemäß § 42 Abs. 1

Nr. 3 LPO I:

<sup>1</sup>Der geforderte Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist in einem Hauptseminar zu erwerben durch regelmäßige Teilnahme und die Ausarbeitung eines qualifizierten Referates.

<sup>2</sup>Auf § 42 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

e) Studienplan

Empfehlungen für den Studienverlauf (insbesondere Hinweise auf ergänzende Veranstaltungen) gibt der Studienführer.

## 2. Biologie

a) Studienbeginn

Das Studium der Didaktik der Biologie sollte in der Regel im Wintersemester aufgenommen werden.

b) Ziele des Studiums

Die Erfüllung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 1 LPO I; insbesondere

- aa) Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung und des aktuellen Standes des Biologieunterrichts und der Biologiedidaktik der Hauptschule,
- bb) Einsicht in Selbstverständnis, Stellung und Bedeutung von Didaktik und Unterricht der Biologie in der Hauptschule,
- cc) Vertrautheit mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen, Verfahren und Hilfsmitteln in einem für den Biologieunterricht der Hauptschule maßgeblichen Teilbereich der Biologie,
- dd) Überblick über die fachwissenschaftlichen Grundlagen der Lerninhalte des Biologieunterrichts der Hauptschule,
- ee) Fähigkeit, die Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler für den Biologieunterricht (Wissen, Erkenntnisse, Können, Wertungen, Interessen) bei der Planung und Durchführung des Unterrichts zu berücksichtigen,
- ff) Fähigkeit, Lernziele für den Biologieunterricht in der Hauptschule im Hinblick auf die Schülerinnen und Schüler, die gesellschaftlichen Anforderungen und die Fachwissenschaft Biologie begründet auszuwählen, anzuordnen und als eindeutige Feinziele zu formulieren,
- gg) Fähigkeit, den begründet ausgewählten Zielen relevante Inhalte aus der Fachwissenschaft Biologie zuzuordnen,
- hh) Fähigkeit zur Elementarisierung biologischer Lehrinhalte,
- ii) <sup>1</sup>Kenntnis der Methodik des Biologieunterrichts; Einsicht in die Interdependenz von Zielen (einschließlich Inhalten), Methoden und Medien;

- Fähigkeit, zur Lösung biologischer Fragestellungen die adäquaten biologischen Arbeitsweisen auszuwählen und in elementarer Form im Unterricht einzusetzen;
- <sup>2</sup>Fähigkeit, den Biologieunterricht in der Hauptschule im Hinblick auf das jeweilige Lernziel und die Eigenart der Schülerinnen und Schüler adäquat zu gestalten und zu artikulieren,
- jj) Kenntnis der für den Biologieunterricht in der Hauptschule relevanten Medien, Fähigkeit, sie im Hinblick auf die jeweils gewählten Lernziele und die Eigenart der Schülerinnen und Schüler adäquat auszuwählen,
- kk) Kenntnis wichtiger Lehrpläne und Curricula für den Biologieunterricht in der Hauptschule. Fähigkeit, Lehrpläne auf Grund biologischer und biologiedidaktischer Kriterien zu analysieren und zu beurteilen,
- ll) Fähigkeit, Unterrichtseinheiten und Unterrichtssequenzen zu entwerfen, zu erproben und rückkoppelnd zu verbessern.
- c) Inhalte des Studiums
- Jeweils in Zuordnung zu den Zielen:
- aa) Geschichte und aktueller Stand des Biologieunterrichts und der Biologiedidaktik der Hauptschule,
- bb) Theorie des Biologieunterrichts in der Hauptschule,
- cc) Fachwissenschaftliche Fragestellungen, Verfahren, Hilfsmittel und Erkenntnisse eines für den Biologieunterricht in der Hauptschule maßgeblichen Teilbereichs der Biologie,
- dd) Bezüglich der Lerninhalte des Biologieunterrichts der Hauptschule relevante grundlegende biologische Fragestellungen, Erkenntnisse und Methoden,
- ee) <sup>1</sup>Pädagogische und lernpsychologische Voraussetzungen des Biologieunterrichts in der Hauptschule. <sup>2</sup>Verfahren zur Erfassung der Lernvoraussetzungen,
- ff) Lernzieltheorie im Hinblick auf den Biologieunterricht in der Hauptschule. Verfahren der Begründung, Auswahl, Anordnung und Formulierung von Lernzielen,
- gg) Verfahren der wechselseitigen Zuordnung von Zielen und Inhalten,
- hh) Verfahren der Elementarisierung biologischer Lerninhalte,
- ii) <sup>1</sup>Theorie der Methodik des Biologieunterrichts in der Hauptschule; Verfahren der wechselseitigen Zuordnung von Lerninhalten (-zielen) und Unterrichtsmethoden. <sup>2</sup>Verfahren der Artikulation des Unterrichts,
- jj) Theorie der Medien für den Biologieunterricht der Hauptschule; Verfahren des Medieneinsatzes im Biologieunterricht der Hauptschule,
- kk) Lehrpläne und Curricula für den Biologieunterricht der Hauptschule,
- ll) Verfahren der Analyse, Konstruktion und Erprobung von Unterrichtseinheiten und Unterrichtssequenzen im Biologieunterricht der Hauptschule. Unterrichtsmodelle für den Biologieunterricht der Hauptschule.

d) Verteilung der Studieninhalte:

<sup>1</sup>Sie ist mit dem Studienplan geregelt. <sup>2</sup>Dieser wird den Studierenden jeweils zu Beginn ihres Studiums bekannt gemacht.

e) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 LPO I:

aa) Besuch von Lehrveranstaltungen in Didaktik der Biologie im Umfang von mindestens 16 SWS gemäß Studienplan.

bb) <sup>1</sup>Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer den Studiengang Didaktik der Biologie abschließenden Lehrveranstaltung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 LPO I (Hauptseminar). <sup>2</sup>Der Studienplan legt fest, um welche Lehrveranstaltung es sich dabei handelt.

<sup>3</sup>Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist der stufenweise Aufbau von Qualifikationen in vorausgehenden Lehrveranstaltungen gemäß Studienplan.

<sup>4</sup>Die Art des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme wird von Fall zu Fall entsprechend den gegebenen Umständen (z.B. Zahl der Teilnehmenden, personelle, materielle und räumliche Ausstattung des Faches) festgelegt und den Teilnehmenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gemacht.

<sup>5</sup>Auf § 42 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

### 3. Chemie

a) Ziele des Studiums

Im Verlauf des Studiums werden folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt:

aa) Kenntnisse grundlegender sachlicher Inhalte der Schulchemie,

bb) Fähigkeit, wesentliche Theorieprobleme der Chemie, grundlegende fachliche Methoden und Forschungsergebnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge der Hauptschule zu beziehen,

cc) Kenntnis der Erziehungsziele, Bildungsaufgaben, Lernziele und Lernbedingungen des Chemieunterrichts der Hauptschule,

dd) Kenntnis von Unterrichtsmodellen und -verfahren im Hinblick auf bestimmte Lernziele des chemischen Unterrichts,

ee) Kenntnis von Kriterien zur Planung, Durchführung und Analyse von Unterrichtsversuchen und -beobachtungen im Bereich des chemischen Unterrichts der Hauptschule,

ff) Fertigkeiten und Kenntnisse zur chemischen Mediendidaktik.

b) Studieninhalte

aa) Chemie

- grundlegende sachliche Inhalte
- Grundprobleme relevanter Themenkreise der Hauptschule

- bb) Chemiedidaktik
  - Grundfragen, Begründung und Konzeptionen des Chemieunterrichts
  - Zielsetzungen des Chemieunterrichts der Hauptschule
  - Methodik des chemischen Unterrichts der Hauptschule
  - Mediendidaktik des chemischen Unterrichts
- cc) Unterrichtspraxis
  - Analyse von Unterrichtsmodellen und -beobachtungen
  - Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Revision von Unterrichtsvorhaben und -versuchen
- dd) Fachspezifische praktische Erkundungen, Besichtigungen und Exkursionen

c) Verteilung der Studieninhalte

Grundstudium

- allgemeine und anorganische Chemie	V/Ü	2 SWS
- Physik-Chemie-Biologie- integrativer Unterricht in der Hauptschule PCB	S	1 SWS
- Methodik des naturwissenschaftlichen Unterrichts	V	1 SWS
- organische Chemie	V/Ü	2 SWS
- Erdöl und Kunststoffe	V/Ü	2 SWS
- Umweltchemie	V/Ü	1 SWS

Hauptstudium

- Didaktik des naturwissenschaftlichen Unterrichts	V	1 SWS
- Umweltschutz und Umwelterziehung	S	2 SWS
- Hauptseminar Didaktik der Chemie (Pflichtscheinerwerb)	S	2 SWS
<hr/>		
Pflichtveranstaltungen		
- Mindeststundenzahl		14 SWS

Wahlmöglichkeiten

u.a. für Studierende mit Praktika

- Planung und Analyse von naturwissenschaftlichem Unterricht – Grundlagen	S	1 SWS
- Planung und Analyse von naturwissenschaftlichem Unterricht- Unterrichtseinheiten	S	1 SWS
- Chemische Grundlagen (Phänomene) und Experimente (Wahl auch für Nachbarfächer)	S	2 SWS

- d) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 LPO I: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Hauptseminar zur Didaktik der Chemie.

<sup>1</sup>Der Nachweis wird in der Regel durch einen Schein über ein mindestens „ausreichend“ bewertetes Referat oder Kolloquium erbracht.

<sup>2</sup>Auf § 31 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

- e) Studienplan

<sup>1</sup>Der Studienplan des Faches Didaktik der Chemie richtet sich nach den Studienzielen von Nr. 3 a) und den Studieninhalten Nr. 3 b). <sup>2</sup>In ihm ist auch die Semesterwochenstundenzahl für die jeweilige Lehrveranstaltung ersichtlich. <sup>3</sup>Er enthält außerdem verbindliche Hinweise auf ergänzende, bzw. vertiefende Lehrveranstaltungen und die zu erbringenden Leistungsnachweise. <sup>4</sup>Er wird öffentlich bekannt gemacht.

#### 4. Deutsch

- a) Studienziele

<sup>1</sup>Es werden folgende fachspezifische Studien- und Lehrziele angestrebt:

- aa) Vertrautheit mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen, Arbeitsweisen und Hilfsmitteln in einem für das Unterrichtsfach Deutsch maßgeblichen Teil der Fachwissenschaft,
- bb) Fähigkeit, fachwissenschaftliche Methoden und Forschungsergebnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge der Hauptschule zu beziehen,
- cc) Kenntnis der Erziehungs- und Bildungsaufgaben, Lernziele und Lernbedingungen des Unterrichtsfaches Deutsch in der Hauptschule,
- dd) Kenntnis der Kriterien zur Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und Unterrichtserfahrungen, z.B. im Hinblick auf Lernziele, Medieneinsatz und Kontrollverfahren,
- ee) Kenntnis von Unterrichtsmodellen und -verfahren im Hinblick auf bestimmte Lernziele,
- ff) Bereitschaft, sich mit kontroversen fachdidaktischen Konzepten auseinander zusetzen und sie ggf. zu erproben,
- gg) Kenntnis der Möglichkeiten zur Vermittlung von Medienkompetenz im Unterrichtsfach Deutsch,
- hh) Überblick über Geschichte und Stellung des Unterrichtsfaches Deutsch im Fächerkanon der einzelnen Schularten.

<sup>2</sup>Die speziellen Studienziele der Fachdidaktik für die einzelnen Lehrämter sind in der LPO I benannt, und zwar für:

<sup>3</sup>Die Didaktik des Unterrichtsfaches Deutsch im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule in § 37 und § 42 Abs. 2 Nr. 1 LPO I.

- b) Studieninhalte

- aa) Fragestellungen, Arbeitsweisen und Hilfsmittel der Deutschen Sprachwissenschaft im Hinblick auf die deutsche Gegenwartssprache
- bb) Fragestellungen, Arbeitsweisen und Hilfsmittel der Neueren deutschen Literaturwissenschaft
- cc) Deutschdidaktik als Theorie des Deutschunterrichts
- Grundlagen und Aufgaben des Faches
  - Probleme des Spracherwerbs und der Sprachentwicklung; Abbau von Kommunikationsbarrieren
  - Sprach- und literaturdidaktische Konzeptionen
  - Bezüge zu den Sprach-, Literatur-, Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften.
- dd) Deutschunterricht als Befähigung zur Rezeption von Texten
- Weiterführendes Lesen, einschlägige Lehrmethoden,
  - Abbau von Lernschwierigkeiten
  - Didaktische Bedeutung der Kinder- und Jugendliteratur
  - Epochen und Werke der älteren und neueren Literatur einschließlich volkspoetischer, trivialer und pragmatischer Texte als Unterrichtsgegenstände
  - Nichtschriftliche und elektronische Medienangebote als Gegenstände des Deutschunterrichts
  - Erarbeitung, Beurteilung und Weiterentwicklung von Modellen für den Lernbereich Sprachrezeption.
- ee) Deutschunterricht als Befähigung zur kritischen Reflexion der Sprache und ihrer Verwendung
- Deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand unter diachronen, synchronen und kommunikativ-funktionalen Perspektiven
  - Vermittlung und Problematisierung sprachlicher Normen im Deutschunterricht
  - Erarbeitung, Beurteilung und Weiterentwicklung von Modellen für den Lernbereich Sprachreflexion.
- ff) Deutschunterricht als Befähigung zur sprachlichen Produktion
- Schreiblernprozesse, weiterführendes Schreiben, einschlägige Lehrmethoden, Abbau von Lernschwierigkeiten
  - Erarbeitung sprachlicher Aktions- und Darstellungsformen zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation
  - Kreative Sprachverwendung im Deutschunterricht
  - Vermittlung und Problematik orthographischer Normen (einschließlich Legasthenie)
  - Erarbeitung, Beurteilung und Weiterentwicklung von Modellen für den Lernbereich Sprachproduktion.
- c) Verteilung der Studieninhalte

Fach- sem.	Gegenstand	P/WP	B/Sch	LV-Art	SWS

1.-3.	(z) Einführung in Methoden- und Probleme der Deutschen Sprachwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwartsprache		B/Sch	S	2
	(z) Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft		B/Sch	S	2
ab 2.	(z) Einführung in die Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	P	Sch	S	2
	(z) Proseminar Literatur- oder Sprachdidaktik	WP	Sch	S	2
	Vorbereitung auf das fachdidaktische Blockpraktikum Fachdidaktisches Blockpraktikum gemäß 38 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c LPO I <sup>1</sup>	W	Sch	S	1
4.-6.	Theorie-Praxis-Veranstaltung Studienbegleitendes Praktikum in der Hauptschule gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 LPO I <sup>2</sup>	P	Sch	S	2
	(+) Hauptseminar Sprach- oder Literaturdidaktik	WP	Sch	S	2
	Vorlesungen und Übungen Sprach- und Literaturdidaktik	WP	B	V/Ü	4

<sup>1</sup>Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus den fachwissenschaftlichen Teilgebieten Deutsche Sprachwissenschaft und Neuere deutsche Literaturwissenschaft ist grundlegender Teil des Studiums.

<sup>2</sup>Bedingung für die Zulassung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen:

<sup>3</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an den mit dem Buchstaben (z) gekennzeichneten Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptseminar.

<sup>4</sup>Festlegung der Art des Nachweises erfolgreicher Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen:

<sup>5</sup>Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt in der Regel durch schriftlich erbrachte, individuell bewertbare Leistungen wie Klausuren, Hausarbeiten o.ä. <sup>6</sup>In Hauptseminaren erfolgt der Nachweis in der Regel durch eine Hausarbeit.

d) Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 LPO I:

<sup>1</sup>Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem mit (+) gekennzeichneten Hauptseminar.

<sup>2</sup>Auf § 42 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

<sup>1</sup>Das fachdidaktische Blockpraktikum kann nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) LPO I auch in einem anderen Fach abgeleistet werden. Dann entfällt die Einführungsveranstaltung. Es wird jedoch dringend empfohlen, entweder dieses Praktikum oder das studienbegleitende Praktikum nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 LPO I im Zentralfach Deutsch zu absolvieren.

<sup>2</sup>Falls das Praktikum in einem anderen Fach abgeleistet wird, entfällt im Fach Deutsch auch die Theorie-Praxis-Begleitveranstaltung, auf Anm. 1 wird jedoch hingewiesen.

## 5. Englisch

### a) Studienvoraussetzungen und Bedingungen

- aa) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Studiums des Faches Englisch setzt gesicherte Kenntnisse der englischen Sprache voraus. <sup>2</sup>Die Englischkenntnisse werden zu Beginn des 1. Fachsemesters in einem obligatorischen Einstufungstest überprüft. <sup>3</sup>Studierende, die dabei besonders gute Sprachkenntnisse nachweisen, können von Teilen der sprachpraktischen Ausbildung befreit werden. <sup>4</sup>Der Test hat keine studienausschließende Wirkung.
- bb) <sup>1</sup>Den Studierenden des Faches Englisch wird ein längerer, zusammenhängender Aufenthalt im englischsprachigen Ausland während des Studiums nachdrücklich empfohlen. <sup>2</sup>Auslandssemester sind auf die Fachsemester nicht anzurechnen, wenn dies von der bzw. dem Studierenden nicht gewünscht wird. <sup>3</sup>Während eines Studiums an einer ausländischen Universität erbrachte Leistungen können auf Antrag und nach Überprüfung durch die Fachvertreterin bzw. den Fachvertreter auf Pflichtveranstaltungen angerechnet werden. <sup>4</sup>Es ist jedoch zu beachten, dass bei einer Anrechnung die Anzahl der Studiensemester in *allen* Studienfächern weiterrückt. <sup>5</sup>Es liegt im Interesse der Studierenden, sich über die Möglichkeiten der Anrechnungen von den in Frage kommenden Dozentinnen und Dozenten und vom Prüfungsamt vor Antritt des Auslandsaufenthaltes beraten zu lassen.

### b) Studienziele

Im Studium des Faches Englisch im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule sollen folgende Kenntnisse erworben werden:

- aa) <sup>1</sup>Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache aufgrund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache. <sup>2</sup>Die Aussprache soll sich an einer der Formen orientieren, die unter der Bezeichnung "Received Pronunciation" oder "General American" bekannt sind.
- bb) Auf eigener Lektüre beruhende Kenntnisse einiger repräsentativer Werke der modernen englischen und amerikanischen Literatur.
- cc) Fachdidaktische Kenntnisse, d.h. die Fähigkeit, mit Hilfe von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien und Grundlagen Unterricht zu planen und zu beurteilen; d. h.:
- Fähigkeit, Theorieprobleme der Fachwissenschaften, fachwissenschaftliche Methoden und Forschungsergebnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge der Hauptschule zu beziehen,
  - Kenntnis der Bildungsaufgaben, Lerninhalte, Lernziele und Lehrbedingungen des Faches Englisch in der Hauptschule,
  - Kenntnis der Kriterien zur Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und Unterrichtserfahrungen, z. B. im Hinblick auf Lernziele, Medieneinsatz und Kontrollverfahren.

- Kenntnis von Unterrichtsmodellen und -verfahren im Hinblick auf bestimmte Lernziele,
- Kenntnis der Erziehungsziele des Unterrichtsfaches Englisch,
- Überblick über Geschichte und Stellung des Unterrichtsfaches Englisch im Fächerkanon der Hauptschule.

## c) Studieninhalte

## aa) Grundstudium:

- Sprachpraxis (Grammatik, Wortschatz, Idiomatik, Phonetik und Phonologie, Übersetzung)
- Kenntnis literaturwissenschaftlicher Grundbegriffe sowie repräsentativer Werke der modernen englischen und amerikanischen Literatur
- Erwerb von Kenntnissen in englischer und amerikanischer Landeskunde
- Erwerb fachdidaktische Kenntnisse.

## bb) Hauptstudium

- Sprachpraxis auf gehobenen Niveau
- Erwerb weiterführender fachdidaktischer Kenntnisse.

## d) Studienaufbau

Lehrveranstaltung: P = Pflicht; W = Wahl; S = Scheinpflichtig

LV-Art: Lehrveranstaltungsart (V = Vorlesung; Ü = Übung; PS = Proseminar; S = Seminar);  
SWS = Semesterwochenstunden

LV-Art	Fachgebiet oder Gegenstand	P/W	S	SWS
Grundstudium				
Ü	Sprachprakt. Grundkurs (Textinterpretation, Wortschatz, Grammatik)	P	S	6
V+Ü	Phonetik und Phonologie	P	S	2
V+Ü	England- und Amerikakunde	P	S	2
PS	Proseminar in Literaturwissenschaft I *	W		4
S	Didaktisches Seminar I	P		4
				18
Hauptstudium				
Ü	Sprachpraktischer Oberkurs *	W		4
S	Didaktisches Seminar II	W		2
				6

\* Das Bestehen des sprachpraktischen Grundkurses ist Zulassungsvoraussetzung.

- e) Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 42 Abs. 1 Nrn. 3 und 4
  - aa) sprachpraktischen Übungen, d. h. dem Grundkurs
  - bb) einem Kurs über Phonetik
  - cc) einer Lehrveranstaltung zur Landeskunde,
  - dd) einer fachdidaktischen Veranstaltung.

Auf § 42 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

f) Studienplan

<sup>1</sup>Ein Wegweiser mit Empfehlungen für den Studienverlauf sowie Leselisten werden von den Dozenten des Faches herausgegeben. <sup>2</sup>Ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis erscheint jeweils zum Ende eines Semesters für das kommende Semester.

## 6. Erdkunde

a) Studienbeginn

Das Studium sollte in der Regel zum Wintersemester begonnen werden.

b) Studienziele

Die folgenden Studienziele stützen sich auf die Vorgaben in der Lehramtsprüfungsordnung (§ 42 Abs. 2 LPO I) und präzisieren diese für das Studium des Faches Erdkunde im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule.

- aa) Kenntnis der für den Erdkundeunterricht an der Hauptschule wesentlichen fachwissenschaftlichen (geographischen und sonstigen geo- und raumwissenschaftlichen) Fragestellungen, Arbeitsweisen und Hilfsmittel,
- bb) Fähigkeit, fachwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden auf den Erdkundeunterricht an der Hauptschule zu beziehen und kritisch zu reflektieren,
- cc) Verständnis für die Bedeutung des Fachbereichs Erdkunde an der Hauptschule hinsichtlich seiner geo- und raumwissenschaftlichen Zentrierungs- bzw. Integrations- und Qualifizierungsfunktion (u.a. im Hinblick auf Umweltverantwortung, Medienkompetenz, interkulturelle Kompetenz), um entsprechende Inhalte und Ziele abzuleiten, zu begründen und methodisch realisieren zu können,
- dd) Überblick über die Lehrplanentwicklung und Kenntnisse über allgemeine Zielsetzungen, Aufbau, Gestaltung, fachspezifische Ziele und Inhalte sowie der Möglichkeiten der schulpraktischen Umsetzung des aktuellen Lehrplans der Hauptschule,
- ee) Überblick über die Entwicklung der verschiedenen Ansätze in der Geographiedidaktik sowie Kenntnisse geographiedidaktischer Grundlagen,
- ff) Kenntnis der für den Erdkundeunterricht an der Hauptschule relevanten pädagogischen und psychologischen Grundlagen, Prinzipien, Verfahren, Formen, Medien, Arbeitsweisen und Möglichkeiten der Leistungsmessung sowie Fähigkeit zur begründeten Abwägung bei ihrer unterrichtspraktischen Inrechnungstellung,

- gg) Fähigkeit zur Planung, Durchführung und kritischen Analyse von schulischem und außerschulischem Erdkundeunterricht an der Hauptschule.

c) Studieninhalte

Fachwissenschaftliche Grundlagen für den Erdkundeunterricht an der Hauptschule,

- aa) Stellung und Gliederung der Geographiedidaktik im System der Wissenschaften,
- bb) Bedeutung des Fachbereichs Erdkunde hinsichtlich seiner Qualifizierungsfunktion (u.a. im Hinblick auf Umweltverantwortung, Medienkompetenz, interkulturelle Kompetenz) und seiner Zentrierungs- bzw. Integrationsfunktion im Fächerkanon der Hauptschule,
- cc) Lehrplanentwicklung und aktueller Lehrplan für den Fachbereich Erdkunde in der Hauptschule (allgemeine Zielsetzungen, Aufbau, Gestaltung, fach-spezifische Ziele und Inhalte nach Jahrgangsstufen, Möglichkeiten schul-praktischer Umsetzung),
- dd) Grundzüge der Geographiedidaktik (Grundlagen, verschiedene Ansätze in ihrer Entwicklung; Unterrichtsprinzipien, Unterrichtsverfahren, Unterrichtsformen, Medien und Arbeitsweisen mit Einsatzmöglichkeiten; für den Erdkundeunterricht an der Hauptschule relevante Beiträge der Psychologie und Pädagogik),
- ee) Kriterien der Planung und Analyse von Erdkundeunterricht an der Hauptschule (didaktische Analyse, inhaltliche Analyse, methodische Planung, Verlaufsskizze, Reflexion, Möglichkeiten der Leistungsmessung),
- ff) Aspekte der Planung, Durchführung und Auswertung außerschulischen Erdkundeunterrichts an der Hauptschule (z. B. Geländearbeit, Exkursion).

d) Verteilung der Studieninhalte

P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; Sch = scheinpflichtig; B = Basiswissen; Pr = empfohlen bei Vorbereitung auf das fachdidaktische Blockpraktikum im Fach Erdkunde bzw. verpflichtend beim zusätzlichen studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum im Fach Erdkunde; LV-Art = Lehrveranstaltungsart; V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung

Grundstudium	P / WP	B / Pr / Sch	LV-Art	SWS
Einführung in die Allgemeine Geographie als Grundlage für den Erdkundeunterricht in der Hauptschule	P	B	V / Ü	2
Grundlagen des Geographieunterrichts und der Geographiedidaktik	P	B	V / Ü	3
Planung und Analyse von Geographieunterricht als Vorbereitung auf das fachdidaktische Blockpraktikum; Theorie-Praxis-Seminar zum zusätzlichen studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum	WP	Pr	Ü; S	2

Hauptstudium	P / WP	B / Pr / Sch	LV-Art	SWS
Medien des Geographieunterrichts; Außerschulischer Geographieunterricht mit geographiedidaktischen Exkursionstagen	WP	B	S	2
(regional-)geographische Themen im Unterricht der Hauptschule	P	Sch	S	2

In der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung der Hauptstudiums wird auf den Inhalten der Lehrveranstaltungen 'Einführung in die Allgemeine Geographie als Grundlage für den Erdkundeunterricht an der Hauptschule' und 'Grundlagen des Geographieunterrichts und der Geographiedidaktik' aufgebaut, indem die dort erworbenen Kenntnisse erweitert und in einen größeren didaktischen Zusammenhang gestellt werden.

- e) <sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 LPO I: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus der Didaktik der Erdkunde.

<sup>2</sup>Auf § 42 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

## f) Studienplan

Empfehlungen zu einer sinnvollen Anlage des Studiums des Faches Erdkunde im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule können dem 'Studienplan für das geographiedidaktische Studium an der Universität Bamberg' entnommen werden.

**7. Geschichte**

## a) Ziele des Studiums

Es werden folgende fachspezifische Studieninhalte angestrebt:

- aa) Fähigkeit zur Analyse der Auswirkungen von Geschichtsbewusstsein auf die politisch-gesellschaftliche Wirklichkeit (insbesondere in Bezug auf die im Lehrplan der Hauptschule festgelegten Lerninhalte),
- bb) Fähigkeit, mit fachdidaktischen Kenntnissen Geschichtsunterricht zu analysieren und zu organisieren.

## b) Studieninhalte

- aa) Erwerb der Vertrautheit mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen, Arbeitsweisen und Hilfsmitteln in einem für das gewählte Unterrichtsfach maßgeblichen Teilbereich der Fachwissenschaft.
- bb) Erwerb der Fähigkeit, mit Hilfe von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien und Grundlagen Unterricht zu planen und zu beurteilen,
- cc) Dazu gehören:
  - Fähigkeit, Theorieprobleme der Fachwissenschaften, fachwissenschaftliche Methoden und Forschungsergebnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge der Hauptschule zu beziehen;
  - Kenntnis der Bildungsaufgaben, Lerninhalte, Lernziele und Lernbedingungen der Geschichte der Hauptschule;
  - Kenntnis der Kriterien zur Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und Unterrichtserfahrungen, z.B. im Hinblick auf Lernziele, Medieneinsatz und Kontrollverfahren;
  - Kenntnis von Unterrichtsmodellen und -verfahren im Hinblick auf bestimmte Lernziele;
  - Kenntnis der Erziehungsziele der Geschichte;
  - Überblick über Geschichte und Stellung der Geschichte im Fächerkanon der Hauptschule;
  - besondere Kenntnisse in einem Teilgebiet der Geschichte.

## c) Verteilung der Studieninhalte

Gegenstand	P	LV-Art	SWS
<u>Fachdidaktische Lehrveranstaltungen:</u>			
Theoriegeschichte der historischen Bildung	P	V/S	2
Ziele, Inhalte und Aufbau des Lehrplans	P	S	2
Grundfragen der Unterrichtsmethodik	P	V/S	2
Unterrichtsplanung und -analyse	P	Ü	2

Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen:

<sup>1</sup>Übungen, Seminare und Vorlesungen in einem fachwissenschaftlichen Teilgebiet im Umfang von 8 SWS.

<sup>2</sup>Insgesamt sind mindestens 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische und 8 Semesterwochenstunden fachwissenschaftliche Veranstaltungen zu belegen.

d) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 LPO I:

<sup>1</sup>Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem fachdidaktischen Seminar (benoteter Schein).
- einem fachwissenschaftlichen Seminar (benoteter Schein).

<sup>2</sup>Auf § 42 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

## 8. Kunsterziehung

a) Aufbau des Studiengangs

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (6 SWS) und ein Hauptstudium (9 SWS).

b) Ziele und Inhalte des Studiengangs

Im Verlauf des Studiums werden Folgende Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt:

aa) Didaktischer Bereich einschließlich fachwissenschaftlicher Grundlagen:

- Einblick in die Bildungsaufgaben des Fachs Kunsterziehung, seine Theoriebildung, in die Begründungszusammenhänge des Unterrichts und ihre geschichtliche Entwicklung,
- Überblick über die Voraussetzungen des Gestaltens in der Kindheit, Pubertät und im Jugendalter sowie des ästhetischen Verhaltens im weiteren Sinn,
- Kenntnisse und Kriterien der Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht im Fach Kunsterziehung, der Beurteilung und Bewertung von Schülerarbeiten;

- Kenntnisse fachspezifischer Methoden in den Gestaltungsbereichen und der Werkbetrachtung,
- Grundkenntnisse aus der Kunstgeschichte bis zur Gegenwart (auch mit Bezügen zum heimatlichen Raum),
- Grundkenntnisse von Wahrnehmungs- und Kreativitätstheorien.

bb) Bildnerisch - praktischer Bereich

- Grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten im Gestalten in der Fläche (z. B. Zeichnen Malen, Drucken, Collagieren, Gestalten mit visuellen Medien),
- Grunderfahrungen im plastischen Gestalten mit verschiedenen Materialien (z.B. Ton, Holz, Metall, Papier, Kunststoff, Textil),
- Grunderfahrungen in der Figuren und Bühnengestaltung einschließlich der Spielpraxis,
- Grundkenntnisse über die gestaltete Umwelt sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Realisation von Vorstellungen und Entwürfen (auch in Modellen),
- Grunderfahrungen im Gestalten mit technisch-visuellen Mitteln ( z. B. Foto, Video, Gestalten mit dem Computer),

c) Verteilung der Studieninhalte

Fachsem. Nr.	Fachgebiet oder Gegenstand	P / WP	LV-Art	SWS
1. - 3.	<b>Fachdidaktik I:</b> Theorien und Modelle des Fachs Kunsterz. Planung Durchführung u. Auswertung von Unterricht	P	V/S	2
2. - 3.	<b>Fachdidaktik II:</b> Entwicklung des ästhetischen Verhaltens in Kindheit, Pubertät und Jugendalter	P	V/S	2
3.	Kunst und Werkbetrachtung	P	V/S	2
1. - 6.	<b>Übungen aus den Bereichen:</b>  Farbiges und grafisches Gestalten Plastisch - räumliches Gestalten Szenisches Gestalten	P P P	Ü Ü Ü	3 3 3

Der erforderliche Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Seminar wird in der Regel durch Ergebnisse künstlerischer Praxis oder durch ein Referat erbracht.

d) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zulassung zur fachlichen Prüfung werden folgende Nachweise der erfolgreichen Teilnahme verlangt:

- aa) An einer Lehrveranstaltung im bildnerischen Gestalten in der Fläche,
- bb) an einer Lehrveranstaltung im dreidimensionalen Gestalten mit verschiedenen Werkstoffen (Z.B. Ton, Holz, Papier, Metall, Textil),

- cc) an einer Lehrveranstaltung zur Kunstbetrachtung oder Umweltgestaltung (oder einer drei- bis viertägigen Exkursion unter kunstgeschichtlichem und heimatkundlichem Aspekt),
- dd) an zwei Lehrveranstaltungen mit den Schwerpunkten Theorien und Modelle der Kunsterziehung in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht, der bildnerischen Unterrichtsergebnisse, sowie die Entwicklung des ästhetischen Verhaltens und der ästhetischen Rezeption im Kindes- und Jugendalter,
- ee) an einer Lehrveranstaltung im szenischen Gestalten mit Spielträgern (z. B. Figuren, Masken, Kostüme) einschließlich Bühnengestaltung  
oder  
an einer Lehrveranstaltung zum Gestalten mit technisch-visuellen Medien (z. B. Fotografie, Video, computergestützte Bildbearbeitung).

## 9. Mathematik

### a) Ziele des Studiums

Es werden folgende fachspezifische Studien- und Lehrziele angestrebt:

- aa) <sup>1</sup>Das Studium soll die Befähigung vermitteln, Mathematikunterricht an der Hauptschule zu planen, durchzuführen und zu beurteilen. <sup>2</sup>Dies setzt eine fachliche und eine fachdidaktische Ausbildung voraus. <sup>3</sup>Da die Mathematik und ihre Didaktik in engem Zusammenhang stehen, treten in den Veranstaltungen beide Aspekte weitgehend gemeinsam auf.
- bb) <sup>1</sup>In der fachlichen Ausbildung soll der Studierende Kenntnisse aus allen für die Hauptschule relevanten Teilgebieten der Mathematik erwerben, sowie in einem geeigneten Teilgebiet einen Einblick in wissenschaftliche Fragestellungen und Arbeitsweisen erhalten. <sup>2</sup>Eine korrekte Verwendung der einschlägigen Fachsprache soll erreicht werden.
- cc) <sup>1</sup>Die fachdidaktische Ausbildung der Studierenden dient der Erschließung der mathematischen Inhalte des Lehrplanes im Hinblick auf die Bildungsaufgaben der Hauptschule. <sup>2</sup>Außerdem sollen die Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler für den mathematischen Unterricht geklärt, Unterrichtsmethoden entwickelt und beurteilt, sowie erste Unterrichtsversuche vorbereitet und durchgeführt werden.

### b) Studieninhalte

Inhalte des Studiums sind:

#### aa) Mathematik

<sup>1</sup>Schwerpunkte der fachlichen Ausbildung sind folgende Themenkreise:

- Grundbegriffe (Mengenlehre, Aussagenlogik, Relationen, Abbildungen, Funktionen)
- Zahlen- und Größenbereiche (Aufbau des Zahlensystems, Elementare Zahlentheorie, Arithmetik in  $\mathbb{N}$ ,  $\mathbb{Z}$ ,  $\mathbb{Q}$ , Größenbereiche)

- Algebra (Grundlagen der Gleichungslehre, Elementare Funktionen, Algebraische Grundstrukturen)
- Geometrie (Grundbegriffe der Geometrie der Ebene und des Raumes, Kongruenz- und Ähnlichkeitsabbildungen, Winkel-, Längen-, Flächen- und Inhaltsmessung)
- Grundbegriffe der Kombinatorik und der Wahrscheinlichkeitslehre.

<sup>2</sup>Ferner gehören dazu themenübergreifende Kenntnisse über Beweismethoden, heuristische Verfahren und Anwendungsmöglichkeiten von Mathematik.

bb) Didaktik der Mathematik

Schwerpunkte der fachdidaktischen Ausbildung sind folgende Themenkreise:

- Kenntnis der Lerninhalte, Lernziele und Bildungsaufgaben des Mathematikunterrichtes in der Hauptschule, insbesondere:
- Überblick über die Aufgaben des Mathematikunterrichtes im Rahmen des Lehrplanes der Hauptschule
- Kenntnis der Entwicklungs- und Lernbedingungen der Schülerin bzw. des Schülers hinsichtlich mathematischen Lernens
- Fähigkeit zur Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und -erfahrungen
- Kenntnis von Unterrichtsmodellen, sowie von allgemeinen Prinzipien und Methoden des Mathematiklernens
- Fähigkeit zur Planung, Analyse und Beurteilung von Mathematikunterricht nach fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien
- Fähigkeit, ein Teilgebiet der Mathematikdidaktik durch exemplarisches Quellenstudium oder Projektarbeit zu erschließen
- Kenntnis der Einsatzmöglichkeiten von Lernmaterialien und Medien.

c) Verteilung der Studieninhalte

Empf. Sem.	Gegenstand	LV - Art	SWS
1	Hauptschulmathematik I (Logik, Mengen, Relationen, Abbildungen)	V + Ü	2 + 1
2	Hauptschulmathematik II (Zahlen und Zahlbereiche)	V + Ü	2 + 1
3	Hauptschulmathematik III (Geometrie)	V + Ü	2 + 1
4	Hauptschulmathematik IV (Größenbereiche; Sachrechnen)	V + Ü	2 + 1
1 oder 2	Einführung in die Mathematikdidaktik	V/S	2
5	Ausgewählte Kapitel aus der (Hauptschul-) Mathematik (Hauptseminar)	S	2
6 oder 7	Kolloquium für Examenskandidaten	S	2
1, 3 od. 5	Computer und Mathematikunterricht	S/Ü	2
2, 4 od. 6	„Aktuelle Angebote“, Unterhaltungsmathematik o. a.	S	2

Vorlesungen und Hauptseminar sind Pflichtveranstaltungen

d) Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 LPO I:

<sup>1</sup>Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Hauptseminar zur Didaktik der Mathematik.

<sup>2</sup>Der Nachweis wird in der Regel durch einen Schein über ein mit mindestens "ausreichend" bewertetes Referat oder Kolloquium erbracht.

<sup>3</sup>Auf § 42 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

## 10. Musik

a) Studienvoraussetzungen

<sup>1</sup>Das Studium des Faches Musik innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule setzt nicht das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. <sup>2</sup>Die Studentinnen und Studenten sollten jedoch über musiktheoretische Grundkenntnisse, durchschnittliche Fertigkeiten im Instrumentalspiel, eine entwicklungsfähige Singstimme sowie über ein sensibles musikalisches Gehör verfügen. <sup>3</sup>Vor Aufnahme des Studiums wird ein Beratungsgespräch mit einer bzw. einem der hauptamtlich lehrenden Dozentinnen und Dozenten empfohlen.

b) Studienziele und -inhalte

<sup>1</sup>Das Studium soll für die Erteilung von Musikunterricht in der Hauptschule nötige Grundlagen vermitteln. <sup>2</sup>Es gliedert sich in folgende Bereiche:

- Musikpraxis
- Musiktheorie und Musikwissenschaft
- Musikpädagogik und Musikdidaktik

<sup>3</sup>Hier sollen – insbes. mit Blick auf die in § 42 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a), Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 5 Buchst. a) LPO I benannten Anforderungen und Prüfungen – folgende Qualifikationen erworben werden:

aa) Musikpraktischer Studienbereich:

- sicherer Umgang mit einem Instrument im Hinblick auf Spieltechnik und musikalische Gestaltung  
[zugelassene Instrumente: alle Streich-, Tasten- und Blasinstrumente (Blockflöte als Instrumentenfamilie oder in Verbindung mit Gitarre als Begleitinstrument), Zupfinstrumente, Schlagwerk (einschließlich Stabspiele), Volksmusikinstrumente]
- sicherer Umgang mit der Stimme, insbesondere im Hinblick auf Intonation, Atemtechnik und musikalischen Ausdruck
- grundlegende Fähigkeiten im schulpraktischen Spiel auf einem Akkordinstrument

bb) Musiktheoretischer und musikwissenschaftlicher Studienbereich:

- Grundkenntnisse in Allgemeiner Musiklehre sowie Harmonie- und Satzlehre

- Fähigkeit zum bewussten Hören von Musik
  - Grundkenntnisse in Musikgeschichte (einschließlich Volksmusik, Jazz und Populärer Musik)
- cc) Musikpädagogischer und musikdidaktischer Studienbereich:
- Grundlegende Kenntnisse in Musikpädagogik und Musikdidaktik
  - Einblick in aktuelle musikdidaktische Ansätze und Unterrichtsmaterialien für den Musikunterricht in der Hauptschule
  - Fähigkeit zur Gestaltung unterschiedlicher Formen des Klassenmusizierens mit Instrumenten und Stimme
  - Kenntnis des aktuellen Lehrplans für den Musikunterricht in der Hauptschule
  - Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Reflexion von Musikunterricht in der Hauptschule

Zum Erwerb der benannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ist folgendes Lehrangebot vorgesehen:

Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS
Musikpraxis		
1	Instrumentalspiel	(a)
2	Begleitpraxis	(a)
3	Gesang, Stimm- und Sprecherziehung	(a)
4	Chor / Orchester / Ensemblespiel	(b)
Musiktheorie und Musikwissenschaft		
5	Gehörbildung	1
6	Harmonie- und Satzlehre	1
7	Musikgeschichte im Überblick	1
Musikpädagogik und Musikdidaktik		
8	Einführung in die Musikpädagogik und Musikdidaktik	2
9	Musikpädagogische Psychologie und Soziologie	2
10	Didaktik und Methodik des Musikunterrichts in der Hauptschule	2
11	Rhythmik, Tanz und Darstellendes Spiel	1
12	Schulpraktische Ensemblearbeit	1
13	Didaktik und Praxis der Populären Musik	2
14	Ausgewählte Themen zur Musikdidaktik	2

Anm. (a): Der Unterricht soll – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – umfassen:

- im Instrumentalspiel je Semester 1 SWS
- im Gesang je Semester 0,5 SWS
- in der Begleitpraxis je Semester 0,5 SWS

Anm. (b): Die Teilnahme an Chor, Orchester oder einem anderen Ensemble wird während des gesamten Studiums empfohlen.

#### c) Studiennachweise für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

<sup>1</sup>Als fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung sind gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) LPO I im Studium folgende Nachweise zu erbringen (nebenstehend die Nummern der Lehrveranstaltungen, in denen die entsprechenden Nachweise erworben werden können):<sup>2</sup>Ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme aus folgendem Fachgebiet:

- Didaktik und Methodik des Musikunterrichts  
(einschließlich Stimm- und Sprecherziehung) 10 + 3

<sup>3</sup>Je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme aus drei der folgenden Fachgebiete:

- Gehörbildung (einschließlich Blattsingen) 5
- Rhythmik, Tanz und Darstellendes Spiel 11
- Harmonie- und Satzlehre (einschließlich Liedbegleitung) 6
- Schulpraktische Ensemblearbeit einschließlich  
kreativen Gestaltens mit elementaren Instrumenten und Stimme 12
- Schulpraktisches Spiel auf einem Akkordinstrument 2
- Praxis der Populären Musik 13

## 11. Physik

### a) Ziele des Studiums

Im Verlauf des Studiums werden folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt:

- aa) Kenntnis grundlegender sachlicher Inhalte der Schulphysik,
- bb) Fähigkeit, wesentliche Theorieprobleme der Physik, grundlegende fachliche Methoden und Forschungsergebnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge der Hauptschule zu beziehen,
- cc) Kenntnis der Erziehungsziele, Bildungsaufgaben, Lernziele und Lernbedingungen des Physikunterrichts der Hauptschule,
- dd) Kenntnis von Kriterien zur Planung, Durchführung und Analyse von Unterrichtsversuchen und -beobachtungen im Bereich des physikalischen Unterrichts der Hauptschule,
- ee) Fertigkeiten und Kenntnisse zur physikalischen Mediendidaktik.

### b) Studieninhalte

#### aa) Physik

- grundlegende sachliche Inhalte
- Grundprobleme relevanter Themenkreise der Hauptschule.

#### bb) Physikdidaktik

- Grundfragen, Begründung und Konzeptionen des Physikunterrichts
- Zielsetzungen des Physikunterrichts der Hauptschule
- Methodik des physikalischen Unterrichts der Hauptschule
- Mediendidaktik des physikalischen Unterrichts.

#### cc) Unterrichtspraxis

- Analyse von Unterrichtsmodellen und -beobachtungen
- Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Revision von Unterrichtsvorhaben und -versuchen.

#### dd) Fachspezifische praktische Erkundungen, Besichtigungen und Exkursionen

### c) Verteilung der Studieninhalte

#### Grundstudium

- Wärmelehre und Kernenergie	V/Ü	1 SWS
- Mechanik	V/Ü	2 SWS
- Methodik des naturwissenschaftlichen Unterrichts	V	1 SWS
- Physik-Chemie-Biologie integrativer Unterricht in der Hauptschule PCB	S	1 SWS
- Elektrizitätslehre und Elektronik	V/Ü	2 SWS
- Optik	V/Ü	2 SWS

#### Hauptstudium

- Didaktik des naturwissenschaftlichen Unterrichts	V	1 SWS
- Umweltschutz und Umwelterziehung	S	2 SWS
- Hauptseminar Didaktik der Physik (Pflichtscheinerwerb)	S	2 SWS

---

Pflichtveranstaltungen Mindeststundenzahl 14 SWS

#### Wahlmöglichkeiten

u.a. für Studierende mit Praktika

- Planung und Analyse von naturwissenschaftlichem Unterricht - Grundlagen	S	1 SWS
- Planung und Analyse von naturwissenschaftlichem Unterricht – Unterrichtseinheiten	S	1 SWS
- Physikalische Grundlagen (Phänomene) und Experimente (Wahl auch für Nachbarfächer)	S	1 SWS

- d) <sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 LPO I: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Hauptseminar zur Didaktik der Physik. <sup>2</sup>Der Nachweis wird in der Regel durch einen Schein über ein mindestens „ausreichend“ bewertetes Referat oder Kolloquium erbracht.

<sup>3</sup>Auf § 42 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

- e) Studienplan

<sup>1</sup>Der Studienplan des Faches Didaktik der Physik richtet sich nach den Studienzielen von Nr. 11 Buchst. a) und den Studieninhalten von Nr. 11 Buchst. b). <sup>2</sup>Er enthält verbindliche Hinweise auf ergänzende, bzw. vertiefende Lehrveranstaltungen und die zu erbringenden Leistungsnachweise und wird öffentlich bekannt gemacht.

## 12. Evangelische Religionslehre

- a) Studienbedingungen

Wenn das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule gewählt wird, so ist der Studierende verpflichtet, im Rahmen des er-

ziehungswissenschaftlichen Studiums Evangelische Theologie zu wählen und die erfolgreiche Teilnahme von mindestens 4 SWS nachzuweisen.

b) Ziele des Studiums

Im Verlauf des Studiums werden folgende Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt:

- aa) Fähigkeit, Theorieprobleme der Evangelischen Theologie, fachwissenschaftliche Methoden und Forschungsergebnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge innerhalb der Hauptschule zu beziehen,
- bb) Kenntnis der Bildungsaufgaben, Lernziele und Lernbedingungen der Evangelischen Religionslehre in der Hauptschule,
- cc) Kenntnis von Unterrichtsmodellen und -verfahren im Hinblick auf bestimmte Lernziele der Evangelischen Religionslehre sowie Kenntnis von Kriterien zur Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und -versuchen,
- dd) Überblick über Geschichte, Konzeptionen und Stellung des Religionsunterrichts im Fächerkanon der Schule, vor allem im Blick auf die Hauptschule.

c) Studieninhalte

- aa) Biblische und Systematische Theologie
  - Grundfragen des Alten und Neuen Testaments anhand ausgewählter Themen
  - Grundprobleme der Dogmatik und Ethik in theologiegeschichtlicher und systematischer Sicht.
- bb) Religionspädagogik und Fachdidaktik
  - Konzeptionen, Begründungen, Funktionen und Zielsetzungen des Religionsunterrichts
  - Grundfragen religiöser Sozialisation und Erziehung
  - Grundprobleme der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts in der Hauptschule
  - Biblische und systematische Inhalte in fachdidaktischer Vermittlungsreflexion.
- cc) Unterrichtsvorbereitung und -praxis
  - Analyse von Unterrichtsmodellen und Unterrichtsbeobachtungen
  - Vorbereitung, Durchführung und nachgehende Reflexion von Unterrichtsvorhaben und -versuchen.

d) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung

- aa) gemäß § 42 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 LPO I  
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar zur Didaktik der Evangelischen Religionslehre
- bb) gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d) LPO I  
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar
  - zur Didaktik der Evangelischen Religionslehre
  - aus einem fachwissenschaftlichen Teilbereich der Evangelischen Religionslehre
  - zur Unterrichtspraxis der Evangelischen Religionslehre in der Hauptschule

Voraussetzung zur Teilnahme an den Seminaren ist für Studienanfängerinnen und Studienanfänger der regelmäßige Besuch eines zweistündigen „Theologisch-religionspädagogischen Propädeutikums“.

- cc) <sup>1</sup>Gemäß den „Richtlinien für die Bevollmächtigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts“ an Hauptschulen muss „im Rahmen eines Praktikums“ oder – in Ausnahmefällen – „einer didaktischen Lehrveranstaltung mindestens eine Unterrichtsstunde entworfen und erfolgreich durchgeführt werden“.

<sup>2</sup>Auf § 42 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

### 13. Katholische Religionslehre

#### a) Studienbedingungen

Studierende, die das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe wählen, sind verpflichtet, das Fach "Katholische Theologie" im erziehungswissenschaftlichen Studium zu absolvieren und ein Schulpraktikum in Katholischer Religionslehre nachzuweisen.

#### b) Studienziele

- aa) <sup>1</sup>Elementare Kenntnisse der Theologie. <sup>2</sup>Dazu gehören:

- Kenntnisse aus der Biblischen Theologie
- Kenntnisse aus der Historischen Theologie
- Kenntnisse aus der Systematischen Theologie.

- bb) <sup>1</sup>Fähigkeit, theologisch und pädagogisch verantwortet Katholische Religionslehre in der Hauptschule zu erteilen. <sup>2</sup>Dazu gehören:

- Überblick über Konzepte und Begründungen des Religionsunterrichts (RU)
- Fähigkeit, theologische Inhalte und Methoden auf Lernprozesse im RU der Hauptschule zu beziehen
- Kenntnis der Lernbedingungen, -ziele und -inhalte sowie der Methoden des RU in der Hauptschule
- Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse in der Analyse und Planung von RU sowie in der Bewertung didaktischer Materialien anzuwenden.

#### c) Studieninhalte

- aa) Fachwissenschaftliche Inhalte

- Biblische Theologie im RU  
Biblische Einleitungsfragen  
Exemplarische Erschließung biblischer Texte
- Historische Theologie im RU

Schwerpunkte der Kirchengeschichte

- Systematische Theologie im RU
- Hauptthemen des christlichen Glaubens
- Grundfragen der christlichen Ethik

bb) Fachdidaktische Inhalte

- Theorie und Didaktik des RU
- Lernbedingungen, -ziele und -inhalte des RU unter Berücksichtigung der fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Hauptschule
- Unterrichtsverfahren und Mediendidaktik im RU in der Hauptschule.

d) Verteilung der Studieninhalte

Fachsem.	Gegenstand	P/WP	LV-Art	SWS
1.-4.	Biblische Theologie im RU	P	V/S	2
	Historische Theologie im RU	P	V/S	2
	Systematische Theol. im RU	P	V/S	2
2.-4.	Theorie und Didaktik des RU	P	V	2
3.-6.	Lernbedingungen, -ziele und -inhalte des RU in der Hauptschule	P	V/S	2
	Unterrichtsverfahren und Mediendidaktik im RU in der Hauptschule	P	V/S	2
Zusätzlich, falls § 42 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d) LPO I zutrifft:				
3.-6.	Seminar aus einem fachwissenschaftlichen Teilbereich der Theologie	WP	S	2
	Seminar zur Unterrichtspraxis	P	S	2

e) fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung

aa) gemäß § 42 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 LPO I

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar zur Didaktik der Katholischen Religionslehre

bb) gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d LPO I

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar zur Didaktik der Katholischen Religionslehre
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar in einem fachwissenschaftlichen Teilbereich der Theologie
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar zur Unterrichtspraxis
- Voraussetzung zur Teilnahme an den Seminaren ist der Besuch einer propädeutischen Lehrveranstaltung.

Auf § 42 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

## a) Studienbeginn

<sup>1</sup>Das Studium der Didaktik einer Fächergruppe der Hauptschule in Verbindung mit Sozialkunde kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

## b) Studienziele

1. Vertrautheit mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen, Arbeitsweisen und Hilfsmitteln in einem für das gewählte Unterrichtsfach maßgeblichen Teilbereich der Fachwissenschaft (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 LPO I),

2. Fähigkeit, mit Hilfe von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien und Grundlagen Unterricht zu planen und zu beurteilen;

dazu gehören:

aa) Fähigkeit, Theorieprobleme der Fachwissenschaften, fachwissenschaftliche Methoden und Forschungsergebnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge der Hauptschule zu beziehen,

bb) Kenntnis der Bildungsaufgaben, Lerninhalte und Lernbedingungen des entsprechenden Unterrichtsfachs in der Hauptschule,

cc) Kenntnis der Kriterien zur Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und Unterrichtserfahrungen, z.B. im Hinblick auf Lernziele, Medieneinsatz und Kontrollverfahren, Kenntnis von Unterrichtsmodellen und -verfahren im Hinblick auf bestimmte Lernziele,

dd) Kenntnis der Erziehungsziele des entsprechenden Unterrichtsfachs,

ee) Überblick über Geschichte und Stellung des betreffenden Unterrichtsfachs im Fächerkanon der Hauptschule,

ff) Kenntnisse in einem Teilgebiet eines gewählten Unterrichtsfachs mit exemplarischem Quellenstudium oder mit Projektarbeit (z. B. im Gelände, im Betrieb, im Labor) (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 LPO I)

## c) Studieninhalte

<u>Fachdidaktische Lehrveranstaltungen:</u>			
Theoriegeschichte der politischen Bildung	P	V	2
Ziele, Inhalte und Aufbau des Lehrplans	P	V/S	2
Grundfragen der Unterrichtsmethodik	P	V/S	2
Unterrichtsplanung und -analyse	P	Ü	2
<u>Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen:</u>			
Einführung in das Studium politischer Systeme	P	V	2
Übung zum Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland	P	Ü	2
Einführung in die Politische Theorie	W	V	2
Allgemeine Soziologie I und II	W	V	2
Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland I und II	P	V	4

<sup>1</sup>Die Fakultät kann Art und Umfang der Lehrveranstaltungen eines Fachgebietes um bis zu 20 %, mindestens jedoch um eine Semesterwochenstunde im Studienplan verändern, sofern dies den Regelungen der LPO I nicht widerspricht und die zeitliche Belastung für die Studierenden in diesem Fachgebiet dadurch insgesamt nicht vergrößert wird.

<sup>2</sup>Der Besuch der Übung "Unterrichtsplanung" setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung und einer fachwissenschaftlichen Veranstaltung voraus. <sup>3</sup>Die erfolgreiche Teilnahme kann durch eine Hausarbeit, ein Referat oder eine Klausur nachgewiesen werden.

<sup>4</sup>Insgesamt sind mindestens 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische und 8 Semesterwochenstunden fachwissenschaftliche Veranstaltungen zu belegen.

d) <sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 LPO

I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

aa) Übung zum Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland

bb) Einführung in die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland

cc) Lehrveranstaltung "Ziele, Inhalte und Aufbau des Lehrplans" oder der Lehrveranstaltung "Grundfragen der Unterrichtsmethodik".

<sup>2</sup>Auf § 42 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.**15. Sport**

## a) Studienvoraussetzungen

<sup>1</sup>Eine Sparteignungsprüfung wird nicht verlangt. <sup>2</sup>Grundlegende sportmotorische Fertigkeiten und -fähigkeiten in den von der LPO I verlangten Sportarten werden jedoch vorausgesetzt.

## b) Studienbeginn

Das Studium sollte vorrangig im Wintersemester aufgenommen werden.

## c) Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Die Studierenden sollen die Befähigung erlangen, Sportunterricht an der Hauptschule zu planen, durchzuführen und zu beurteilen, die Bedingungen des Unterrichtens und des Sports ganz allgemein zu reflektieren und zu analysieren. <sup>2</sup>Außerdem sollen sie dafür qualifiziert werden, Sport im außerunterrichtlichen Bereich (Schulleben/Spiel- und Sportfeste) zu arrangieren. <sup>3</sup>Dies alles setzt im Rahmen der Didaktik sowohl eine sporttheoretische als auch eine sportpraktisch-didaktische Ausbildung voraus.

Sporttheorie:

<sup>4</sup>Die Studierenden sollen befähigt werden, sportliche Inhalte und Handlungsfelder didaktisch für die Hauptschule zu erschließen und dabei mit den Problemen der aktuellen didaktischen Diskussion vertraut werden, Unterrichts-, Beobachtungs- und Evaluationsmethoden kennen lernen, erarbeiten und anwenden lernen, Unterrichtsversuche vor- und nachbereiten zu können.

Sportpraxis:

<sup>5</sup>Die Studierenden sollen Inhalte, Formen und Methoden im Bereich motorischer Fertigkeiten und Fähigkeiten in den Sportarten, die in der Hauptschule vermittelt werden, in der praktischen Auseinandersetzung kennen- und altersgemäß auswählen und arrangieren lernen; sie sollen die Fähigkeit zu einer adressatenbezogenen Eigenrealisation erwerben, bzw. verbessern.

## d) Inhalte des Studiums

## aa) Didaktik des Sportunterrichts

- Einblick in die anthropologische, pädagogische und gesellschaftliche Bedeutung des Fachs Sport im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Hauptschule
- Kenntnis der Didaktik des Sportunterrichts in der Hauptschule
- Kenntnis der Grundlagen des motorischen Lernens und sportlichen Handelns
- Kenntnisse in Sportbiologie für den Sportunterricht in der Hauptschule
- Kenntnis der Grundlagen und der Bedeutung der Gesundheits- und Sicherheitserziehung sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung im Sportunterricht.

## bb) Spezielle Didaktik der Sportarten der Hauptschule

## cc) Praktisch-didaktischer Bereich

Erwerb von Techniken und Fähigkeiten in den Sportarten Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen und Spiel (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball) einschließlich ihrer methodischen Vermittlung.

## e) Verteilung der Studieninhalte

Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P)		SWS	
			Wahlpflicht (WP)		
Sportdidaktik I	V		P	1	
Sportdidaktik II	V		P	1	
Spez. Didaktik I	V		P	1	
Spez. Didaktik II	V		P	1	
Sportbiologie	V		P	1	
Bewegungs- u. Trainingslehre	V		P	1	
Seminar (Sport in der HS)	S		P	1	
Begleitver. z. Praktikum	S		WP	1	
Allgem. Konditionssch.	Ü		P	1	
Turnen a. Geräten I	Ü		P	1	
Turnen a. Geräten II	Ü		P	1	
Gymn. u. Tanz I	Ü		P	1	
Gymn. u. Tanz II	Ü		P	1	
Leichtathletik I	Ü		P	1	
Leichtathletik II	Ü		P	1	
Schwimmen I		Ü		P	1
Schwimmen II	Ü		P	1	
Basketball I	Ü		P	1	
Basketball II	Ü		P	1	
Fußball	Ü		P	2	
Handball I	Ü		P	1	
Handball II	Ü		P	1	
Volleyball I	Ü		P	1	
Volleyball II	Ü		P	1	

Weitere Wahlveranstaltungen als V/Ü:

1. Sportpsychologie I, II
2. Sportförderunterricht
3. Schieds- und Kampfrichterlehre
4. Lehre des Skilaufs

5. Bewegungskünste
6. Trendsportarten
7. Rückschlagspiele

Zusätzliche Veranstaltungen:

1. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze (auch außerhalb der Universität erwerbbar);
2. Grundausbildung im Skilauf (Lehrgang - 1 Woche) oder Eislauf (1 SWS);
3. Ausbildung in Erster Hilfe (auch außerhalb der Universität erwerbbar).

<sup>1</sup>Es wird empfohlen, die sportpraktischen Lehrveranstaltungen an den Beginn des Studiums zu setzen, die sportdidaktischen in die folgenden Semester zu legen. <sup>2</sup>Die sportpraktischen Prüfungen müssen bis zur Zulassung zur ersten Staatsprüfung abgeschlossen sein.

f) Allgemeine Regelungen

<sup>1</sup>Für das Seminar Sport in der Hauptschule ist die erfolgreiche Teilnahme an der praktisch-didaktischen Veranstaltung "Allgemeine Konditionsschulung" nachzuweisen.

<sup>2</sup>Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen II setzt den erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltungen I voraus.

<sup>3</sup>Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme (§ 42 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c) LPO I).

<sup>4</sup>Bei allen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

<sup>5</sup>Erfolgreiche Teilnahme erfordert eine im Sinne der Veranstaltung mindestens ausreichende Leistung nach Maßgabe der Fachdozentin bzw. des Fachdozenten.

g) Studienplan

<sup>1</sup>Ratschläge für einen detaillierten Studienplan werden öffentlich bekannt gemacht.

<sup>2</sup>Auf § 42 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

## D. STUDIUM DER UNTERRICHTSFÄCHER FÜR DIE LEHRÄMTER AN GRUNDSCHULEN, HAUPTSCHULEN, REALSCHULEN UND BERUFLICHEN SCHULEN

### § 17 Arbeitslehre

#### (1) Studienbeginn

<sup>1</sup>Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Ein Beginn im Wintersemester wird empfohlen.

#### (2) Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium soll – wie das der Didaktik der Arbeitslehre – die didaktischen Fähigkeiten vermitteln, die zur Erteilung von Unterricht im Fach "Arbeitslehre" in der Hauptschule notwendig sind; insbesondere sind dies

- Kenntnisse über die Grundlagen der Didaktik der Arbeitslehre,
- Fähigkeit zur Analyse, Konstruktion und Bewertung von Curriculumelementen, Unterricht und Unterrichtsverfahren in der Arbeitslehre sowie zur Unterrichtsdurchführung,
- Fähigkeit zur hauptschulspezifischen Elementarisierung komplexer Zusammenhänge der Arbeitswelt, zur Operationalisierung von Lernzielen und zur Anwendung fachspezifischer Unterrichtsmethoden.

<sup>2</sup>Über das Studium der Didaktik der Arbeitslehre hinausgehend, soll eine fachwissenschaftliche Grundlegung vermittelt werden; darüber hinaus soll ein Überblick über Methoden und Inhalte der betroffenen Fachwissenschaften gewonnen werden, der zu einer Einordnung und Bewertung auch neuer fachwissenschaftlicher Entwicklungen befähigt.

<sup>3</sup>Das Studium bereitet somit nicht nur auf die Unterrichtstätigkeit im Fach "Arbeitslehre" vor; die stärkere fachwissenschaftliche Grundlegung lässt darüber hinaus erwarten, dass Absolventinnen und Absolventen

- vorhandene Curricula besser an die regionalen Gegebenheiten der Arbeitswelt anpassen können,
- besser in der Lage sind, gerade die Unternehmen zu identifizieren, die als Anschauungsobjekte im Arbeitslehreunterricht (etwa im Rahmen von Betriebserkundungen und Betriebspraktika) besonders geeignet sind,
- vorhandene Curricula und Unterrichtsmodelle prüfen und weiter entwickeln und erproben können,
- in der Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern tätig werden können, die nicht für "Arbeitslehre" ausgebildet worden sind.

<sup>4</sup>Ferner ermöglicht die fachwissenschaftliche Ausbildung auch eher eine Tätigkeit außerhalb des schulischen Bereiches, wie z.B. im Ausbildungswesen in Wirtschaft und Verwaltung.

### (3) Studieninhalte

Weil das Studium einer Vorbereitung auf die Tätigkeit als Lehrerin bzw. Lehrer im Schulfach "Arbeitslehre" dient, bestimmen die Lerninhalte dieses Schulfaches den Gegenstand des Studiums mit.

1. <sup>1</sup>Die Arbeitswissenschaft versteht sich als Wissenschaft von den Voraussetzungen und Bedingungen sowie den Wirkungen und Folgen von Arbeit. <sup>2</sup>Arbeit als Gegenstand der Arbeitswissenschaft wird nicht auf Erwerbsarbeit reduziert, sondern umfasst z. B. Hausarbeit/Beziehungsarbeit. <sup>3</sup>Die interdisziplinär sich verstehende Arbeitswissenschaft, die Ergonomie, Ingenieurwissenschaft, Arbeitssoziologie, -psychologie, -medizin, -recht und Wirtschaftswissenschaft umfasst, entwickelt Maßnahmen zur Arbeitsgestaltung. <sup>3</sup>Diese orientieren sich an den Prinzipien von Humanität und Rationalität/Produktivität.

a) <sup>1</sup>Arbeiten unterscheiden sich durch die Arbeitsaufgabe, die mit entsprechenden Arbeitsmitteln in einer konkreten Arbeitsumgebung durchgeführt wird, die spezifische Qualifikationen und Anforderungen voraussetzt, Belastungen und Beanspruchungen zur Folge hat und die als Erwerbsarbeit entgolten wird.

<sup>2</sup>Bei der Analyse der Arbeit werden die naturwissenschaftlichen Aspekte von der Ergonomie, die psychosozialen von den Sozialwissenschaften untersucht. <sup>3</sup>Dazu zählen insbesondere

- die physiologischen Grundlagen der Arbeit
- die Prozesse der Informationsaufnahme und -umsetzung bei der Arbeit
- die sachlichen Umgebungseinflüsse auf die Arbeit
- Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitssicherheit
- die kooperativen, motivationalen, zeitlichen und organisatorischen Aspekte von Arbeit.

b) <sup>1</sup>Berufe unterteilen Erwerbsarbeit nach einzelnen Aufgaben, beinhalten eine gesellschaftlich definierte Kombination von Arbeitstätigkeiten, die spezifische Qualifikationen voraussetzen und über den sozialen Status bestimmen. <sup>2</sup>Beruflicher Strukturwandel, berufliche Mobilität und Flexibilität führen dazu, dass der Beruf als lebenslange, kontinuierliche, identitätsstiftende, erwerbssichernde Tätigkeit an Selbstverständlichkeit verliert. <sup>3</sup>Darauf müssen Berufswahlvorbereitung und Berufsberatung aufmerksam machen. <sup>4</sup>Berufliche Aus- und Weiterbildung dient der Qualifizierung, Anpassung und Zielsetzung der Arbeitsfähigkeit entsprechend den jeweiligen gesellschaftlichen/technologischen Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt. <sup>5</sup>Berufskunde untersucht historisch, soziologisch, ökonomisch den Berufsbereich. Gegenstand des Studiums sind hierfür:

- Berufe und Arbeitsmarkt
- Berufskunde
- Arbeitsbeziehungen
- spezifische Problembereiche wie z. B. Frauenerwerbstätigkeit
- Berufsbildung
- Berufswahl

- Berufswahltheorien
- Berufswahl und Berufsberatung

- 
- c) Wirtschaft als Gegenstandsbereich des Studiums bedient sich der
- Grundzüge der sozialen Marktwirtschaft
  - Probleme des Arbeitsmarktes
  - wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Aspekte der Arbeitswelt
  - Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik
- d) <sup>1</sup>Technik verändert, gestaltet Erwerbsarbeit, verbessert Arbeitsbedingungen oder führt zu veränderten Belastungen, setzt Arbeit frei und forderte neue berufliche Qualifikationen. <sup>2</sup>Die Betrachtung der Entwicklung der Technik eröffnet historische Perspektiven, lässt Zusammenhänge erkennen und über Technikfolgenwirkung reflektieren. <sup>3</sup>Technische Studieninhalte neben der Entwicklung der Technik sind:
- Maschinen in der Arbeitswelt
  - Maschinen und Technik

2. Inhalte der Fachdidaktik sind:

- auf der Grundlage Überblick über die historischen Grundlagen und die bildungspolitische Diskussion des Schulfaches „Arbeitslehre“
- Inhalte und Ziele der Arbeitslehre, deren Legitimation und Konkretisierung curricularer und didaktischer Theorien
- fachspezifische Unterrichtsverfahren, didaktische Materialien und Medien zur Verwirklichung von Lernzielen unter den Lernbedingungen des Arbeitslehreunterrichts in der Hauptschule
- Kooperationsformen im Rahmen des berufsorientierenden Bildungsauftrages der Arbeitslehre
- Probleme der Unterrichtsplanung auf der Grundlage des Lehrplans der Arbeitslehre in Bayern in wirtschaftskundlichen und berufsorientierenden Schwerpunkten in Verbindung mit den schulpraktischen Studien.

**(4) Verteilung der Studieninhalte**

1. Die fachwissenschaftlichen Studieninhalte beziehen sich auf 4 Blöcke: Arbeit, Beruf, Wirtschaft, Technik, die weitgehend unabhängig voneinander studiert werden können.
  - a) Der Block Arbeit umfasst 12 SWS, und zwar Einführung in die Arbeitswissenschaft, Ergonomie, Belastung/Bewältigung/Beanspruchung, Arbeitszeit, Arbeitsentgelt, Organisationsentwicklung.
  - b) Der Block Beruf umfasst 8 SWS, und zwar Berufskunde, Arbeitsbeziehungen, Berufliche Aus- und Weiterbildung, Berufswahl und Berufsberatung.
  - c) Der Block Wirtschaft umfasst 8 SWS, und zwar Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften, Arbeitsbeziehungen/Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Wirtschaftstheorie/ Wirtschaftspolitik, Arbeitsrecht.
  - d) Der Block Technik umfasst 6 SWS, und zwar Entwicklung der Technik, Mensch und Technik, informationstechnische Grundbildung.

2. Die fachdidaktischen Studieninhalte verteilen sich wie folgt:

<sup>1</sup>1.-3. Semester 4 SWS, und zwar Inhalte und Ziele der Arbeitslehre (V) oder historische Grundlagen der Arbeitslehre (V), curriculare Analyse des Faches Arbeitslehre im bayerischen Lehrplan (PS).

<sup>2</sup>4.-6. Semester 6 SWS, und zwar Berufsorientierung in der Hauptschule (S), oder Betriebserkundung/ Betriebspraktikum (S), Unterrichtsplanung/Unterrichts-verfahren/Medieneinsatz in der Arbeitslehre (MS), fachspezifische Unterrichtsmethoden (HS).

#### **(5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 44 Abs. 1 LPO I.

## **§ 18 Deutsch**

### **(1) Ziele des Studiums**

Es werden die folgenden fachspezifischen Studien- und Lehrziele angestrebt:

1. Im Teilgebiet Deutsche Sprachwissenschaft:
  - a) Vertrautheit mit Methoden und Ergebnissen der synchronen und diachronen Sprachforschung,
  - b) Kenntnis der Struktur der Gegenwartssprache, insbesondere ihrer Grammatik,
  - c) Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache, Kenntnisse des Mittelhochdeutschen;
2. Im Teilgebiet Ältere deutsche Literaturwissenschaft:
  - a) Fähigkeit zur Lektüre mittelhochdeutscher und/oder frühneuhochdeutscher Texte,
  - b) Vertrautheit mit ausgewählten Problemen der Älteren deutschen Literaturwissenschaft;
3. Im Teilgebiet Neuere deutsche Literaturwissenschaft:
  - a) Vertrautheit mit Problemen der Literaturwissenschaft,
  - b) Fähigkeit zur Analyse von Texten,
  - c) Auf Textkenntnis gegründeter Überblick über die Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart;
4. In der Fachdidaktik:
  - a) Fähigkeit, fachwissenschaftliche Methoden und Forschungsergebnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge der jeweiligen Schulart zu beziehen,
  - b) Kenntnis der Bildungs- und Erziehungsaufgaben, Lernziele und Lernbedingungen des Unterrichtsfaches Deutsch in den einzelnen Schularten,
  - c) Kenntnis der Kriterien zur Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und Unterrichtserfahrungen, z.B. im Hinblick auf Lernziele, Medieneinsatz und Kontrollverfahren,
  - d) Kenntnis von Unterrichtsmodellen und -verfahren im Hinblick auf bestimmte Lernziele,

- e) Bereitschaft, sich mit kontroversen fachdidaktischen Konzepten auseinanderzusetzen und sie gegebenenfalls zu erproben,
- f) Kenntnis der Möglichkeiten des Unterrichtsfachs Deutsch, zum Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt beizutragen,
- g) Kenntnis der Möglichkeiten zur Vermittlung von Medienkompetenz im Unterrichtsfach Deutsch,
- h) Überblick über Geschichte und Stellung des Unterrichtsfaches Deutsch im Fächerkanon der einzelnen Schularten.

## (2) Studieninhalte

Inhalte des Studiums sind:

1. Im Teilgebiet Deutsche Sprachwissenschaft:
 

Methoden und Ergebnisse der synchronen und diachronen Sprachforschung

  - a) im Hinblick auf die Struktur der deutschen Gegenwartssprache in Phonologie und Orthographie, Flexionsmorphologie und Wortbildung sowie insbesondere in Syntax und Semantik,
  - b) im Hinblick auf die sprachgeographische und sprachsoziologische Gliederung und Schichtung der deutschen Sprache,
  - c) im Hinblick auf die Entstehung der deutschen Sprache und die Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache,
  - d) im Hinblick auf die Strukturen älterer deutscher Sprachstufen;
2. Im Teilgebiet Ältere deutsche Literaturwissenschaft:
  - a) Mittelhochdeutsche und/oder frühneuhochdeutsche Grammatik, insbesondere Morphologie, Syntax und Semantik
  - b) Lektüre, Übersetzung und Interpretation mittelhochdeutscher und/oder frühneuhochdeutscher Texte
  - c) ausgewählte Probleme der Älteren deutschen Literaturwissenschaft
3. Im Teilgebiet Neuere deutsche Literaturwissenschaft:
  - a) Probleme der Literaturwissenschaft,
  - b) Verfahren der Textanalyse,
  - c) Lektüre und Interpretation ausgewählter repräsentativer Werke der neueren deutschen Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart,
  - d) Geschichte der neueren deutschen Literatur
4. In der Fachdidaktik:
  - a) Theorie des Deutschunterrichts: Grundlagen und Aufgaben,
  - b) Kenntnis der Bildungs- und Erziehungsaufgaben des Faches Deutsch,
  - c) Kenntnis der besonderen Herausforderungen und Lernschwierigkeiten des Faches,
  - d) Bezüge zu den Sprach-, Literatur-, Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften,
  - e) Deutschunterricht als Befähigung zur Rezeption von Texten,
  - f) Der Leselernprozess, weiterführendes Lesen, einschlägige Lehrmethoden,

- g) didaktische Bedeutung der Kinder- und Jugendliteratur,
- h) Epochen und Werke der älteren und neueren Literatur einschließlich volks-poetischer Texte als Unterrichtsgegenstände,
- i) Nichtschriftliche und elektronische Medienangebote als Gegenstände des Deutschunterrichts einschließlich trivialer und pragmatischer Texte,
- j) Erarbeitung, Beurteilung und Weiterentwicklung von Modellen für den Lernbereich Sprachrezeption,
- k) Deutschunterricht als Befähigung zur kritischen Reflexion der Sprache und ihrer Verwendung,
- l) Deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand unter diachronen synchronen und kommunikativ-funktionalen Perspektiven,
- m) Vermittlung und Problematisierung sprachlicher und orthographischer Normen im Deutschunterricht (einschließlich Legasthenie),
- n) Erarbeitung, Beurteilung und Weiterentwicklung von Modellen für den Lernbereich Sprachreflexion,
- o) Deutschunterricht als Befähigung zur sprachlichen Produktion,
- p) Schreiblernprozess, weiterführendes Schreiben, einschlägige Lehrmethoden, Erarbeitung, Beurteilung und Weiterentwicklung von Modellen für den Lernbereich Sprachproduktion,
- q) Erarbeitung sprachlicher Aktions- und Darstellungsformen zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation,
- r) Kreative Sprachverwendung im Deutschunterricht.

**(3) Verteilung der Studieninhalte**

P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; W = Wahl; Sch = Scheinpflchtig; B = Belegpflichtig;

LV-Art = Lehrveranstaltungsart;

## a) Grundstudium

Fachgebiet und Gegenstand	P/WP/W	Sch/B	LV-Art	SWS
<u>Deutsche Sprachwissenschaft</u>				
(z) Gegenwartssprachliches Einführungsseminar: Einführung in Methoden und Probleme der deutschen Sprachwissenschaft und die Gram- matik der deutschen Gegenwartssprache	P	Sch	S	2
(z) Sprachgeschichtliches Einführungsseminar: Einführung in die deutsche Sprachgeschichte und in die Grammatik der älteren deutschen Sprachstufen	P	Sch	S	2
(+) Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft	WP	Sch	S	2
<u>Ältere deutsche Literaturwissenschaft</u>				
(z) Mediävistik I: Einführung in das Übersetzen und literaturwissenschaftliche Erschließen deutscher Texte des Mittelalters und/oder der frühen Neuzeit	P	Sch	S	2
Einführende Vorlesung	W	B	V	2
(+) Mediävistik II: Proseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft	WP	Sch	S	2

Fachgebiet und Gegenstand	P/WP/W	Sch/B	LV-Art	SWS
<u>Neuere deutsche Literaturwissenschaft</u>				
(z) Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I: Fachgeschichte als Methodengeschichte	P	Sch	S	2
(z) Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II: Einführung in Verfahren der Textanalyse	P	Sch	S	2
(+) Proseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	WP	Sch	S	2
Vorlesungen zur Deutschen Sprach- wissenschaft, Älteren deutschen Literaturwissenschaft und Neueren deutschen Literaturwissenschaft nach Wahl	W	B	V	7
Fachdidaktik ab 2. Sem.				
(z) Einführung in die Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	P	Sch	S	2
(z) Proseminar zur Sprach- (+) oder Literaturdidaktik	WP	Sch	S	2
Einführung in das Blockpraktikum <sup>1</sup>	P	Sch	S	1
Fachdidaktisches Block- praktikum gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) LPO I <sup>1</sup>				
Stundenzahl im Grundstudium:				30

<sup>1</sup> Diese Bestimmung entfällt, wenn das Blockpraktikum in einem anderen Fach der gewählten Verbindung abgeleistet wird.

## b) Hauptstudium

Fachgebiet und Gegenstand	P/WP/W	Sch/B	LV-Art	SWS
<u>Deutsche Sprachwissenschaft</u>				
Vorlesungen und/oder Seminare zur Deutschen Sprachwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwartssprache	W	B	V/S	4
(+) Hauptseminar Deutsche Sprachwissenschaft (fakultativ zu einem Hauptseminar in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft)	WP	Sch	S	2
<u>Neuere deutsche Literaturwissenschaft</u>				
Vorlesungen und/oder Seminare zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft	W	B	V/S	4
(+) Hauptseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft (fakultativ zu einem Hauptseminar in Deutscher Sprachwissenschaft)	WP	Sch	S	2
<u>Fachdidaktik</u>				
(+) Theorie-Praxis-Veranstaltung <sup>1</sup>	P	Sch	S	2
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum gemäß § 38 Abs. 1 Buchst. d) LPO I <sup>1</sup>				
Vorlesung zur Sprach- oder Literaturdidaktik	W	B	V	1
(+) Hauptseminar zur Literatur- oder Sprachdidaktik	WP	Sch	S	2
Stundenzahl im Hauptstudium:				15

<sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an den mit dem Buchstaben (z) gekennzeichneten Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu den mit dem Zeichen (+) gekennzeichneten Lehrveranstaltungen in demselben Fachgebiet. <sup>2</sup>Das sprachgeschichtliche Einführungsseminar soll im 1. Studiensemester vor dem gegenwartssprachlichen Einführungsseminar, das im 2. oder 3. Studiensemester folgt, mit Erfolg besucht werden.

<sup>3</sup>Die Zulassung zu einem Hauptseminar setzt den erfolgreichen Besuch der Pflichtveranstaltungen in dem betreffenden Sachgebiet voraus.

<sup>4</sup>Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt in der Regel durch schriftlich erbrachte, individuell bewertbare Leistungen wie Klausuren, Hausarbeiten o.ä. <sup>5</sup>In Hauptseminaren erfolgt der Nachweis stets durch eine Hausarbeit.

#### (4) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung

- <sup>1</sup>Kenntnisse einer Fremdsprache sind obligatorisch. <sup>2</sup>Diese Kenntnisse sollen zur Erarbeitung von Texten und zur Benutzung wissenschaftlicher Fachliteratur in der Fremdsprache befähigen.
- <sup>3</sup>Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 47 Abs. 1 LPO I.
- <sup>4</sup>Auf § 47 Abs. 4 LPO I wird hingewiesen.

#### (5) Studienplan

<sup>1</sup>Der Studienplan mit Empfehlungen für den Studienverlauf und mit den jeweiligen aktuellen Angaben für die einzelnen Veranstaltungen nach dieser Studienordnung wird zu Beginn jedes Semesters im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis für das Fach Germanistik veröffentlicht.

<sup>2</sup>Der Fachbereich kann Art und Umfang der Lehrveranstaltungen eines Fachgebietes auf Antrag der Fachvertreterin(nen) bzw. des oder der Fachvertreter im jeweiligen Studienabschnitt um bis zu 15 %, ggf. bis zu 20 %, mindestens jedoch um eine Semesterwochenstunde im Studienplan verändern, sofern dies den Regelungen der LPO I nicht widerspricht und die zeitliche Belastung für die Studierenden in diesem Fachgebiet dadurch insgesamt nicht vergrößert wird.

## § 19 Englisch

### (1) Studienvoraussetzungen und Bedingungen

1. <sup>1</sup>Die Aufnahme des Studiums des Faches Englisch setzt angemessene Kenntnisse der englischen Sprache voraus. <sup>2</sup>Die Englischkenntnisse werden zu Beginn des 1. Fachsemesters in einem obligatorischen Einstufungstest überprüft. <sup>3</sup>Studierende, die dabei besonders gute Sprachkenntnisse nachweisen, können von Teilen der sprachpraktischen Ausbildung befreit werden. <sup>4</sup>Der Test hat nur diagnostische und keine studienausschließende Wirkung.
2. <sup>1</sup>Den Studierenden des Faches Englisch wird ein längerer, zusammenhängender Aufenthalt im englischsprachigen Ausland während des Studiums nachdrücklich empfohlen. <sup>2</sup>Auslandssemester sind auf die Fachsemester nicht anzurechnen, wenn dies von der bzw. dem Studierenden nicht gewünscht wird. <sup>3</sup>Während eines Studiums an einer ausländischen Universität erbrachte Leistungen können auf Antrag und nach Überprüfung durch den Fachvertreter auf Pflichtveranstaltungen angerechnet werden. <sup>4</sup>Es ist jedoch zu beachten, dass bei einer Anrechnung die Anzahl der Studiensemester in *allen* Studienfächern weiterrückt. <sup>5</sup>Es liegt im Interesse der Studierenden, sich über die Möglichkeiten der Anrechnungen von den in Frage kommenden Dozentinnen und Dozenten und vom Prüfungsamt vor Antritt des Auslandsaufenthaltes beraten zu lassen. <sup>6</sup>Verbringt eine Anwärtlerin bzw. ein Anwärter auf das Lehramt das gesamte Schuljahr als Fremdsprachenassistent an einer englischsprachigen ausländischen Schule im Rahmen des

Pädagogischen Austauschdienstes, so kann diese Tätigkeit sowohl Blockpraktikum als auch studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum ersetzen.

## (2) Studienziele

Im Studium des Unterrichtsfaches Englisch werden folgende Kenntnisse erworben:

- <sup>1</sup>Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache aufgrund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache. <sup>2</sup>Die Aussprache soll sich an einer der Formen orientieren, die unter der Bezeichnung "Received Pronunciation" oder "General American" bekannt sind.
- Kenntnis der Probleme, Theorien und Ergebnisse der Sprach- und Kulturwissenschaft; Fähigkeit, entsprechende Methoden auf die Gegenwartssprache anzuwenden; der Schwerpunkt liegt auf der Fähigkeit, Phänomene der Gegenwartssprache zu erklären.
- Kenntnis der Struktureigenschaften, Erscheinungsformen und Gebrauchsbedingungen der englischen Sprache sowie Überblickswissen zur sprachhistorischen Entwicklung.
- Vertrautheit mit repräsentativen Werken der englischen und amerikanischen Literatur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart; Einblick in andere englischsprachige Literaturen.
- Wenn Literaturwissenschaft für die mündliche Prüfung gewählt wird: genauere Kenntnis eines Spezialgebiets der englischen und amerikanischen Literaturgeschichte (z. B. Epoche, Gattung, Autor); Fertigkeit in der Interpretation literarischer Texte.
- Überblickswissen und in Teilgebieten vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf Großbritannien und Nordamerika, auch unter Berücksichtigung eigener Erfahrung; Einblick in andere englischsprachige Kulturen.
- Fachdidaktische Kenntnisse (gemäß § 37 LPO I, insbesondere: a) Vertrautheit mit den wichtigsten Aspekten von Fremdsprachenlerntheorien und Fremdsprachenunterrichtsmethodik unter Berücksichtigung der besonderen Eigenart der jeweiligen Schulart; b) Vertrautheit mit Arbeitsformen und Übungstypen zur Schaffung kommunikativer Sprachlern- und Sprachanwendungssituationen; c) Einblick in Fragen der Auswahl, Aufbereitung und Erarbeitung von (authentischen) Texten und Materialien im Fach Englisch der jeweiligen Schulart; d) Vertrautheit mit den Möglichkeiten, kulturwissenschaftliche Erkenntnisse für das interkulturelle Lernen im Englischunterricht der jeweiligen Schulart aufzubereiten; e) Vertrautheit mit den Möglichkeiten des sinnvollen Medieneinsatzes im Fremdsprachenunterricht).

### **(3) Studieninhalte**

#### 1. Grundstudium:

- a) Sprachpraxis (Grammatik, Wortschatz, Idiomatik, Phonetik und Phonologie, Übersetzung),
- b) Sprachwissenschaftliche Grundkenntnisse sowie eingehende Kenntnisse in mindestens einem Teilbereich,
- c) Literaturwissenschaftliche Grundkenntnisse sowie eingehende Kenntnisse in mindestens einem Teilbereich,
- d) Erwerb von Kenntnissen in der Landeskunde Großbritanniens, Irlands und der Vereinigten Staaten,
- e) Erwerb fachdidaktischer Kenntnisse.

#### 2. Hauptstudium

- a) Sprachpraxis auf gehobenem Niveau, unter Einbeziehung der Aufgabenformen Textproduktion und Übersetzung eines englischen Prosatextes ins Deutsche,
- b) Vertiefte Kenntnisse in Sprach- und Literaturwissenschaft in Teilbereichen, sowie Beschäftigung mit Problemen, Methoden und Ergebnissen des gewählten Faches,
- c) Abfassen und Erörtern von Arbeiten, die erkennen lassen, dass die bzw. der Studierende zu selbständiger Beschäftigung mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen befähigt ist,
- d) Erwerb fachdidaktischer Kenntnisse in weiterführenden Seminaren und im studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum.

**(4) Studienaufbau**

P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; W = Wahl; S = Scheinpflchtig;

LV-Art = Lehrveranstaltungsart.

Grundstudium: Fachsemester 1.-4.

Fachgebiet oder Gegenstand	P/WP/W	S	LV-Art	SWS
Sprachpraktischer Grundkurs (Textinterpretation, Wortschatz, Grammatik)	P	S	Ü	6
Phonetik und Phonologie	P	S	V+Ü	2
Übersetzungsübung Englisch-Deutsch I	P	S	Ü	2
Grammatik I	W		Ü	1
Grammatik II	W		Ü	1
Landeskunde	W		V+Ü	2
Proseminar in Sprachwissenschaft I und II *	P	S	PS	4
Proseminar in die Literaturwissenschaft I und II *	P	S	PS	4
Weitere Veranstaltungen in Sprach- und Literaturwissenschaft, vor allem Vorlesungen	W			4
Einführung in die Didaktik des Fachs	P		V+Ü	2
Sprachdidaktisches Seminar I	WP/W**	S**	S	2
Literaturdidaktisches Seminar I	WP/W**	S**	S	2
				32

\* Die scheinpflichtigen Proseminare sind vierstündig; sie setzen sich aus einem einstündigen Proseminar I und einem Thematischen Proseminar II zusammen. Der Teil I muss mit Erfolg bestanden sein, bevor der Teil II besucht werden kann. Bei der Notengebung wird das Proseminar I mit einem Drittel, das Proseminar II mit zwei Dritteln gewertet.

\*\* Nach Wahl der bzw. des Studierenden ist eine der beiden Veranstaltungen Pflicht, die andere Wahl.

Hauptstudium: Fachsemester 5.-6.

Fachgebiet oder Gegenstand	P/WP/W	S	LV-Art	SWS
Sprachpraktischer Oberkurs *	P	S	Ü	6
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	P**	S**	HS	2
Sprachdidaktisches Seminar II	P/W***	S***	S	2
Literaturdidaktisches Seminar II	P/W***	S***	S	2
Seminar zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum <sup>1</sup>	P	S	S	2
Weitere Lehrveranstaltungen in der Sprachpraxis W		2		
				16

\* Das Bestehen des sprachpraktischen Grundkurses ist Zulassungsvoraussetzung. Der Oberkurs besteht aus den Aufgabenformen „Textproduktion“ und „Übersetzung eines englischen Textes ins Deutsche“.

\*\* Den Nachweis eines Hauptseminars haben nur Bewerber zu erbringen, die in ihrem zweiten Prüfungsfach den erfolgreichen Besuch eines Hauptseminars nicht nachweisen, nicht jedoch Bewerberinnen und Bewerber, die als zweites Prüfungsfach Didaktik der Grundschule oder Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule gewählt haben.

\*\*\* Nach Wahl der Studierenden ist eine der beiden Veranstaltungen Wahlpflicht, die andere Wahl.

### (5) Hauptseminaraufnahmeprüfung

<sup>1</sup>Studierende des Unterrichtsfaches, die ein Hauptseminar besuchen wollen, legen eine Hauptseminaraufnahmeprüfung ab. <sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt bei den Prüferinnen und Prüfern. <sup>3</sup>Dabei sind die folgenden Leistungsnachweise vorzulegen:

1. Sprachpraktischer Grundkurs
2. Phonetik und Phonologie
3. Übersetzung Englisch-Deutsch I
4. Proseminar Sprachwissenschaft I und II
5. Proseminar Literaturwissenschaft I und II

<sup>4</sup>Die Hauptseminaraufnahmeprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung in Sprach- und Literaturwissenschaft entsprechend den Anforderungen der Zwischenprüfung.

### (6) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung

<sup>1</sup> Falls das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Englisch abgeleistet wird (vgl. § 14 dieser StO).

- <sup>1</sup>Gesicherte Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache (entfällt bei einer Fächerverbindung mit einer beruflichen Fachrichtung).
- <sup>2</sup>Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 48 Abs. 1 LPO I.
- <sup>3</sup>Auf § 48 Abs. 7 (Erweiterung mit Englisch) und § 110a LPO I (Fremdsprachliche Qualifikation) wird hingewiesen.

**(7) Studienbegleitender Leistungsnachweis für die Erste Staatsprüfung gemäß § 48 Abs. 3 LPO I:**

<sup>1</sup>Ein Leistungsnachweis (mündlich) in Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz) ist studienbegleitend zu erbringen. <sup>2</sup>Er findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt.

**(8) Studienplan**

<sup>1</sup>Ein Wegweiser mit Empfehlungen für den Studienverlauf sowie Leselisten werden von den Dozentinnen und Dozenten des Faches herausgegeben. <sup>2</sup>Ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis erscheint jeweils zum Ende eines Semesters für das kommende Semester.

## § 20 Erdkunde

### I. Fachwissenschaft

**(1) Studienbeginn**

<sup>1</sup>Das Studium der Geographie kann im Sommer- und im Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Mit Rücksicht auf eine sinnvolle Eingliederung der Geländeausbildung ist ein Beginn im Wintersemester jedoch vorzuziehen.

**(2) Studienziele**

In allen Studiengängen des Faches Geographie werden die folgenden fachspezifischen Studien- und Lehrziele angestrebt:

1. Grundlegende und exemplarisch vertiefte Kenntnisse aus den Hauptdisziplinen der Geographie,
2. Fähigkeit, fachspezifische Probleme zu erkennen, Hypothesen zu bilden und geographische Fragestellungen wissenschaftlich zu bearbeiten; Beherrschung der notwendigen Arbeitstechniken und Verfahrensweisen und Vertrautheit mit geographischen Darstellungsmethoden,

3. Fähigkeit und Bereitschaft zu kritischer Stellungnahme gegenüber sich wandelnden wissenschaftlichen Grundanschauungen und gegenüber neuen Forschungsergebnissen der Geographie,
4. Fähigkeit, unterschiedliche Lebensformen, Gesellschaftssysteme, Wertvorstellungen und Verhaltensweisen zu verstehen und Zusammenhänge mit natürlichen und historisch gewachsenen Raumstrukturen aufzuzeigen,
5. Fähigkeit zur Erfassung und Erklärung räumlicher Strukturen und raumwirksamer Prozesse und raumordnender Maßnahmen.
6. Fähigkeit, die Grenzen der Belastbarkeit des Natur- und Kultur- Raumpotentials auf Grund der Kenntnis der geographischen Rahmenbedingungen abzuschätzen,
7. Kenntnis wissenschaftstheoretischer bzw. wissenschaftsgeschichtlicher Grundlagen des Faches sowie wichtiger Begriffe, Modelle und Theorien der Geographie,
8. Kenntnisse über große Natur- und Kulturräume der Erde, insbesondere über Europa und Deutschland.
9. Fachdidaktische Kenntnisse [s. dazu Kap. II Fachdidaktik]

### **(3) Studieninhalte**

1. Inhalte des Geographiestudiums sind
  - a) die analytische Untersuchung der Entstehung, der Form, der Verbreitung, des Gefüges, der Funktion einzelner Geofaktoren und ihr systematischer erdweiter Vergleich = Allgemeine Geographie,
  - b) die synthetische Integration dieser Einzelercheinungen oder ihrer Gruppierungen zu Gestaltkomplexen = Spezielle oder Regionale Geographie,
  - c) Didaktik der Geographie [s. dazu den gesonderten Studienplan] in der Behandlung der jeweiligen Gesamtgebiete oder der Beschränkung auf wichtige Teilbereiche. Die thematische Konkretisierung dieser Inhalte ergibt sich aus § 49 Abs. 2 Nr. 5 LPO I.
2. Inhaltliche Berührungspunkte zu anderen Studiengängen:  
Der Studiengang zum Erwerb des Magistergrades der Fachrichtung Geographie ist im Grundstudium – mit Ausnahme der Didaktikveranstaltungen – weitgehend mit dem Lehramtsstudium identisch.

### **(4) Verteilung der Studieninhalte**

<sup>1</sup>Die vorliegende Studienordnung enthält nur die wichtigsten, grundlegenden Regelungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen. <sup>2</sup>Für eine genauere Information und insbesondere eine thematische Konkretisierung der vorgenannten Studieninhalte in Form von Lehrveranstaltungen werden die Studierenden auf den ausführlichen "Studienplan für das fachwissenschaftliche Studium der Geographie an der Universität Bamberg" (Kurzinformation Geographie) hingewiesen.

1. Grundstudium (1.-4. Semester) [ohne Fachdidaktik; s. dazu Kap. II Fachdidaktik]

<sup>1</sup>Das Grundstudium ist für das Unterrichtsfach sowie für das vertieft studierte Fach bis auf die Zahl der geforderten Exkursionstage identisch. <sup>2</sup>Es wird mit einer fachinternen Kenntnisstandprüfung abgeschlossen, ohne die ein Besuch von Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums nicht gestattet wird.

a) scheinpflichtige Lehrveranstaltungen, die gemäß LPO I Voraussetzung für die Zulassung zur fachinternen Kenntnisstandprüfung sind:

12 SWS Seminare: Einführung in die Physische Geographie, Einführung in die Kulturgeographie, Methoden und Arbeitsweisen der Geographie)

2 SWS Seminar Kartographie I:

1 Woche Geländepraktikum für Anfänger

b) weitere scheinpflichtige Lehrveranstaltungen:

2 SWS Seminare zur regionalen Geographie (kann auch im Hauptstudium absolviert werden)

c) Wahlpflichtveranstaltungen ohne Schein:

<sup>1</sup>16 SWS Vorlesungen zur Physischen Geographie, Kulturgeographie und Regionalen Geographie.

<sup>2</sup>Hinzu kommen auf Grund des § 49 Abs. 1 Nr. 1 LPO I noch die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von mindestens acht Tagen.

2. Hauptstudium (5. - 6. Semester) [ohne Fachdidaktik; s. dazu Kap. II Fachdidaktik]. <sup>1</sup>Eine fachinterne Kenntnisstandprüfung ist für die nicht vertieften Lehramtsstudiengänge Zugangsvoraussetzung.

a) Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen, die gemäß § 49 LPO I Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung sind:

2 SWS Hauptseminar

b) Wahlpflichtveranstaltungen ohne Schein:

6 SWS fachwissenschaftliche Vorlesung.

<sup>2</sup>Hinzu kommen aufgrund der Regelungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 LPO I noch eine große Exkursion von mindestens einer Woche Dauer sowie drei Exkursionstage. <sup>3</sup>Die Teilnahme an einigen weiteren kleinen Exkursionen bzw. an einem Geländepraktikum für Fortgeschrittene wird dringend empfohlen.

## **(5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

<sup>1</sup>Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 49 Abs. 1 LPO I.

<sup>2</sup>Auf § 49 Abs. 4 LPO I wird hingewiesen.

## **(6) Studienplan**

<sup>1</sup>Empfehlungen für den Studienverlauf, d. h. eine sinnvolle Anlage des Studiums, können die Studierenden dem ausführlichen "Studienplan für das fachwissenschaftliche Studium der Geographie an der Universität Bamberg" entnehmen.

<sup>2</sup>Die jeweilige aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen wird zu Beginn jedes Semesters vom Fach Geographie zusammengestellt und durch Aushang sowie Veröffentlichung im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

## **II. Fachdidaktik**

### **(1) Studienbeginn**

Das geographiedidaktische Studium sollte in der Regel zum Wintersemester begonnen werden.

### **(2) Studienziele**

Die folgenden Studienziele stützen sich auf die Vorgaben in der LPO I (§ 49 Abs. 2 Nr. 5 und § 37 Abs. 2) und präzisieren diese für das geographiedidaktische Studium in der jeweiligen schulartspezifischen Ausrichtung (Grundschule, Hauptschule, Realschule bzw. berufliche Schulen).

1. Fähigkeit, fachwissenschaftliche (geographische und sonstige geo- und raumwissenschaftliche) Erkenntnisse und Methoden auf den Erdkundeunterricht der jeweiligen Schulart zu beziehen und kritisch zu reflektieren,
2. Verständnis des Faches Erdkunde in der jeweiligen Schulart als geo- und raumwissenschaftliches Zentrierungs- bzw. Integrationsfach und als Qualifizierungsfach (u.a. im Hinblick auf Umweltverantwortung, Medienkompetenz, interkulturelle Kompetenz), um entsprechende Inhalte und Ziele abzuleiten, zu begründen und methodisch realisieren zu können,
3. Überblick über die Lehrplanentwicklung und vertiefte Kenntnisse über die allgemeinen Zielsetzungen, den Aufbau, die Gestaltung, der fachspezifischen Ziele und Inhalte sowie der Möglichkeiten der schulpraktischen Umsetzung des aktuellen Lehrplans der jeweiligen Schulart,
4. Überblick über die Entwicklung der verschiedenen Ansätze in der Geographiedidaktik sowie vertiefte Kenntnis und wissenschaftstheoretische Reflexion geographiedidaktischer Grundlagen,
5. Kenntnis der für den Erdkundeunterricht der jeweiligen Schulart relevanten pädagogischen und psychologischen Grundlagen, Prinzipien, Verfahren, Formen, Medien, Arbeitsweisen und Möglichkeiten der Leistungsmessung sowie Fähigkeit zur begründeten Abwägung bei ihrer unterrichtspraktischen Inrechnungstellung,
6. Fertigkeit im Medieneinsatz an Beispielen aus der Physiogeographie, der Anthropogeographie und der regionalen Geographie, Fähigkeit zur Planung, Durchführung und kritischen Analyse von schulischem und außerschulischem Erdkundeunterricht der jeweiligen Schulart.

**(3) Studieninhalte**

Inhalte des geographiedidaktischen Studiums sind:

1. Stellung und Gliederung der Geographiedidaktik im System der Wissenschaften,
2. Bedeutung des Faches Erdkunde als Qualifizierungsfach (u.a. im Hinblick auf Umweltverantwortung, Medienkompetenz, interkulturelle Kompetenz) und als Zentrierungs- bzw. Integrationsfach in der jeweiligen Schulart,
3. Lehrplanentwicklung und aktueller Lehrplan für das Fach bzw. den Fachbereich Erdkunde der jeweiligen Schulart (allgemeine Zielsetzungen, Aufbau, Gestaltung, fachspezifische Ziele und Inhalte nach Jahrgangsstufen, Möglichkeiten schulpraktischer Umsetzung),
4. Grundzüge der Geographiedidaktik (Grundlagen; verschiedene Ansätze in ihrer Entwicklung; Unterrichtsprinzipien, Unterrichtsverfahren, Unterrichtsformen, Medien und Arbeitsweisen mit Einsatzmöglichkeiten; für den Erdkundeunterricht der jeweiligen Schulart relevante Beiträge der Psychologie und Pädagogik),
5. Kriterien der Planung und Analyse von Erdkundeunterricht der jeweiligen Schulart (didaktische Analyse, inhaltliche Analyse, methodische Planung, Verlaufsskizze, Reflexion, Möglichkeiten der Leistungsmessung),
6. Planung, Durchführung und Auswertung außerschulischen Erdkundeunterrichts (z. B. Unterrichtsgang, Exkursion).

**(4) Verteilung der Studieninhalte**

P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; Sch = scheinpflichtig; B = Basiswissen; LV-Art = Lehrveranstaltungsart;

Grundstudium	P / PW	B / Pr / Sch	LV-Art	SWS
Grundlagen des Geographieunterrichts und der Geographiedidaktik	P	B	V / Ü	3
Planung und Analyse des Geographieunterrichts als Vorbereitung auf das fachdidaktische Blockpraktikum; Theorie-Praxis-Seminar zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum <sup>1</sup>	WP	Pr	Ü; S	2
Medien im Geographieunterricht	P	Sch	S	2

<sup>1</sup> Falls das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Erdkunde abgeleistet wird (vgl. § 14 dieser StO).

Hauptstudium	P / WP	B / Pr / Sch	LV-Art	SWS
Geographische Themen im Unterricht; Angewandte Geographiedidaktik; Gestaltung und Organisation von Geographieunterricht	WP	B	S; Ü; K	2
Außerschulischer Geographieunterricht mit geographiedidaktischen Exkursionstagen	P	Sch	S	2

Im scheinpflichtigen Seminar des Grundstudiums wird auf den Inhalten der Lehrveranstaltung 'Grundlagen des Geographieunterrichts und der Geographiedidaktik' aufgebaut, indem die dort erworbenen Kenntnisse erweitert und in einen größeren didaktischen Zusammenhang gestellt werden.

## (5) Studienplan

Empfehlungen zu einer sinnvollen Anlage des geographiedidaktischen Studiums können dem "Studienplan für das geographiedidaktische Studium an der Universität Bamberg" entnommen werden.

## § 21 Ethik

### (1) Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

<sup>1</sup>Für den Studiengang sind keine fachspezifischen Voraussetzungen erforderlich. <sup>2</sup>Für den Besuch einzelner Seminare, die im Rahmen des Studienplanes gewählt werden können, sind gegebenenfalls Grundkenntnisse der altgriechischen, lateinischen, englischen oder französischen Sprache hilfreich.

### (2) Studienziele

1. Das Studium des Fachs „Ethik“ an der Universität Bamberg bereitet auf die Tätigkeit als Lehrerin bzw. Lehrer im Schulfach „Ethik“ an Grund-, Haupt-, Real- und beruflichen Schulen vor.
2. <sup>1</sup>Der Ethikunterricht soll den heranwachsenden Kindern und Jugendlichen helfen, sich in der sie umgebenden praktischen Lebenswelt zurechtzufinden und eine selbst verantwortete Lebenspraxis zu entwickeln. <sup>2</sup>Das Studium soll den künftigen Ethiklehrerinnen und Ethiklehrern die Kompetenz vermitteln, die Schülerinnen und Schüler mit grundlegenden Strukturen menschl-

chen Handelns, mit zentralen Begriffen und Überzeugungen der philosophischen Ethik sowie mit den wichtigsten Ethosformen der religiösen Traditionen vertraut zu machen.<sup>3</sup> Insbesondere soll die Fähigkeit erworben werden, ethische Konflikte gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern sachgerecht zu analysieren und nach rational vertretbare Lösungen zu suchen.

3. <sup>1</sup>Das fachwissenschaftliche Studium des Faches „Ethik“ orientiert sich primär an philosophischen Quellentexten, an aktuellen Beiträgen zu ethischen Konfliktfeldern einschließlich ihrer human- und sozialwissenschaftlichen Voraussetzungen sowie an Darstellungen der Religionswissenschaften, der Religionsphilosophie und der Theologie. <sup>2</sup>Die Ausrichtung des Studienganges „Ethik“ auf den schulischen Unterricht erfordert zugleich aber auch fachdidaktische Kompetenz, da die Vermittlung im Unterricht in Anknüpfung an die konkreten Lebenssituationen und Erfahrungshorizonte der jeweiligen Schülerinnen und Schüler zu leisten ist. <sup>3</sup>Da ethische, philosophische und religiöse Inhalte zu vermitteln sind, umfasst der fachdidaktische Ausbildungsteil auch ethik-, philosophie- und religionsdidaktische Anteile.

### (3) Studieninhalte

Die Studieninhalte gliedern sich gemäß den in der LPO I genannten inhaltlichen Prüfungsanforderungen in vier Schwerpunkte:

1. Grundlagen und Grundzüge philosophischer Ethik:
  - a) Allgemeine Ethik:  
Einführung in die Grundbegriffe der Ethik und in die Systematik der gegenwärtigen ethischen Diskussion.
  - b) Ethische Bedeutung der schulischen Themenfelder:  
Kenntnisse über ethisch bedeutsame Grundfragen aus einer Disziplin der theoretischen Philosophie entsprechend den schulischen Themenfeldern: Sprachphilosophie (Bereich Sprache und Literatur), Philosophie der Naturwissenschaften (Bereich Mathematik und Naturwissenschaften), Anthropologie (Bereich Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften), Metaphysik/Ontologie (Bereich künstlerische und weltanschauliche Fächer).
  - c) Klassiker der Ethik:  
Begriff und Aufbau der Ethik in ausgewählten klassischen Werken zur philosophischen Ethik. Verbindlich ist die Lektüre folgender Quellentexte:  
Aristoteles: Nikomachische Ethik; Cicero: De officiis; John Stuart Mill: Utilitarismus
2. Angewandte Ethik:
  - a) Angewandte Ethik:  
Einführung in die Grundbegriffe und zentrale Probleme der angewandten Ethik
  - b) Problemfelder der angewandten Ethik:  
Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:
    - aa) Bioethik einschließlich der medizinischen Ethik,
    - bb) Wirtschaftsethik

- cc) Umweltethik / Technikethik
  - dd) Medienethik
  - c) Human- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der angewandten Ethik: Grundkenntnisse über ethisch bedeutsame Fragen der Human- und Sozialwissenschaften (Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft, Volkskunde u.a.)
3. Religion:
- a) Religionsphilosophie:
    - Begriff von Religion (Gott, Verhältnis Gott-Mensch, Wahrheitsanspruch, Religionskritik) und Philosophische Gotteslehre (Gottesbeweise z.B. bei Aristoteles, Anselm von Canterbury, Thomas von Aquin, Descartes, Kant)
  - b) Religionswissenschaft:
    - aa) Christentum: Vertiefte Kenntnisse über historische und systematische Aspekte des Christentums
    - bb) Weltreligionen: Kenntnisse über Judentum, Islam und eine asiatische religiöse Tradition hinsichtlich Lehre, Kult und Ethik
    - cc) Begegnung und Konflikte zwischen Religionen: Identität und Wandel der Religionen, religiöse Toleranz und Religionsfreiheit, interreligiöse Kommunikation
    - dd) Neureligiöse Bewegungen
4. Fachdidaktik:
- a) Allgemeine Didaktik des Ethikunterrichts:
    - Verständnis und Begründung des Ethikunterrichtes, Beitrag der Ethik zur Bildung, Themen philosophischer Ethik entsprechend den obersten Bildungszielen der Bayerischen Verfassung
  - b) Pädagogische Grundlagen der Werteerziehung:
    - Grundfragen der Moralpsychologie und der Moralpädagogik, Empirische Werteforschung
  - c) Themen im Ethikunterricht

#### **(4) Studienplan**

<sup>1</sup>Der Studienplan dient der Orientierung der Studierenden bei der persönlichen Studienplanung und gibt Empfehlungen für den Studienverlauf. <sup>2</sup>Er ergibt sich im Wesentlichen aus dem Umfang des Studienganges „Ethik“ und den vorgegebenen inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 49a LPO I:

## Studienempfehlung für den Studiengang „Ethik“ (GS, HS, RS, BS):

Sem.	Theor. Ph.	Allg. Ethik	Klass. d. E.	Angew. E	Hum./Soz.	Rel.-Ph.	Rel.-Wiss,	Did.	SWS
1.			Klassiker	Problemfeld			Religionen	Did.	8
2.	Anthropol.*		Klassiker			Rel. Ph.	Religionen	Did.	10
3.		Allg. Ethik	Klassiker	Problemfeld			Religionen	Did.	10
4.			Klassiker	Angew. Eth.			Religionen	Did.	8
5.					Grundlgn.	Phil. GL	Begeg.d.Rel	Did.	8
(6.)									
<b>SWS</b>	2	2	8	6	2	4	10	10	44
Prüf.:	30' m			3 h schr.	20' m	3 h schr.		3h s, 20'm	

\* oder eine andere theoretische Disziplin der Philosophie entspr. der schulischen Themenfelder i. S. v. § 6 Nr. 2. b).

Dem vorstehenden Studienplan entspricht die folgende Verteilung der Studieninhalte:

## LVA „Ethik“

1. <i>Grundlagen und Grundzüge philosophischer Ethik</i>		
1.1 Allgemeine Ethik	V	2
1.2 Ethische Bedeutung schulischer Themenfelder	V	2
1.3 Klassiker der Ethik	S	8
<i>Gesamt</i>		<i>12</i>
2. <i>Angewandte Ethik</i>		
2.1 Grundfragen der angewandten Ethik	V	2
2.2 Problemfelder der angewandten Ethik	S	4
2.3 Human- und sozialwissenschaftliche Grundlagen	V/S	2
<i>Gesamt</i>		<i>8</i>
3. <i>Religion und Religionen</i>		
3.1 Religionsphilosophie	V/S	4
3.2 Religionswissenschaft	V/S	10
<i>Gesamt</i>		<i>14</i>
4. Fachdidaktik <sup>1</sup>		S/Ü 10
<i>Insgesamt:</i>		<i>44</i>

**(5) Lehrangebot**

- <sup>1</sup>Der Studiengang „Ethik“ ist interdisziplinär angelegt. <sup>2</sup>Die einschlägigen Veranstaltungen werden von Fachvertreterinnen und Fachvertretern mehrerer Fachdisziplinen und mehrerer Fakultäten angeboten. <sup>3</sup>Es handelt sich um ein integriertes Lehrangebot, d.h. die Lehrveranstaltungen dienen zugleich dem Studium unterschiedlicher Studiengänge und werden in der Regel daher auch von Studierenden anderer Studienrichtungen besucht. <sup>4</sup>Eine Zusammenstellung von Lehr-

<sup>1</sup> Falls das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Ethik abgeleistet wird, ist eine praktikumsbegleitende Lehrveranstaltung zu besuchen (vgl. § 14 dieser StO).

veranstaltungen für Studierende der Studiengänge „Ethik“ und „Philosophie / Ethik“ wird vor Beginn jedes Semesters durch Aushang bekannt gegeben. <sup>5</sup>Darüber hinaus können auch nach Rücksprache mit der jeweiligen Dozentin bzw. dem jeweiligen Dozenten weitere Veranstaltungen besucht werden, die der Aneignung einschlägiger Kenntnisse bzw. den Zielen des Studiengangs dienen.

2. <sup>1</sup>Das Lehrangebot gliedert sich in Vorlesungen, Seminare und Übungen. <sup>2</sup>Wenn auch im Rahmen des Studienganges „Ethik“ kein Erwerb von Leistungsnachweisen (Seminarscheinen) vorgeschrieben ist, kann der Seminarleiter für die Teilnahme den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltung und die Übernahme eines Referats erwarten. <sup>3</sup>Teilnehmern am Logikkurs wird empfohlen, an der abschließenden Klausur teilzunehmen.

## **(6) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 49a Abs. 1 LPO I.

## **(7) Studienberatung**

<sup>1</sup>Neben der zentralen Studienberatung der Universität Bamberg erfolgt die Studienberatung für den Studiengang „Ethik“ durch die Fachvertreterin bzw. den Fachvertreter, die bzw. der die Koordination der Studiengänge innehat. <sup>2</sup>Fachstudienberatungen zu den beteiligten Fächern erteilen die jeweiligen Fachvertreter. <sup>3</sup>Den Studierenden wird empfohlen, sich zu Beginn des Studiums des Faches „Ethik“ eingehend über die Erfordernisse und Möglichkeiten des Studiums zu informieren.

## **§ 22 Französisch**

### **(1) Studienvoraussetzungen**

1. Als fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung werden Grundkenntnisse in einer 2. Fremdsprache vorgeschrieben.
2. <sup>1</sup>Zum Studium des Französischen werden angemessene Kenntnisse der französischen Sprache vorausgesetzt, die den in fünfjährigen Französischunterricht in der Sekundarstufe erworbenen Kenntnissen entsprechen. <sup>2</sup>Ein obligatorischer Sprachtest am Beginn des Studiums gibt Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang die Kenntnisse vorhanden sind (Eignungstest). <sup>3</sup>Der Test hat nur diagnostische und keine studienausschließende Wirkung.
3. Für den Studiengang wird ein mindestens sechsmonatiger Aufenthalt im französischsprachigen Ausland dringend empfohlen.

## (2) Studienziele

1. Das Studium vermittelt den Studierenden Einsichten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den folgenden Gebieten:
  - a) Beherrschung der französischen Sprache in Wort und Schrift,
  - b) Landeskunde,
  - c) Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft,
  - d) Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft,
  - e) didaktische Vermittlung dieser Teilbereiche.
  
2. In Vorlesungen, Pro-, Haupt- und Oberseminaren, in sprachpraktischen und wissenschaftlichen Übungen erhalten die Studierenden Gelegenheit, durch Teilnahme bzw. individuell erbrachte Leistungen die zur Erreichung der Studienziele erforderlichen Einsichten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben.
  
3. Im Einzelnen werden folgende fachspezifische Studien- und Lehrziele angestrebt:
  - a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache;
  - b) Kenntnis der Probleme, Methoden und Ergebnisse der Sprachwissenschaft; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf die Gegenwartssprache anzuwenden;
  - c) Kenntnis der Geschichte der französischen Sprache in Grundzügen, die dazu befähigt, Phänomene der Gegenwartssprache sprachhistorisch zu erklären;
  - d) Kenntnis der Probleme, Methoden und Ergebnisse der Literaturwissenschaft; Fähigkeit zur methodisch reflektierten Analyse literarischer Texte;
  - e) Vertrautheit mit der französischen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts; Kenntnis wesentlicher literarhistorischer Entwicklungslinien;
  - f) Besondere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis eines Einzelgebietes;
  - g) Kenntnisse in der Landeskunde;
  - h) Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 37 LPO I.

## (3) Studieninhalte

1. Schulung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache. Erwerb eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnisse der Grammatik, Stilistik und Idiomatik,
2. Einübung und Festigung einer in Lautbildung und Intonation richtigen Aussprache,
3. Beschäftigung mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Sprachwissenschaft, die dazu befähigt, Phänomene der Gegenwartssprache synchronisch und sprachhistorisch zu erklären,

4. Orientierung über die Geschichte der französischen Sprache,
5. Beschäftigung mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Literaturwissenschaft, die unter anderem zur methodisch reflektierten Interpretation literarischer Texte befähigt,
6. Lektüre repräsentativer literarischer Werke zur Gewinnung eines Überblicks über die Entwicklung der französischen Literatur,
7. Vertieftes Studium eines Teilgebietes der französischen Literaturgeschichte,
8. Abfassen und Erörterung von Arbeiten, die erkennen lassen, dass die Studentin bzw. der Student zu selbständiger Beschäftigung mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen befähigt ist,
9. Erwerb von Kenntnissen auf dem Gebiet der Landeskunde,
10. Erwerb fachdidaktischer Kenntnisse,
11. Der Studiengang zum Erwerb des Magistergrades der Fachrichtung Romanistik (Nebenfach) hat in seinem Schwerpunkt Französisch formale und inhaltliche Berührungspunkte mit dem in der vorliegenden Studienordnung behandelten Studiengang für das Lehramt an Realschulen.

#### **(4) Studienaufbau**

P = Pflicht; W = Wahl; B = Belegpflicht; Sch = Scheinpflchtig;

1. Grundstudium

Fach-	Fachgebiet sem.	P/W	B/Sch	SWS
1.-4.	Einführung in die Sprachwissenschaft	P	Sch	2
	Proseminar 1) Sprachwissenschaft	P	Sch	2
	Einführung in die Literaturwissenschaft	P	Sch	2
	Proseminar 1) Literaturwissenschaft	P	Sch	2
	Vorlesungen oder Proseminare Sprachwissenschaft	W	B	2
	Vorlesungen oder Proseminare Literaturwissenschaft	W	B	2
	Sprachpraktischer Grundkurs	P	Sch	4
	Phonetik/Phonologie	P	Sch	2
	Grammatikkurs	W	B	2
	Übersetzung Deutsch-Fran- zösisch (mit Klausuren)	W	B	2
	Übersetzung Französisch- Deutsch (mit Klausuren)	P	Sch	2
	Sonstige sprachpraktische Übungen	W	B	2
	Landeskundliche Veranstaltung	W	B	1
	Fachdidaktische Veranstaltung	P	Sch	2

1) Die in der Prüfungsordnung verlangten Proseminarscheine in Sprach- und Literaturwissenschaft werden durch die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung und dem Proseminar erworben, die in der Regel nacheinander besucht werden.

2. <sup>1</sup>Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren ist das Bestehen einer Hauptseminaraufnahmeprüfung. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Meldung zur Hauptseminaraufnahmeprüfung ist der Nachweis über die erfolgreich besuchten Pflicht/Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums. <sup>3</sup>Gleichwertige Leistungen, die an anderen Universitäten erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt. <sup>4</sup>Im Einzelfall entscheidet die Fachvertreterin bzw. der Fachvertreter.

### 3. Hauptstudium

Fachsem.	Fachgebiet	P/W	B/Sch	SWS
5.-7.	Hauptseminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft <sup>1</sup>	P	Sch	2
	Vorlesung oder Seminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	W	B	2
	Grammatik (Oberkurs)	P	Sch	2
	Composition (Textprod. in franz. Sprache zu landes- u. kulturkundl. Themen)	P	B	2
	Übersetzungskurs Deutsch-Französisch (für Examenskandidaten)	W	B	2
	Landeskundliche Veranstaltung	W	B	1
	Fachdidaktische Veranstaltung <sup>2</sup>	P	Sch	2
	Fachdidaktische Veranstaltung	W	B	2

#### (5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung

- <sup>1</sup>Kenntnisse in einer 2. Fremdsprache
- <sup>2</sup>Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 50 Abs. 1 LPO I.
- <sup>3</sup>Auf § 50 Abs. 7 LPO I (Erweiterung mit Französisch) und § 110a LPO I (Fremdsprachliche Qualifikation) wird hingewiesen.

#### (6) Studienbegleitender Leistungsnachweis für die Erste Staatsprüfung gemäß § 50 Abs. 3 LPO I

- <sup>1</sup>Ein Leistungsnachweis (mündlich) in Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz) ist studienbegleitend zu erbringen. <sup>2</sup>Er findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt.

<sup>1</sup> Einen Hauptseminarschein hat nur die Bewerberin bzw. der Bewerber vorzulegen, die bzw. der im zweiten Prüfungsfach die erfolgreiche Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar nicht nachweist  
<sup>2</sup> Falls das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Französisch abgeleistet wird (vgl. § 14 dieser StO).

**(7) Studienplan**

Empfehlungen für den Studienverlauf sowie nähere Einzelheiten der Studiengänge und der Prüfungsanforderungen werden durch Aushang bekannt gegeben oder sind bei der Studienberatung zu erfragen.

**§ 23 Geschichte****(1) Studienvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. <sup>2</sup>Diese werden durch gymnasiale Zeugnisse, vergleichbare Qualifikationen oder durch den erfolgreichen Besuch eines dreisemestrigen Sprachkurses an der Universität erbracht.

**(2) Studienberatung**

<sup>1</sup>Für das Fach Geschichte sind regelmäßige Studienberatungsstunden eingerichtet. <sup>2</sup>Den Studienanfängern wird dringend empfohlen, vor Beginn der Vorlesungszeit die Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

**(3) Ziele und Inhalte des Studiums**

1. Vertrautheit mit Hilfsmitteln und Methoden,
2. Fähigkeit, Quellen und Darstellungen zu den jeweiligen Bereichen zu analysieren und zu interpretieren,
3. Fähigkeit, die jeweiligen Bereiche in den historischen Bezügen zu sehen und Wechselwirkungen mit anderen Sozial- und Geisteswissenschaften aufzuzeigen,
4. eingehende Kenntnisse der jeweiligen Lehrpläne für den Geschichtsunterricht und des fachdidaktischen Diskussionsstandes (auf § 51 Abs. 2 Nr. 6 sowie § 37 LPO I wird verwiesen),
5. Überblick über die zentralen Vorgänge und Probleme der Geschichte des Altertums, des Mittelalters, der Neuere und der Neuesten Zeit,
6. vertiefte Kenntnisse je eines größeren zeitlichen oder thematischen Bereiches aus der Alten, Mittelalterlichen, Neuere und Neuesten Geschichte. Die Landesgeschichte ist angemessen zu berücksichtigen.

**(4) Verteilung der Studieninhalte**

1. Zahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen:

im Grundstudium	20 SWS
im Hauptstudium	<u>22 SWS</u>
Fachwissenschaft	42 SWS
Fachdidaktik	<u>8 SWS</u>
insgesamt	50 SWS

2. Die einzelnen Lehrveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

Grundstudium (1. - 3. Semester)

Fachgebiet	P/WP	LV-Art	SWS
Quellenkundliche Übung	WP	Ü	2
Proseminar zur Alten Geschichte	P	PS	2
Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte <sup>1)</sup>	P	PS	2
Proseminar zur Neueren und Neuesten Geschichte <sup>1)</sup>	P	PS	2
Vorlesungen nach Wahl zu den verschiedenen geschichtlichen Epochen	P	V	6
Fachdidaktische Lehrveranstaltungen	P	V/S/Ü	4
Empfohlen werden drei einführende Übungen zur Vermittlung von Überblicken aus den Abteilungen Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte.	WP	Ü	6

<sup>1)</sup> davon fakultativ ein Proseminar zur bayerischen Geschichte oder zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder zur Kirchengeschichte oder zu den Historischen Hilfswissenschaften.

## Hauptstudium (4. - 7. Semester)

Fachgebiet	P/WP	LV-Art	SWS
Hauptseminar zur Mittelalterlichen oder Neueren oder Neuesten Geschichte <sup>1</sup>	WP	S <sup>2</sup>	2
Vorlesungen zu den einzelnen geschichtlichen Epochen	P	V	16
Lehrveranstaltungen nach Wahl aus den Teilbereichen der Geschichte, darunter Exkursionen	P	V/S/OS/E	4
fachdidaktische Lehrveranstaltungen <sup>3</sup>	WP	V/S/Ü	4

**(5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

<sup>1</sup>Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 51 Abs.1 LPO I.

<sup>2</sup>Auf § 51 Abs. 4 LPO I wird hingewiesen.

**§ 24 Kunst****(1) Studienvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Unterrichtsfach Kunst ist das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums.

<sup>2</sup>Das Nähere regelt die Qualifikationsverordnung (BayRS2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung

**(2) Eignungsprüfung**

Diese gliedert sich in

1. eine Vorauswahl (Abgabe einer Mappe mit selbständig angefertigten Arbeiten bis zum 30. Juni jeden Jahres),

<sup>1</sup> Fakultativ ein Hauptseminar aus dem Gebiet der bayerischen Geschichte

<sup>2</sup> In diesen Lehrveranstaltungen kann der gemäß § 51 Abs.1 Nr. 2 Buchst. a) LPO I als Voraussetzung der Zulassung für die Erste Staatsprüfung geforderte Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar entweder aus der Mittelalterlichen oder Neueren oder Neuesten Geschichte erworben werden

<sup>3</sup> Falls das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Geschichte abgeleistet wird, ist ein Begleitseminar zu besuchen (vgl. § 14 dieser StO).

2. eine praktische Prüfung. Der Termin wird mit der schriftlichen Benachrichtigung über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung mitgeteilt (Dauer: 5 Stunden),
3. eine mündliche Prüfung (Dauer ca. 10 - 15 Minuten).

### **(3) Studienbeginn**

Das Studium dieses Faches kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **(4) Ziele des Studienganges**

1. Das Studium bereitet auf das Lehramt in Kunsterziehung der Grund-, Haupt- und Realschule sowie an Beruflichen Schulen als Unterrichtsfach vor.
2. Das Studium fördert Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des Ästhetischen:
  - a) Fähigkeit zur Entwicklung von individuellen Ausdrucksformen im bildnerisch-praktischen Bereich mit Hilfe von verschiedenen Materialien, künstlerischen Werkverfahren und Strategien,
  - b) Fähigkeit zur differenzierten, methodisch angemessenen Auseinandersetzung mit Werken der Kunst und anderen Erscheinungen der optischen Kultur,
  - c) Fähigkeit wichtige Theorien (z.B. Kreativitäts-, Wahrnehmungs- und Bildungstheorie) in die Fachpraxis umzusetzen.
3. Das Studium vermittelt:
 

Kenntnisse der Kunstgeschichte und ihrer Methoden

  - Erkenntnisse kunstgeschichtlicher Werke mit eigenen künstlerischen Erfahrungen zu verbinden,
  - Kenntnisse von Kunstwerken, ästhetischen Phänomenen des Alltags und kunsttheoretischen Einsichten, für die Planung und Durchführung von Unterricht zu nützen.

### **(5) Studieninhalte**

1. Bildnerisch-praktischer Bereich
  - a) Gestalten in der Fläche
    - im grafischen und farbigen Bereich;
    - Förderung künstlerischer Fähigkeiten und Fertigkeiten;
    - Erwerb vertiefter Kenntnis der jeweiligen Techniken, Verfahren, Materialien und spezifischer Ausdrucksformen;
  - b) Gestalten im Raum
    - als plastisches Gestalten,
    - konstruktiv-funktionelles Werken,
    - handwerklich-technisches Arbeiten sowie
    - gestalterische Fähigkeiten und Fertigkeiten, bezogen auf verschiedene Materialien (z.B. Ton, Stein, Papier, Holz, Metall, Kunststoff, Textil).
    - Gestalten mit technisch-visuellen Medien (Foto, Video, Computer)

## 2. Wahlpflichtbereich

<sup>1</sup>Der Wahlpflichtbereich besteht aus zwei Gruppen.

<sup>2</sup>Studierende des Studiengangs „Kunst als Unterrichtsfach“ bezogen auf Grund-, Hauptschule und Berufliche Schulen können zwischen beiden Gruppen wählen:

Gruppe 1

- a) Erklärendes Zeichnen; Auseinandersetzung mit Form, Funktionszusammenhängen und Oberflächenbeschaffenheit;
- b) Szenisches Gestalten

Gruppe 2

- c) Methoden des Projektionszeichnens: Konstruktionsverfahren, Abwicklungen, Durchdringungen, axonometrische Projektionen;
- d) Kenntnisse und Fertigkeiten im normgerechten Technischen Zeichnen unter Einbeziehung von CAD; von der Entwurfsskizze zur produktionsgerechten Zeichnung, Darstellung und Bemaßung.

<sup>3</sup>Für Studierende des Studiengangs Kunst an Realschulen besteht diese Wahlmöglichkeit nicht, sie sind verpflichtet Gruppe 2 zu wählen.

## 3. Fachlich theoretischer Bereich

- a) Fähigkeit zur Analyse, Interpretation und Wertung von Werken der bildenden Kunst und ästhetischer Phänomene im weiteren Sinn, Einsicht in Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge;
- b) Kenntnis grundlegender Methoden der Kunstgeschichte,
- c) Kenntnis kunstgeschichtlicher Schwerpunkte und Zusammenhänge von der Antike bis zur Gegenwart.

## 4. Fachdidaktischer Bereich

- a) Gründliche Kenntnisse über den Bildungsauftrag des Faches Kunsterziehung, die geschichtliche Entwicklung verschiedener Theorien und Modelle mit besonderer Betonung aktueller Konzeptionen sowie die Begründungszusammenhänge des Unterrichts,
- b) vertiefte Kenntnisse von Kriterien zur Auswahl von Unterrichtsinhalten sowie der Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht einschließlich der sachkundigen Bewertung von bildnerischen Unterrichtsergebnissen,
- c) Überblick über Voraussetzungen, Einflüsse und Entwicklung des ästhetischen Verhaltens in Kindheit, Pubertät und Jugendalter,
- d) Bereitschaft und Fähigkeit fachdidaktische Konzepte altersstufengemäß zu entwickeln und in die Praxis zu transformieren
- e) Kenntnisse von Voraussetzungen und Methoden der Förderung von Kreativität bei Heranwachsenden.

- f) Kreativitätstheorie
- g) Wahrnehmungstheorie
- h) Ästhetiktheorie und Werkanalyse

#### (6) Verteilung der Studieninhalte

Fachsem.	Fachgebiet oder Gegenstand	Pflicht/ W-Pflicht	LV-Art	SWS
1. - 6.	Bildnerisches Gestalten in der Fläche	P	Ü	5x6
1. - 6.	Gestalten im Raum (LA Realschule mind. 3 LV)	P	Ü	3x3
	andere Studiengänge (mind. 2 LV)	P	Ü	2x3
	Umwelt und Produktgestaltung (LA Realschule)	P	Ü	1x3
	Umwelt und Produktgestaltung (andere) (Foto, Video, digitale Bildbearbeitung)	P	Ü	2X3
2.- 6.	Erklärendes Zeichnen (nicht f. Studierende LA Realschule)	P	Ü	3
1. - 6.	Szenisches Gestalten (nicht f. Studierende LA Realschule)	P	Ü	3
3. - 6.	Technisches Zeichnen (Pflicht für Studierende des LA Realschule)	P	Ü	4x3
1.- 6.	Kunstgeschichte	P	V/S	2x2
1. - 6.	Werkanalyse und Ästhetik	P	V/S	1x2
1. - 4.	Fachdidaktik	P	V/S	2x2

#### (7) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung

<sup>1</sup>Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 54 Abs. 1 LPO I.

<sup>2</sup>Auf § 54 Abs. 5 LPO I wird hingewiesen.

## § 25 Musik

### (1) Studienvoraussetzungen

<sup>1</sup>Das Studium der Musik als Unterrichtsfach für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real- und Beruflichen Schulen setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. <sup>2</sup>Diese Prüfung wird durch die Bestimmungen der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WKF) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. <sup>3</sup>Sie findet einmal jährlich statt.

### (2) Studienbeginn

Nach Bestehen der Eignungsprüfung und Erhalt eines Studienplatzes kann das Studium sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester begonnen werden.

### (3) Studienziele und -inhalte

<sup>1</sup>Das Studium soll umfassende für die fachgerechte Erteilung von Musikunterricht an Grund-, Haupt-, Real- bzw. Beruflichen Schulen nötige Kompetenzen vermitteln. <sup>2</sup>Es gliedert sich in folgende Bereiche:

- Musikpraxis
- Musiktheorie und Musikwissenschaft
- Musikpädagogik und Musikdidaktik

<sup>3</sup> Hier sollen – insbes. mit Blick auf die in § 56 LPO I benannten Anforderungen und Prüfungen – folgende Qualifikationen erworben werden:

1. Musikpraktischer Studienbereich (mit Instrumentalspiel oder Gesang als Schwerpunkt nach Wahl):

- a) bei Wahl des Schwerpunkts Instrumentalspiel sehr gute, ansonsten gute Beherrschung eines Instruments im Hinblick auf Spieltechnik und künstlerische Gestaltung  
[zugelassene Instrumente: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Harfe, Zither oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente sowie ggf. weitere Instrumente]
- b) bei Wahl des Schwerpunkts Gesang sehr gute, ansonsten gute Fähigkeiten im Umgang mit der Stimme, insbesondere im Hinblick auf Intonationssicherheit, Atemtechnik und künstlerischen Ausdruck
- c) Fähigkeit zur variablen und stilistisch angemessenen Begleitung auf einem Akkordinstrument

2. Musiktheoretischer und musikwissenschaftlicher Studienbereich:

- a) umfassende Kenntnisse in Allgemeiner Musiklehre und im Tonsatz (Harmonielehre, Kontrapunkt)
- b) Fähigkeit zur Analyse von Musik
- c) Fähigkeit zum bewussten Hören komplexerer musikalischer Verläufe
- d) Überblick über die Musikgeschichte (einschließlich Volksmusik, Jazz und Populärer Musik)
- e) speziellere Kenntnisse in ausgewählten musiktheoretischen bzw. musikwissenschaftlichen Bereichen im Rahmen persönlicher Schwerpunktbildung

3. Musikpädagogischer und musikdidaktischer Studienbereich:

- a) Überblick über wesentliche Teilbereiche der Musikpädagogik und Musikdidaktik
- b) Einblick in Fragestellungen und Erkenntnisse der musikpädagogischen Psychologie und Soziologie

- c) Kenntnis aktueller musikdidaktischer Ansätze und Unterrichtsmaterialien für den Musikunterricht der betreffenden Schulart
- d) Grundkenntnisse in Stimmphysiologie, Stimmbildung und Stimmpflege
- e) Fähigkeit zur Leitung eines vokal-instrumentalen Ensembles
- f) Fähigkeit zur Gestaltung unterschiedlicher Formen des Klassenmusizierens mit Instrumenten und Stimme
- g) Fähigkeit zum sachkundigen Umgang mit musikbezogenen Medien
- h) Einblick in aktuelle Ansätze zur Didaktik der Populären Musik bzw. der Volksmusik in Verbindung mit praktischen Übungen
- i) vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Historischen, Empirischen, Systematischen bzw. Vergleichenden Musikpädagogik oder der Musikdidaktik im Rahmen persönlicher Schwerpunktbildung
- j) Kenntnis des aktuellen Lehrplans für den Musikunterricht in der betreffenden Schulart
- k) Fähigkeit zur fachkundigen Planung, Durchführung und Reflexion eines vielseitig ausgerichteten Musikunterrichts in der betreffenden Schulart

#### (4) Verteilung der Studieninhalte

Im Einzelnen ist folgendes Lehrangebot vorgesehen, wobei im Rahmen von Spezialthemen in den Bereichen Musiktheorie und Musikwissenschaft sowie Musikpädagogik und Musikdidaktik Studienschwerpunkte nach eigener Wahl gebildet werden können und sollen:

Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS
Musikpraxis		
1	Instrumentalspiel	(a)
2	Begleitpraxis	(a)
3	Gesang, Stimm- und Sprecherziehung	(a)
4	Chor / Orchester / Ensemblesmusizieren	4 (b)
Musiktheorie und Musikwissenschaft		
5	Gehörbildung	4
6	Tonsatz	4
7	Musikalische Analyse	2
8	Musikgeschichte im Überblick	2
9	Geschichte der Populären Musik bzw. der Volksmusik im Überblick	2
10	Spezialthemen zur Musiktheorie bzw. Musikwissenschaft nach eigener Wahl	2
Musikpädagogik und Musikdidaktik		
11	Einführung in die Musikpädagogik und Musikdidaktik	2
12	Musikpädagogische Psychologie und Soziologie	2
13	Didaktik und Methodik des Musikunterrichts an Grund-, Haupt-, Real- bzw. Beruflichen Schulen	2
14	Stimmphysiologie, Stimmbildung und Stimmpflege	1
15	Liedbegleitung mit Orff-Instrumenten	2
16	Vokal-instrumentale Improvisation	2

17	Rhythmik, Tanz und Darstellendes Spiel	2
18	Ensembleleitung	4
19	Medienpädagogik und Medienpraxis	2
20	Didaktik und Praxis der Populären Musik bzw. der Volksmusik	2
21	Lehrverfahren (in Verbindung mit dem studienbegleitenden Praktikum)	1
22	Spezialthemen zur Historischen, Empirischen, Systematischen bzw. Vergleichenden Musikpädagogik sowie zur Musikdidaktik nach eigener Wahl	6
23	Prüfungskolloquium	2

Anm. (a): Der Unterricht soll – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – umfassen:

- im Instrumentalspiel als Schwerpunktfach je Semester 1 SWS
- im Instrumentalspiel als Nebenfach je Semester 0,66 SWS
- im Gesang als Schwerpunktfach je Semester 1 SWS
- im Gesang als Nebenfach je Semester 0,66 SWS
- in der Begleitpraxis je Semester 0,66 SWS

Anm. (b): Die Teilnahme an Chor, Orchester oder einem anderen Ensemble wird während des gesamten Studiums empfohlen.

#### **(5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 56 Abs.1 LPO I.

Auf § 56 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

#### **(6) Studienbegleitende Leistungsnachweise für die Erste Staatsprüfung gemäß § 56 Abs. 3 LPO I:**

Zwei Leistungsnachweise (mündlich) (Analyse von Musikstücken und Musikgeschichte) sind studienbegleitend zu erbringen.

## **§ 26 Evangelische Religionslehre**

### **(1) Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

<sup>1</sup>Die Aufnahme des Studiums dieses Faches setzt außer den allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium keine besonderen Vorkenntnisse voraus.

<sup>2</sup>Das Studium des Faches kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

### **(2) Studienziele und -inhalte**

1. <sup>1</sup>Im Verlauf des Studiums werden folgende Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt:

<sup>2</sup>Kenntnis der christlichen Tradition, insbesondere ihrer biblischen Grundlagen;

Fähigkeit zur kritischen Reflexion der Gehalte dieser Tradition im Kontext heutiger Welt-  
 fahrung;

<sup>3</sup>Fähigkeit zur didaktischen Vermittlung der Gehalte dieser Tradition.

2. Dem dient das Studium folgender Teilfächer:

Altes Testament / Neues Testament

Kirchengeschichte

Systematische Theologie

Religionswissenschaft

Religionspädagogik / Fachdidaktik

### (3) Studienaufbau

<sup>1</sup>Das Lehrangebot für das nicht vertiefte Studium des Faches umfasst in mindestens sechs Semes-  
 tern ca. 45 SWS verteilt auf die Teilfächer in folgendem Umfang:

Altes Testament	6 SWS
Neues Testament	8 SWS
Kirchengeschichte	6 SWS
Systematische Theologie	8 SWS
Religionswissenschaft	4 SWS
Religionspädagogik/Fachdidaktik	8 SWS

<sup>2</sup>Für Schwerpunktbildung und interdisziplinäre Lehrveranstaltungen verbleiben 5 SWS.

<sup>3</sup>Die bzw. der Studierende soll sein Studium selbständig aufbauen, wobei er die angegebene Reihen-  
 folge der Teilfächer und die Stundenzahl des Mindestlehrangebots als Leitlinie verwendet.

<sup>4</sup>Kontinuierliche Wahrnehmung der Studienberatung wird dringend empfohlen!

<sup>5</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an den lt. LPO I (vgl. Abs. 5) vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen  
 kann auf Grund einer Seminararbeit, eines Referates, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung  
 bescheinigt werden. <sup>6</sup>Es wird verlangt, den scheinpflichtigen Seminaren in den Anfangssemestern  
 die propädeutische Teilnahme an einschlägigen Vorlesungen, Übungen und Seminaren vorangehen  
 zu lassen. <sup>7</sup>Von Studienanfängerinnen und Studienanfängern muss außerdem das „Theologisch-  
 religionspädagogische Propädeutikum“ regelmäßig besucht werden.

### (4) Das Studium der Teilfächer

1. Altes Testament / Neues Testament

<sup>1</sup>Ziel des Studiums der biblischen Fächer ist es, den Schriften des Alten und Neuen Testamen-  
 tes als den grundlegenden Urkunden christlichen Glaubens zu begegnen, ihren Sinn zu erken-  
 nen, ihn in gegenwärtiger Sprache wiedergeben und auf die heutige Zeit beziehen zu können.

<sup>2</sup>Notwendig dafür ist, den literarischen und historischen Hintergrund der Texte zu erfassen.

<sup>3</sup>Das bedeutet im Einzelnen die Ermittlung der Quellen, der verschiedenen Textschichten und  
 Sprachformen wie auch der zeitgeschichtlichen Rahmenbedingungen.

<sup>4</sup>Inhaltliche Schwerpunkte sind:

- a) Altes Testament
  - aa) Überblick über die Geschichte Israels bis zum Ende des Exils,
  - bb) Kenntnis der Grundprobleme des Alten Testaments (anhand der Urgeschichte, Väter- und Mose-Überlieferung und der Prophetie);
- b) Neues Testament
  - aa) Bibelkundliche Übersicht über das Neue Testament,
  - bb) Theologische Grundfragen der synoptischen Jesus-Überlieferung,
  - cc) Grundprobleme der Theologie des Paulus anhand der Hauptbriefe (Römerbrief, 1. und 2. Korintherbrief, Galaterbrief);
- c) <sup>1</sup>Das Mindestlehrangebot in den biblischen Fächern beträgt für Altes Testament 6 SWS und für Neues Testament 8 SWS.
 

<sup>2</sup>Dabei ist die erfolgreiche Teilnahme an je einem zweistündigen alttestamentlichen und neu-testamentlichen Seminar erforderlich.
- d) Kenntnisse in hebräischer und griechischer Sprache werden für das Studium der biblischen Fächer nicht vorausgesetzt.

## 2. Kirchengeschichte

<sup>1</sup>Ziel des Studiums der Kirchengeschichte ist es, Grundkenntnisse über die Geschichte der Kirche zu vermitteln; hierbei liegt ein Schwerpunkt auf der Reformationsepoche sowie der Entstehung und Ausprägung der bedeutenden christlichen Konfessionen.

<sup>2</sup>In methodischer Hinsicht soll zu einem sachgemäßen Umgang mit Quellen angeleitet werden.

<sup>3</sup>Das kirchengeschichtliche Studium will zu einem adäquaten Umgang mit der christlichen Tradition und zu einem besseren Verständnis gegenwärtiger Probleme beitragen.

Inhaltliche Schwerpunkte sind:

- a) Überblick über die Geschichte der Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Reformationsgeschichte,
- b) Grundkenntnisse über die wichtigsten christlichen Kirchen und Gruppen,
- c) Das Mindestlehrangebot im Fach Kirchengeschichte beträgt 6 SWS; dabei ist die erfolgreiche Teilnahme an einem zweistündigen kirchengeschichtlichen Seminar erforderlich.

## 3. Systematische Theologie

<sup>1</sup>Ziel des Studiums der Systematischen Theologie (Dogmatik und Ethik) ist es, unter Rückbindung an das biblische Zeugnis und in Auseinandersetzung mit der christlichen Tradition Grundkenntnisse über den christlichen Glauben zu vermitteln; hierbei wird der Bezug christlicher Lehre und christlichen Lebens auf das Christusereignis herausgestellt.

<sup>2</sup>In methodischer Hinsicht will Systematische Theologie den christlichen Glauben im Kontext anderer Daseinsdeutungen (Weltreligionen) und gegenwärtiger Welterfahrung verantwortlich reflektieren und zu einer eigenständigen theologischen Problemlösungskompetenz hinführen.

<sup>3</sup>Inhaltliche Schwerpunkte sind:

- a) Grundzüge der Dogmatik,

- b) Grundzüge der Ethik.
- c) Das Mindestlehrangebot im Fach Systematische Theologie beträgt 8 SWS; dabei ist die erfolgreiche Teilnahme an einem zweistündigen Seminar (Dogmatik oder Ethik) erforderlich.

#### 4. Religionswissenschaft

- a) Inhaltlicher Schwerpunkt:  
Kenntnis einer Weltreligion in ihrem Verhältnis zum Christentum,
- b) Das religionswissenschaftliche Mindestangebot umfasst 4 SWS.

#### 5. Religionspädagogik / Fachdidaktik

<sup>1</sup>Ziel des religionspädagogischen und fachdidaktischen Studiums ist die Erarbeitung einer handlungsleitenden Theorie religionspädagogischer Praxis im Kontext von Kirche, Schule und Gesellschaft. <sup>2</sup>Das verlangt im Einzelnen:

- a) Lehrerorientierte Einführung in die Religionspädagogik,
- b) Vermittlung religionspädagogischen Grundwissens und Problembewusstseins, religionspädagogischer Urteils- und Standpunktfähigkeit durch Auseinandersetzung mit religions- und gemeindepädagogischen Grundfragen und den Hauptkonzeptionen gegenwärtigen Religionsunterrichts,
- c) Reflexion der Didaktik des Religionsunterrichts im Blick auf Voraussetzungen, Ziele, Inhalte und Methoden religionsunterrichtlicher Theorie und Praxis,
- d) Bearbeitung fachdidaktischer Transferprobleme durch Erschließung von Inhalten der Theologie für den Religionsunterricht und seine spezifischen Erziehungs- und Bildungsaufgaben,
- e) Kritische Auseinandersetzung mit Lehrplänen, Unterrichtsmodellen und -materialien des Religionsunterrichts sowie Anleitung zur Analyse, Vorbereitung, Durchführung und Beurteilung konkreten Religionsunterrichts.

<sup>3</sup>Dies sollte geschehen in enger Verbindung zu den fachdidaktischen Praktika, von denen eines im Fach Evangelische Religionslehre abzuleisten ist.

<sup>4</sup>Das religionspädagogisch fachdidaktische Mindestlehrangebot umfasst ohne die Praktikumsveranstaltung 8 SWS. <sup>5</sup>Dabei ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens

- einem 2std. religionspädagogischen Seminar gemäß 5b oder 5c
- einem 2std. fachdidaktischen Seminar gemäß 5d oder 5e
- einem fachdidaktischen Praktikum mit Unterrichtsversuch und begleitender Lehrveranstaltung gemäß 5e nachzuweisen.

**(5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

<sup>1</sup>Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 58 Abs.1 LPO I.

<sup>2</sup>Auf § 58 Abs. 4 LPO I wird hingewiesen.

**(6) Studienplan**

Die Verteilung des Lehrangebots auf die Lehrveranstaltungen eines Studienjahres und ihre Zuordnung zum jeweiligen Studienverlauf wird jeweils ein Semester vor Beginn bekannt gegeben und durch Studienberatung erläutert.

**§ 27 Katholische Religionslehre****(1) Studienberatung**

<sup>1</sup>Für das Fach Katholische Religionslehre sind regelmäßige Studienberatungsstunden eingerichtet. Zeit und Ort werden im Vorlesungsverzeichnis sowie durch Anschlag bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Der Besuch der Studienberatung wird dringend empfohlen, insbesondere

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie bei Studienfachwechsel
2. bei der Übernahme der schriftlichen Hausarbeit
3. nach nicht bestandenen Prüfungen.

**(2) Studienziele**

<sup>1</sup>Das Studium des Faches Katholische Religionslehre bereitet auf ein Lehramt an öffentlichen Schulen vor. <sup>2</sup>Es bedarf der Weiterbildung durch Eigenstudium und Fortbildungskurse.

## 1. Ziele des fachwissenschaftlichen Studiums

Die/Der Studierende soll

- a) eine wissenschaftlich verantwortete Kenntnis der christlichen Tradition, ihrer biblischen Grundlagen sowie der Entfaltung der Kirche in Zeit und Raum gewinnen,
- b) befähigt werden, wesentliche Inhalte dieser Tradition im Kontext heutiger Welterfahrung kritisch zu reflektieren und didaktisch zu vermitteln,
- c) einen Überblick über die Gegenstandsbereiche und Einblick in die Problemstellungen theologischer Wissenschaft erhalten,

- d) befähigt werden, fachspezifische Sachverhalte und Probleme methodisch zu untersuchen und diese in Form und Inhalt angemessen darzustellen,
- e) lernen, im Sinn der Vermittlung von Theorie und Praxis wissenschaftliche Erkenntnisse auf Lebens und Berufspraxis zu beziehen sowie umgekehrt Lebens- und Berufspraxis wissenschaftlicher Bearbeitung zugänglich zu machen.

## 2. Ziele des religionspädagogischen und fachdidaktischen Studiums

Die/Der Studierende soll

- a) befähigt werden, theologisch und pädagogisch verantwortet Katholischen Religionsunterricht zu erteilen,
- b) einen Überblick über Grundfragen religiöser Erziehung und religionspädagogische Handlungsfelder der Kirche erlangen,
- c) Theorien zur Begründung des Religionsunterrichts kennen lernen,
- d) die Fähigkeit erlangen, theologische Erkenntnisse und Methoden auf Lernprozesse im Religionsunterricht zu beziehen,
- e) Lernziele, Lerninhalte und Lernbedingungen des Religionsunterrichtes in der jeweiligen Schulart kennen lernen,
- f) befähigt werden, die erworbenen Kenntnisse in der Planung und Analyse von Religionsunterricht sowie in der Bewertung von didaktischen Materialien anzuwenden.

### (3) Studieninhalte

Inhalte des Studiums sind:

#### 1. Einführung in die elementare Theologie vor den Herausforderungen der modernen Gesellschaft

#### 2. Biblische Theologie

- a) Altes Testament
  - aa) Bibelkundlicher und geschichtlicher Überblick
  - bb) Grundzüge der Botschaft des Alten Testaments
  - cc) Kenntnis verschiedener Methoden der Schriftauslegung
- b) Neues Testament
  - aa) Die Botschaft Jesu von Nazaret und die Anfänge der urchristlichen Bekenntnisbildung,
  - bb) Überblick über die Entstehungsgeschichte neutestamentlicher Schriften und ihre Theologie (Synoptiker, paulinische Briefe, johanneische Schriften in Auswahl),
  - cc) Einführung in Methoden und Probleme neutestamentlicher Exegese;

### 3. Historische Theologie

- a) Kirchengeschichte des Altertums,
- b) Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit,
- c) Bayerische Kirchengeschichte (insoweit sie in Beziehung zur allgemeinen Kirchengeschichte steht);

### 4. Systematische Theologie

#### a) Fundamentaltheologie

Grundkenntnisse der Fundamentaltheologie, insbesondere:

- aa) die Gottesfrage in Auseinandersetzung mit pluralen Weltdeutungen
- bb) Kirche, Kirchen, Weltreligionen;

#### b) Dogmatik

Grundkenntnisse der Dogmatik, insbesondere:

- aa) Gotteslehre
- bb) Christologie
- cc) Sakramentenlehre
- dd) Theologische Anthropologie

#### c) Moraltheologie

- aa) Grundfragen theologischer Ethik
- bb) Konkrete Themen:

Schutz menschlichen Lebens

Ehe und Familie

Sexualität

Wahrhaftigkeit

#### d) Christliche Sozialethik

Grundkenntnisse der christlichen Sozialethik und der kirchlichen Sozialverkündigung.

### 5. Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts (unter Einbeziehung von Pastoraltheologie und Liturgiewissenschaft)

- a) Grundfragen religiöser Erziehung
- b) Didaktik des Religionsunterrichts
  - aa) Theorie und Didaktik des Religionsunterrichts,

- bb) Lernziele, Lerninhalte und Lernbedingungen des Religionsunterrichts in der jeweiligen Schulart unter Berücksichtigung der fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben
  - cc) Unterrichtsverfahren und Mediendidaktik im Religionsunterricht in der jeweiligen Schulart,
- c) Grundfragen des gottesdienstlichen und seelsorglichen Handelns der Kirche
- aa) Pastoraltheologie: Das seelsorgliche Handeln der Kirche als Gemeinschaft der Verkündigung und Diakonie,
  - bb) Liturgiewissenschaft: Die theologischen und anthropologischen Grundlagen der Liturgie,
  - cc) Religionspädagogik: Religionspädagogische Handlungsfelder der Kirche.
6. Gemeinsamkeiten und Berührungspunkte

<sup>1</sup>Das Studium des Unterrichtsfaches und das vertiefte Studium des Faches Katholische Religionslehre sind so angelegt, dass sie der Durchlässigkeit des Theologiestudiums Rechnung tragen.

<sup>2</sup>Beide Studiengänge weisen daher eine Reihe inhaltlicher Gemeinsamkeiten auf. <sup>3</sup>Sie haben auch inhaltliche Berührungspunkte mit dem Diplomstudiengang Katholische Theologie.

#### (4) Verteilung der Studieninhalte

<sup>1</sup>Das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre gliedert sich in einen viersemestrigen Ersten und einen zweisemestrigen Zweiten Studienabschnitt. <sup>2</sup>Es umfasst insgesamt 44 Semesterwochenstunden (SWS).

Fachgebiet	SWS
<u>Biblische Theologie</u>	
- Altes Testament	4
- Neues Testament	4
<u>Historische Theologie</u>	4
<u>Systematische Theologie</u>	
- Fundamentaltheologie	3
- Dogmatik	4
- Moralthologie	3
- Christliche Sozialethik	2
<u>Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts</u> <u>(unter Einbeziehung von Pastoraltheologie und Liturgiewissenschaft)</u>	
- Religionspädagogik	2
- Grundfragen der Praktischen Theologie (Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft, Religionspädagogik)	2
- Didaktik des Religionsunterrichts	4

Diese Übersicht enthält die Lehrveranstaltungsstunden ohne Seminarveranstaltungen.

<sup>3</sup>Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist auf Grund eines größeren Referates oder einer schriftlichen Arbeit zu erbringen.

<sup>4</sup>Die Fakultät Katholische Theologie ist ermächtigt, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Studienabschnitt um bis zu höchstens 20 Prozent im Studienplan zu verändern, sofern dies den Regelungen der LPO I nicht widerspricht und die zeitliche Belastung für die Studierenden dadurch insgesamt nicht vergrößert wird.

#### (5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung

<sup>1</sup>Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 59 Abs. 1 LPO I.

<sup>2</sup>Auf § 59 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

#### (6) Studienbegleitende Leistungsnachweise

Je ein Leistungsnachweis (mündlich) aus zwei verschiedenen Teilgebieten der Systematischen Theologie ist studienbegleitend zu erbringen.

## **(7) Studienplanung**

<sup>1</sup>Der „Studienführer“, den die Fakultät Katholische Theologie im Rahmen der Studienberatung zur Verfügung stellt, unterstützt die Studienplanung des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre.

<sup>2</sup>Für jedes Semester wird nach Möglichkeit von der Fakultät Katholische Theologie ein kommentiertes Verzeichnis der angebotenen Veranstaltungen erstellt.

## **§ 28 Sozialkunde**

### **(1) Studienbeginn**

<sup>1</sup>Das Studium der Sozialkunde kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

<sup>2</sup>Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

### **(2) Studienziele**

Es werden die folgenden fachspezifischen Studienziele angestrebt:

1. Einsicht in die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Soziologie, der Politikwissenschaft und der Didaktik der Sozialkunde sowie in die Grundkenntnisse der Zeitgeschichte und der am Studiengang beteiligten Nachbargebiete,
2. Kenntnisse von politischen und gesellschaftlichen Strukturen,
3. Fähigkeit, politische, sozioökonomische und soziokulturelle Prozesse und Problemzusammenhänge unter Beachtung unterschiedlicher Theorien zu analysieren und zu interpretieren und diese im Hinblick auf die Bewältigung von Gegenwarts- und Zukunftsproblemen kritisch zu hinterfragen,
4. Fähigkeit, mit fachdidaktischen Kenntnissen Sozialkundeunterricht zu analysieren, zu planen und durchzuführen,
5. Erwerb von Handlungskompetenz als Sozialkundelehrerin bzw. Sozialkundelehrer durch Vertrautheit mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Fragestellungen und deren Interdependenzen.

### **(3) Studieninhalte**

1. Politikwissenschaft:

Grundkenntnisse der Fragestellung und Begriffe des Faches:

- a) Politische Theorie:
  - aa) Grundkenntnisse der politiktheoretischen Ansätze aus der Geschichte des politischen Denkens,
  - bb) Kenntnis einer speziellen politikwissenschaftlichen Theorie,
  - cc) Fähigkeit zur Charakterisierung verschiedener politiktheoretischer Ansätze.
- b) Politische Systeme:

- aa) Spezielle Kenntnis des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland; verfassungsrechtliche Grundlagen - Institutionen - politische Prozesse,
  - bb) Kenntnis der Ordnungsmerkmale autoritärer und totalitärer Staatssysteme unter besonderer Berücksichtigung des politischen Systems der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
  - cc) Fähigkeit zum systematischen Vergleich,
  - dd) Einsicht in die politische Relevanz wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und rechtlicher Faktoren.
- c) Internationale Politik:
- aa) Kenntnis der wichtigsten Strukturen der internationalen Beziehungen und des modernen Staatensystems,
  - bb) Grundkenntnisse der deutschen Außenpolitik seit 1917.
2. Soziologie:
- a) Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland  
Kenntnis der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen und historischen Vergleich.
  - b) Soziologische Theorie  
Kenntnis der Fragestellungen und Kategorien der Soziologie, Fähigkeit zur Anwendung soziologischer Erkenntnisse auf gesellschaftliche Strukturprobleme.
3. Zeitgeschichte:
- a) Überblick über die historische Entwicklung von 1917 bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs,
  - b) Kenntnis der Zeitgeschichte seit 1945, unter besonderer Berücksichtigung wesentlicher politischer und gesellschaftlicher Fragen.
4. Didaktik der Sozialkunde:
- Fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten:
- a) Fähigkeit, die Theorien, Forschungsmethoden und -ergebnisse der Fachdidaktiken sowie der Fach- und Erziehungswissenschaften im Hinblick auf das betreffende Fach darzustellen und auf die Lehr- und Lernbedingungen der jeweiligen Schulart zu beziehen.
  - b) Kenntnis der Bildungsaufgaben, Lernziele und Lernbedingungen des betreffenden Fachs in den einzelnen Schularten.
  - c) Kenntnis von Unterrichtsmodellen und -verfahren im Hinblick auf allgemeine und fachspezifische Lernziele.
  - d) Kenntnis der Kriterien zur Planung und Analyse von Unterricht, z. B. im Hinblick auf Lernziele, Lerninhalte, Methoden, Lehr- und Lernmittel und Kontrollverfahren.
  - e) Kenntnis der Beiträge des betreffenden Fachs für die Erfüllung der fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben der jeweiligen Schulart.
  - f) Kenntnis der Möglichkeiten des betreffenden Fachs, Werthaltungen anzubahnen und zum Verantwortungsbewusstsein für die natürliche und kulturelle Umwelt beizutragen.
  - g) Kenntnis der Möglichkeiten zur Vermittlung von Medienkompetenz im betreffenden Fach.
  - h) Überblick über Geschichte und Stellung des betreffenden Fachs im Fächerkanon der einzelnen Schularten.

**(4) Verteilung der Studieninhalte**

## 1. Politikwissenschaft

Gegenstand der Lehrveranstaltungen	P/WP	LV-Art	SWS
Einführung in das Studium Politischer Systeme	P	V	2
Übung zum Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland	WP	Ü	2
Übung zur Außenpolitik/ Internationalen Politik	WP	Ü	2
Einführung in die Politische Theorie	P	V	2
Übung zur Politischen Theorie	WP	Ü	2
Übung zur politischen Kultur	WP	Ü	2
Übung zur Demokratietheorie/ Klassiker des politischen Denkens	WP	Ü	2
Einführung in die politische Soziologie	P	V	2
Übung zur Außenpolitik/ Internationalen Politik	WP	Ü	2
Übung zum Regierungssystem	WP	Ü	2
Ausgewählte Themen der Politischen Theorie/ Politischen Philosophie	P	V	2
Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland	WP	HS	2
Theorie politischer Institutionen/Demokratietheorie	WP	HS	2
Ausgewählte Themen zu Politischen Systemen	P	V	2
Übung/HS zur Internationalen Politik	WP	Ü/HS	2
Politische Soziologie und Politische Ökonomie	WP	HS	2

Insgesamt sind mindestens 16 Semesterwochenstunden zu belegen.

## 2. Soziologie

Gegenstand der Lehrveranstaltungen	P/WP	LV-Art	SWS
Allgemeine Soziologie I und II	P	V	4
Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland I/II	P	V	4
Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland I oder II (Übung)	WP	Ü	2
Einführung in die soziologische Theorie	P	V/PS	2
Sozialer Wandel	WP	V/S	2

Insgesamt sind mindestens 12 Semesterwochenstunden zu belegen.

## 3. Zeitgeschichte

Gegenstand der Lehrveranstaltung	P/WP	LV-Art	SWS
Die Zeit der Weltkriege und des Totalitarismus (1914 - 1945)	WP	V/PS/HS	
"Kalter Krieg" und Weltstaatensystem seit 1945	WP	V/PS/HS	
Die Einigung Europas (20. Jh.)	WP	V/PS/HS	4
Grundzüge der bayerischen Landesgeschichte vom 16. bis zum 20. Jahrhundert	WP	V/PS/HS	
Geschichte Osteuropas im 20. Jahrhundert	WP	V/PS/HS	

<sup>1</sup>Insgesamt sind mindestens 4 Semesterwochenstunden zu belegen.

<sup>2</sup>In den unter 1. – 3. genannten Fachteilen sind insgesamt 36 SWS zu belegen. <sup>3</sup>Soweit sie nicht oben bereits festgelegt sind, ist den Studierenden die Wahl freigestellt.

## 4. Didaktik der Sozialkunde

Gegenstand der Lehrveranstaltung	P/WP	LV-Art	SWS
Theoriegeschichte der politischen Bildung	P	V	2
Ziele, Inhalte und Aufbau des Lehrplans	P	V/S	2
Grundfragen der Unterrichtsmethodik	P	V/S	2
Unterrichtsplanung und -analyse (Begleitveranstaltung zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum) <sup>1</sup>	P	Ü	2

<sup>1</sup>Der Besuch der Übung "Unterrichtsplanung und -analyse" setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen "Ziele, Inhalte und Aufbau des Lehrplans" und "Grundfragen der Unterrichtsmethodik" voraus.

<sup>2</sup>Insgesamt sind 8 Semesterwochenstunden zu belegen.

5. <sup>1</sup>Die Fakultät kann Art und Umfang der Lehrveranstaltungen eines Fachgebietes um bis zu 20%, mindestens jedoch um eine Semesterwochenstunde im Studienplan verändern, sofern dies den Festlegungen des § 60 LPO I nicht widerspricht und die zeitliche Belastung für die Studierenden in diesem Fachgebiet dadurch insgesamt nicht vergrößert wird.

<sup>2</sup>Leistungsnachweise können in Seminaren und besonders gekennzeichneten Vorlesungen und Übungen erworben werden. <sup>3</sup>Werden sie im Rahmen von Proseminaren erworben, gelten sie als Übungsschein gemäß § 60 Abs. 1 LPO I.

#### (5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung

<sup>1</sup>Die fachlichen Zulassungsbedingungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 60 Abs. 1 LPO I.

<sup>2</sup>Auf § 60 Abs. 4 LPO I wird hingewiesen.

#### (6) Studienplan

Empfehlungen für den Studienverlauf werden von der Fakultät beschlossen und bekannt gegeben.

---

<sup>1</sup> Falls das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Sozialkunde abgeleistet wird (vgl. § 14 dieser StO).

# E. VERTIEFTES STUDIUM DER FÄCHER FÜR DAS LEHRAMT AN GYMNASIEN

## § 29 Deutsch

### (1) Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Es werden die folgenden fachspezifischen Studien- und Lehrziele angestrebt:

1. Im Teilgebiet Deutsche Sprachwissenschaft:

- a) Vertrautheit mit Methoden und Ergebnissen der synchronen und diachronen Sprachforschung,
- b) gründliche Kenntnis der grammatischen und lexikalischen Strukturen der deutschen Gegenwartssprache und der Regeln ihres Gebrauchs,
- c) Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache mit Kenntnis älterer Sprachstufen

<sup>2</sup>Der Umfang der Studien- und Lehrziele hängt auch ab von der Wahl des Teilgebietes Deutsche Sprachwissenschaft als Hauptgebiet, als erstes oder zweites Nebengebiet gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 LPO I.

2. <sup>1</sup>Im Teilgebiet Ältere deutsche Literaturwissenschaft:

- a) Vertrautheit mit Problemen der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft,
- b) Fähigkeit zur Analyse von mittelhochdeutschen und frühneuhochdeutschen Texten,
- c) Auf Lektüre gegründete Kenntnisse mittelhochdeutscher und frühneuhochdeutscher Texte,
- d) Überblick über die geschichtlichen Zusammenhänge der deutschen Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit,
- e) Einblick in die Beziehungen zwischen der deutschsprachigen und der nichtdeutschsprachigen mittelhochdeutschen Literatur.

<sup>2</sup>Der Umfang der Studien- und Lehrziele hängt auch ab von der Wahl des Teilgebietes Ältere deutsche Literaturwissenschaft als Hauptgebiet, als erstes oder zweites Nebengebiet gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 LPO I.

3. <sup>1</sup>Im Teilgebiet Neuere deutsche Literaturwissenschaft:

- a) Vertrautheit mit Problemen der Literaturtheorie und der Literaturwissenschaft,
- b) Fähigkeit zur Analyse von Texten,
- c) Auf Textlektüre gegründete Kenntnis der neueren deutschen Literatur im Überblick,
- d) Einblicke in die Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und anderen Literaturen.

<sup>2</sup>Der Umfang der Studien- und Lehrziele hängt auch ab von der Wahl des Teilgebietes Neuere deutsche Literaturwissenschaft als Hauptgebiet oder als erstes Nebengebiet gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 LPO I.

4. In der Fachdidaktik:

- a) Fähigkeit, Theorieprobleme der Fachwissenschaften, fachwissenschaftliche Methoden und Forschungsergebnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge des Gymnasiums zu beziehen,

- b) Kenntnis der Bildungsaufgaben, Lernziele und Lernbedingungen des Unterrichtsfaches Deutsch,
- c) Kenntnis der Kriterien zur Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und Unterrichtserfahrungen, z.B. im Hinblick auf Lernziele, Medieneinsatz und Kontrollverfahren,
- d) Kenntnis von Unterrichtsmodellen und -verfahren im Hinblick auf bestimmte Lernziele,
- e) Bereitschaft, sich mit kontroversen fachdidaktischen Konzepten auseinander zu setzen und sie ggf. zu erproben,
- f) Kenntnis der Möglichkeiten zur Vermittlung von Medienkompetenz im Unterrichtsfach Deutsch,
- g) Kenntnis der Erziehungsziele des Unterrichtsfaches Deutsch,
- h) Überblick über Geschichte und Stellung des Unterrichtsfaches Deutsch im Fächerkanon.

## (2) Studieninhalte

Inhalte des Studiums sind:

1. Im Teilgebiet Deutsche Sprachwissenschaft:
 

Methoden und Ergebnisse der synchronen und diachronen Sprachforschung

  - a) im Hinblick auf die Struktur der deutschen Gegenwartssprache in Phonologie und Orthographie, Flexionsmorphologie und Wortbildung sowie insbesondere in Syntax und Semantik,
  - b) im Hinblick auf die sprachgeographische und sprachsoziologische Gliederung und Schichtung der deutschen Sprache,
  - c) im Hinblick auf die Geschichte der deutschen Sprache mit besonderer Berücksichtigung der Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache,
  - d) im Hinblick auf die Strukturen älterer deutscher Sprachstufen.
2. Im Teilgebiet Ältere deutsche Literaturwissenschaft
  - a) Probleme der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft,
  - b) Verfahren der Analyse mittelhochdeutscher und frühneuzeitlicher deutscher Texte,
  - c) Grammatik der älteren Sprachstufen des Deutschen, insbesondere Syntax und Semantik,
  - d) Lektüre, Übersetzung und Interpretation mittelhochdeutscher und frühneuzeitlicher deutscher Texte,
  - e) Geschichtliche Zusammenhänge der älteren deutschen Literatur unter Berücksichtigung ihrer Beziehungen zu gleichzeitigen anderssprachigen Literaturen und interdisziplinärer Zusammenhänge im Überblick.
3. Im Teilgebiet Neuere deutsche Literaturwissenschaft:
  - a) Probleme der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft,
  - b) Verfahren der Textanalyse,
  - c) Lektüre und Interpretation ausgewählter repräsentativer Werke der neueren deutschen Literatur vom Beginn der Neuzeit bis zur Gegenwart,
  - d) Geschichte der neueren deutschen Literatur unter Berücksichtigung ihrer Beziehung zu gleichzeitigen anderssprachigen Literaturen.

## 4. In der Fachdidaktik:

- a) Deutschdidaktik als Theorie des Deutschunterrichts: Grundlagen und Aufgaben, Bezüge zu den Nachbarwissenschaften,
- b) Probleme des Spracherwerbs und der Sprachentwicklung,
- c) Unterrichtskonzeptionen und Unterrichtsmodelle für die einzelnen Lernbereiche,
- d) Deutschunterricht als Befähigung zur Rezeption von Texten; Leselernprozess, weiterführendes Lesen,
- e) Didaktische Bedeutung der Kinder- und Jugendliteratur,
- f) Epochen und Werke der älteren und neueren Literatur einschließlich volkspoetischer, trivialer und pragmatischer Texte als Unterrichtsgegenstände,
- g) Nichtschriftliche und elektronische Medienangebote als Gegenstände des Deutschunterrichts,
- h) Deutschunterricht als Befähigung zur kritischen Reflexion der Sprache, ihrer Normen und ihrer Verwendung,
- i) Deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand unter diachronen, synchronen und kommunikativ-funktionalen Perspektiven,
- k) Deutschunterricht als Befähigung zur sprachlichen Produktion: Schreiblernprozess, weiterführendes Schreiben, Erarbeitung, Beurteilung und Weiterentwicklung von Modellen der Schreibdidaktik,
- l) Erarbeitung sprachlicher Aktions- und Darstellungsformen zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation,
- m) Kreative Sprachverwendung im Deutschunterricht,
- n) Vermittlung und Problematik orthographischer Normen (einschließlich Legasthenie).

**(3) Verteilung der Studieninhalte**

P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; W = Wahl; Sch = Scheinpflchtig; B = Belegpflichtig;  
 LV-Art = Lehrveranstaltungs-Art;

## Grundstudium

Fachgebiet und Gegenstand	P/WP/W	Sch/B	LV-Art V/S	SWS
<u>Deutsche Sprachwissenschaft</u>				
(z) Gegenwartssprachliches Einführungsseminar: Einführung in Methoden und Probleme der deutschen Sprachwissenschaft und in die Grammatik der deutschen Gegenwartssprache	P	Sch	S	2
(z) Sprachgeschichtliches Einführungsseminar: Einführung in die deutsche Sprachgeschichte und in die Grammatik der älteren deutschen Sprachstufen	P	Sch	S	2
(+) Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft	P	Sch	S	2
Vorlesungen, Seminare oder Übungen zur Deutschen Sprachwissenschaft nach Wahl	W	B	S/V	6
<u>Ältere deutsche Literaturwissenschaft</u>				
(z) Mediävistik I: Einführung in das Übersetzen und das Erschließen deutscher Texte des Mittelalters und der frühen Neuzeit	P	Sch	S	2
Einführende Vorlesung	P	B	V	2
(+) Mediävistik II: Proseminar Interpretation und Analyse deutscher Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit	P	Sch	S	2
Vorlesungen, Seminare oder Übungen zur Älteren deutschen Literaturwissenschaft nach Wahl	W	B	V/S	6

Fachgebiet und Gegenstand	P/WP/W	Sch/B	V/S	SWS
<u>Neuere deutsche Literaturwissenschaft</u>				
(z) Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I (=Germanistisches Einführungsseminar): Fachgeschichte als Methodengeschichte	P	Sch	S	2
(z) Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II: Einführung in Verfahren der Textanalyse	P	Sch	S	2
(+) Proseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	P	Sch	S	2
Vorlesungen, Seminare oder Übungen zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft nach Wahl	W	B	V/S	2
<u>Fachdidaktik</u>				
(z) Einführung in die Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	P	Sch	S	2
Vorlesung oder Übung zur Sprach- oder Literaturdidaktik, u.a. zur Vorbereitung auf das Blockpraktikum	WP	B	V/S	2
Fachdidaktisches Blockpraktikum gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a LPO I				
Stundenzahl im Grundstudium				40

<sup>1</sup>Von den im Grundstudium verpflichtenden drei mit (+) bezeichneten Proseminaren ist für zwei der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zur Zwischenprüfung (gemäß § 22 der Zwischenprüfungsordnung, vgl. § 29 Abs. 4 dieser StO) zu erbringen, darunter in dem für die Zwischenprüfung gewählten Teilgebiet. <sup>2</sup>Das dritte Proseminar ist entweder Voraussetzung für den Besuch eines HS im Hauptgebiet oder dem Ersten Nebengebiet oder scheinpflichtig im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c LPO I.

Fachgebiet und Gegenstand	P/WP/W	Sch/B	LV-Art	SWS
V/S				
<p>Im Hauptstudium wählt die Studentin bzw. der Student aus den drei Teilen Deutsche Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft und Neuere deutsche Literaturwissenschaft ein Hauptgebiet, ein erstes Nebengebiet und ein zweites Nebengebiet, wobei das Teilgebiet Neuere deutsche Literaturwissenschaft nur Hauptgebiet oder erstes Nebengebiet sein kann.</p>				
<u>Deutsche Sprachwissenschaft als Hauptgebiet</u>				
Vorlesungen, Seminare und Übungen zur Struktur der deutschen Gegenwartssprache in angemessener Breite und Verteilung, wobei auch Stilistik oder Sprech-erziehung berücksichtigt werden sollen	W	B	V/S	8
Vorlesungen, Seminare und Übungen zur deutschen Sprachgeschichte, Sprach-geographie und Sprachsoziologie	PW	B	V/S	6
(+) Hauptseminar Deutsche Sprachwissenschaft	P	Sch	S	2
<u>Deutsche Sprachwissenschaft als erstes Nebengebiet</u>				
Vorlesungen, Seminare und Übungen zur Struktur der deutschen Gegenwartssprache	W	B	V/S	4
Vorlesungen, Seminare und Übungen zur deutschen Sprachgeschichte, Sprach-geographie und Sprachsoziologie	W	B	V/S	4
(+) Hauptseminar Deutsche Sprachwissenschaft	P	Sch	S	2
<u>Deutsche Sprachwissenschaft als zweites Nebengebiet</u>				
Vorlesungen, Seminare und Übungen zur deutschen Gegenwartssprache	W	B	V/S	4

Fachgebiet und Gegenstand	P/WP/W	Sch/B	V/S	SWS
<u>Ältere deutsche Literaturwissenschaft als Hauptgebiet</u>				
Vorlesungen, Seminare und Übungen zur Lektüre, Übersetzung und Interpretation deutscher Texte des Mittelalters und der frühen Neuzeit in angemessener Verteilung auf Gattungen und Epochen	W	B	V/S	6
Vorlesungen, Seminare und Übungen zur Theorie und Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit unter Berücksichtigung ihrer Beziehungen zu gleichzeitigen anderssprachigen Literaturen und interdisziplinärer Zusammenhänge	W	B	V/S	8
(+) Hauptseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft	P	Sch	S	2
<u>Ältere deutsche Literaturwissenschaft als erstes Nebengebiet</u>				
Vorlesungen, Seminare und Übungen zur Lektüre, Übersetzung und Interpretation deutscher Texte des Mittelalters und der frühen Neuzeit in angemessener Verteilung auf Gattungen und Epochen	W	B	V/S	4
Vorlesungen, Seminare und Übungen zur Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit	W	B	V/S	4
(+) Hauptseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft	P	Sch	S	2
<u>Ältere deutsche Literaturwissenschaft als zweites Nebengebiet</u>				
Vorlesungen, Seminare und Übungen zur deutschen Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit	W	B	V/S	4

Fachgebiet	P/WP/W	Sch/B	V/S	SWS
<u>Neuere deutsche Literaturwissenschaft als Hauptgebiet</u>				
Vorlesungen, Seminare und Übungen zur Lektüre und Interpretation von Werken der neueren deutschen Literatur vom Beginn der Neuzeit bis zur Gegenwart	W	B	V/S	8
Vorlesungen, Seminare und Übungen zur Geschichte der neueren deutschen Literatur unter Berücksichtigung ihrer Beziehungen zu gleichzeitigen anderssprachigen Literaturen	W	B	V/S	6
(+) Hauptseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	P	Sch	S	2
<u>Neuere deutsche Literaturwissenschaft als erstes Nebengebiet</u>				
Vorlesungen, Seminare und Übungen zur Lektüre und Interpretation der neueren deutschen Literatur vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart	W	B	V/S	4
Vorlesungen, Seminare und Übungen zur Geschichte der neueren deutschen Literatur	W	B	V/S	4
(+) Hauptseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	P	Sch	S	2
<u>Fachdidaktik</u>				
(z) Theorie-Praxis-Veranstaltung, studienbegleitendes Fachdidaktisches Praktikum gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c) LPO I oder	WP	Sch	S	2
Proseminar Sprach- oder Literaturdidaktik <sup>1</sup>	WP	Sch	S	2
(+) Seminar zur Sprach- oder Literaturdidaktik	P	Sch	S	2
Stundenzahl im Hauptstudium:				30
Gesamtstundenzahl im vertieft studierten Fach:				70

<sup>3</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an den mit dem Buchstaben (z) gekennzeichneten Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu den mit dem Zeichen (+) gekennzeichneten Lehrveranstaltungen in demselben Fachgebiet.

<sup>1</sup>Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum kann wahlweise in einem der Unterrichtsfächer abgeleistet werden. Damit besteht auch die Wahl zwischen dem Besuch der begleitenden Theorie-Praxis-Veranstaltung (vgl. § 14 Abs. 8 Nr. 4 dieser StO) oder einem Proseminar zur Sprach- oder Literaturdidaktik.

<sup>4</sup>Die Zulassungsvoraussetzung zu einem Hauptseminar ist das Bestehen der Zwischenprüfung. <sup>5</sup>Die Zulassung zu einem Hauptseminar kann weiterhin vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung für dieses Seminar abhängig gemacht werden.

<sup>6</sup>In den Hauptseminaren erfolgt der Leistungsnachweis stets durch eine Hausarbeit.

**(4) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung gemäß § 22 der Zwischenprüfungsordnung:**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar in zwei der Teilgebiete

- Deutsche Sprachwissenschaft
- Ältere deutsche Literaturwissenschaft
- Neuere deutsche Literaturwissenschaft

darunter in dem für die Prüfung gewählten Teilgebiet.

**(5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

<sup>1</sup>Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 67 Abs. 1 LPO I.

<sup>2</sup>Auf § 67 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

**(6) Studienbegleitender Leistungsnachweis für die Erste Staatsprüfung gemäß § 67 Abs. 3 LPO I:**

<sup>1</sup>Ein Leistungsnachweis mündlich im zweiten Nebengebiet ist studienbegleitend zu erbringen.

<sup>2</sup>Voraussetzung ist der Besuch eines Proseminars gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c) sowie den Bedingungen dieser Studienordnung.

**(7) Studienplan**

<sup>1</sup>Der Studienplan mit Empfehlungen für den Studienverlauf und mit den jeweiligen aktuellen Angaben für die einzelnen Veranstaltungen nach dieser Studienordnung wird zu Beginn jedes Semesters im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis für das Fach Germanistik veröffentlicht.

<sup>2</sup>Der Fachbereich kann Art und Umfang der Lehrveranstaltungen eines Fachgebietes auf Antrag des oder der Fachvertreter im jeweiligen Studienabschnitt um bis zu 15 %, ggf. bis zu 20 %, mindestens jedoch um eine Semesterwochenstunde im Studienplan verändern, sofern dies den Regelungen in § 17 Abs. 3 und § 67 LPO I nicht widerspricht und die zeitliche Belastung für die Studierenden in diesem Fachgebiet dadurch insgesamt nicht vergrößert wird.

## § 30 Englisch

### (1) Studienvoraussetzungen

1. <sup>1</sup>Die Aufnahme des Studiums des Faches Englisch setzt angemessene Kenntnisse der englischen Sprache voraus. <sup>2</sup>Die Englischkenntnisse werden zu Beginn des 1. Fachsemesters in einem obligatorischen Einstufungstest überprüft. <sup>3</sup>Studierende, die dabei besonders gute Sprachkenntnisse nachweisen, können von Teilen der sprachpraktischen Ausbildung befreit werden. <sup>4</sup>Der Test hat nur diagnostische und keine studienausschließende Wirkung.
2. <sup>1</sup>Den Studierenden des Faches Englisch wird ein längerer, zusammenhängender Aufenthalt im englischsprachigen Ausland während des Studiums nachdrücklich empfohlen.  
<sup>2</sup>Auslandssemester sind auf die Fachsemester nicht anzurechnen, wenn dies von der bzw. dem Studierenden nicht gewünscht wird. <sup>3</sup>Während eines Studiums an einer ausländischen Universität erbrachte Leistungen können auf Antrag und nach Überprüfung durch den Fachvertreter auf Pflichtveranstaltungen angerechnet werden. <sup>4</sup>Es ist jedoch zu beachten, dass bei einer Anrechnung die Anzahl der Studiensemester in *allen* Studienfächern weiterrückt. <sup>5</sup>Es liegt im Interesse der Studierenden, sich über die Möglichkeiten der Anrechnungen von den in Frage kommenden Dozenten und vom Prüfungsamt vor Antritt des Auslandsaufenthaltes beraten zu lassen. <sup>6</sup>Verbringt ein Anwärter auf das Lehramt das gesamte Schuljahr als Fremdsprachenassistent an einer englischsprachigen ausländischen Schule im Rahmen des Pädagogischen Austauschdienstes, so kann diese Tätigkeit sowohl Blockpraktikum als auch studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum ersetzen.

### (2) Studienziele

Im vertieften Studium des Faches Englisch werden folgende Kenntnisse erworben:

- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; die Aussprache soll sich an einer der Formen orientieren, die unter der Bezeichnung "Received Pronunciation" oder "General American" bekannt sind.
- Vertrautheit mit Problemen, Theorien und Ergebnissen der Sprach- und Kulturwissenschaft; Fähigkeit, entsprechende Methoden auf Texte der Gegenwartssprache und früherer Sprachstufen anzuwenden.
- Vertrautheit mit Geschichte, Struktureigenschaften, Erscheinungsformen und Gebrauchsbedingungen der englischen Sprache.
- Wenn Sprachwissenschaft für die schriftliche Prüfung oder "Alt- oder Mittelenglisch" als Spezialgebiet für die mündliche Prüfung aus der Sprachwissenschaft gewählt wird: Fähigkeit, einen alt- oder mittelenglischen Text zu übersetzen und im Wesentlichen sprachwissenschaftlich zu erläutern.

- Vertrautheit mit Problemen, Theorien und Ergebnissen der Literatur- und Kulturwissenschaft; Fähigkeit, entsprechende Methoden auf die Interpretation literarischer Texte anzuwenden.
- Kenntnis der Grundzüge der englischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart und der amerikanischen Literatur von der Kolonialzeit bis zur Gegenwart; Einblick in andere englischsprachige Literaturen.
- Wenn Literaturwissenschaft für die mündliche Prüfung gewählt wird: genauere Kenntnisse in verschiedenartigen Spezialgebieten der englischen und amerikanischen Literaturgeschichte (z. B. Epoche, Gattung, Autor).
- Überblickswissen und in Teilgebieten vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf Großbritannien und Nordamerika, auch unter Berücksichtigung eigener Erfahrung; Einblick in andere englischsprachige Kulturen.
- Fachdidaktische Kenntnisse (gemäß § 37 LPO I).

### **(3) Studieninhalte**

#### 1. Grundstudium:

- a) Sprachpraxis (Grammatik, Wortschatz, Idiomatik, Phonetik und Phonologie, Übersetzung),
- b) Sprachwissenschaftliche Grundkenntnisse sowie eingehende Kenntnisse in mindestens einem Teilbereich,
- c) Literaturwissenschaftliche Grundkenntnisse sowie eingehende Kenntnisse in mindestens einem Teilbereich,
- d) Erwerb von Kenntnissen in der Landeskunde Großbritanniens, Irlands und der Vereinigten Staaten,
- e) Erwerb fachdidaktischer Kenntnisse.

#### 2. Hauptstudium

- a) Sprachpraxis auf gehobenem Niveau (mit landeskundlicher Komponente),
- b) Beschäftigung mit englischer Sprachgeschichte,
- c) Vertiefte Kenntnisse in Sprach- und Literaturwissenschaft in Teilbereichen, sowie Beschäftigung mit Problemen, Methoden und Ergebnissen des gewählten Faches,
- d) Abfassen und Erörtern von Arbeiten, die erkennen lassen, dass die bzw. der Studierende zu selbständiger Beschäftigung mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen befähigt ist,
- e) Erwerb fachdidaktischer Kenntnisse in weiterführenden Seminaren und im studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum.

**(4) Verteilung der Studieninhalte**

Lehrveranstaltung: P=Pflicht; WP=Wahlpflicht; W=Wahl; Sch = Scheinpflcht; SWS = Semesterwochenstunden;

Grundstudium: Fachsemester 1.-4.

Fachsem.	Fachgebiet oder Gegenstand	P/WP/W	Sch	Ü/V/ES/PS/(H)S	SWS
1.-4.	Sprachpraktischer Grundkurs (Textinterpretation, Wortschatz, Grammatik)	P	Sch	Ü	6
	Phonetik und Phonologie	P	Sch	V+Ü	2
	Übersetzungsübungen Englisch-Deutsch I	P	Sch	Ü	2
	Übersetzungsübungen Deutsch-Englisch I	W		Ü	2
	Grammatik I	W		Ü	1
	Grammatik II/ III	W		Ü	1
	Landeskunde	W		V+Ü	2
	Proseminar in Sprachwissenschaft I u. II*	P	Sch	PS	4
	Proseminar in Literaturwissenschaft I u. II*	P	Sch	PS	4
	Weitere Lehrveranstaltungen in Sprach- und Literaturwissenschaft, vor allem Vorlesungen, sowie in Didaktik	W			12
	Einführung in die Didaktik des Faches	P		ES	<u>2</u>
					38

\* Die scheinpflichtigen Proseminare sind vierstündig; sie setzen sich aus einem einführenden Proseminar I und einem thematischen Proseminar II zusammen. Der Teil I muss mit Erfolg bestanden sein, bevor der Teil II besucht werden kann. Bei der Notengebung wird das Proseminar I mit einem Drittel, das Proseminar II mit zwei Dritteln gewertet.

## Hauptstudium: Fachsemester 5.-8.

Fachsem.	Fachgebiet oder Gegenstand	P/WP/W	Sch	LV-Art	SWS
5.-8.	Sprachpraktischer Oberkurs (mit landeskundlicher Komponente)	P	Sch	Ü	6
	Repetitorium Sprechfertigkeit u. Landeskunde f. Examenskandidaten	W		Ü	2
	Englische Sprachgeschichte	P	Sch	S	2
	Alt- und/oder mittelenglische Texte im kulturkundlichen Kontext für Examenskandidaten	W		S	2
	Hauptseminar Sprachwissenschaft	P*	Sch*	HS	2
	Hauptseminar Literaturwissenschaft	P*	Sch*	HS	2
	Repetitorium für Examenskandidaten in Sprach- oder Literaturwissenschaft	W		S	2
	Weitere Lehrveranstaltungen in Sprach- und Literaturwissen- schaft, v.a. Vorlesungen	W			6
	Weitere Übungen in der Sprach- praxis	W			6
	Themen aus der Literatur- oder Sprachdidaktik <sup>1</sup>	P	Sch	S	<u>2</u>
					32

\* Nach § 68 Abs.1 Nr. 3 d) LPO I ist ein Hauptseminar in der Sprachwissenschaft, das andere in der Literaturwissenschaft, zu absolvieren.

<sup>1</sup>Das Hauptstudium umfasst, abgesehen vom studienbegleitenden Praktikum, 4 SWS weniger als das Grundstudium. <sup>2</sup>Dadurch soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, sich intensiv mit der Zulassungsarbeit sowie mit der Vorbereitung zur ersten Staatsprüfung zu beschäftigen.

<sup>3</sup>Die Zulassung zu den Hauptseminaren sowie zur fachdidaktischen Lehrveranstaltung und zu den sprachpraktischen Kursen des Hauptstudiums setzt eine bestandene Zwischenprüfung voraus.

---

<sup>1</sup> Falls das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum (im Umfang von 4 SWS einschließlich Besprechung) im Fach Englisch abgeleistet wird, muss es in Verbindung mit einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung stehen (vgl. § 14 Abs. 8 Nr. 4 dieser StO).

**(5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung gemäß § 23 der Zwischenprüfungsordnung:**

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung müssen Leistungsnachweise (benotete Scheine) in folgenden Lehrveranstaltungen vorgelegt werden:

1. Sprachpraktischer Grundkurs,
2. Phonetik und Phonologie,
3. Übersetzung Englisch-Deutsch I,
4. Proseminar Sprachwissenschaft I und II,
5. Proseminar Literaturwissenschaft I und II.

**(6) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

<sup>1</sup>Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 68 Abs. 1 LPO I. Hingewiesen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. März 2003 (KWMBI I S. 130) zu den Fremdsprachenkenntnissen.

<sup>2</sup>Auf § 68 Abs. 7 (Erweiterung mit Englisch) LPO I und § 110a (Fremdsprachliche Qualifikation) LPO I wird ebenfalls hingewiesen.

**(7) Studienbegleitender Leistungsnachweis für die Erste Staatsprüfung gemäß § 68 Abs. 3 LPO I:**

<sup>1</sup>Ein Leistungsnachweis (mündlich) in Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz) ist studienbegleitend zu erbringen. <sup>2</sup>Er findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt.

**(8) Studienplan**

<sup>1</sup>Ein Wegweiser mit Empfehlungen für den Studienverlauf sowie Leselisten werden von den Dozenten des Faches herausgegeben. <sup>2</sup>Ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis erscheint jeweils zum Ende eines Semesters für das kommende Semester.

## **§ 31 Erdkunde**

### **I. Fachwissenschaft**

**(1) Studienbeginn**

<sup>1</sup>Das Studium der Geographie kann im Sommer- und im Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Mit Rücksicht auf eine sinnvolle Eingliederung der Geländeausbildung ist ein Beginn im Wintersemester jedoch vorzuziehen.

## (2) Studienziele

In allen Studiengängen des Faches Geographie werden die folgenden fachspezifischen Studien- und Lehrziele angestrebt:

1. Grundlegende und exemplarisch vertiefte Kenntnisse aus den Hauptdisziplinen der Geographie,
2. Fähigkeit, fachspezifische Probleme zu erkennen, Hypothesen zu bilden und geographische Fragestellungen wissenschaftlich zu bearbeiten; Beherrschung der notwendigen Arbeitstechniken und Verfahrensweisen und Vertrautheit mit geographischen Darstellungsmethoden,
3. Fähigkeit und Bereitschaft zu kritischer Stellungnahme gegenüber sich wandelnden wissenschaftlichen Grundanschauungen und gegenüber neuen Forschungsergebnissen der Geographie,
4. Fähigkeit, unterschiedliche Lebensformen, Gesellschaftssysteme, Wertvorstellungen und Verhaltensweisen zu verstehen und Zusammenhänge mit natürlichen und historisch gewachsenen Raumstrukturen aufzuzeigen,
5. Fähigkeit zur Erfassung und Erklärung räumlicher Strukturen und raumwirksamer Prozesse und raumordnender Maßnahmen,
6. Fähigkeit, die Grenzen der Belastbarkeit des natürlichen Potentials von Erdräumen auf Grund der Kenntnis der physisch-geographischen Rahmenbedingungen abzuschätzen,
7. Kenntnis wissenschaftstheoretischer bzw. wissenschaftsgeschichtlicher Grundlagen des Faches sowie wichtiger Begriffe, Modelle und Theorien der Geographie,
8. Kenntnisse über große Natur- und Kulturräume der Erde, insbesondere über Europa und Deutschland,
9. Fachdidaktische Kenntnisse (s. dazu den gesonderten Stundenplan). Auf § 37 LPO I wird hingewiesen.

## (3) Studieninhalte

1. Inhalte des Geographiestudiums sind
  - a) die analytische Untersuchung der Entstehung, der Form, der Verbreitung, des Gefüges, der Funktion einzelner Geofaktoren und ihr systematischer erdweiter Vergleich = Allgemeine Geographie,
  - b) die synthetische Integration dieser Einzelercheinungen oder ihrer Gruppierungen zu Gestaltkomplexen = Spezielle oder Regionale Geographie,
  - c) <sup>1</sup>Didaktik der Geographie (s. dazu den gesonderten Stundenplan in der Behandlung der jeweiligen Gesamtgebiete oder der Beschränkung auf wichtige Teilbereiche. <sup>2</sup>Die thematische Konkretisierung dieser Inhalte ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen der LPO I (vgl. § 69 Abs. 2 LPO I: "Inhaltliche Prüfungsanforderungen").
2. Inhaltliche Berührungspunkte zu anderen Studiengängen:

Der Studiengang zum Erwerb des Magisters der Fachrichtung Geographie ist bis zur Zwischenprüfung – mit Ausnahme der Didaktikveranstaltungen – weitgehend mit dem Lehramtsstudiengang identisch.

#### (4) Verteilung der Studieninhalte

<sup>1</sup>Die vorliegende Studienordnung enthält nur die wichtigsten, grundlegenden Regelungen für das Studium des vertieft studierten Faches. <sup>2</sup>Für eine genauere Information und insbesondere eine thematische Konkretisierung der vorgenannten Studieninhalte in Form von Lehrveranstaltungen werden die Studierenden auf den ausführlichen "Studienplan für das fachwissenschaftliche Studium der Geographie an der Universität Bamberg" (Kurzinformation Geographie) hingewiesen.

##### 1. Grundstudium (1. - 4. Semester) [ohne Fachdidaktik; s. dazu Kap. II Fachdidaktik]

<sup>1</sup>Das Grundstudium ist für das nicht vertieft studierte sowie für das vertieft studierte Fach bis auf die Zahl der geforderten Exkursionstage identisch; es wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

a) scheinpflichtige Lehrveranstaltungen, die gemäß § 24 der Zwischenprüfungsordnung Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:

12 SWS Seminare: Einführung in die Physische Geographie, Einführung in die Kulturgeographie, Methoden und Arbeitsweisen der Geographie

2 SWS Seminar Kartographie I

1 Woche Geländepraktikum für Anfänger

b) weitere scheinpflichtige Lehrveranstaltungen

2 SWS Seminare zur regionalen Geographie

c) Wahlpflichtveranstaltungen ohne Schein

16 SWS Vorlesungen zur Physischen Geographie, Kulturgeographie und Regionalen Geographie

<sup>2</sup>Hinzu kommen gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) der Zwischenprüfungsordnung noch die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von mindestens zehn Tagen, teilweise im Rahmen von Seminaren zur Regionalen Geographie

##### 2. Hauptstudium (5. - 8. Semester) [ohne Fachdidaktik; s. dazu Kap. II Fachdidaktik]

<sup>1</sup>Im Hauptstudium werden insgesamt noch 32 SWS an fachwissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen verlangt. <sup>2</sup>Eine Zwischenprüfung ist Zugangsvoraussetzung.

a) Scheinpflchtige Lehrveranstaltungen, die gemäß § 69 LPO I Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung sind:

4 SWS Hauptseminar

2 SWS Seminar Kartographie II (mit Anfertigung der geforderten größeren kartographischen Arbeit)

b) weitere Veranstaltungen

2 SWS Übung: Geographische Methoden der Fernerkundung

2 SWS Seminar zur regionalen Geographie

6 SWS begleitendes Seminar zum Geländepraktikum für Fortgeschrittene und Spezialkurse

1 Woche Geländepraktikum für Fortgeschrittene

c) Wahlpflichtveranstaltungen ohne Schein

6 SWS fachwissenschaftliche Vorlesung

<sup>3</sup>Hinzu kommen gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 LPO I noch eine große Exkursion von mindestens einer Woche Dauer sowie fünf Exkursionstage. <sup>4</sup>Die Teilnahme an einigen weiteren kleinen Exkursionen wird dringend empfohlen.

#### **(5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung gemäß § 24 der Zwischenprüfungsordnung:**

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung müssen Leistungsnachweise (benotete Scheine) in folgenden Lehrveranstaltungen vorgelegt werden:

- je ein Einführungsseminar Kulturgeographie / Physische Geographie
- ein Seminar zu Methoden und Arbeitsweisen der Geographie I/II
- eine kartographische Übung
- ein Geländepraktikum
- zehn Exkursionstage, teilweise im Rahmen von Seminaren zur Regionalen Geographie

#### **(6) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

<sup>1</sup>Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 69 Abs. 1 LPO I.

<sup>2</sup>Auf § 69 Abs. 4 LPO I wird hingewiesen.

#### **(7) Studienplan**

<sup>1</sup>Empfehlungen für den Studienverlauf, d.h. eine sinnvolle Anlage des Studiums, können die Studierenden dem ausführlichen "Studienplan für das fachwissenschaftliche Studium der Geographie an der Universität Bamberg" (Kurzinformation Geographie) entnehmen.

<sup>2</sup>Die jeweilige aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen wird zu Beginn jedes Semesters vom Fach Geographie zusammengestellt und durch Aushang sowie Veröffentlichung im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

## **II. Fachdidaktik**

### **(1) Studienbeginn**

Das geographiedidaktische Studium sollte in der Regel zum Sommersemester begonnen werden.

## **(2) Studienziele**

Die folgenden Studienziele stützen sich auf die Vorgaben in der LPO I (§ 37 Abs. 2) und präzisieren diese für das geographiedidaktische Studium.

1. Fähigkeit, fachwissenschaftliche (geographische und sonstige geo- und raumwissenschaftliche) Erkenntnisse und Methoden auf den Erdkundeunterricht am Gymnasium zu beziehen und kritisch zu reflektieren,
2. Verständnis des Erdkundeunterrichts am Gymnasium als geo- und raumwissenschaftliches Zentrierungsfach und als Qualifizierungsfach (u.a. im Hinblick auf Umweltverantwortung, Medienkompetenz und interkulturelle Kompetenz), um entsprechende bildungsrelevante Inhalte und Ziele abzuleiten, zu begründen und methodisch realisieren zu können,
3. Überblick über die Lehrplanentwicklung und Kenntnis des aktuellen Fachlehrplans für Erdkunde am Gymnasium hinsichtlich allgemeiner Zielsetzungen, Aufbau, Gestaltung, fachspezifischer Ziele und Inhalte sowie Möglichkeiten der schulpraktischen Umsetzung,
4. Überblick über die Entwicklung verschiedener Ansätze in der Geographiedidaktik sowie Kenntnisse und wissenschaftstheoretische Reflexion der geographiedidaktischen Grundlagen,
5. Überblick über für den Erdkundeunterricht am Gymnasium relevanter pädagogischer und psychologischer Grundlagen, Prinzipien, Verfahren, Formen, Medien, Arbeitsweisen und Möglichkeiten der Leistungsmessung sowie Fähigkeit zur begründeten ziel- und inhaltsorientierten Abwägung bei ihrer unterrichtspraktischen Inrechnungstellung,
6. Fähigkeit zur Planung, Durchführung und kritischen Analyse von schulischem und außerschulischem Erdkundeunterricht am Gymnasium.

## **(3) Studieninhalte**

Inhalte des geographiedidaktischen Studiums sind:

1. Stellung und Gliederung der Geographiedidaktik im System der Wissenschaften,
2. Bedeutung des Faches Erdkunde als Qualifizierungsfach (u.a. im Hinblick auf Umweltverantwortung, Medienkompetenz, interkulturelle Kompetenz) und Zentrierungsfach am Gymnasium
3. Lehrplanentwicklung und aktueller Lehrplan für das Fach Erdkunde am Gymnasium (allgemeine Zielsetzungen, Aufbau, Gestaltung, Grundzüge der Ziele und Inhalte nach Jahrgangsstufen, Möglichkeiten schulpraktischer Umsetzung),
4. Grundzüge der Geographiedidaktik (Grundlagen; verschiedene Ansätze in ihrer Entwicklung; Unterrichtsprinzipien, Unterrichtsverfahren, Unterrichtsformen, Unterrichtsmedien, Arbeitsweisen mit Einsatzmöglichkeiten; für den Erdkundeunterricht am Gymnasium relevante Beiträge der Psychologie und Pädagogik),
5. Kriterien der Planung und Analyse von Erdkundeunterricht am Gymnasium (didaktische Analyse, inhaltliche Analyse, methodische Planung, Verlaufsskizze, Reflexion, Möglichkeiten der Leistungsmessung),

6. Aspekte der Planung, Durchführung und Auswertung außerschulischen Erdkundeunterrichts (z. B. Exkursion).

#### (4) Verteilung der Studieninhalte

P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; Sch = scheinpflichtig; B = Basiswissen; Pr = empfohlen als Vorbereitung auf das Blockpraktikum bzw. verpflichtend beim studienbegleitenden Praktikum im Unterrichtsfach Erdkunde; LV-Art = Lehrveranstaltungsart

Grundstudium	P / WP	B / Pr / Sch	LV-Art	SWS
Einführung in die Didaktik der Geographie	P	B	V / Ü	2
Planung und Analyse von Geographieunterricht als Vorbereitung auf das Blockpraktikum; Theorie-Praxis-Seminar zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum <sup>1</sup>	WP	Pr	Ü; S	2

Hauptstudium	P / WP	B / Pr / Sch	LV-Art	SWS
Medien des Geographieunterrichts; Außerschulischer Geographieunterricht mit geographiedidaktischen Exkursionstagen	WP	Sch	S	2

<sup>1</sup>Im scheinpflichtigen Seminar des Hauptstudiums wird auf den Inhalten der Lehrveranstaltung 'Einführung in die Didaktik der Geographie' aufgebaut, indem die dort erworbenen Kenntnisse erweitert und in einen größeren didaktischen Zusammenhang gestellt werden.

<sup>2</sup>Den Studierenden wird dringend empfohlen, zusätzlich zu dem hier gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) LPO I aufgelisteten Minimalprogramm weitere geographiedidaktische Lehrveranstaltungen zu besuchen, z.B. die bei den 'Wahlpflichtveranstaltungen' nicht berücksichtigten Alternativen.

<sup>1</sup> Falls das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum (im Umfang von 4 SWS einschließlich Besprechung) im Fach Erdkunde abgeleistet wird (vgl. § 14 Abs. 8 Nr. 4 dieser StO).

## **(5) Studienplan**

<sup>1</sup>Empfehlungen zu einer sinnvollen Anlage des geographiedidaktischen Studiums können dem 'Studienplan für das geographiedidaktische Studium an der Universität Bamberg' entnommen werden.

<sup>2</sup>Er ist bei der Fachvertretung für Didaktik der Geographie erhältlich.

## **§ 32 Französisch**

### **(1) Studienvoraussetzungen**

1. <sup>1</sup>Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist das Lateinum nachzuweisen. <sup>2</sup>Über die Möglichkeiten, das Lateinum nachzuholen, gibt die Studienberatung Auskunft.
2. <sup>1</sup>Unbeschadet der Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium setzt die Aufnahme des Studiums dieses Faches angemessene Kenntnisse der französischen Sprache voraus, die den in fünfjährigem Französischunterricht in der Sekundarstufe erworbenen Kenntnissen entsprechen. <sup>2</sup>Ein obligatorischer Sprachtest am Beginn des Studiums gibt Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang die Kenntnisse vorhanden sind (Einstufungstest). <sup>3</sup>Der Einstufungstest hat nur diagnostische und keine studienausschließende Wirkung.
3. Für den Studiengang wird ein mindestens sechsmonatiger Aufenthalt im französischsprachigen Ausland dringend empfohlen.

### **(2) Studienziele**

1. Das Studium vermittelt den Studierenden Einsichten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den folgenden Gebieten:
  - a) Beherrschung der französischen Sprache in Wort und Schrift,
  - b) Landeskunde,
  - c) Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft,
  - d) Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft,
  - e) didaktische Vermittlung dieser Teilbereiche.
2. In Vorlesungen, Pro-, Haupt- und Oberseminaren, Repetitorien, sprachpraktischen und wissenschaftlichen Übungen erhalten die Studierenden Gelegenheit, durch Teilnahme bzw. individuell erbrachte Leistungen, die zur Erreichung der Studienziele erforderlichen Einsichten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben.
3. <sup>1</sup>Im Einzelnen werden folgende fachspezifische Studien- und Lehrziele angestrebt:

- a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnisse der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache;
  - b) Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Sprachwissenschaft; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf ältere Sprachstufen und auf die Gegenwartssprache anzuwenden;
  - c) Vertrautheit mit der Geschichte der französischen Sprache;
  - d) Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Literaturwissenschaft; Fähigkeit zur methodisch reflektierten Analyse literarischer Texte;
  - e) Überblick über die Geschichte der französischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart (auf § 70 Abs. 2 Nr. 7 LPO I wird verwiesen);
  - f) Genauere Kenntnisse auf verschiedenartigen Teilgebieten der französischen Literaturgeschichte;
  - g) Landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf Frankreich; Einblick in andere französischsprachige Kulturen;
  - h) Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37 LPO I.
- <sup>2</sup>Auf § 70 Abs. 2 Nr. 4 LPO I wird hingewiesen.

### (3) Studieninhalte<sup>1)</sup>

1. <sup>1</sup>Schulung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache. <sup>2</sup>Erwerb eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik.
2. Einübung und Festigung einer in Lautbildung und Intonation richtigen Aussprache.
3. Beschäftigung mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Sprachwissenschaft, die dazu befähigt, Phänomene der Gegenwartssprache synchronisch und sprachhistorisch zu erklären.
4. Orientierung über die Geschichte der französischen Sprache, auch durch Erarbeitung alt- und/oder mittelfranzösischer Texte (auf § 70 Abs. 2 Nr. 4 LPO I wird hingewiesen).
5. Beschäftigung mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Literaturwissenschaft, die unter anderem zur methodisch reflektierten Interpretation literarischer Texte befähigt.
6. Lektüre repräsentativer literarischer Werke zur Gewinnung eines Überblicks über die Entwicklung der französischen Literatur.
7. Vertieftes Studium mehrerer Teilgebiete der französischen Literaturgeschichte.
8. Abfassen und Erörterung von Arbeiten, die erkennen lassen, dass die Studentin bzw. der Student zu selbständiger Beschäftigung mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen befähigt ist.

---

<sup>1)</sup> Die LPO I bietet die Möglichkeit, Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft während des Studiums (im Hauptstudium) und in den Prüfungen als besondere Schwerpunkte zu behandeln.

9. Überblickswissen und in Teilgebieten vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf Frankreich; Einblick in andere französischsprachige Kulturen.
10. Erwerb fachdidaktischer Kenntnisse. Auf § 37 LPO I wird hingewiesen.
11. Der Studiengang zum Erwerb des Magistergrades der Fachrichtung Romanistik (Hauptfach) hat in seinem Schwerpunkt Französisch formale und inhaltliche Berührungspunkte mit dem in der vorliegenden Studienordnung behandelten Studiengang für das Lehramt an Gymnasien.

#### (4) Verteilung der Studieninhalte

P = Pflicht; W = Wahl; B = Belegpflichtig; Sch = Scheinpflchtig;

SWS = Semesterwochenstunden

##### Grundstudium

Fach- sem.	Fachgebiet	P/WP	B/Sch	SWS
1.-4.	Einführung in die Sprachwissenschaft	P	Sch	2
	Proseminar Sprachwissenschaft <sup>1</sup>	P	Sch	2
	Einführung in die Literaturwissenschaft	P	Sch	2
	Proseminar Literaturwissenschaft <sup>1</sup>	P	Sch	2
	Vorlesungen oder Proseminare Sprachwissenschaft	WP	B	4
	Vorlesungen oder Proseminare Literaturwissenschaft	WP	B	4
	Sprachpraktischer Grundkurs	P	Sch	4
	Phonetik/Phonologie	P	Sch	2
	Grammatikrepetitorium	P	Sch	2
	Übersetzung Französisch-Deutsch (mit Klausuren)	P	Sch	2
	Übersetzung Deutsch-Französisch (mit Klausuren)	WP	B	2
	Sonstige sprachpraktische Übungen	WP	B	4
	Landeskundliche Veranstaltung	WP	B	1
	Fachdidaktische Veranstaltung	P	B	2

In jedem von der Bewerberin bzw. dem Bewerber für die Erste Staatsprüfung gewählten vertieft studierten Fach ist eine Zwischenprüfung abzulegen, mit der das Grundstudium abgeschlossen wird und deren Bestehen zur Teilnahme an den Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums (Hauptseminare, sprachpraktische Übungen der Hauptstufe, Fachdidaktik Hauptstufe) berechtigt.

<sup>1</sup> Die in der Prüfungsordnung verlangten Proseminarscheine in Sprach- und Literaturwissenschaft werden durch die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung und dem Proseminar erworben.

## Hauptstudium

Fach- sem.	Fachgebiet	P/WP	B/Sch	SWS
5.-9.	Hauptseminar Sprachwissenschaft	P	Sch	2
	Hauptseminar Literaturwissenschaft	P	Sch	2
	Vorlesungen oder Seminare Sprachwissenschaft	WP	B	6
	Vorlesungen oder Seminare Literaturwissenschaft	WP	B	6
	Altfranzösisch <sup>1</sup>	P	Sch	2
	Grammatik <sup>2</sup>	P	Sch	2
	Wortschatz-Stilistik/ Landeskunde	P	Sch	2
	Composition (Textproduktion in franz. Sprache zu landes- und kulturkundlichen Themen)	P	B	2
	Übersetzungskurs Deutsch-Französisch (für Examenskandidaten)	W	B	2
	Übersetzungskurs Französisch-Deutsch (für Examenskandidaten)	W	B	2
	Sonstige sprachpraktische Übungen	W	B	4
	Landeskundliche Veranstaltung	W	B	1
	Fachdidaktische Veranstaltung <sup>3</sup>	P	Sch	2

**(5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung gemäß § 25 der Zwischenprüfungsordnung:**

1. Latinum
2. Sprachpraktischer Schein, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs und an der Übersetzungsübung Französisch-Deutsch
3. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift
4. Proseminarschein Sprachwissenschaft

<sup>1</sup> Sprachgeschichte unter Einbeziehung kulturgeschichtlicher Aspekte.

<sup>2</sup> Die beiden PS Grammatik und Wortschatz-Stilistik/Landeskunde bilden zusammen den sprachpraktischen Oberkurs

<sup>3</sup> Falls das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum (im Umfang von 4 SWS einschließlich Besprechung) im Fach Französisch abgeleistet wird, muss es in Verbindung mit einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung stehen (vgl. § 14 Abs. 8 Nr. 4 dieser StO)

## 5. Proseminarschein Literaturwissenschaft

**(6) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

<sup>1</sup>Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 70 Abs. 1 LPO I.

<sup>2</sup>Auf § 70 Abs. 7 LPO I (Erweiterung mit Französisch) und § 110a LPO I (Fremdsprachliche Qualifikation) wird hingewiesen.

**(7) Studienbegleitender Leistungsnachweis für die Erste Staatsprüfung gemäß § 70 Abs. 3 LPO I:**

<sup>1</sup>Ein Leistungsnachweis (mündlich) in Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz) ist studienbegleitend zu erbringen. <sup>2</sup>Er findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt.

**(8) Studienplan**

Empfehlungen für den Studienverlauf sowie nähere Einzelheiten der Studiengänge und der Prüfungsanforderungen werden durch Aushang bekannt gegeben oder sind in der Studienberatung zu erfragen.

**§ 33 Geschichte****(1) Studienberatung**

<sup>1</sup>Für das Fach Geschichte sind regelmäßige Studienberatungsstunden eingerichtet. <sup>2</sup>Den Studienanfängern wird dringend empfohlen, vor Beginn der Vorlesungszeit die Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

**(2) Studienziele und -inhalte**

1. Vertrautheit mit Hilfsmitteln und Methoden,
2. Fähigkeit, Quellen und Darstellungen zu den jeweiligen Bereichen zu analysieren und zu interpretieren,
3. Fähigkeit, die jeweiligen Bereiche unter Berücksichtigung europäischer und außereuropäischer Aspekte in den historischen Bezügen zu sehen und Wechselwirkungen mit anderen Sozial- und Geisteswissenschaften aufzuzeigen,
4. eingehende Kenntnisse des jeweiligen Lehrplans für den Geschichtsunterricht und des fachdidaktischen Diskussionsstandes (auf § 37 LPO I wird verwiesen),
5. allgemeine Kenntnisse der politischen Geschichte des Altertums, des Mittelalters, der Neuere und der Neuesten Zeit, insbesondere der Außenpolitik, der Innenpolitik, der Verfassungsgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte und der politischen Ideen,

6. vertiefte Kenntnisse von je zwei größeren zeitlichen oder thematischen Bereichen aus der Alten oder Mittelalterlichen, aus der Neueren oder Neuesten Geschichte und aus der Landesgeschichte.

### (3) Verteilung der Studieninhalte

1. Zahl der Semesterwochenstunden an Lehrveranstaltungen:

im Grundstudium	22 SWS
im Hauptstudium	44 SWS
Summe Fachwissenschaft	66 SWS
<u>Fachdidaktik</u>	+ <u>4 SWS</u>
insgesamt	70 SWS

Die Wahlpflichtveranstaltungen ermöglichen eine individuelle Schwerpunktbildung.

2. Die einzelnen Lehrveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:  
B= belegpflichtig, Sch=scheinpflichtig

Grundstudium

Fach- sem.	Fachgebiet	B/Sch	P/WP	LV-Art	SWS
1.-3.	Quellenkundliche Übung	Sch	P	Ü	2
	Proseminar zur Alten Geschichte	Sch	P	PS	2
	Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte <sup>1)</sup>	Sch	P	PS	2
	Proseminar zur Neueren und Neuesten Geschichte <sup>1)</sup>	Sch	P	PS	2
	Vorlesungen nach Wahl zu den verschiedenen geschichtlichen Epochen	B	WP	V	8
	Fachdidaktische Lehrveranstaltung	B	P	V/S/Ü	2
	Drei einführende Übungen zur Vermittlung von Überblicken aus den Abteilungen Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte	Sch	P	Ü	6

<sup>1)</sup> davon fakultativ ein Proseminar zur bayerischen Geschichte oder zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder zur Kirchengeschichte oder zu den Historischen Hilfswissenschaften

## Hauptstudium

Fach- sem.	Fachgebiet	B/Sch	P/WP	LV-Art	SWS
4.-7.	Verpflichtendes Hauptseminar zur Alten oder Mittelalterlichen Geschichte <sup>1</sup> <u>und</u> verpflichtendes Hauptseminar zur Neueren oder Neuesten Geschichte <sup>1</sup>	Sch	P	HS <sup>2</sup>	2
	Vorlesungen zu den einzelnen geschichtlichen Epochen	B	P	V	10
	fachdidaktische Lehrveranstaltung(en) <sup>3</sup>	B/Sch	P	V/S/Ü	2
	Lehrveranstaltungen nach Wahl zur individuellen Schwerpunktbildung aus den Teilbereichen des Fachs, darunter Oberseminare, Übungen sowie Exkursionen mit übungsgestützter Vor- und Nachbereitung	B /Sch	WP	S/OS <sup>2</sup> /Ü/E	26
4.-9.	Veranstaltung zur Theorie und Methode der Geschichtswissenschaft	Sch	P	S/OS/Ü	2
	Lehrveranstaltung aus den historischen Hilfswissenschaften (z.B. Epigraphik, Papyrologie, Numismatik, Diplomatik, Aktenkunde, historische Statistik, Medienkunde)	Sch	WP	S	2

<sup>1</sup> Ein Hauptseminar mit der Schwerpunktbildung "Bayerische Geschichte" wird empfohlen. Eines oder beide der genannten Hauptseminare können durch ein Oberseminar ersetzt werden.

<sup>2</sup> In diesen Lehrveranstaltungen kann der gemäß § 71 Abs. 1 LPO I als Voraussetzung der Zulassung für die Erste Staatsprüfung geforderte Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar entweder aus der Alten oder Mittelalterlichen sowie der Neueren oder Neuesten Geschichte erworben werden.

<sup>3</sup> Falls das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum (im Umfang von 4 SWS einschließlich Besprechung) im Fach Geschichte abgeleistet wird, muss es in Verbindung mit einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung stehen (vgl. § 14 Abs. 8 Nr. 4 dieser StO). Eine Lehrveranstaltung ist scheinpflichtig im Sinne § 78 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e) LPO I.

3. <sup>1</sup>Der dargestellte Studiengang hat inhaltliche Berührungspunkte mit dem Studium der Geschichte mit dem Ziel des Abschlusses durch Diplom und MA. <sup>2</sup>Die Studienleistungen finden gegenseitige Anerkennung. <sup>3</sup>Vgl. im Einzelnen die Diplomprüfungsordnung und die Magisterprüfungsordnung.

**(4) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung gemäß § 26 der Zwischenprüfungsordnung:**

1. Nachweis von Lateinkenntnissen,
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar in
  - a) Alter Geschichte,
  - b) Mittelalterlicher Geschichte,
  - c) Neuerer oder Neuester Geschichte,
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer quellenkundlichen Übung nach Wahl.  
Eines der unter 2. a bis c genannten Proseminare kann durch ein thematisch und methodisch geeignetes Proseminar zur Landesgeschichte oder zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte oder zur Kirchengeschichte oder zu den Historischen Hilfswissenschaften abgeleistet werden.

**(5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

<sup>1</sup>Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 71 Abs. 1 LPO I.

<sup>2</sup>Auf § 71 Abs. 5 LPO I wird hingewiesen.

## § 34 Griechisch

**(1) Studienvoraussetzungen**

1. <sup>1</sup>Als Eingangsniveau für das reguläre Fachstudium werden angemessene griechische Sprachkenntnisse vorausgesetzt. <sup>2</sup>Als angemessen gilt ein Kenntnisstand, wie er in der Regel in einem wenigstens dreijährigen gymnasialen Griechischunterricht erworben wird.
2. <sup>1</sup>Das Graecum und das Latinum sind Zulassungsvoraussetzung zur akademischen Zwischenprüfung. <sup>2</sup>Fehlende Lateinkenntnisse können innerhalb des Grundstudiums erworben werden.
3. Das Lehramtsstudium im Fach Griechisch kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester begonnen werden.

**(2) Studienziele**

<sup>1</sup>Während der ersten vier Semester soll sich jede Studentin und jeder Student wissenschaftliche Fertigkeiten und grundlegende Kenntnisse des Faches aneignen. <sup>2</sup>Diese sollen in den folgenden fünf Semestern noch vertieft werden. <sup>3</sup>Daneben besteht in diesem zweiten Studienabschnitt eine

Möglichkeit der Spezialisierung. <sup>4</sup>Eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums bietet die unter Abs. 4 angeführte Verteilung der Studieninhalte.

### (3) Studieninhalte

<sup>1</sup>Die Gräzistik beschäftigt sich als ein Teilbereich der Klassischen Philologie mit der Erforschung der geistigen Welt der Antike auf der Grundlage ihrer Sprachen und Literaturen. <sup>2</sup>Im Zentrum der Bemühungen steht dabei die griechische Kultur.

<sup>3</sup>Das Lehrangebot des Lehramtsstudienganges ist weitgehend identisch mit dem des Magisterstudienganges.

### (4) Verteilung der Studieninhalte

Vorbemerkung

<sup>1</sup>Folgende Aufstellung versteht sich als Empfehlung. <sup>2</sup>Die scheinpflichtigen Veranstaltungen sind mit (Sch) gekennzeichnet.

Grundstudium(1.-4. Fachsemester)	SWS
1 Einführung in das Studium der Klassischen Philologie (Sch)	2
4 Vorlesungen zur griechischen Philologie	8
2 griechische Proseminare (Sch)	4
2 griechische Lektüreübungen (2 Sch)	4
1 lateinisches Proseminar (wahlweise auch im Hauptstudium) (Sch) (nur für Bewerber ohne das Prüfungsfach Latein)	2
3 Übungen zur griechischen Syntax und Stilistik (davon 2 Sch)	6
1 Proseminar in Alter Geschichte (wahlweise auch im Hauptstudium)	<u>2</u>
	28
Hauptstudium (5.-9. Fachsemester)	SWS
4 Vorlesungen zur griechischen Philologie	8
2 griechische Hauptseminare (Sch)	4
1 Kurs/Seminar/Kolloquium zur Examensvorbereitung	2
2 Übungen zur griechischen Syntax und Stilistik III (davon 1 Sch)	4
2 griechische Lektüreübungen	4
2 fachdidaktische Lehrveranstaltungen (davon 1 Sch) <sup>1</sup>	4
1 allgem. Veranstaltung aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	2
1 Exkursion (Sch); studiert der Prüfungsteilnehmer Latein und Griechisch, so genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Exkursion.	4
1 Vorlesung zur antiken Philosophie	2
1 Vorlesung zur lateinischen Philologie	2
1 Vorlesung zur Alten Geschichte	<u>2</u>
	38
	Summe 66

<sup>1</sup>Wenn das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Unterrichtsfach Griechisch abgeleistet wird, so ist eine fachdidaktische Lehrveranstaltung das dazugehörige fachdidaktische Begleitseminar (vgl. § 14 Abs. 8 Nr. 4 dieser StO).

<sup>3</sup>Bei den angegebenen Semesterwochenstunden handelt es sich um Richtzahlen auf der Grundlage der Regelstudienzeit. <sup>4</sup>Für ein angemessenes Fachstudium wird jedoch ein mindestens ebenso hoher Zeitaufwand für das Selbststudium erwartet.

#### **(5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung**

##### a) Vorbemerkung

<sup>1</sup>Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Die Zwischenprüfung im Fach Gräzistik ist verpflichtend sowohl für diejenigen, die Griechisch im Lehramtsstudien-gang, als auch für diejenigen, die es im Magisterstudiengang im Hauptfach studieren. <sup>3</sup>Schein- und Prüfungsanforderungen sind identisch.

##### b) <sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung gemäß § 47 der Zwischenprüfungsordnung:

<sup>2</sup>Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise (mindestens mit "ausreichend" benotete Scheine) vorzulegen:

- Einführung in das Studium der Klassischen Philologie, sofern ein solcher Leistungsnachweis nicht bereits im Fach Latinistik erbracht wurde
- 2 Proseminare im Fach Gräzistik
- 2 Lektüreübungen im Fach Gräzistik (Nachweis mit Klausur)
- 2 Übungen zur griechischen Grammatik und Stilistik (Kurs I und II)

#### **(6) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

<sup>1</sup>Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 72 Abs. 1 LPO I.

<sup>2</sup>Auf § 72 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

#### **(7) Studienbegleitender Leistungsnachweis für die Erste Staatsprüfung gemäß § 72 Abs. 3 LPO I:**

<sup>1</sup>Ein Leistungsnachweis (mündlich) in Archäologie ist studienbegleitend zu erbringen. <sup>2</sup>Auf die Sonderbedingung für die Fächerverbindung mit Latein wird hingewiesen.

## **§ 35 Italienisch**

### **(1) Studienvoraussetzungen**

1. <sup>1</sup>Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist das Latinum nachzuweisen. <sup>2</sup>Über die Möglichkeiten, das Latinum nachzuholen, gibt die Studienberatung Auskunft.

2. <sup>1</sup>Für das Studium des Italienischen werden in der Regel angemessene Kenntnisse der italienischen Sprache vorausgesetzt. <sup>2</sup>Studierenden, die die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen, wird während der ersten Semester Gelegenheit gegeben, diese fehlenden Sprachkenntnisse in dafür eingerichteten Förderkursen zu erwerben.
3. Den Studierenden wird für den Studiengang ein mindestens sechsmonatiger Aufenthalt im italienischsprachigen Ausland dringend empfohlen.

## **(2) Studienziele**

1. Das Studium vermittelt den Studierenden Einsichten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den folgenden Gebieten:
  - a) Beherrschung der italienischen Sprache in Wort und Schrift,
  - b) Landeskunde,
  - c) Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft,
  - d) Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft,
  - e) didaktische Vermittlung dieser Teilbereiche.
2. In Vorlesungen, Pro-, Haupt- und Oberseminaren, Repetitorien, sprachpraktischen und wissenschaftlichen Übungen erhalten die Studierenden Gelegenheit, durch Teilnahme bzw. individuell erbrachte Leistungen die zur Erreichung der Studienziele erforderlichen Einsichten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben.
3. Im Einzelnen werden folgende fachspezifische Studien- und Lehrziele angestrebt:
  - a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der italienischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache;
  - b) Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Sprachwissenschaft; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf ältere Sprachstufen und auf die Gegenwartssprache anzuwenden;
  - c) Vertrautheit mit der Geschichte der italienischen Sprache;
  - d) Fähigkeit, einen italienischen Text einer älteren Sprachstufe zu übersetzen und im Wesentlichen sprachwissenschaftlich zu erläutern (auf § 73 Abs. 2 Nr. 4 LPO I wird hingewiesen);
  - e) Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Literaturwissenschaft; Fähigkeit zur methodisch reflektierten Analyse literarischer Texte;
  - f) Überblick über die Geschichte der italienischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart;
  - g) Genauere Kenntnisse auf verschiedenartigen Teilgebieten der italienischen Literaturgeschichte (auf § 73 Abs. 2 Nr. 7 LPO I wird verwiesen);
  - h) Landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf Italien; Einblick in andere italienischsprachige Kulturen;
  - i) Fachdidaktische Kenntnisse. Auf § 37 LPO I wird hingewiesen.

**(3) Studieninhalte<sup>1)</sup>**

1. <sup>1</sup>Schulung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der italienischen Sprache. <sup>2</sup>Erwerb eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatic.
2. Einübung und Festigung einer in Lautbildung und Intonation richtigen Aussprache.
3. Beschäftigung mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Sprachwissenschaft, die dazu befähigt, Phänomene der Gegenwartssprache synchronisch und sprachhistorisch zu erklären.
4. <sup>1</sup>Orientierung über die Geschichte der italienischen Sprache, auch durch Erarbeitung von Texten einer älteren Sprachstufe. <sup>2</sup>Auf § 73 Abs. 2 Nr. 4 LPO I wird hingewiesen.
5. Beschäftigung mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Literaturwissenschaft, die unter anderem zur methodisch reflektierten Interpretation literarischer Texte befähigt.
6. Lektüre repräsentativer literarischer Werke zur Gewinnung eines Überblicks über die Entwicklung der italienischen Literatur.
7. <sup>1</sup>Vertieftes Studium mehrerer Teilgebiete der italienischen Literaturgeschichte. <sup>2</sup>Auf § 73 Abs. 2 Nr. 7 LPO I wird hingewiesen.
8. Abfassen und Erörterung von Arbeiten, die erkennen lassen, dass die Studentin bzw. der Student zu selbständiger Beschäftigung mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen befähigt ist.
9. Überblickwissen und in Teilgebieten vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf Italien;
10. Erwerb fachdidaktischer Kenntnisse gemäß § 37 LPO I.
11. Der Studiengang zum Erwerb des Magistergrades der Fachrichtung Romanistik (Hauptfach) hat in seinem Schwerpunkt Italienisch formale und inhaltliche Berührungspunkte mit dem in der vorliegenden Studienordnung behandelten Studiengang für das Lehramt an Gymnasien.

---

<sup>1</sup> Die LPO I bietet die Möglichkeit, Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft während des Studiums (im Hauptstudium) und in den Prüfungen als besondere Schwerpunkte zu behandeln.

**(4) Verteilung der Studieninhalte**

P = Pflicht; W = Wahl; B = Belegpflichtig; Sch = Scheinpflchtig; SWS = Semesterwochenstunden

Grundstudium

Fach- sem.	Fachgebiet	P/WP	B/Sch	SWS
1.-4.	Einführung in die Sprachwissenschaft	P	Sch	2
	Proseminar Sprachwissenschaft <sup>1</sup>	P	Sch	2
	Einführung in die Literaturwissenschaft	P	Sch	2
	Proseminar Sprachwissenschaft <sup>1</sup>	P	Sch	2
	Vorlesungen oder Proseminare Sprachwissenschaft	WP	B	4
	Vorlesungen oder Proseminare Literaturwissenschaft	WP	B	4
	Sprachpraktischer Grundkurs I+II	P	Sch	6
	Phonetik/Phonologie	P	Sch	2
	Grammatikrepetitorium	P	B	2
	Übersetzung Italienisch-Deutsch (mit Klausur)	P	Sch	2
	Übersetzung Deutsch-Italienisch (mit Klausur)	WP	B	2
	Sonstige sprachpraktische Übungen	WP	B	2
	Landeskundliche Veranstaltung	WP	B	1
	Fachdidaktische Veranstaltung <sup>2</sup>	P	B	2

<sup>1</sup> Die in der Prüfungsordnung verlangten Proseminarscheine in Sprach- und Literaturwissenschaft werden durch die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung und dem Proseminar erworben.

<sup>2</sup> Falls das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum (im Umfang von 4 SWS einschließlich Besprechung) im Fach Italienisch abgeleistet wird, muss es in Verbindung mit einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung stehen (vgl. § 14 Abs. 8 Nr. 4 dieser StO).

## Hauptstudium

Fachsem.	Fachgebiet	P/WP	B/Sch	SWS
5.-9.	Hauptseminar Sprachwissenschaft	P	Sch	2
	Hauptseminar Literaturwissenschaft	P	Sch	2
	Vorlesungen oder Seminare Sprachwissenschaft	WP	B	6
	Vorlesungen oder Seminare Literaturwissenschaft	WP	B	6
	Ältere Sprachstufe I <sup>1</sup>	P	Sch	2
	Grammatik <sup>2</sup>	P	Sch	2
	Wortschatz-Stilistik/Landeskunde	P	Sch	2
	Aufsatz (Textproduktion in ital. Sprache zu landes- und kulturkundlichen Themen)	P	B	2
	Übersetzungskurs Deutsch-Italienisch (für Examenskandidaten)	WP	B	2
	Übersetzungskurs Italienisch-Deutsch (für Examenskandidaten)	WP	B	2
	Sonstige sprachpraktische Übungen	WP	B	4
	Landeskundliche Veranstaltung	WP	B	1
Fachdidaktische Veranstaltung	P	Sch	2	

**(5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung gemäß § 27 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung:**

1. Latinum,
2. Sprachpraktischer Schein, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs und an der Übersetzungsübung Italienisch-Deutsch,
3. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift,
4. Proseminarschein Sprachwissenschaft,
5. Proseminarschein Literaturwissenschaft.

**(6) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

<sup>1</sup> Sprachgeschichte unter Einbeziehung kulturgeschichtlicher Aspekte

<sup>2</sup> Die PS Grammatik und Wortschatz-Stilistik/Landeskunde bilden zusammen den sprachpraktischen Oberkurs

<sup>1</sup>Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 73 Abs. 1 LPO I. Hingewiesen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. März 2003 (KWMBI I S. 130) zu den Fremdsprachenkenntnissen.

<sup>2</sup>Auf § 73 Abs. 7 LPO I (Erweiterung mit Italienisch) und § 110a LPO I (Fremdsprachliche Qualifikation) wird hingewiesen.

**(7) Studienbegleitender Leistungsnachweis für die Erste Staatsprüfung gemäß § 73 Abs. 3 LPO I:**

<sup>1</sup>Ein Leistungsnachweis (mündlich) in Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz) ist studienbegleitend zu erbringen. <sup>2</sup>Er findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt.

**(8) Studienplan**

Empfehlungen für den Studienverlauf sowie nähere Einzelheiten der Studiengänge und der Prüfungsanforderungen werden durch Aushang bekannt gegeben oder sind in der Studienberatung zu erfragen.

**§ 36 Latein**

**(1) Studienvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Als Eingangsniveau für das reguläre Fachstudium werden angemessene lateinische Sprachkenntnisse vorausgesetzt. <sup>2</sup>Als angemessen gilt ein Kenntnisstand, wie er in der Regel in einem wenigstens siebenjährigen gymnasialen Lateinunterricht erworben wird.

**(2) Studienziele**

1. <sup>1</sup>Während der ersten vier Semester soll sich jede Studentin und jeder Student wissenschaftliche Fertigkeiten und grundlegende Kenntnisse des Faches aneignen. <sup>2</sup>Diese sollen in den folgenden fünf Semestern noch vertieft werden. <sup>3</sup>Daneben besteht in diesem zweiten Studienabschnitt eine Möglichkeit der Spezialisierung. <sup>4</sup>Eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums bietet die unter Abs. 4 angeführte Verteilung der Studieninhalte.
2. <sup>1</sup>Das Graecum und das Latinum sind Zulassungsvoraussetzung zur akademischen Zwischenprüfung. <sup>2</sup>Fehlende Griechischkenntnisse können innerhalb des Grundstudiums erworben werden.
3. Das Lehramtsstudium im Fach Latein kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester begonnen werden.

**(3) Studieninhalte**

<sup>1</sup>Die Latinistik beschäftigt sich als ein Teilbereich der Klassischen Philologie mit der Erforschung der geistigen Welt der Antike auf der Grundlage ihrer Sprachen und Literaturen. <sup>2</sup>Im Zentrum der Bemühungen steht dabei die römische Kultur.

<sup>3</sup>Das Lehrangebot des Lehramtsstudienganges ist weitgehend identisch mit dem des Magisterstudienganges.

#### (4) Verteilung der Studieninhalte

Vorbemerkung

<sup>1</sup>Folgende Aufstellung versteht sich als Empfehlung. Die scheinpflichtigen Veranstaltungen sind mit (Sch) gekennzeichnet.

Grundstudium (1.-4. Fachsemester)	SWS
1 Einführung in das Studium der Klassischen Philologie (Sch)	2
4 Vorlesungen zur lateinischen Philologie	8
2 lateinische Proseminare (Sch)	4
2 lateinische Lektüreübungen (2 Sch)	4
1 griechisches Proseminar (wahlweise auch im Hauptstudium) (Sch) (nur für Bewerber ohne das Prüfungsfach Griechisch)	2
3 Übungen zur lateinischen Syntax und Stilistik (davon 2 Sch)	6
1 Proseminar in Alter Geschichte (wahlweise auch im Hauptstudium)	<u>2</u>
	28

Hauptstudium (5.-9. Fachsemester)	SWS
4 Vorlesungen zur lateinischen Philologie	8
2 lateinische Hauptseminare (Sch)	4
1 Kurs/Seminar/Kolloquium zur Examensvorbereitung	2
2 Übungen zur lateinischen Syntax und Stilistik III (davon 1 Sch)	4
2 lateinische Lektüreübungen	4
2 fachdidaktische Lehrveranstaltungen (davon 1 Sch) <sup>1</sup>	4
1 allgem. Veranstaltung aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	2
1 Exkursion (Sch); studiert der Prüfungsteilnehmer Latein und Griechisch, so genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Exkursion.	4
1 Vorlesung zur antiken Philosophie	2
1 Vorlesung zur griechischen Philologie	2
1 Vorlesung zur Alten Geschichte	<u>2</u>
	38
	Summe 66

<sup>2</sup>Bei den angegebenen Semesterwochenstunden handelt es sich um Richtzahlen auf der Grundlage der Regelstudienzeit. <sup>3</sup>Für ein angemessenes Fachstudium wird jedoch ein mindestens ebenso hoher Zeitaufwand für das Selbststudium erwartet.

<sup>1</sup> Wenn das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Unterrichtsfach Latein abgeleistet wird, so ist eine fachdidaktische Lehrveranstaltung das dazugehörige fachdidaktische Begleitseminar (vgl. § 14 Abs. 8 Nr. 4 dieser StO).

**(5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung**

## a) Vorbemerkung

<sup>1</sup>Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Die Zwischenprüfung im Fach Latinistik ist verpflichtend sowohl für diejenigen, die Latein im Lehramtsstudiengang, als auch für diejenigen, die es im Magisterstudiengang im Hauptfach studieren. <sup>3</sup>Schein- und Prüfungsanforderungen sind identisch.

## b) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung gemäß § 48 der Zwischenprüfungsordnung:

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise (mindestens mit "ausreichend" benotete Scheine) vorzulegen:

- Einführung in das Studium der Klassischen Philologie, sofern ein solcher Leistungsnachweis nicht schon im Fach Gräzistik erbracht wurde.
- 2 Proseminare im Fach Latinistik
- 2 Lektüreübungen im Fach Latinistik (Nachweis mit Klausur)
- 2 Übungen zur lateinischen Grammatik und Stilistik (Kurs I und II)

**(6) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

<sup>1</sup>Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 75 Abs. 1 LPO I.

<sup>2</sup>Auf § 75 Abs. 6 LPO I wird hingewiesen.

**(7) Studienbegleitender Leistungsnachweis für die Erste Staatsprüfung gemäß § 75 Abs. 3 LPO I:**

<sup>1</sup>Ein Leistungsnachweis (mündlich) in Archäologie ist studienbegleitend zu erbringen. <sup>2</sup>Auf die Sonderbedingung für die Fächerverbindung mit Latein wird hingewiesen.

**§ 37 Philosophie/Ethik****(1) Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

<sup>1</sup>Für den Studiengang sind keine fachspezifischen Voraussetzungen erforderlich. <sup>2</sup>Für den Besuch einzelner Seminare, die im Rahmen des Studienplanes gewählt werden können, sind gegebenenfalls Grundkenntnisse der altgriechischen, lateinischen, englischen oder französischen Sprache hilfreich.

<sup>3</sup>Der Studiengang kann zu jedem Semester begonnen werden.

**(2) Studienziele**

1. Das Studium des Fachs „Philosophie/Ethik“ bereitet auf eine Lehrtätigkeit in den beiden Schulfächern „Philosophie“ und „Ethik“ an Gymnasien vor.
2. <sup>1</sup>Der Ethikunterricht soll den heranwachsenden Kindern und Jugendlichen helfen, sich in der sie umgebenden praktischen Lebenswelt zurechtzufinden und eine selbst verantwortete Lebenspraxis zu entwickeln. <sup>2</sup>Das Studium soll den künftigen Ethiklehrerinnen und Ethik Lehrern die Kompetenz vermitteln, die Schülerinnen und Schüler mit grundlegenden Strukturen menschlichen Handelns, mit zentralen Begriffen und Überzeugungen der philosophischen Ethik sowie mit den wichtigsten Ethosformen der religiösen Traditionen vertraut zu machen. <sup>3</sup>Insbesondere soll die Fähigkeit erworben werden, ethische Konflikte gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern sachgerecht zu analysieren und nach rational vertretbaren Lösungen zu suchen.
3. <sup>1</sup>Der Philosophieunterricht führt die Schülerinnen und Schüler an ausgewählte Werke der Philosophiegeschichte und an zentrale Fragestellungen der systematischen Philosophie heran und macht sie mit einschlägigen Denktraditionen und aktuellen Denkrichtungen vertraut. <sup>2</sup>Die künftigen Philosophielehrerinnen und -lehrer sollen näherhin die Fähigkeit erwerben, gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern die fachlichen Kenntnisse, die in anderen Schulfächern erworben werden, in einen größeren Zusammenhang zu stellen, über wichtige Lebensfragen eingehender nachzudenken, argumentierende Texte kritisch zu analysieren und sich selbst sachgerecht an Diskussionen über ein angemessenes Verständnis der Welt, des menschlichen Denkens und des verantwortlichen Handelns zu beteiligen.
4. <sup>1</sup>Das fachwissenschaftliche Studium des Faches „Philosophie/Ethik“ orientiert sich primär an philosophischen Quellentexten, an aktuellen Beiträgen zu ethischen Konfliktfeldern einschließlich ihrer human- und sozialwissenschaftlichen Voraussetzungen sowie an Darstellungen der Religionswissenschaften, der Religionsphilosophie und der Theologie. <sup>2</sup>Die Ausrichtung des Studienganges „Philosophie/Ethik“ auf den schulischen Unterricht erfordert zugleich aber auch fachdidaktische Kompetenz, da die Vermittlung im Unterricht in Anknüpfung an die konkreten Lebenssituationen und Erfahrungshorizonte der jeweiligen Schülerinnen und Schüler zu leisten ist. <sup>3</sup>Da ethische, philosophische und religiöse Inhalte zu vermitteln sind, umfasst der fachdidaktische Ausbildungsteil auch ethik-, philosophie- und religionsdidaktische Anteile.

### **(3) Studieninhalte**

Die Studieninhalte gliedern sich gemäß den in der LPO I genannten inhaltlichen Prüfungsanforderungen in fünf Schwerpunkte:

1. Philosophie:
  - a) Geschichte der Philosophie:
 

Überblick über wichtige systematische Konzeptionen der Philosophiegeschichte aus Antike, Mittelalter und Neuzeit (einschließlich Gegenwart)

- b) Systematische Philosophie:
    - Kenntnisse im Überblick aus zwei weiteren philosophischen Disziplinen (Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Logik, Geistphilosophie, Philosophie der Sozialwissenschaften, Rechtsphilosophie, Geschichtsphilosophie, Ästhetik)
2. Grundlagen und Grundzüge philosophischer Ethik:
- a) Allgemeine Ethik:
    - Einführung in die Grundbegriffe der Ethik und in die Systematik der gegenwärtigen ethischen Diskussion.
  - b) Ethische Bedeutung der schulischen Themenfelder:
    - Kenntnisse über ethisch bedeutsame Grundfragen aus zwei Disziplinen der theoretischen Philosophie entsprechend den schulischen Themenfeldern: Sprachphilosophie (Bereich Sprache und Literatur), Philosophie der Naturwissenschaften (Bereich Mathematik und Naturwissenschaften), Anthropologie (Bereich Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften), Metaphysik/Ontologie (Bereich Künstlerische und weltanschauliche Fächer).
  - c) Klassiker der Ethik:
    - Begriff und Aufbau der Ethik in ausgewählten klassischen Werken zur philosophischen Ethik. Verbindlich ist die Lektüre folgender Quellentexte:
      - Platon: Gorgias, Politeia; Aristoteles: Nikomachische Ethik; Cicero: De officiis, Thomas von Aquin: Summe der Theologie I-II, q. 1-21; Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Kritik der praktischen Vernunft; John Stuart Mill: Utilitarismus
3. Angewandte Ethik:
- a) Angewandte Ethik:
    - Einführung in die Grundbegriffe und zentrale Probleme der angewandten Ethik
  - b) Problemfelder der angewandten Ethik:
    - Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:
      - aa) Bioethik einschließlich der medizinischen Ethik,
      - bb) Wirtschaftsethik
      - cc) Umweltethik / Technikethik
      - dd) Medienethik
  - c) Human- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der angewandten Ethik:
    - Grundkenntnisse über ethisch bedeutsame Fragen der Human- und Sozialwissenschaften (Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft, Volkskunde u.a.)
4. Religion:
- a) Religionsphilosophie:
    - Begriff von Religion (Gott, Verhältnis Gott-Mensch, Wahrheitsanspruch, Religionskritik) und Philosophische Gotteslehre (Gottesbeweise z.B. bei Aristoteles, Anselm von Canterbury, Thomas von Aquin, Descartes, Kant)

- b) Religionswissenschaft:
  - aa) Christentum: Vertiefte Kenntnisse über historische und systematische Aspekte des Christentums
  - bb) Weltreligionen: Kenntnisse über Judentum, Islam und asiatische religiöse Traditionen hinsichtlich Lehre, Kult und Ethik
  - cc) Begegnung und Konflikte zwischen Religionen: Identität und Wandel der Religionen, religiöse Toleranz und Religionsfreiheit, interreligiöse Kommunikation
  - dd) Neureligiöse Bewegungen und der Esoterik

5. Fachdidaktik:

- a) Allgemeine Didaktik des Ethikunterrichts:  
Verständnis und Begründung des Ethikunterrichtes, Beitrag der Ethik zur Bildung, Themen philosophischer Ethik entsprechend den obersten Bildungszielen der Bayerischen Verfassung
- b) Pädagogische Grundlagen der Werteerziehung:  
Grundfragen der Moralpsychologie und der Moralpädagogik, Empirische Werteforschung
- c) Themen im Ethikunterricht  
Fachliche Studieninhalte in Verbindung mit dem jeweils gültigen Lehrplan und § 37 LPO I.

**(4) Studienempfehlung**

<sup>1</sup>Die Studienempfehlung dient der Orientierung der Studierenden bei der persönlichen Studienplanung und gibt Hinweise für den Studienaufbau. <sup>2</sup>Er ergibt sich im Wesentlichen aus dem Umfang des Studienganges „Philosophie/Ethik“ (§ 2) und den vorgegebenen inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 80 LPO I: „Philosophie/Ethik“.

Studienempfehlung für den Studiengang „Philosophie/Ethik“:

<i>Sem.</i>	<i>Gesch. d. Ph..</i>	<i>System. Philos</i>	<i>Theor. Philos.</i>	<i>Allg. Ethik</i>	<i>Klassiker d. Ethik</i>	<i>Angew. Ethik</i>	<i>Hum./ Soz.-W</i>	<i>Relig.-Philos.</i>	<i>Religions-Wissensch.</i>	<i>Did.</i>	<i>SWS</i>
1.	Antike	Logik**			Klassiker	Problemfeld			Religionen		10
2.	Mittelalter		Anthropol.*		Klassiker				Religionen	Did.	10
3.	Neuzeit			Allg. Ethik	Klassiker	Problemfeld				Did.	10
4.	Gegenwart	Erk-/Wiss-Th**	Sprachphil.*			Angew. Ethik			Religionen		10
5.					Klassiker	Problemfeld	Grundlagen	Phil. GL	Religionen		10
6.		Vertief. Sem.			Klassiker	Problemfeld		Relig.-Philos.	Religionen		10
7.					Klassiker	Problemfeld			Begegnung d. Relig.; Neurelig. Bewegn.	Did.	10
(8.)							-				
<b>SWS</b>	8	6	4	2	12	12	2	4	14	6	70

Prüf.:	30' m	30' m	4 h schr.	4 h schr.	20' m	4 h schr.	30'm
--------	-------	-------	-----------	-----------	-------	-----------	------

\* oder eine andere theoretische Disziplin der Philosophie entspr. der schulischen Themenfelder i. S. v. Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b).

\*\* oder eine andere systematische Disziplin der Philosophie i. S. v. Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b).

Der vorstehenden Studienempfehlung entspricht die folgende Verteilung der Studieninhalte:

	LVA	„Philosophie/ Ethik“	
<b>1. Philosophie</b>			
1.1 Geschichte der Philosophie	V		8
1.2 Systematische Philosophie	V		6
<i>Gesamt</i>			<i>14</i>
<b>2. Grundlagen und Grundzüge philosophischer Ethik</b>			
2.1 Allgemeine Ethik	V		2
2.2 Ethische Bedeutung schulischer Themenfelder		V	4
2.3 Klassiker der Ethik	S		12
<i>Gesamt</i>			<i>18</i>
<b>3. Angewandte Ethik</b>			
3.1 Grundfragen der angewandten Ethik	V		2
3.2 Problemfelder der angewandten Ethik	S		10
3.3 Human- und sozialwissenschaftliche Grundlagen	V/S		2
<i>Gesamt</i>			<i>14</i>
<b>4. Religion und Religionen</b>			
4.1 Religionsphilosophie	V/S		4
4.2 Religionswissenschaft	V/S		14
<i>Gesamt</i>			<i>18</i>
5. Fachdidaktik <sup>1</sup>	S/Ü		6
<i>Insgesamt:</i>			<i>70</i>

## (5) Lehrangebot

- <sup>1</sup>Der Studiengang „Philosophie/Ethik“ ist interdisziplinär angelegt. <sup>2</sup>Die einschlägigen Veranstaltungen werden von Fachvertreterinnen und Fachvertretern mehrerer Fachdisziplinen und mehrerer Fakultäten angeboten. <sup>3</sup>Es handelt sich um ein integriertes Lehrangebot, d.h. die Lehrveranstaltungen dienen zugleich dem Studium unterschiedlicher Studiengänge und werden in der Regel daher auch von Studierenden anderer Studienrichtungen besucht. <sup>4</sup>Eine Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen für Studierende des Studienganges „Philosophie/Ethik“ wird vor Beginn jedes Semesters durch Aushang bekannt gegeben. <sup>5</sup>Darüber hinaus können auch nach Rücksprache mit dem jeweiligen Dozenten weitere Veranstaltungen besucht werden, die der Aneignung einschlägiger Kenntnisse bzw. den Zielen des Studienganges dienen.

---

<sup>1</sup> Falls das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Philosophie/Ethik abgeleistet wird, ist eine Lehrveranstaltung das Begleitseminar (vgl. § 14 Abs. 8 Nr. 4 dieser StO).

2. <sup>1</sup>Das Lehrangebot gliedert sich in Vorlesungen, Seminare und Übungen. <sup>2</sup>Wenn auch im Rahmen des Studienganges „Philosophie/Ethik“ kein Erwerb von Leistungsnachweisen (Seminarscheinen) vorgeschrieben ist, kann die Seminarleiterin bzw. der Seminarleiter für die Teilnahme den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltung und die Übernahme eines Referats erwarten. <sup>3</sup>Teilnehmern am Logikkurs wird empfohlen, an der abschließenden Klausur teilzunehmen.

**(6) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 80 Abs. 1 LPO I.

**(7) Studienberatung**

<sup>1</sup>Neben der zentralen Studienberatung der Universität Bamberg erfolgt die Studienberatung für den Studiengang „Philosophie/Ethik“ durch den Fachvertreter, der die Koordination der Studiengänge innehat. <sup>2</sup>Fachstudienberatungen zu den beteiligten Fächern erteilen die jeweiligen Fachvertreter. <sup>3</sup>Den Studierenden wird empfohlen, sich zu Beginn des Studiums das Fach „Philosophie/Ethik“ eingehend über die Erfordernisse und Möglichkeiten des Studiums zu informieren.

## § 38 Katholische Religionslehre

### (1) Studienvoraussetzungen

<sup>1</sup>Für das vertiefte Studium schreibt die LPO I als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung den Nachweis des Latinums vor. <sup>2</sup>Zusätzlich sind ausreichende Sprachkenntnisse aus dem Altgriechischen nachzuweisen.

<sup>3</sup>Wer diesen Nachweis nicht durch Schulzeugnisse oder auf andere Weise erbringen kann, sollte sie in der Regel während des ersten Studienabschnitts erwerben. <sup>4</sup>Der Nachweis muss spätestens bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden. <sup>5</sup>Einschlägige Lehrveranstaltungen werden angeboten.

### (2) Studienberatung

<sup>1</sup>Für das Fach Katholische Religionslehre sind regelmäßige Studienberatungsstunden eingerichtet. <sup>2</sup>Zeit und Ort werden im Vorlesungsverzeichnis sowie durch Anschlag bekannt gegeben.

<sup>3</sup>Der Besuch der Studienberatung wird dringend empfohlen, insbesondere

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie bei Studienfachwechsel,
2. beim Fehlen von Studienvoraussetzungen,
3. bei der Übernahme der schriftlichen Hausarbeit,
4. nach nicht bestandenen Prüfungen.

### (3) Studienziele

<sup>1</sup>Das Studium des Faches Katholische Religionslehre bereitet auf ein Lehramt an öffentlichen Schulen vor. <sup>2</sup>Es bedarf der Weiterbildung durch Eigenstudium und Fortbildungskurse.

#### 1. Leitziele

Die/Der Studierende soll

- a) eine wissenschaftlich verantwortete Kenntnis der christlichen Tradition, ihrer biblischen Grundlagen sowie der Entfaltung der Kirche in Zeit und Raum gewinnen,
- b) befähigt werden, wesentliche Inhalte dieser Tradition im Kontext heutiger Welterfahrung kritisch zu reflektieren und didaktisch zu vermitteln,
- c) einen Überblick über die Gegenstandsbereiche und Einblick in die Problemstellungen theologischer Wissenschaft erhalten,
- d) befähigt werden, fachspezifische Sachverhalte und Probleme methodisch zu untersuchen und diese in Form und Inhalt angemessen darzustellen,
- e) lernen, im Sinn der Vermittlung von Theorie und Praxis wissenschaftliche Erkenntnisse auf Lebens- und Berufspraxis zu beziehen sowie umgekehrt Lebens- und Berufspraxis wissenschaftlicher Bearbeitung zugänglich zu machen.

## 2. Ziele des ersten Studienabschnitts

Die/Der Studierende soll

- a) in das Studium des Faches eingeführt werden,
- b) mit der systematischen Entfaltung und biblischen Grundlegung des christlichen Glaubens vertraut gemacht werden.

## 3. Ziele des zweiten Studienabschnitts

Die/Der Studierende soll

- a) die im Grundstudium gewonnenen Einsichten in die Geschichte und Geschichtlichkeit der christlichen Überlieferung vertiefen,
- b) befähigt werden, literar- und geschichtswissenschaftliche sowie systematisch- theologische Methoden eigenständig und kritisch auf theologische Inhalte anzuwenden,
- c) zur systematischen Reflexion des tradierten Glaubens im Kontext heutiger Welterfahrung befähigt werden.

## 4. Ziele des religionspädagogischen und fachdidaktischen Studiums

Die/Der Studierende soll

- a) einen Überblick über Grundfragen des Handelns der Kirche in der Welt von heute erlangen,
- b) befähigt werden, theologisch und pädagogisch verantwortet Katholischen Religionsunterricht zu erteilen.

### **(4) Studieninhalte**

Inhalte des Studiums sind:

1. Einführung in die elementare Theologie vor den Herausforderungen der modernen Gesellschaft
2. Biblische Theologie
  - a) Altes Testament
    - aa) Biblische Einleitungswissenschaft Altes Testament
    - bb) Biblisches Gottesverständnis im Zusammenhang mit dem Welt- und Menschenverständnis anhand ausgewählter alttestamentlicher Texte,
    - cc) Kenntnis der Propheten-, Weisheits- oder Geschichtsliteratur des Alten Testaments;
  - b) Neues Testament
    - aa) Die Entstehungsgeschichte der neutestamentlichen Schriften,
    - bb) Einführung in die exegetischen Methoden,
    - cc) Jesus von Nazareth. Sein Wirken und seine Sendung,
    - dd) Einführung in die Christologie des Neuen Testaments (Anfänge der Bekenntnisbildung, Paulus, Synoptiker, Johannes),
    - ee) Exegetische Erarbeitung der Theologie des Paulus oder des Johannesevangeliums;
3. Historische Theologie

- a) Kirchengeschichte des Altertums,
- b) Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit
- c) Bayerische Kirchengeschichte  
(exemplarisch integriert in den größeren Zusammenhang der allgemeinen Kirchengeschichte);

#### 4. Systematische Theologie

##### a) Fundamentaltheologie

Grundkenntnisse der Fundamentaltheologie, insbesondere

- aa) die Gottesfrage in Auseinandersetzung mit pluralen Weltdeutungen,
- bb) Kirche, Kirchen, Weltreligionen,
- cc) Gottes Offenbarung in Jesus Christus;

##### b) Dogmatik

aa) erster Studienabschnitt:

Grundkenntnisse der Dogmatik, insbesondere:

- Gotteslehre
- Christologie
- Sakramentenlehre
- Theologische Anthropologie;

bb) zweiter Studienabschnitt:

vertiefte Kenntnisse aus zwei der folgenden Teilgebiete:

- Ekklesiologie,
- Eschatologie;
- Spezielle Sakramentenlehre;

##### c) Moralthologie

- aa) Grundfragen der christlichen Ethik,
- bb) Schutz des menschlichen Lebens,
- cc) Sexualmoral,
- dd) Ehe und Familie;

##### d) Christliche Sozialethik

- aa) Grundlagen der Sozialethik,
- bb) Zusammenhänge und Probleme konkreter Sozialethik  
besonders aus den Bereichen Politik-, Wirtschafts-, Medien-, Umweltethik);

## 5. Praktische Theologie

### a) Kirchenrecht

Grundzüge der rechtlichen Struktur der Kirche;

### b) Pastoraltheologie

Grundfragen des seelsorglichen Handelns der Kirche;

### c) Liturgiewissenschaft

Grundfragen des gottesdienstlichen Handelns der Kirche;

### d) Religionspädagogik

aa) Grundfragen religiöser Erziehung und Bildung,

bb) Religionspädagogische Handlungsfelder der Kirche;

## 6. Didaktik des Religionsunterrichts

### a) Theorie und Didaktik des Religionsunterrichts,

### b) Planung und Gestaltung des Religionsunterrichts an Gymnasien unter Berücksichtigung der fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben;

Gemeinsamkeiten und Berührungspunkte

<sup>1</sup>Das vertiefte Studium des Faches Katholische Religionslehre und das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre sind so angelegt, dass sie der Durchlässigkeit des Theologiestudiums Rechnung tragen. <sup>2</sup>Beide Studiengänge weisen daher eine Reihe inhaltlicher Gemeinsamkeiten auf.

<sup>3</sup>Sie haben auch inhaltliche Berührungspunkte mit dem Diplomstudiengang Katholische Theologie.

**(5) Verteilung der Studieninhalte**

<sup>1</sup>Das vertieft studierte Fach Katholische Religionslehre gliedert sich in einen viersemestrigen Ersten und einen viersemestrigen Zweiten Studienabschnitt. <sup>2</sup>Es umfasst insgesamt 70 Semesterwochenstunden.

Fachgebiet	SWS
<u>Biblische Theologie und Einleitungswissenschaft</u>	
- Altes Testament	8
- Neues Testament	8
<u>Historische Theologie</u>	10
<u>Systematische Theologie</u>	
- Fundamentaltheologie	5
- Dogmatik	8
- Moralthologie	4
- Christliche Sozialethik	3
<u>Praktische Theologie</u>	
- Pastoraltheologie	1
- Liturgiewissenschaft	1
- Kirchenrecht	2
- Religionspädagogik	2
<u>Didaktik des Religionsunterrichts<sup>1</sup></u>	4

<sup>3</sup>Diese Übersicht enthält die Lehrveranstaltungsstunden ohne Seminarveranstaltungen.

<sup>4</sup>Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist aufgrund eines größeren Referates oder einer schriftlichen Arbeit zu erbringen.

<sup>5</sup>Die Fakultät Katholische Theologie ist ermächtigt, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Studienabschnitt um bis zu höchstens 20 % im Studienplan zu verändern, sofern dies nicht den Regelungen in §§ 83 und 84 LPO I widerspricht und die zeitliche Belastung für die Studierenden dadurch insgesamt nicht vergrößert wird.

---

<sup>1</sup> Falls das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum (im Umfang von 4 SWS einschließlich Besprechung) im Fach Katholische Religionslehre abgeleistet wird, muss es in Verbindung mit einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung stehen (vgl. § 14 Abs. 8 Nr. 4 dieser StO).

**(6) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung gemäß § 83 Abs. 1 LPO I:**

<sup>1</sup>Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgender Lehrveranstaltung:

-ein Orientierungskurs „Einführung in elementare Theologie vor den Herausforderungen der modernen Gesellschaft“

<sup>2</sup>Auf § 83 Abs. 4 LPO I wird hingewiesen.

**(7) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

<sup>1</sup>Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 84 Abs. 1 LPO I.

<sup>2</sup>Auf § 84 Abs. 5 LPO I wird hingewiesen.

**(8) Studienplanung**

<sup>1</sup>Der „Studienführer“, den die Fakultät Katholische Theologie im Rahmen der Studienberatung zur Verfügung stellt, unterstützt die Studienplanung des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre.

<sup>2</sup>Für jedes Semester wird nach Möglichkeit von der Fakultät Katholische Theologie ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis der angebotenen Veranstaltungen erstellt.

**§ 39 Russisch****(1) Studienbeginn**

<sup>1</sup>Das Studium des Faches Russisch kann zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden.

<sup>2</sup>Das Sprachkursangebot ist jedoch auf einen Beginn zum Wintersemester ausgerichtet.

**(2) Studienziele**

1. Das Studium vermittelt den Studierenden Einsichten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den folgenden Gebieten:

- a) Beherrschung der russischen Sprache in Wort und Schrift,
- b) Landeskunde,
- c) Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft,
- d) Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft,
- e) didaktische Vermittlung dieser Teilbereiche.

2. In Vorlesungen, Pro-, Haupt- und Oberseminaren, in sprachpraktischen Veranstaltungen und wissenschaftlichen Übungen erhalten die Studierenden Gelegenheit, durch Teilnahme bzw. individuell erbrachte Leistungen die zur Erreichung der Studienziele erforderlichen Einsichten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben.

3. Im Einzelnen werden folgende fachspezifische Studien- und Lehrziele angestrebt:
- a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der modernen russischen Sprache, Beherrschung der Grammatik und Phonetik sowie gründliche Kenntnis der Stilistik und Idiomatik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts,
  - b) <sup>1</sup>Vertrautheit mit den einschlägigen sprachwissenschaftlichen Problemen, Methoden und Ergebnissen. <sup>2</sup>Anwendung der entsprechenden Methoden auf die russische Gegenwartssprache, insbesondere im Hinblick auf ihre heutige grammatische und lexikalische Struktur,
  - c) Überblick über die Geschichte der russischen Sprache mit dem Ziel eines hinreichenden Verständnisses der systemrelevanten Entwicklungslinien,
  - d) Fähigkeit, einen Text einer älteren Sprachstufe zu übersetzen und sprachwissenschaftlich zu erklären,
  - e) <sup>1</sup>Vertrautheit mit den einschlägigen literaturwissenschaftlichen Problemen, Methoden und Ergebnissen. <sup>2</sup>Anwendung der entsprechenden Methoden bei der Interpretation literarischer Texte; Kenntnis der Epochen der russischen Literatur,
  - f) Überblickswissen und in Teilgebieten vertiefte landes- und naturkundliche Kenntnisse in Bezug auf den russischsprachigen Raum, auch unter Berücksichtigung eigener Erfahrungen,
  - g) Fachdidaktische Kenntnisse. Auf § 37 LPO I wird hingewiesen.

### **(3) Studieninhalte**

1. Inhalt und Sinn des Studiums ist es, die unter Abs. 2 angeführten Studienziele zu erreichen und die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.
2. Der Studiengang zum Erwerb des Magistergrades im Haupt- und Nebenfach "Slavistik mit dem Schwerpunkt Ostslavisch" ist bis zur Zwischenprüfung mit Ausnahme der Didaktikveranstaltungen mit dem Lehramtsstudiengang weitgehend identisch.

### **(4) Verteilung der Studieninhalte**

P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; W = Wahl; B = Belegpflichtig; Sch = Scheinpflchtig;  
SWS = Semesterwochenstunden;

## Grundstudium

Fach- sem.	Fachgebiet	P/WP/W	B/Sch	SWS
1.-4.	Sprachpraktische Ausbildung	P	Sch	24
	Phonetikkurs	P	Sch	2
	Landeskundliche Veranstaltung	W	B	2
	Proseminar Einführung in die Literaturwissenschaft	P	Sch	2
	Proseminar Einführung in die Sprachwissenschaft	P	Sch	2
	Proseminar oder Übung aus der Sprach- oder Literaturwissenschaft	WP	Sch	2
	Vorlesungen aus der Sprach- und Literaturwissenschaft	W	B	4

## Hauptstudium

Fach- sem.	Fachgebiet	P/WP/W	B/Sch	SWS
5.-8.	Sprachpraktische Ausbildung	WP	Sch	16
	Russische historische Grammatik	P	Sch	2
	Hauptseminar zur russischen Gegenwartssprache	P	Sch	2
	Hauptseminar Literaturwissenschaft zur neueren russischen Literatur	P	Sch	2
	Übungen, Seminare und Vorlesungen zur Sprach- und Literaturwissenschaft	W	B	6
	Fachdidaktische Lehrveranstaltung <sup>1</sup>	P	Sch	4

<sup>1</sup>Die Zulassung zu Hauptseminaren setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Proseminaren voraus.

<sup>2</sup>Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt durch mindestens mit "ausreichend" benotete Scheine. <sup>3</sup>Individuelle Teilnahme an Russisch-Ferienkursen sowie Aufenthalte in der ehemaligen Sowjetunion werden allen Russisten dringend empfohlen.

---

<sup>1</sup> Falls das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum (im Umfang von 4 SWS einschließlich Besprechung) im Fach Russisch abgeleistet wird, muss es in Verbindung mit einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung stehen (vgl. § 14 Abs. 8 Nr. 4 dieser StO).

**(5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung gemäß § 28 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung:**

1. Sprachpraktischer Schein, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Sprachkursen
2. Phonetikschein
3. Proseminarschein Sprachwissenschaft
4. Proseminarschein Literaturwissenschaft

**(6) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

<sup>1</sup>Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 85 Abs. 1 LPO I. <sup>2</sup>Hingewiesen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. März 2003 (KWMBI I S. 130) zu den Fremdsprachenkenntnissen.

<sup>3</sup>Auf § 85 Abs. 7 LPO I (Erweiterung mit Russisch) und § 110a LPO I (Fremdsprachliche Qualifikation) wird ebenfalls hingewiesen.

**(7) Studienbegleitender Leistungsnachweis für die Erste Staatsprüfung gemäß § 85 Abs. 3 LPO I:**

<sup>1</sup>Ein Leistungsnachweis (mündlich) in Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz) ist studienbegleitend zu erbringen. <sup>2</sup>Er findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt.

**(8) Studienplan**

<sup>1</sup>Nähere Empfehlungen für den Studienverlauf können in der Studienberatung eingeholt werden.

<sup>2</sup>Das jeweilige aktuelle Angebot an Lehrveranstaltungen wird durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 40 Sozialkunde**

**(1) Studienbeginn**

<sup>1</sup>Das vertiefte Studium der Sozialkunde kann zum Wintersemester- und Sommersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Der Studienbeginn zum Wintersemester wird empfohlen.

**(2) Studienziele**

Es werden die folgenden fachspezifischen Studienziele angestrebt:

1. Einsicht in die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Soziologie, der Politikwissenschaft und der Didaktik der Sozialkunde sowie in die Grundkenntnisse der Zeitgeschichte und des am Studiengang beteiligten Nachbargesbietes,
2. vertiefte Kenntnisse von politischen und gesellschaftlichen Strukturen,

3. Fähigkeit, politische, sozioökonomische und soziokulturelle Prozesse und Problemzusammenhänge unter Beachtung unterschiedlicher Theorien zu analysieren und interpretieren und diese im Hinblick auf die Bewältigung von Gegenwarts- und Zukunftsproblemen kritisch zu hinterfragen,
4. Fähigkeit, mit fachdidaktischen Kenntnissen Sozialkundeunterricht zu analysieren, zu planen und durchzuführen,
5. Erwerb von Handlungskompetenz als Sozialkundelehrer durch Vertrautheit mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Fragestellungen und deren Interdependenzen.

### **(3) Studieninhalte**

#### 1. Politikwissenschaft

##### a) Grundstudium

- aa) Grundkenntnisse der politiktheoretischen Ansätze aus der Geschichte des politischen Denkens;
- bb) Grundkenntnisse der politischen Systemlehre unter besonderer Berücksichtigung des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland;

##### b) Hauptstudium

###### aa) Politische Theorie:

Überblick über die politiktheoretischen Ansätze aus der Geschichte des politischen Denkens,

Kenntnis einer speziellen politikwissenschaftlichen Theorie unter Berücksichtigung methodologischer und erkenntnistheoretischer Gesichtspunkte: hierzu vertiefte Kenntnis eines theoretischen Werkes der Politikwissenschaft (Angabe im Zulassungsgesuch),

Fähigkeit zur Diskussion verschiedener politiktheoretischer Ansätze;

###### bb) Politische Systeme:

Spezielle Kenntnis des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland: verfassungsrechtliche Grundlagen - Institutionen - politische Prozesse,

Kenntnis eines weiteren bedeutenden politischen Systems der Gegenwart (Angabe im Zulassungsgesuch),

Fähigkeit zum Vergleich von politischen Systemen unter Berücksichtigung der Methoden der vergleichenden Politikwissenschaft,

Kenntnis der Grundzüge des Wirtschaftssystems sowie der Sozial- und Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland,

Aufgaben des politischen Systems der BRD, Kenntnisse des politischen Systems der Europäischen Union.

###### cc) Internationale Politik:

Überblick über verschiedene methodische Ansätze der Theorie der Internationalen Politik,

Kenntnis der wichtigsten Strukturen der internationalen Beziehungen, des modernen Staatensystems und der internationalen Organisationen und Regime unter besonderer Berücksichtigung der Außenpolitik und der internationalen Lage Deutschlands sowie der Europäischen Union,

Fähigkeit zur Analyse außenpolitischer Entscheidungen und zwischenstaatlicher Interaktionsprozesse.

## 2. Soziologie

### a) Grundstudium

aa) Grundkenntnisse der Fragestellungen und Kategorien der Soziologie,

bb) Grundkenntnisse der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen und historischen Vergleich,

cc) Grundkenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung einschließlich von Grundkenntnissen in Statistik.

### b) Hauptstudium

aa) Kenntnisse der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen und historischen Vergleich,

bb) Kenntnis der Fragestellungen und Kategorien sowie der Geschichte der Soziologie,

Überblick über verschiedene soziologische Theorieansätze,

Fähigkeit zur Anwendung soziologischer Erkenntnisse auf gesellschaftliche Strukturprobleme.

## 3. Zeitgeschichte

a) Grundzüge der historischen Entwicklung von 1917 bis zum Ende des zweiten Weltkriegs,

b) vertiefte Kenntnis der Zeitgeschichte seit 1945, unter besonderer Berücksichtigung wesentlicher politischer und gesellschaftlicher Fragen.

## 4. Didaktik der Sozialkunde

Fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten:

a) Fähigkeit, wichtige Theorien, Forschungsmethoden und -ergebnisse der Fachdidaktiken sowie der Fach- und Erziehungswissenschaften im Hinblick auf die Bildungsaufgaben, die Lehr- und Lernbedingungen des Gymnasiums zu beziehen.

b) Kenntnis von Unterrichtsmodellen und -verfahren im Hinblick auf allgemeine und fachspezifische Lernziele.

c) Kenntnis der Kriterien zur Planung und Analyse von Unterricht, z. B. im Hinblick auf Lernziele, Lerninhalte, Methoden, Lehr- und Lernmittel und Kontrollverfahren.

d) Kenntnis der Beiträge des betreffenden Fachs für die Erfüllung der fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben.

e) Kenntnis der Möglichkeiten des betreffenden Fachs, Werthaltungen anzubahnen und zum Verantwortungsbewusstsein für die natürliche und kulturelle Umwelt beizutragen.

f) Kenntnis der Möglichkeiten zur Vermittlung von Medienkompetenz im betreffenden Fach.

g) Überblick über Geschichte und Stellung des Fachs im Fächerkanon des Gymnasiums.

**(4) Verteilung der Studieninhalte**

## 1. Politikwissenschaft

## Grundstudium

Gegenstand der Lehrveranstaltungen	P/WP	LV-Art	SWS
Einführung in das Studium politischer Systeme	P	V	2
Übung zum Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland	WP	Ü	2
Übung zur Außenpolitik/Internationalen Politik	WP	Ü	2
Einführung in die Politische Theorie	P	V	2
Übung zur Politischen Theorie (Sch) <sup>1</sup>	WP	Ü/PS	2
Übung zu Politischen Systemen (Sch) <sup>1</sup>	WP	Ü/PS	2
Übung zur politischen Kultur	WP	Ü	2
Übung zur Demokratietheorie/ Klassiker des politischen Denkens	WP	Ü	2
Einführung in die politische Soziologie	P	V	2
Übung zum Regierungssystem (der Bundesrepublik Deutschland)	WP	Ü	2

Im Fach Politikwissenschaft sind im Grundstudium mindestens 12 Semesterwochenstunden zu belegen.

---

<sup>1</sup> Es ist wahlweise eine der gekennzeichneten Lehrveranstaltungen mit Scheinerwerb zu besuchen.

## Hauptstudium

Gegenstand der Lehrveranstaltungen	P/WP	LV-Art	SWS
Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	P	V	2
Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	P	Ü	2
Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland	WP	HS	2
Ausgewählte Themen zu Politischen Systemen	P	V	2
Ausgewählte Themen zu Politischen Systemen	WP	Ü	2
Übung/HS zur Internationalen Politik	WP	Ü/HS	2
Ausgewählte Themen der Politischen Theorie/ Politischen Philosophie	P	V	2
Theorie politischer Institutionen/Demokratiethorie	WP	HS	2
Politische Systeme sozialistischer Staaten oder der Dritten Welt	WP	Ü	2
Politische Kultur, politische Kommunikation	WP	Ü	2
Ausgewählte Texte zur Politischen Philosophie	WP	Ü	2
Politische Soziologie und Politische Ökonomie	WP	HS	2

Im Fach Politikwissenschaft sind im Hauptstudium mindestens 18 Semesterwochenstunden zu belegen und es ist je ein Schein

- aus einem Hauptseminar
- und einer Übung

nach freier Wahl zu erwerben.

## 2. Soziologie

Gegenstand der Lehrveranstaltungen	P/WP	LV-Art	SWS
Grundstudium			
Allgemeine Soziologie I und II	P	V	4
Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland I/II	P	V/Ü	4
Allgemeine Soziologie I oder II (Sch) <sup>1</sup>	P	Ü/PS	2
Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung I und II (Sch)	P	V	4
Hauptstudium			
Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland (ausgewählte Fragestellungen werden über das Angebot der speziellen Soziologien abgedeckt) (Sch)	P	S	4
Geschichte der Soziologie (Sch) <sup>2</sup>	WP	V/S	2
Sozialer Wandel (Sch) <sup>2</sup>	WP	V/S	2
Soziologische Theorie II (Sch)	P	V/S	2

Im Fach Soziologie sind im Grundstudium mindestens 14, im Hauptstudium mindestens 10 Semesterwochenstunden zu belegen.

## 3. Zeitgeschichte

Gegenstand der Lehrveranstaltungen	P/WP	LV-Art	SWS
Die Zeit der Weltkriege und des Totalitarismus	WP	V/PS/HS	8
„Kalter Krieg“ und Weltstaatensystem seit 1945	WP	V/PS/HS	
Die Einigung Europas (20. Jh.)	WP	V/PS/HS	
Grundzüge der bayerischen Landesgeschichte vom 16. bis zum 20. Jahrhundert	WP	V/PS/HS	

Im Fach Zeitgeschichte sind mindestens 8 Semesterwochenstunden zu belegen.

<sup>1</sup> Es ist ein Schein aus Teil I oder Teil II der Lehrveranstaltung zu erwerben.

<sup>2</sup> Es ist ein Schein aus einer der drei Lehrveranstaltungen zu erwerben.

## 4. Didaktik der Sozialkunde

Gegenstand der Lehrveranstaltungen	P/WP	LV-Art	SWS
Grundstudium			
Theoriegeschichte der politischen Bildung	P	V	2
Ziele, Inhalte und Aufbau des Lehrplans (Sch) <sup>1</sup>	P	V/S	2
Hauptstudium			
Grundfragen der Unterrichtsmethodik (Sch) <sup>1</sup>	P	V/S	2
Unterrichtsplanung und -analyse <sup>2</sup>	p <sup>1</sup>	Ü	2

Im Fach Didaktik der Sozialkunde sind insgesamt 6 bzw. 8 Semesterwochenstunden zu belegen.

5. <sup>1</sup>Die Fakultät kann Art und Umfang der Lehrveranstaltungen eines Fachgebietes im jeweiligen Studienabschnitt um bis zu 20 %, mindestens jedoch um eine Semesterwochenstunde im Studienplan verändern, sofern dies nicht den Regelungen in § 86 LPO I widerspricht.

<sup>2</sup>Leistungsnachweise können in Seminaren und besonders gekennzeichneten Vorlesungen und Übungen erworben werden. <sup>3</sup>Werden sie im Rahmen von Proseminaren erworben, gelten sie als Übungsschein gemäß § 86 Abs. 1 LPO I.

**(5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung gemäß § 29 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung:**

1. Ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur politischen Systemlehre oder politischen Theorie,
2. ein Leistungsnachweis aus der Einführung in die Allgemeine Soziologie,
3. ein Leistungsnachweis aus der Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung.

**(6) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

<sup>1</sup>Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 86 Abs. 1 LPO I.

<sup>2</sup>Auf die Erweiterungsmöglichkeiten gemäß § 86 Abs. 5 LPO I wird hingewiesen.

---

<sup>1</sup> Es ist wahlweise einer der gekennzeichneten Scheine zu erwerben.

<sup>2</sup> Die Lehrveranstaltung "Unterrichtsplanung und -analyse" ist nur für diejenigen Studierenden Pflicht, die ihr studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in Sozialkunde ableisten.

## § 41 Spanisch

### (1) Studienvoraussetzungen

1. <sup>1</sup>Unbeschadet der Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium setzt die Aufnahme des Studiums des Fachs das Latinum voraus. <sup>2</sup>Über die Möglichkeiten, das Latinum nachzuholen, gibt die Studienberatung Auskunft.
2. <sup>1</sup>Für das Studium des Spanischen werden in der Regel angemessene Kenntnisse der spanischen Sprache vorausgesetzt. <sup>2</sup>Studierenden, die die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen, wird während der ersten Semester Gelegenheit gegeben, diese fehlenden Sprachkenntnisse in dafür eingerichteten Förderkursen zu erwerben.
3. Den Studierenden wird ein mindestens sechsmonatiger Aufenthalt in einem spanischsprachigen Land dringend empfohlen.

### (2) Studienziele

1. Das Studium vermittelt den Studierenden Einsichten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den folgenden Gebieten:
  - a) Beherrschung der spanischen Sprache in Wort und Schrift,
  - b) Landeskunde,
  - c) Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft,
  - d) Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft,
  - e) didaktische Vermittlung dieser Teilbereiche.
2. In Vorlesungen, Pro-, Haupt- und Oberseminaren, Repetitorien, sprachpraktischen und wissenschaftlichen Übungen erhalten die Studierenden Gelegenheit, durch Teilnahme bzw. individuell erbrachte Leistungen die zur Erreichung der Studienziele erforderlichen Einsichten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben.

3. Im Einzelnen werden folgende fachspezifische Studien- und Lehrziele angestrebt:
  - a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der spanischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache;
  - b) Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Sprachwissenschaft, Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf die Gegenwartssprache und frühere Sprachstufen anzuwenden;
  - c) Vertrautheit mit der Geschichte der spanischen Sprache;
  - d) Fähigkeit, einen spanischen Text einer älteren Sprachstufe zu übersetzen und im Wesentlichen sprachwissenschaftlich zu erläutern. Auf § 87 Abs. 2 Nr. 4 LPO I wird hingewiesen;
  - e) Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Literaturwissenschaft; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Methoden auf die Interpretation literarischer Texte anzuwenden;
  - f) Kenntnis der Geschichte der spanischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart;
  - g) Genauere Kenntnisse in verschiedenartigen Teilgebieten der spanischen Literaturgeschichte und der neueren Geschichte der spanischen Literatur Lateinamerikas (auf § 87 Abs. 2 Nr. 7 LPO I wird hingewiesen);
  - h) Landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf Spanien und Lateinamerika;
  - i) Fachdidaktische Kenntnisse. Auf § 37 LPO I wird verwiesen.

### (3) Studieninhalte<sup>1)</sup>

1. <sup>1</sup>Schulung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der spanischen Sprache. <sup>2</sup>Erwerb eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik.
2. Einübung und Festigung einer in Lautbildung und Intonation richtigen Aussprache.
3. Beschäftigung mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Sprachwissenschaft, die dazu befähigt, sprachwissenschaftliche Methoden auf die Gegenwartssprache und frühere Sprachstufen anzuwenden.
4. Vertrautheit mit der Geschichte der spanischen Sprache, auch durch die Übersetzung und Erarbeitung von Texten einer älteren Sprachstufe. Auf § 87 Abs. 2 Nr. 4 LPO I wird hingewiesen.
5. Beschäftigung mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Literaturwissenschaft, die unter anderem zur methodisch reflektierten Interpretation literarischer Texte befähigt.
6. Lektüre repräsentativer literarischer Werke zur Gewinnung eines Überblicks über die Entwicklung der spanischen Literatur.
7. <sup>1</sup>Vertieftes Studium mehrerer Teilgebiete der spanischen und der neueren spanischsprachigen Literaturgeschichte Lateinamerikas. <sup>2</sup>Auf § 87 Abs. 2 Nr. 7 LPO I wird hingewiesen.

---

<sup>1</sup> Die LPO I bietet die Möglichkeit, Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft während des Studiums (im Hauptstudium) und in den Prüfungen als besondere Schwerpunkte zu behandeln.

8. Abfassen und Erörterung von Arbeiten, die erkennen lassen, dass die Studentin bzw. der Student zu selbständiger Beschäftigung mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen befähigt ist.
9. Überblickwissen und in Teilgebieten vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf Spanien und Lateinamerika.
10. Erwerb fachdidaktischer Kenntnisse gemäß § 37 LPO I.

Der Studiengang zum Erwerb des Magistergrades der Fachrichtung Romanistik (Hauptfach) hat in seinem Schwerpunkt Spanisch formale und inhaltliche Berührungspunkte mit dem in der vorliegenden Studienordnung behandelten Studiengang für das Lehramt an Gymnasien.

**(4) Verteilung der Studieninhalte**

P = Pflicht; W = Wahl; B = Belegpflichtig; Sch = Scheinpflchtig;  
SWS = Semesterwochenstunden

## 1. Grundstudium (1.-4. Sem.)

Fachgebiet	P/WP	B/Sch	SWS
Einführung in die Sprachwissenschaft	P	Sch	2
Proseminar Sprachwissenschaft <sup>1</sup>	P	Sch	2
Einführung in die Literaturwissenschaft	P	Sch	2
Proseminar Literaturwissenschaft <sup>1</sup>	P	Sch	2
Vorlesungen oder Proseminare Sprachwissenschaft	WP	B	4
Vorlesungen oder Proseminare Literaturwissenschaft	WP	B	4
Sprachpraktischer Grundkurs (I+II)	P	Sch	6
Phonetik/Phonologie	P	Sch	2
Grammatikrepetitorium	WP	B	2
Übersetzung Spanisch-Deutsch (mit Klausur)	P	Sch	2
Übersetzung Deutsch-Spanisch (mit Klausur)	WP	B	2
Sonstige sprachpraktische Übungen	WP	B	2
Landeskundliche Veranstaltung	WP	B	1
Fachdidaktische Veranstaltung	WP	B	2

Vor Beginn des Hauptstudiums wird für den Studiengang ein mindestens sechsmonatiger Aufenthalt im spanischsprachigen Ausland dringend empfohlen.

<sup>1</sup> Die in der Prüfungsordnung verlangten Proseminarscheine in Sprach- und Literaturwissenschaft werden durch die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung und dem Proseminar erworben.

## 2. Hauptstudium im vertieft studierten Fach (5.-8. Sem.)

Fachgebiet	P/W	B/Sch	SWS
Hauptseminar Sprachwissenschaft	P	Sch	2
Hauptseminar Literaturwissenschaft	P	Sch	2
Vorlesungen oder Seminare Sprachwissenschaft	WP	B	6
Vorlesungen oder Seminare Literaturwissenschaft	WP	B	6
Ältere Sprachstufe <sup>1</sup>	P	Sch	2
Grammatik <sup>2</sup>	P	Sch	2
Wortschatz-Stilistik/Landeskunde	P	Sch	2
Aufsatz (Textprod. in spanischer Sprache zu landes- und kulturkundlichen Themen)	WP	B	2
Übersetzungskurs Deutsch-Spanisch (für Examenskandidaten)	W	B	2
Übersetzungskurs Spanisch-Deutsch (für Examenskandidaten)	W	B	2
Sonstige sprachpraktische Übungen	WP	B	4
Landeskundliche Veranstaltung	WP	B	1
Fachdidaktische Veranstaltung <sup>3</sup>	P	Sch	2

---

<sup>1</sup> Sprachgeschichte unter Einbeziehung kulturgeschichtlicher Aspekte

<sup>2</sup> Die PS Grammatik und Wortschatz-Stilistik/Landeskunde bilden zusammen den sprachpraktischen Oberkurs.

<sup>3</sup> Falls das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum (im Umfang von 4 SWS einschließlich Besprechung) im Fach Spanisch abgeleistet wird, muss es in Verbindung mit einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung stehen (vgl. § 14 Abs. 8 Nr. 4 dieser StO).

**(5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung gemäß § 30 der Zwischenprüfungsordnung:**

1. Latinum,
2. Sprachpraktischer Schein, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs und an der Übersetzungsübung Spanisch-Deutsch,
3. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift,
4. Proseminarschein Sprachwissenschaft,
5. Proseminarschein Literaturwissenschaft.

**(6) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

<sup>1</sup>Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 87 Abs. 1 LPO I. <sup>2</sup>Hingewiesen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. März 2003 (KWMBI I S. 130) zu den Fremdsprachenkenntnissen.

<sup>3</sup>Auf § 87 Abs. 7 LPO I (Erweiterung mit Spanisch) und § 110a LPO I (Fremdsprachliche Qualifikation) wird ebenfalls hingewiesen.

**(7) Studienbegleitender Leistungsnachweis für die Erste Staatsprüfung gemäß § 87**

**Abs. 3 LPO I:**

<sup>1</sup>Ein Leistungsnachweis (mündlich) in Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz) ist studienbegleitend zu erbringen. <sup>2</sup>Er findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt.

**(8) Studienplan**

Empfehlungen für den Studienverlauf sowie nähere Einzelheiten der Studiengänge und der Prüfungsanforderungen werden durch Aushang bekannt gegeben oder sind in der Studienberatung zu erfragen.

## **F. VERTIEFTES STUDIUM DER BERUFLICHEN FACHRICHTUNG SOZIALPÄDAGOGIK im Rahmen des Lehramts an beruflichen Schulen**

### **§ 42 Sozialpädagogik**

#### **(vertieftes Studium der beruflichen Fachrichtung)**

##### **(1) Studienbeginn**

Die Aufnahme des vertieften Studiums der Fachrichtung Sozialpädagogik für das Lehramt an beruflichen Schulen wird zum Wintersemester empfohlen.

##### **(2) Studienvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Für die Zulassung gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den Nachweis eines mindestens zwölfmonatigen einschlägigen gelenkten Berufspraktikums voraus. <sup>3</sup>Mindestens drei Monate des Berufspraktikums sollen vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. <sup>4</sup>Näheres regeln die Richtlinien und Ausbildungspläne für das gelenkte Berufspraktikum des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. <sup>5</sup>Im Übrigen wird auf § 92 LPO I hingewiesen.

##### **(3) Studienziele**

<sup>1</sup>Gründliche Kenntnisse über mehrere Teilgebiete der Fächer Sozialpädagogik und Elementar- und Familienpädagogik sowie Kenntnisse der Soziologie, Psychologie, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Statistische Methodenlehre und der einschlägigen Rechtsdisziplinen. <sup>2</sup>Neben der Fähigkeit, mit Hilfe des spezifischen sozialpädagogischen Fachwissens und der Kenntnisse der oben aufgeführten Wissenschaften Probleme selbständig zu lösen, wird die Vermittlungs- und Analysefähigkeit für fachliche Inhalte im Hinblick auf den Unterricht an beruflichen Schulen erworben.

##### **(4) Studieninhalte**

Theorie und Methodologie der Sozialpädagogik, Methoden, Praxiskonzepte und Organisationsformen sozialer Arbeit, Theorie, Empirie und Praxis der Elementar- und Familienpädagogik sowie der einschlägigen Teildisziplinen (Kindergarten-, Hort- und Heimpädagogik), Sozialisations- und Institutionenlehre, Grundlagen der Psychologie, Soziologie, Erwachsenenbildung sowie der jeweiligen rechtswissenschaftlichen Teildisziplinen und der Sozialpolitik, Grundkenntnisse der Statistischen Methodenlehre und der empirischen Sozialforschung.

**(5) Verteilung der Studieninhalte**

## 1. Grundstudium (1.-4. Semester)

Fachgebiet	P/WP	LV-Art	SWS
Einführung in die Sozialpädagogik I	P	V	2
Einführung in die Sozialpädagogik II	P	V	2
Konzepte und Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	P	V	4
Abweichendes Verhalten I	P	Ü	2
Abweichendes Verhalten II	P	Ü	2
Sozialisationsforschung	P	V	3
Individuum und Organisation	P	Ü	2
Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit	P	Ü	2
Arbeitsrecht	P	V	2
Sozialrecht P	V	2	
Grundzüge der Sozialpolitik	P	V	2
Einführung in die Statistische Methodenlehre/ Empirische Sozialforschung	P	V	3
Einführung in die Psychologie	P	V	2
Lernpsychologie	P	Ü	2
Entwicklungspsychologie I	P	Ü	2
Einführung in die Allgemeine Soziologie I	P	V/Ü	2
Einführung in die Allgemeine Soziologie II	P	V/Ü	2

## 2. Hauptstudium (5.-8. Semester)

Fachgebiet	P/WP	LV-Art	SWS
Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik und Sozialarbeit	P	V/S	2
Arbeit mit spez. Gruppen	WP <sup>1</sup>	S	2
Ausgewählte Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	P	S	2
Lebensformen in Ehe und Familie	P	S	2
Techniken der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	WP <sup>1</sup>	S	2
Einführung in die Elementar- und Familienpädagogik	P	V/S	2
Pädagogik der Kindheit und Jugend	P	V	2
Familienpädagogik und Familienbildung (einschl. Erwachsenenpädagogik)	P	V/S	4
Kindergartenpädagogik	P	V/S	4
Institutionen und Organisationen der Elementar- und Familienpädagogik	P	S	2
Hort- und Heimpädagogik	P	S	2
Erziehungsprobleme im Kindes- und Jugendalter	WP <sup>1</sup>	S	2
Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen im Kindesalter	WP <sup>1</sup>	V/S	2

---

<sup>1</sup> Im Hauptstudium muss von den angebotenen WP-Veranstaltungen mindestens 1 LV belegt werden.

Fachgebiet	P/WP	LV-Art	SWS
Entwicklungspsychologie II, III	P	V/S	4
Sozialpsychologie <sup>1</sup>	P	V/S	4
Allgemeine Psychologie <sup>2</sup>	P	V/S	4
Spezielle Soziologie <sup>3</sup>	P	V/Ü	4
Familienrecht	P	S	2
Jugendrecht	P	S	2
Fachdidaktik	P	S	4

3. Bedingungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen:

Die Teilnahme an einem Seminar im Hauptstudium setzt die erfolgreiche Teilnahme an den für das jeweilige Fach entsprechenden Übungen im Grundstudium oder das Bestehen der akademischen Zwischenprüfung voraus.

**6) Festlegung der Art des Nachweises erfolgreicher Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen**

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen qualifizierten Schein nachgewiesen, der in aller Regel durch Referate, Hausarbeiten oder Klausuren erbracht wird.

**(7) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung gemäß § 31 der Zwischenprüfungsordnung**

1. In den Teilfächern

- a) Sozialpädagogik,
- b) Sozial- und Arbeitsrecht,
- c) Sozialpolitik,
- d) Statistische Methodenlehre (Grundkenntnisse in Statistik) ist je ein Leistungsnachweis in Form eines mindestens mit 4,0 bewerteten Scheines vorzulegen.

Im Teilfach Sozialpädagogik muss der Leistungsnachweis im Bereich "Methoden der Sozialpädagogik und Sozialarbeit" erbracht werden.

2. Nachweis über die Ableistung eines mindestens sechsmontatigen gelenkten Berufspraktikums. Das Nähere regeln die Praktikumsrichtlinien.

<sup>1</sup> Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die ihren Qualifizierten Schein in Allgemeiner Psychologie erwerben wollen, reduziert sich der Anteil der Sozialpsychologie auf 2 Semesterwochenstunden.

<sup>2</sup> Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die ihren Qualifizierten Schein in Sozialpsychologie erwerben wollen, reduziert sich der Anteil der Allgemeinen Psychologie auf 2 Semesterwochenstunden.

<sup>3</sup> Im Rahmen der „Speziellen Soziologie“ werden Veranstaltungen zu den Bereichen „Soziologie der Sozialisation (Familiensoziologie, Soziologie des Lebenslaufes)“, „Soziologie der Herrschaft (kommunale Machtstrukturen, Gemeindefsoziologie)“, „Soziologie der Organisation (Betriebs- und Industriesoziologie)“ und „Soziologie der sozialen Differenzierung (Soziologie der Arbeit und Berufe)“ angeboten.

**(8) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

<sup>1</sup>Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 98 Abs. 1 LPO I.

<sup>2</sup>Auf § 98 Abs. 4 LPO I wird hingewiesen.

**(9) Studienplan**

Empfehlungen über den Studienverlauf und die jeweilige aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen werden zu Beginn des Semesters von den Lehrstühlen für Sozialpädagogik und Elementar- und Familienpädagogik zusammengestellt und bekannt gemacht.

**§ 43 Fächerverbindungen und Erweiterungen**

Für die im Rahmen einer Fächerverbindung (§ 90 LPO I), einer Erweiterung (§ 91 Abs. 1 LPO I) oder einer nachträglichen Erweiterung (§ 91 Abs. 2 LPO I) studierten Unterrichtsfächer gelten die Bestimmungen des Abschnitts D.

**G. VERTIEFTES STUDIUM DER PSYCHOLOGIE MIT SCHULPSYCHOLOGISCHEM SCHWERPUNKT****§ 44 Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt****(1) Studienbeginn**

Das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt kann an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

**(2) Studienvoraussetzungen und -bedingungen**

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Schulpsychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife. <sup>2</sup>Gute Englischkenntnisse und die Neigung für Fächer wie Mathematik und Biologie sollten ebenfalls vorhanden sein.

<sup>3</sup>Das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt kann an der Universität Bamberg vertieft in Verbindung mit dem Studium der Didaktik der Grundschule bzw. dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule bzw. dem Studium des Fachs Englisch für das Lehramt an Realschulen (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 LPO I) oder für das Lehramt an Gymnasien (§ 63 Abs. 1 Nr. 4 LPO I) und als drittes Fach (Erweiterung) im Lehramtsstudium für Gymnasien sowie als nachträgli-

che Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG von Lehrerinnen und Lehrern aller Schularten studiert werden.

<sup>4</sup>Wird das Fach als Erweiterung studiert, gelten teilweise andere Bestimmungen, die aus der LPO I hervorgehen.

### **(3) Studienziele**

<sup>1</sup>Das Studium der Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt soll den Studierenden die wissenschaftlichen Grundlagen vermitteln für die kompetente Bewältigung folgender Tätigkeitsschwerpunkte von Schulpsychologen:

1. Schullaufbahnberatung mit Diagnose besonderer Begabungen, beruflicher Orientierung und studienvorbereitender Beratung, Gutachtenerstellung bei vorzeitiger Einschulung.
2. <sup>1</sup>Pädagogisch-psychologische Beratung und Interventionen zur Bewältigung von speziellen und akuten Krisen. <sup>2</sup>Erstellung von Gutachten und Förderung von Lern- und Arbeitsmethoden, Gruppenmaßnahmen zur Steigerung der Konzentrationsfertigkeit, zur Konfliktbewältigung und zur Abhilfe bei Lese- und Rechtschreibschwäche oder Rechenschwäche in enger Zusammenarbeit mit Lehrkräften und der Schulleitung. <sup>3</sup>Auch die Beratung von Eltern im Kontext von Schulproblemen ist vorgesehen.
3. Beratung von Schule und Lehrkräften: Fortbildung von Beratungslehrkräften, Mitwirkung bei der regionalen Fortbildung der übrigen Lehrkräfte, praxisbegleitende psychologische Beratung von Lehrkräften und Schulen (u.a. Supervision, kollegiale Fallbesprechungen, pädagogische Gesprächskreise, unmittelbare Beratung von Lehrkräften).
4. Mitarbeit bei der Seminausbildung und Betreuung von Praktika der Studierenden der Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt.

<sup>2</sup>Unterricht in Psychologie, soweit dies an der betreffenden Schulart vorgesehen ist.

### **(4) Studieninhalte**

<sup>1</sup>Um die in Abs. 3 genannten Ziele zu erreichen, sieht der Studiengang folgende inhaltlichen Schwerpunkte vor:

1. Allgemeine Psychologie  
Grundbegriffe, Konzepte und Theorien der Psychologie, empirische Methoden der Psychologie, Forschungsergebnisse zu Wahrnehmung, Lernen, Denken, Emotion, Motivation.
2. Entwicklungspsychologie  
Modelle und Theorien der Entwicklung, Determinanten der Entwicklung, Hauptergebnisse der Entwicklungspsychologie des Kindheits- und Jugendalters.
3. Differentielle und Persönlichkeits-Psychologie  
Theorien, Methoden und Ergebnisse der Differentiellen und Persönlichkeits-Psychologie.
4. Sozialpsychologie

Grundbegriffe und Haupttheorien der Sozialpsychologie, pädagogisch-psychologisch bedeutsame Methoden der Sozialpsychologie, sozialpsychologische Aspekte und Probleme in Erziehungssituationen.

5. Methodenlehre und Statistik
6. Einige Grundlagen aus der Physiologie und Biologie in den für die Psychologie bedeutsamen Ausschnitten.
7. Psychologische Diagnostik  
Kenntnisse der Testtheorie und Testkonstruktion, der Verfahren der Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik unter Berücksichtigung pädagogischer Aspekte; Befunderhebung und Gutachterstellung, Urteil über den Aussagewert der diagnostischen Methoden.
8. Pädagogische Psychologie  
Modelle, Theorien und Befunde der Lehr-Lernforschung und der Erziehungspsychologie: Konzepte, Basisfertigkeiten und Handlungsfelder der pädagogisch-psychologischen Beratung und der Supervision.
9. Klinische Psychologie  
Anwendungsmöglichkeiten in Erziehung und Unterricht, psychische Störungen (Vorbeugung, Diagnose, Behandlung), Kenntnisse und Fertigkeiten in psychotherapeutischen und weiteren Interventionsverfahren.
10. <sup>1</sup>Organisationspsychologie der Schule oder ein anderes Teilgebiet der Angewandten Psychologie (z.B. Arbeitspsychologie, Berufspsychologie, forensische Psychologie, Verkehrspsychologie) unter Einbeziehung pädagogisch-psychologischer Gesichtspunkte. <sup>2</sup>Falls Teilgebiete der Angewandten Psychologie gewählt werden, sind diese gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 LPO I anzugeben.

<sup>2</sup>Die drei erforderlichen, je sechswöchigen Praktika dienen der Vertiefung der Lehrinhalte und dem Erwerb von Erfahrungen bei der Anwendung der vermittelten Arbeitstechniken.

##### **(5) Verteilung der Studieninhalte**

<sup>1</sup>Das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt beträgt insgesamt 96 Semesterwochenstunden (SWS). Auf das Grundstudium entfallen 46 SWS, auf das Hauptstudium 50 SWS.

<sup>2</sup>Gemäß § 17 Abs. 2 LPO I beträgt die Regelstudienzeit im Fall der Erweiterung des Studiums durch Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen 9 Semester, für die Lehrämter an Gymnasien und beruflichen Schulen 11 Semester und im Fall des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt 10 Semester, dies gilt nicht für eine nachträgliche Erweiterung nach Art. 23 BayLBG.

## 1. Gliederung des Grundstudiums (1.-4. Semester)

Teilgebiet	LV-Art	SWS
<b>Allgemeine Psychologie</b> (einschließlich einer Einführung in die Psychologie)	3 Vorlesungen 2 Seminare	6 4
<b>Methodenlehre und Statistik</b>		
Seminar Empirische Forschungsmethoden der Psychologie	1 Seminar	2(+)
Kurs Statistik	1 Kurs	4(+)
Experimentalpsychologisches Praktikum	1 Seminar	4(+)
Qualitative Forschungsmethoden	1 Seminar	2
<b>Entwicklungspsychologie</b>	3 Vorlesungen 1 Seminar	6 2(+)
<b>Persönlichkeitspsychologie</b>	2 Vorlesungen 1 Seminar	4 2
<b>Sozialpsychologie</b>	2 Vorlesungen 1 Seminar	4 2(+)
<b>Physiologie</b>	1 Vorlesung 1 Seminar	2 2(+)

(+) In diesen Veranstaltungen ist gemäß § 32 der Zwischenprüfungsordnung der Universität Bamberg ein Schein nachzuweisen. Der Schein in Entwicklungspsychologie braucht erst zum ersten Staatsexamen vorgelegt zu werden.

## 2. Gliederung des Hauptstudiums (5.-9., 10. bzw. 11. Semester, vgl. Abs. 5)

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Teilnahme an Seminaren und Übungen des Hauptstudiums (vgl. Abs. 5) sind hinreichende Kenntnisse aus dem Grundstudium. <sup>2</sup>Diese werden in der Regel durch ein beständenes Vordiplom in Psychologie, die bestandene Zwischenprüfung in Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt oder durch Leistungsnachweise, die diesen Prüfungen äquivalent sind, nachgewiesen. <sup>3</sup>Diese Leistungsnachweise müssen in einem Hauptfachstudium Psychologie erworben worden sein.

Teilgebiet	LV-Art	SWS
<b>Psychologische Diagnostik</b>	2 Vorlesungen	4
- Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik	1 Kurs	4(+)
- Testtheorie und Testkonstruktion	1 Seminar/Übung	2(+)
- Gutachtenerstellung	1 Seminar/Übung	2(+)
	1 Seminar/Übung	2
<b>Pädagogische Psychologie</b>	3 Vorlesungen	6
- Unterrichts- und Erziehungspsychologie	1 Seminar	2(+)
- Beobachtungsmethoden	1 Übung	2(+)
	2 Seminare	4
<b>Klinische Psychologie</b>	3 Vorlesungen	6
- 1 Kurs zu einer psychotherapeutischen Technik -	1 Kurs	4(+)
	2 Seminare	4
<b>Angewandte Psychologie/Organisationspsychologie</b>	2 Vorlesungen	4
	2 Seminare	4
(+) In diesen Veranstaltungen ist jeweils ein Schein nachzuweisen (LPO I § 108 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e-h).		

### (6) Leistungsnachweise

- <sup>1</sup>Leistungsnachweise werden als Nachweise der individuellen Leistung vergeben. <sup>2</sup>Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Leistungsanteil erkennbar sein.
- <sup>1</sup>Im Rahmen von Seminaren und Übungen werden Leistungsnachweise auf Grund mindestens einer schriftlichen Arbeit (Klausur und/oder Referat und/oder Hausarbeit) vergeben.  
<sup>2</sup>Welche Leistungsart zu erbringen ist, bestimmt die jeweilige Lehrperson.

### (7) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung gemäß § 32 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- einem Kurs oder einer Übung zu empirischen Forschungsmethoden der Psychologie,
- einem Kurs oder einer Übung in Statistik
- einem experimental-psychologischen Praktikum
- einer Übung zur Sozialpsychologie
- einer Lehrveranstaltung in Physiologie.

**(8) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 108 Abs. 1 LPO I.

**(9) Schriftliche Hausarbeit**

<sup>1</sup>Mit Ausnahme der Erweiterung eines Studiums für das Lehramt an Gymnasien durch Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt muss die schriftliche Hausarbeit in Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt angefertigt werden (§ 30 LPO I). <sup>2</sup>Zur Vereinbarung eines Themas soll sich eine Bewerberin bzw. ein Bewerber spätestens ein Jahr vor Meldung zur Prüfung mit einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Verbindung setzen. <sup>3</sup>Für die Bearbeitung des Themas steht ein Zeitraum von höchstens einem halben Jahr zur Verfügung. <sup>4</sup>In besonderen Ausnahmefällen kann die Prüferin bzw. der Prüfer auf Antrag die Frist um bis zu drei Monate verlängern.

**(10) Studienplan**

<sup>1</sup>Empfehlungen für den Studienverlauf und jeweilige aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen werden zu Beginn jedes Semesters eigens zusammengestellt und in Einführungsveranstaltungen erläutert.

**(11) Besondere Bestimmungen für das Erweiterungsstudium**

Für das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt als Erweiterung nach Art. 17 Bay LBG und als nachträgliche Erweiterung nach Art. 23 BayLBG gelten einige besondere Bestimmungen der LPO I: § 17 Abs. 2 Satz 2 (Studienzeit), § 30 Abs. 1 Satz 4 (schriftliche Hausarbeit), § 31 Abs. 5 (akademische Zwischenprüfung entfällt), § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 (Notenbildung), § 36 Abs. 6 (Erziehungswissenschaftliches Studium), § 108 Abs. 5 (Praktika).

**H. STUDIUM FÜR DIE QUALIFIKATION ALS BERATUNGSLEHRKRAFT****§ 45 Qualifikation als Beratungslehrkraft****(1) Studienziele**

1. Kompetenz in der Einzelfallhilfe; dies setzt u.a. Befähigung zur Durchführung ausgewählter Intelligenz-, Konzentrations- und Schulleistungstests und Techniken der Gesprächsführung voraus.
2. Kompetenz im Aufbau des Schulwesens und in der Schullaufbahnberatung; dies setzt u.a. Einblick in die Schulverwaltung, Berufs- und Erziehungsberatung voraus.
3. Kompetenz in der Systemberatung/Unterrichtshilfe; dies setzt u.a. Kenntnisse in Theorie der Schule, Überblick über die pädagogischen Grundlagen schulischer Beratung und vertiefte Kennt-

nisse in dem Bereich schulischer Lern-, und Leistungsschwierigkeiten einschließlich ihrer sozialpsychologischen und soziologischen Aspekte voraus.

## (2) Studienumfang

<sup>1</sup>Das Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft ist nur als Erweiterungsstudium möglich und baut auf dem erziehungswissenschaftlichen Studium gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) auf; für alle Lehrämter wird die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 32 SWS vorausgesetzt.

<sup>2</sup>Für die zusätzlichen Lehrveranstaltungen zum erziehungswissenschaftlichen Studium ist von einer Richtzahl von 20 Semesterwochenstunden aus dem Bereich der Psychologie und 20 Semesterwochenstunden aus dem Bereich der Schulpädagogik und Soziologie auszugehen, die sich wie folgt verteilen:

Psychologie	20 SWS
Schulpädagogik	14 SWS
Soziologie	6 SWS

## (3) Studieninhalte

### 1. Psychologie

Psychologische Beiträge zum Kompetenzaufbau in Einzelfallhilfe (EFH), Schullaufbahnberatung (SLB) und Systemberatung/Unterrichtshilfe (SUH) leisten relevante Ausschnitte aus der

- Allgemeinen Psychologie (einschließlich Methodenlehre),
- Differentiellen Psychologie (u.a. Testkonstruktion, Testpraxis, Beobachtungsverfahren),
- Entwicklungs- und Lernpsychologie (u.a. Entwicklungs- und Lernstörungen),
- Konfliktpsychologie (u.a. sozialpsychologische Aspekte),
- Angewandten Psychologie/Beratungspsychologie (u.a. Gesprächsführung, Interventionsstrategien)
- Vertiefte Kenntnisse der Persönlichkeitspsychologie.

### 2. Schulpädagogik

- a) Pädagogische Grundlagen der Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen (Theorie der Beratung; Interaktions- und Kommunikationspädagogik; Beratungs- und Gesprächstechniken; Training zur Beratungskompetenz; Professionalisierung und Institutionalisierung der Beratung)
- b) Institutionen und Felder des außerschulischen Beratungsbereiches (Berufs-, Bildungs- und Erziehungsberatung)
- c) Theorie der Schule:  
Organisatorische Rahmenbedingungen der Institution Schule  
(Schulformen und Bildungswege, Schullaufbahn, Differenzierung, Durchlässigkeit, vergleichende Aspekte)
- d) Unterrichtsbeobachtung im Zusammenhang mit didaktischen Konzepten

- e) Diagnose und Bewältigung von Konflikten im schulischen Zusammenleben
- f) Führungsprobleme in der Schulklasse

### 3. Soziologie

Grundkenntnisse in der Soziologie der Arbeit und Berufe und Einsicht in die Wechselwirkungen zwischen Gesellschaft, Ausbildungssystem und Berufswelt

## (4) Verteilung der Studieninhalte

### 1. Psychologie

<sup>1</sup>Es werden zwei Blöcke gebildet; der erste soll die diagnostischen Kompetenzen, der zweite die Kompetenzen für beratende Gesprächsführung und Betreuung vermitteln. <sup>2</sup>Block 1 wird ab 3. Semester, Block 2 ab 5. Semester insbes. den Studierenden aller Lehrämter empfohlen, die das Erweiterungsstudium Beratungslehrer als 3. Fach absolvieren.

### 1. Psychologie

Fach	Block	Thema	LV-Art	SWS	Sem.	Schwerpunkt
Allgemeine Psychologie	I	Schulleistungsbedingungen (Begabung, Intelligenz, Motivation..)	S	2	ab 3.	SLB
Differentielle Psych./ Diagnostik/Testpsych.	I	Beobachtungsverfahren (Verhaltensanalyse)	S	2	ab 3.	EFH, SLB, SUH
Differentielle Psych./ Diagnostik/Testpsych.	I	Testkonstruktion und Testpraxis (Schulisch relevante Tests)	S	2	ab 5.	EFH, SLB
Differentielle Psych./ Diagnostik/Testpsych.	I	Diagnose, Prognose, Beratung (Probleme der Systemübergänge einschließl. Berufsfindung und der Begutachtung)	S	2	ab 5.	SLB
Entwicklungs-/ Lernpsychologie	II	Entwicklungsstörungen, Lernstörungen	S	2	ab 5.	EFH
Konfliktpsychologie SUH, EFH	II	Sozialpsychologie der Schule  (Konflikte in der Schule, Lehrer-Schüler-Interaktionen, Soziometrie, Gruppendynamik)	S	2	ab 5.	
Angewandte Psych./ Beratungspsychologie	II	Gesprächsführung	S	2	ab 3.	alle
	II	Gesprächsführung	S	2	ab 5.	alle
	II	Intervention (Betreuung, Behandlung, Beratung)	S	2	ab 3.	
EFH, SUH						
EFH, SUH	II	Intervention (Betreuung, Behandlung, Beratung)	S	2	ab 5.	

## 2. Schulpädagogik

Thema	LV-Art	SWS	Semester
1. Pädagogische Grundlagen schulischer Beratung	S	2	ab 3.
2. Schulleitung, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern als Partner im Gesamtfeld Schule	S	2	ab 5.
3. Theorie der Schule: Organisatorische Rahmenbedingungen der Institution Schule (Schulformen und Bildungswege, Schullaufbahn, Differenzierung, Durchlässigkeit, vergleichender Aspekt, unter eingehender Berücksichtigung des bayerischen Schulsystems)	S	2	ab 3.
4. Unterrichtsbeobachtung im Zusammenhang mit didaktischen Konzepten	S	2	ab 5.
5. Lern- und Leistungsschwierigkeiten: Diagnostik und Intervention	S	2	ab 3.
6. Führungsprobleme in der Schulklasse	S	2	ab 5.
7. Diagnose und Bewältigung von Konflikten im schulischen Zusammenleben	S	2	ab 3.

## 3. Soziologie

Thema	LV-Art	SWS	Semester
Soziologie der Bildung und Erziehung	S	2	ab 3.
Soziologie der Arbeit und Berufe	S	4	ab 5.

<sup>1</sup>Insgesamt sind im Erweiterungsstudium zur Qualifikation als Beratungslehrkraft im Fach Soziologie 6 SWS zu belegen.

<sup>2</sup>Es wird darüber hinaus empfohlen, die im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums vorgesehenen soziologischen Lehrveranstaltungen zu besuchen.

**(5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

Die Fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmen sich nach § 109 Abs. 2 LPO I.

**(6) Studienplan**

Empfehlungen für den Studienverlauf und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen sind zu Beginn eines jeden Semesters einem kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen und können durch mündliche Studienberatung seitens der Fachvertreterinnen und Fachvertreter ergänzt.

**III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****§ 46 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die die Prüfung nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der Fassung der Neunten Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 5. September 2002 (GVBl S. 429) ablegen bzw. abzulegen haben (§ 2 der Neunten Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I).

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. April 2008 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. September 2008, Nr. III.8 – 5 S 4067 – PRA.033059.**

**Bamberg, 12. November 2008**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**  
**Präsident**

**Die Satzung wurde am 12. November 2008 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. November 2008.**